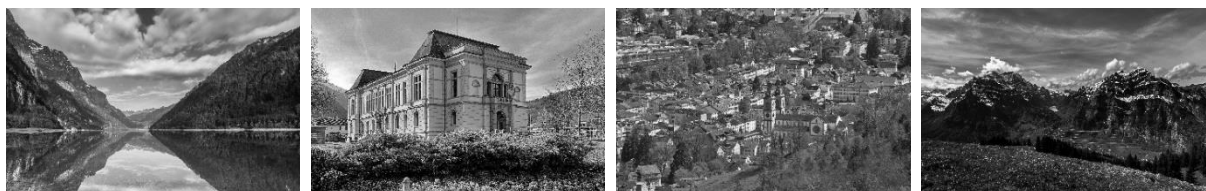


Informationsveranstaltung zur
Gemeindeversammlung
Mo, 8. Nov. 2021, 19:30 Uhr
Schützenhaussaal, Glarus

MEMORIAL ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG GLARUS 2/2021

am **Freitag, 26. November 2021**, um **19:30 Uhr**
in der Turnhalle Buchholz, Glarus



1. Begrüssung und Mitteilungen	3
2. Wahlen für die Amtsperiode 2019-2022: Geschäftsprüfungskommission; Wahl eines Mitglieds.....	4
3. Anpassung der Behörden- und Verwaltungsorganisation: Totalrevision der Gemeindeordnung und Änderung weiterer Erlasse.....	5
4. Besoldungsverordnung: Totalrevision.....	30
5. Abwasserverband Glarnerland: Genehmigung einer Statutenänderung	44
6. Kehrichtverbrennungsanlage Linth 2025: Ersatz einer Ofenlinie; Bruttokredit von CHF 198 Mio..	55
7. Parkierungsverordnung: Änderungen	63
8. Glasfasernetz-Ausbau: Investitionsbeitrag an die Technischen Betriebe Glarus von CHF 5 Mio.	70
9. Sandstrasse, Glarus: Strassen- und Werkleitungserneuerung; Verpflichtungskredit von CHF 820'000	77
10. Hohlensteinstrasse, Ennenda: Strassenerneuerung; Verpflichtungskredit von CHF 550'000	79
11. Feldstrasse, Glarus: Strassen- und Werkleitungserneuerung; Verpflichtungskredit von CHF 1.17 Mio.	81
12. Schulanlage Erlen, Glarus: Sanierung und Erweiterung (Umsetzung Schulraumplanung); Verpflichtungskredit von CHF 13.3 Mio.	84
13. Entwicklung Innenstadt: Studienauftrag zur Aufwertung des öffentlichen Raumes; Verpflichtungskredit von CHF 385'000	92
14. Sportanlage Wiggis, Netstal: Sanierung des Sandplatzes und Erweiterung des Garderobengebäudes; Verpflichtungskredit von CHF 3.28 Mio.	98
15. Visit Glarnerland AG: Betriebsbeiträge in den Jahren 2022-2027; Verpflichtungskredit von CHF 780'000	102
16. Entwicklung Kasernenareal, Glarus: Überbauungsplan; Verpflichtungskredit von CHF 400'000	110
17. 300m-Schiessanlage Allmeind, Glarus: Sanierung; Verpflichtungskredit von CHF 450'000	115
18. Budget für das Jahr 2022: Genehmigung	117
19. Gemeindesteuerfuss für das Jahr 2022: Festsetzung	151

Informationveranstaltung EINLADUNG

**Montag, 8. November 2021, 19:30 Uhr
Schützenhaussaal, Glarus**

Gerne laden wir die Stimmberechtigten ein, sich über die
Geschäfte der Gemeindeversammlung 2/2021 vom
26. November 2021 zu informieren.

Die Gemeinde freut sich auf zahlreiche Teilnehmende.

Begrüssung und Mitteilungen

Liebe Stimmberechtigte

Im Namen des Gemeinderates laden wir Sie herzlich zur Gemeindeversammlung vom 26. November 2021 ein. Diese Gemeindeversammlung umfasst insgesamt 19 Traktanden und ist inhaltlich somit sehr umfangreich. Wegweisend ist sicherlich die traktandierete Anpassung der Behörden- und Verwaltungsorganisation der Gemeinde Glarus. Weitere gewichtige Geschäfte sind der Ausbau des Glasfasernetzes in Zusammenarbeit mit den Technischen Betrieben Glarus sowie der Verpflichtungskredit zur Sanierung der Schulanlage Erlen in Glarus. Wie an jeder Gemeindeversammlung im Herbst entscheiden Sie auch über das Budget und den Gemeindesteuerfuss für das Jahr 2022. Daneben sind weitere wichtige Geschäfte zu beraten und behandeln.



Mit dem 10-Jahre-Jubiläum der Gemeinde Glarus dürfen wir auf ein feierliches Jahr zurückschauen. Trotz der anhaltenden Coronavirus-Pandemie konnten wir feierliche Anlässe zusammen mit der Bevölkerung durchführen. Getreu dem Jubiläumsmotto gilt es nun für "Jung und Alt" vorauszuschauen und "mitenand wiiterzguu".

Auch an dieser Gemeindeversammlung setzen wir auf unser bewährtes Schutzkonzept, damit sich alle Stimmberechtigten an einer sicheren Gemeindeversammlung beteiligen können. Wir bitten alle Teilnehmenden um Verständnis für die Schutzmassnahmen.

Wir freuen uns, Sie an der Informationsveranstaltung vom 8. November 2021 direkt und persönlich über die Geschäfte der Gemeindeversammlung zu orientieren und Sie an der Gemeindeversammlung vom 26. November 2021 zu begrüßen. Bis dann wünschen wir Ihnen allen einen schönen Herbst.

Im Namen des Gemeinderates Glarus

Christian Marti
Gemeindepräsident

Markus Rhyner
Gemeindeschreiber

Terminvorschau

Montag, 23. Mai 2022

Freitag, 10. Juni 2022

Montag, 7. November 2022

Freitag, 25. November 2022

(Änderungen vorbehalten)

Informationsveranstaltung zur Gemeindeversammlung 1/2022

Gemeindeversammlung 1/2022

Informationsveranstaltung zur Gemeindeversammlung 2/2022

Gemeindeversammlung 2/2022

Hinweis zur Sprachform in diesem Memorial:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Traktandum 2

Wahlen für die Amtsperiode 2019-2022: Geschäftsprüfungskommission; Wahl eines Mitglieds

Gemäss Art. 30 Abs. 2 Bst. a des Gemeindegesetzes und Art. 14 Abs. 2 Bst. a der Gemeindeordnung wählen die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

An der letzten ordentlichen Gemeindeversammlung vom 28. Mai 2021 konnte mangels Kandidaturen kein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission als Ersatz für die zurückgetretene Andrea Gisler, Netstal, gewählt werden.

Die Gemeindeversammlung hat die entsprechende Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer 2019-2022 vorzunehmen. Da die Gemeindeexekutive unter der Aufsicht der Geschäftsprüfungskommission steht, steht es dem Gemeinderat nicht an, eigene Wahlvorschläge in die Diskussion einzubringen. Der Gemeinderat bittet deshalb die Geschäftsprüfungskommission, die politischen Parteien und die Stimmberechtigten, der Gemeindeversammlung geeignete Personen zur Wahl vorzuschlagen. Wählbar sind alle in der Gemeinde Glarus stimmberechtigten Personen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben (Art. 33 Abs. 1 Gemeindegesetz).

Traktandum 3

Anpassung der Behörden- und Verwaltungsorganisation: Totalrevision der Gemeindeordnung und Änderung weiterer Erlasse

3.1 Die Vorlage im Überblick

Die heutige Behörden- und Verwaltungsstruktur wird überarbeitet. Die Gemeindeversammlung 1/2021 hat am 28. Mai 2021 hierzu die folgenden Grundsatzentscheide gefällt:

- Ablösung des gegenwärtigen Führungsmodells durch ein Departementalsystem
- sieben Gemeinderatsmitglieder als Departementsvorstehende mit umfassender Führungsverantwortung für ihr Departement
- das Gemeindepräsidium ist neu im Hauptamt tätig (60-80%)
- die sechs weiteren Gemeinderatsmitglieder sind im Nebenamt tätig (neu 30-40%)
- Leiterkonferenz der Departementsleitenden mit vor allem koordinierenden Funktionen und Antragsrecht gegenüber dem Gemeinderat

Um diese Grundsatzentscheide auf die am 1. Juli 2022 beginnende neue Amtsperiode hin umzusetzen, legt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung eine Totalrevision der Gemeindeordnung vor. Ferner sind hierfür in weiteren Erlassen der Gemeindeversammlung eher untergeordnete inhaltliche Änderungen vorzunehmen. Schliesslich bedingt die Anpassung der Behörden- und Verwaltungsorganisation in mehreren Erlassen der Gemeindeversammlung rein formale Anpassungen. Zu Letzterem wird der Gemeindeversammlung beantragt, dass sie die Gemeindekanzlei ermächtigt, diese rein formalen Rechtsanpassungen umzusetzen.

3.2 Ausgangslage

Die heute geltende Gemeindeordnung wurde am 27. März 2009 erlassen. Darin ist die Grundordnung der durch die Gemeindefusion per 1. Januar 2011 neu gegründeten Gemeinde Glarus festgehalten.

Im Februar 2019 reichten acht Stimmberechtigte unter dem Titel "Anpassung Behörden- und Verwaltungsorganisation" einen Antrag zuhanden der Gemeindeversammlung ein. Ihr Ziel war es, die heutigen Behörden- und Verwaltungsstrukturen zu überarbeiten. Der Gemeinderat ging mit den Antragstellenden darin einig, dass nach zehnjährigem Bestehen der Gemeinde und für die nächste Phase ihrer Entwicklung eine Überprüfung der Gemeindeorganisation angezeigt ist. So hat er seinerseits den Stimmberechtigten ein Modell für die künftige Organisation der Gemeinde zur Entscheidung vorgelegt (siehe Memorial zur Gemeindeversammlung 1/2021 vom 28. Mai 2021, ab Seite 118, zu finden unter www.glarus.ch).

Die Gemeindeversammlung 1/2021 hat auf dieser Basis am 28. Mai 2021 entsprechend dem gemeinderätlichen Antrag folgende Grundsatzentscheide gefällt:

- Ablösung des gegenwärtigen Führungsmodells durch ein Departementalsystem
- sieben Gemeinderatsmitglieder als Departementsvorstehende mit umfassender Führungsverantwortung für ihr Departement
- das Gemeindepräsidium ist neu im Hauptamt tätig (60-80%)
- die sechs weiteren Gemeinderatsmitglieder sind im Nebenamt tätig (neu 30-40%)
- Leiterkonferenz der Departementsleitenden mit vor allem koordinierenden Funktionen und Antragsrecht gegenüber dem Gemeinderat

Die Stimmberechtigten haben den Gemeinderat beauftragt, die Gemeindeordnung und allfällige weitere Erlasse zu überarbeiten, um die erwähnten Grundsatzentscheide umzusetzen. Ziel ist, dass die Änderungen am Organisationsmodell auf die am 1. Juli 2022 beginnende neue Amtsperiode hin in Kraft treten.

Projektübersicht



Abbildung: Mehrstufiges Vorgehen bei der Anpassung der Behörden- und Verwaltungsorganisation der Gemeinde Glarus

Zur Vorbereitung und Umsetzung der Reorganisation hat der Gemeinderat eine Projektgruppe aus je drei Mitgliedern des Gemeinderats und der Geschäftsleitung unter der Leitung des Gemeindeschreibers eingesetzt. Diese Projektgruppe steuert den gesamten Prozess bis zur Umsetzung der Neuorganisation am 1. Juli 2022.

Basierend auf Arbeiten der Projektgruppe gab der Gemeinderat am 19. August 2021 diese Vorlage zur Totalrevision der Gemeindeordnung zuhanden einer Vernehmlassung frei, die mit einem öffentlichen Informationsanlass gestartet wurde. Nach Prüfung der Vernehmlassungsantworten durch die Projektgruppe und den Gemeinderat verabschiedete der Gemeinderat die bereinigte Vorlage zuhanden der Gemeindeversammlung.

Überblick über die Rechtsänderungen

Die hier der Gemeindeversammlung unterbreitete Vorlage beinhaltet die Umsetzung der erwähnten, an der Gemeindeversammlung 1/2021 vom 28. Mai 2021 gefällten Grundsatzentscheide zur Anpassung der Behörden- und Verwaltungsorganisation.

Im Wesentlichen an folgenden in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallenden Rechtserlassen bedarf es Anpassungen, um die erwähnten Grundsatzentscheide umzusetzen:

- Gemeindeordnung
- Personalverordnung
- Schulordnung

Daneben sind untergeordnete materielle Anpassungen an weiteren Erlassen der Gemeindeversammlung erforderlich. Schliesslich sind in mehreren Erlassen der Gemeindeversammlung rein formale Anpassungen vorzunehmen. All diese Rechtsänderungen werden nachfolgend erläutert.

Konzeption der totalrevidierten Gemeindeordnung

Zweck einer Gemeindeordnung ist es in erster Linie, festzulegen, wie sich die Gemeinde organisiert, soweit dies nicht durch das kantonale Recht festgelegt ist. Die kantonalen Vorgaben ergeben sich insbesondere aus der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Finanzhaushaltsgesetz.

Die von der Gemeindeversammlung 1/2021 gefällten Grundsatzentscheide für ein neues Gemeindeorganisationsmodell beinhalten einige grundlegende Änderungen an der Gemeindeorganisation. Sie lösen demzufolge einigen Anpassungsbedarf bei der Gemeindeordnung aus. Dieser nimmt ein Ausmass an, das es rechtfertigt, die mittlerweile über zehn Jahre alte Gemeindeordnung einer Totalrevision zu unterziehen.

Diese Totalrevision der Gemeindeordnung soll aber so erfolgen, dass grundsätzlich Bewährtes beibehalten wird und nur wo nötig Bestimmungen gestrichen, ergänzt, präzisiert, verallgemeinert oder an neue Anforderungen angepasst werden. Insbesondere sind keine wesentlichen Änderungen bezüglich der politischen Rechte der Stimmberechtigten vorgesehen.

Neu gestaltet wird hingegen die Gliederung der Gemeindeordnung. Weiter werden Personenbezeichnungen neu gendergerecht gehalten. Neu in der Gemeindeordnung eingefügt werden erstens ein Teil mit allgemeinen, für alle Behörden der Gemeinde geltenden Bestimmungen und zweitens Bestimmungen zur Vertretung der Gemeinde in Organisationen.

Die bestehende Gemeindeordnung wiederholt verschiedene Bestimmungen aus dem übergeordneten Recht. Eine solche Gemeindeordnung, welche die kantonalrechtlichen Vorgaben miteinbezieht, hat zwar den Vorteil, aus sich selbst heraus verständlich zu sein, da gewisse Regelungen nur im Zusammenhang mit den Vorgaben des kantonalen Rechts verstanden werden können. Sie ist aber gleichzeitig auch mit Nachteilen verbunden. Zunächst ist es überflüssig, übergeordnetes Recht in der Gemeindeordnung zu wiederholen und dadurch den Umfang des Erlasses unnötig aufzublähen. Des Weiteren besteht bei Bestimmungen, die kantonales Recht wiedergeben, keine Entscheidungsfreiheit, weil deren Änderung oder Streichung an der Rechtslage nichts zu ändern vermag. Schliesslich besteht die Gefahr, dass das übergeordnete Recht in der Gemeindeordnung – z.B. aufgrund von Kürzungen, aber auch wenn dieses später ändern sollte – verfälscht wiedergegeben wird. Auch handelt es sich um eine unvollständige Aufzählung des kantonalen Rechts in der Gemeindeordnung, da sich beispielsweise Aufgaben und Kompetenzen aus verschiedenen Gesetzen ergeben. In der vorliegenden Totalrevision der Gemeindeordnung soll daher auf die Wiederholung von Bestimmungen übergeordneter Gesetze (z.B. Gemeindegesetz, Gesetz über die politischen Rechte usw.) gemeinhin verzichtet werden. Die Gemeindeordnung wird damit bezüglich ausdrücklicher Rechtsverweise weitgehend auf das Notwendigste reduziert.

Zudem werden gewisse Vorbehalte des kantonalen und kommunalen Rechts allgemeiner gehalten, damit keine Anpassungen bei Änderungen des kantonalen oder kommunalen Rechts erforderlich werden.

Schliesslich werden systematische, gesetzestechnische und redaktionelle Änderungen vorgenommen. Abgeschlossen wird die Gemeindeordnung durch Übergangsbestimmungen, die insbesondere einen geordneten Wechsel von der bisherigen zur neuen Verwaltungsorganisation sicherstellen sollen.

Die totalrevidierte Gemeindeordnung im Einzelnen

Nachfolgend werden die wichtigsten Bestimmungen der totalrevidierten Gemeindeordnung kommentiert und insbesondere die wesentlichen Änderungen gegenüber der geltenden Gemeindeordnung erläutert.

Die komplette Fassung der totalrevidierten Gemeindeordnung, wie sie der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet wird, ist am Ende dieses Traktandums abgedruckt.

Eine ausführlichere Kommentierung der einzelnen Bestimmungen der totalrevidierten Gemeindeordnung ist als ergänzende Unterlage auf der Website der Gemeinde unter den Informationen zu dieser Gemeindeversammlung abrufbar.

Die heute geltende Gemeindeordnung ist zum Vergleich abrufbar unter www.glarus.ch/rechtssammlung.

Das Stimm- und Wahlrecht (Art. 9-17)

Dieser Abschnitt enthält – neu gegliedert – im Wesentlichen die Inhalte der Art. 10 bis 14 der bestehenden Gemeindeordnung ("politische Rechte"). Die politischen Rechte der Stimmberechtigten bleiben mit dieser Totalrevision der Gemeindeordnung weitestgehend unverändert.

Ein Vernehmlassungsteilnehmer hat gefordert, dass zusätzlich zu den in Art. 11 aufgeführten Wahlbefugnissen der Stimmberechtigten und anders als heute auch die Baukommission künftig durch die Gemeindeversammlung gewählt werden soll. Der Gemeinderat lehnt dies ab: Gemäss Art. 10 Abs. 1 der Bauordnung bestellt der Gemeinderat eine Baukommission und ist der Baukommission grundsätzlich der Vollzug aller für die Gemeinde Glarus geltenden Bau- und Nutzungsvorschriften inklusive Erteilung von Baubewilligungen übertragen. Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass sich diese Regelung bewährt hat und an ihr festzuhalten ist. Bei der Baukommission ist wichtig, dass Personen mit Fachkenntnissen aus verschiedenen Fachdisziplinen Einsitz nehmen, was sich nur bei einer Wahl der Kommissionsmitglieder durch den Gemeinderat sicherstellen lässt.

Neu ist hingegen die Regelung von Art. 11 Abs. 5: Gemäss dem kantonalen Recht kann die Gemeindeordnung die Wahlfreiheit der Stimmberechtigten bei der Bestimmung der Abgeordneten in Zweckverbände in der Weise einschränken, dass mindestens eine delegierte Person, höchstens aber die Hälfte der Delegation, dem Gemeinderat angehören muss (Art. 126 Abs. 4 Gemeindegesetz [GG]).

Da ein Interesse an einer direkten Verbindung zwischen Gemeinderat und Zweckverbänden besteht, wird für den Abwasserverband Glarnerland (zurzeit aufgrund der Einwohnerzahl vier Delegierte), für den Zweckverband Kehrichtgebühren Glarnerland (fix drei Abgeordnete) und für den Zweckverband für die Kehrichtbeseitigung im Linthgebiet (fix ein Abgeordneter) eine solche Regelung verankert (Artikel 11 Absatz 5). Selbstverständlich steht es den Stimmberechtigten frei, für die beiden erstgenannten Zweckverbände mehr als ein Mitglied des Gemeinderates als Vertreter zu bestimmen.

Ferner sind bei den Finanzbefugnissen der Stimmberechtigten in zwei Punkten Änderungen gegenüber der bisherigen Gemeindeordnung vorgesehen: Erstens sollen die Stimmberechtigten neu für die Bewilligung von Zusatzkrediten zu Verpflichtungskrediten zuständig sein, wenn die Zusatzkredite CHF 250'000 übersteigen. Zweitens soll für Nachtragskredite zum Budget eine Beschlussfassung der Stimmberechtigten neu ab einem Betrag von CHF 100'000 ergehen müssen. In beiden Sachbereichen (Zusatzkredite, Nachtragskredite) entfallen somit im Vergleich zu den Regelungen in der bestehenden Gemeindeordnung (Art. 11 Abs. 1 Bst. h [Zusatzkredite] und Bst. d [Nachtragskredite]) insbesondere die bisherigen Begrenzungen auf zehn Prozent der bewilligten Kreditsumme. Bei den Nachtragskrediten erfährt die Bewilligungsbefugnis des Gemeinderats damit im Übrigen eine moderate Erhöhung von bisher CHF 75'000 auf neu CHF 100'000.

Diese Änderungen drängen sich aufgrund der praktischen Erfahrungen mit der bisherigen Gemeindeordnung auf. Mit den Änderungen wird bezweckt, zu verhindern, dass schon für vergleichsweise kleine Beträge die Stimmberechtigten bemüht werden müssen und sich bei der Umsetzung des betreffenden Vorhabens unnötige Verzögerungen ergeben. Die soeben erwähnten, bisherigen 10-Prozent-Kompetenzschwellen haben sich insbesondere bei den Nachtragskrediten zum Budget als kaum praktikabel erwiesen, weil sich Abweichungen in einem begrenzten Ausmass auch bei seriöser Berechnung der voraussichtlichen Kosten kaum vermeiden lassen und deshalb eine Vielzahl von betragsmässig relativ geringen Überschreitungen den Stimmberechtigten vorgelegt werden müssen. Durch das Erfordernis der Rechnungsgenehmigung und die Kontrollbefugnisse der Geschäftsprüfungskommission ist auch bei den betragsmässig geringen Überschreitungen die notwendige Überwachung weiterhin sichergestellt.

In einer Vernehmlassungs-Stellungnahme wurde gefordert, dass die Betragsgrenzen der von Stimmberechtigten zu beschliessenden Verpflichtungskredite sowie Zusatzkredite und Nachtragskredite wie folgt erhöht werden sollen:

- bei Verpflichtungskrediten betreffend frei bestimmbare einmalige Ausgaben auf 350'000 Franken (anstatt 250'000 Franken)
- bei Verpflichtungskrediten betreffend frei bestimmbare wiederkehrende Ausgaben auf 100'000 Franken (anstatt 50'000 Franken)
- bei Zusatzkrediten zu Verpflichtungskrediten auf 350'000 Franken (anstatt 250'000 Franken)
- bei Nachtragskrediten zu Verpflichtungskrediten auf 150'000 Franken (anstatt 100'000 Franken)

Der Gemeinderat lehnt dieses Anliegen ab. Die Regelungen gemäss Art. 14 Abs. 2 Bst. a und b haben sich bewährt. Dementsprechend erscheinen auch die in Art. 14 Abs. 3 Bst. a und b der Vorlage vorgesehenen Regelungen als angemessen.

Die Behörden (Art. 23-45)

Allgemeine Bestimmungen (Art. 23-27)

In der Gemeindeordnung fehlen gegenwärtig allgemeine, für alle Behörden geltende Bestimmungen, welche die punktuellen diesbezüglichen Regelungen von Art. 73 ff. GG und Art. 100 ff. GG ergänzen. Es geht bei diesen in den Artikeln 23 bis 27 neu aufgenommenen, ergänzenden Regelungen um Themen wie Definition des Behördenbegriffs, Kollegialsystem und Stellvertretung des Präsidiums.

So kann etwa dem Gemeindegesetz keine klare Abgrenzung zwischen „Behörden“ und „Kommissionen“ entnommen werden. Deshalb umschreibt Artikel 23 Absatz 1, was für die Gemeindeordnung unter dem Begriff „Behörde“ verstanden wird. Diese Umschreibung umfasst insbesondere auch die Kommissionen.

Die Entschädigung der Behördenmitglieder regeln die Stimmberechtigten in der Besoldungsverordnung (siehe Traktandum 4).

Der Gemeinderat (Art. 30-39)

Die Bestimmungen zum Gemeinderat sind entsprechend den von der Gemeindeversammlung 1/2021 gefällten Grundsatzentscheiden angepasst worden.

Die Auflistungen der Wahl-, Finanz-, Rechtssetzungs- und Sachbefugnisse des Gemeinderates in den Artikeln 33 bis 36 sind gleichsam das Gegenstück zu den diesbezüglichen Kompetenzen der Stimmberechtigten gemäss den Artikeln 11 bis 15.

Artikel 31 verschriftlicht die Grundsatzentscheide der Gemeindeversammlung 1/2021 zu den Pensen der Gemeinderatsmitglieder. Er sieht vor, dass innerhalb der in diesem Artikel vorgegebenen Pensen-Bandbreiten weiterhin (siehe Art. 50 Abs. 2 der bestehenden Gemeindeordnung) die Geschäftsprüfungskommission die konkreten Pensen der Mitglieder des Gemeinderats auf dessen Antrag hin festlegt.

Ein Vernehmlassungsteilnehmer schlug vor, dass die Pensen der Mitglieder des Gemeinderats nach Arbeitslast und nicht starr für jedes einzelne Mitglied auf zwischen 30-40% festgelegt werden. Aus einem Pool von 180-240% solle die Geschäftsprüfungskommission auf Antrag des Gemeinderats die Pensen festlegen können, um den angedachten Aufgabenaufteilungen gerecht zu werden. Der Gemeinderat strebt die Schaffung von sieben Departementen mit ausgeglichenem Aufgabenumfang für die Gemeinderatsmitglieder an, sodass diese ihr Amt mit den gemäss Grundsatzentscheiden der Gemeindeversammlung 1/2021 festgelegten Pensen von 30-40% bzw. 60-80% (Präsidium) gut werden ausüben können. Der Gemeinderat beantragt deshalb der Gemeindeversammlung, bei der mit dieser Vorlage vorgeschlagenen Regelung zu bleiben.

Angesichts dessen, dass auch auf kommunaler Ebene das Öffentlichkeitsgesetz eingeführt wird, soll eine Information der Öffentlichkeit über die neben dem Gemeinderatsamt ausgeübten Tätigkeiten der Mitglieder des Gemeinderats erfolgen (Absätze 3 und 4). Es ist – ähnlich wie beim Kanton für den Regierungsrat – vorgesehen, die entsprechenden Angaben durch Publikation auf der Website der Gemeinde zugänglich zu machen.

Trotz der in Artikel 12 verankerten grundsätzlichen Zuständigkeit der Stimmberechtigten zum Erlass von Vorschriften ist auch die Rechtssetzungstätigkeit des Gemeinderats von grosser Bedeutung. Dies ergibt sich aus Artikel 35. Zu den im dortigen Absatz 1 aufgeführten Regelungsbefugnissen des Gemeinderats nach kantonalem Recht gehören namentlich alle Vollzugsvorschriften (Art. 39 Abs. 1 Bst. b GG). Es handelt sich dabei um Regelungen, die sich darauf beschränken, Abläufe und Zuständigkeiten bei der Gesetzesumsetzung festzulegen. Dazu kommen Ausführungsvorschriften, mit deren Erlass das kantonale Recht ausdrücklich den Gemeinderat beauftragt. Schliesslich gehört es zu den Aufgaben des Gemeinderats, in dringlichen Fällen und bei unmittelbaren Gefährdungen sowie im Notstand das Erforderliche zu regeln (Art. 88 Abs. 3 GG).

Abschliessende Übertragungen von Rechtssetzungsbefugnissen der Stimmberechtigten auf den Gemeinderat werden häufig durch Bestimmungen in Spezialerlassen vorgenommen (siehe Absatz 2 Buchstabe g). Solche können aber bei Ermangelung von Spezialerlassen auch in der Gemeindeordnung verankert werden. Artikel 35 Absatz 2 listet solche Übertragungen auf:

Buchstabe a: Diese Bestimmung wiederholt, was sich bereits aus dem Gemeindegesetz ergibt und auch in der bestehenden Gemeindeordnung (Art. 21 Abs. 2) geregelt ist, nämlich, dass der Gemeinderat zuständig ist, im Rahmen des kantonalen Rechts und der Gemeindeordnung seine Organisation und jene der Gemeindeverwaltung zu regeln.

Buchstabe b: Die Kompetenz zur Regelung der Entschädigung von Vertretungen der Gemeinde in Organisationen wird dem Gemeinderat übertragen (siehe auch Artikel 58 dieser Vorlage), weil er am besten geeignet ist, die konkreten Gegebenheiten bei den verschiedenen Vertretungen zu berücksichtigen. Er hat namentlich auch zu bestimmen, ob bzw. bei welchen Gemeindevertretungen Entschädigungen der Organisationen für die Tätigkeit der Gemeindevertretungen in die Gemeindekasse fallen oder direkt als Abgeltung der Vertretungsfunktion dienen sollen.

Buchstabe c: Die Zuständigkeit des Gemeinderats zur Regelung des Schutzes und der Nutzung der hier erwähnten Liegenschaften bzw. Infrastrukturen der Gemeinde ergibt sich bereits aus dem Finanzhaushalt- und dem Gemeindegesetz. Aber auch sonst erscheint die Zuständigkeit des Gemeinderats für diese Belange als sinnvoll. Dies insbesondere, weil es erstens eher um Detailregelungen geht und weil zweitens der Gemeinderat gemäss dem Strassengesetz auch für Bewilligungen zur Benützung von Strassen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung), also ähnlichen Infrastrukturen, zuständig ist.

Buchstabe d: Wenn für die Erhebung von Gebühren oder anderen Abgaben im Zusammenhang mit bestimmten Aufwendungen der Gemeinde ein Tarif zu erlassen ist, hängt es vom Regelungsspielraum ab, wer dafür zuständig ist. Unter der Voraussetzung, dass übergeordnetes Recht den Spielraum massgeblich beschränkt, sollen die Details abschliessend durch den Gemeinderat festgelegt werden können. Beispiele hierfür sind etwa die Gebühren zum Gastgewerbegesetz und zu den Hundetaxen, wo Vorgaben des kantonalen Rechts bestehen.

Buchstabe e: Die Organisation der Feuerwehr ist in den Grundzügen durch die kantonale Brandschutzgesetzgebung geregelt. Bei der Organisation auf Stufe Gemeinde spielen organisations- und fachtechnische Belange eine wichtige Rolle, zu deren Regelung der Gemeinderat am besten berufen ist.

Buchstabe f: Die Erhebung von Kurtaxen ist in den Grundzügen durch die kantonale Tourismusentwicklungsgesetzgebung geregelt. Insbesondere ist dort die Möglichkeit vorgesehen, die Erhebung und die Verwendung der Taxen auf Tourismusorganisationen zu übertragen. Die Regelungen hierzu soll der Gemeinderat treffen. Das kantonale Recht ermöglichte auch die Erhebung einer Tourismusförderungsabgabe von den Tourismus Anbietern mit Sitz in der Gemeinde. Sollte eine solche zum Thema werden, müssten die betreffenden Bestimmungen von den Stimmberechtigten erlassen werden, weil die vorliegende Übertragung der Rechtssetzungsbefugnis auf den Gemeinderat nur die Kurtaxen betrifft.

Buchstabe g: Hier wird der bereits erwähnte Vorbehalt in der Gemeindeordnung verankert, dass abschliessende Übertragungen von Rechtssetzungsbefugnissen der Stimmberechtigten auf den Gemeinderat durch Bestimmungen in Spezialerlassen vorgenommen werden können.

Die Schulkommission (Art. 40-41)

Die Bestimmungen zur Schulkommission entsprechen inhaltlich weitgehend denjenigen der bestehenden Gemeindeordnung (Art. 41-46), sie wurden aber neu zusammengefasst bzw. gegliedert.

Nicht mehr enthalten sind Regelungen bezüglich Finanzkompetenzen der Schulkommission. Die in Art. 44 Abs. 1 Bst. a und b der bestehenden Gemeindeordnung genannten Finanzkompetenzen bezüglich frei bestimmbarer Ausgaben sind nämlich wertlos, wenn nicht noch verfügbare Budgetkredite im erforderlichen Umfang vorhanden sind. Ausserdem ist angedacht, dass die Departementsvorstehenden – auch die bzw. der für die Bildung Verantwortliche – im Rahmen der ihre Bereiche betreffenden Budgetbeträge über umfassende Ausgabenbewilligungskompetenzen verfügen werden.

Die heute in Art. 44 Abs. 1 Bst. c der bestehenden Gemeindeordnung aufgeführte Nachtragskredit-Kompetenz der Schulkommission ist nicht mit dem übergeordneten Recht vereinbar und wurde deshalb nicht in diese Vorlage übernommen. Denn gemäss dem Gemeindegesetz dürfen einzig entweder die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat ("Vorsteherchaft"), nicht aber noch weitere Behörden wie etwa die Schulkommission als für die Bewilligung von Nachtragskrediten zuständig erklärt werden.

Die Verwaltungsorganisation (Art. 46-51)

Allgemeines (Art. 46-47)

Aufgrund der Grundsatzentscheide der Gemeindeversammlung 1/2021 werden die Bestimmungen über die Verwaltungsorganisation bzw. die Gemeindeverwaltung grundlegend neu gefasst.

Artikel 46 hält zunächst in Absatz 1 fest, dass die Gemeindeverwaltung den Gemeinderat als oberste Verwaltungsbehörde, die Gemeindekanzlei, sieben Departemente sowie die nachgeordneten Verwaltungseinheiten umfasst.

Was die Gemeindekanzlei anbelangt, deren Aufgaben in Absatz 2 konkretisiert werden, so kann diese entweder Teil eines der sieben Departemente sein oder aber zusätzlich neben diesen bestehen (z.B. im Sinne einer Stabstelle). Dies festzulegen, ist Sache des Gemeinderats.

Absatz 3 führt die Aufgaben der Departemente auf: Sie bearbeiten die Geschäfte ihres Fachbereiches zuhanden des Gemeinderates, z.B. indem sie Vorschriften entwerfen. Weiter sorgen sie für die korrekte sowie einheitliche Erfüllung der Verwaltungsaufgaben durch die ihnen unterstellten Verwaltungseinheiten und sie erledigen die ihnen durch Erlass zugewiesenen oder fallweise vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Es liegt in der Verantwortung des Gemeinderates, im Rahmen der übergeordneten Vorgaben die Verwaltung so zu organisieren, dass diese ihre Aufgaben bestmöglich erfüllen kann.

Absatz 4 verdeutlicht, dass wie bisher (Art. 21 Abs. 2 und Art. 37 Abs. 1 der bestehenden Gemeindeordnung) und wie vom Gemeindegesetz vorgegeben (Art. 105 Abs. 1 GG) die Gemeindeordnung die Grundzüge der Verwaltungsorganisation festlegt, wohingegen der Gemeinderat die Einzelheiten der Verwaltungsorganisation bestimmt.

Die Leiterkonferenz (Art. 48-49)

In diesen beiden Artikeln wird ein weiterer von den Stimmberechtigten gefällter Grundsatzentscheid zur neuen Behörden- und Verwaltungsorganisation umgesetzt. Die Gemeindeversammlung 1/2021 beschloss nämlich, dass weiterhin ein Querschnittsgremium der obersten leitenden Verwaltungsangestellten (wie die heutige Geschäftsleitung; Art. 35 der bestehenden Gemeindeordnung) Teil des Organisationsmodells bleiben soll. Dies, weil es erheblichen Mehrwert bietet, so insbesondere Entlastung der Gemeinderäte sowie der Departemente hinsichtlich zahlreicher ressortübergreifender Projekte und hinsichtlich Koordinationsfunktionen wie Budgetierung, Kommunikation, Personalwesen oder Informatik. Zudem dient es dazu, auch auf operativer Ebene im neuen Departementalsystem die Gesamtsicht zu wahren.

Das Verwaltungspersonal (Art. 50-51; Art. 7 der Personalverordnung)

Das Verwaltungspersonal ist zu unterscheiden vom Lehrpersonal, welches die dem kantonalen Bildungsgesetz unterstehenden Mitarbeitenden umfasst, sowie vom Personal der Alters- und Pflegeheime Glarus und der Technischen Betriebe Glarus.

Wie heute (Art. 52 der bestehenden Gemeindeordnung) wird in der totalrevidierten Gemeindeordnung eine allgemeine Bestimmung über die Rechtsnatur der Anstellungsverhältnisse in der Gemeindeverwaltung verankert, weil dies der Gesamtsicht dient.

Das – grundsätzlich öffentlich-rechtliche – Anstellungsverhältnis des Verwaltungspersonals wird insbesondere durch die von den Stimmberechtigten erlassenen Personal- und Besoldungsvorschriften konkretisiert. Als Neuerung soll die Personalverordnung der Gemeinde in deren revidiertem Art. 7 nunmehr für sämtliches Verwaltungspersonal die Anstellungszuständigkeiten regeln. Es dient nämlich der Übersichtlichkeit, wenn alle Anstellungszuständigkeiten zentral an diesem Ort aufgeführt werden anstatt über verschiedene Erlasse verstreut und innerhalb eines Erlasses an verschiedenen Orten.

Im Einzelnen sind die Anstellungszuständigkeiten in Artikel 7 der Personalverordnung so vorgesehen, dass wie bisher der Gemeinderat Anstellungsinstanz für die obersten leitenden Verwaltungsangestellten der Gemeinde ist. Für die Leiterinnen und Leiter der nächstnachgeordneten Verwaltungseinheiten (heutige Abteilungsleitungen) fungiert die oder der jeweilige Departementsvorsteherin oder -vorsteher als Anstellungsinstanz, da sie oder er die Gesamtverantwortung für ihr bzw. sein Departement trägt und den Abteilungsleitungen doch einige Entscheidungskompetenzen im Departement zukommen. Der Gemeinderat beabsichtigt dabei, im Organisationsreglement vorzusehen, dass die Antragstellung bei solchen Anstellungen durch die/den Departementsleiter/in unter Mitwirkung der Abteilung Personal und Ausbildung zu erfolgen hat. Damit wird den in einer Vernehmlassungs-Stellungnahme geäußerten Bedenken, wonach es Konfliktpotenzial berge, dass der jeweilige Departementsvorsteher über den Kopf des direkten Vorgesetzten hinweg Anstellungen vornehmen könne, hinreichend Rechnung getragen. Für die Anstellung des übrigen Personals schliesslich sind die Departementsleiterinnen und -leiter (heutige Hauptabteilungsleiter) zuständig, da sie es sind, welche im Auftrag der bzw. des Departementsvorsteherin bzw. -vorstehers die operative Leitung des Departements innehaben (siehe Artikel 39).

Eine Spezialregelung ist für den Schulbereich vorgesehen. Hier besteht gegenwärtig eine Diskrepanz zwischen der Schulordnung (Art. 6 Abs. 2), die den Gemeinderat als Anstellungsinstanz der Schulleiterinnen und Schulleiter bezeichnet, und der Personalverordnung (Art. 7 Abs. 1 Bst. c), welche die Hauptabteilungsleitung als hierfür zuständig erklärt. Was die Lehrpersonen anbelangt, so bestimmt Art. 64 Abs. 1 des kantonalen Bildungsgesetzes, dass die Schulkommission Anstellungsinstanz ist. Vor diesem Hintergrund bietet es sich an, die soeben dargelegte Diskrepanz so zu bereinigen, dass künftig nicht nur für die Lehrpersonen, sondern auch für die Schulleiterinnen und Schulleiter die Schulkommission Anstellungsinstanz sein soll. Dies mit einer Ausnahme: Für die hauptverantwortliche Schulleitungsperson ist als oberste leitende angestellte Person – unverändert gegenüber heute – der Gemeinderat Anstellungsinstanz.

Die weiteren beantragten Rechtsänderungen

Personalverordnung und Schulordnung

Wie soeben dargelegt, erfahren im Zusammenhang mit der Totalrevision der Gemeindeordnung je ein Artikel der Personalverordnung und der Schulordnung der Gemeinde Änderungen. Diese Änderungen sind damit begründet, dass die Anstellungszuständigkeiten – in Abweichung zur heutigen Regelungsweise – künftig zentral in einem einzigen Erlass, nämlich Art. 7 der Personalverordnung, geregelt werden sollen. Demzufolge kann Art. 6 Abs. 2 der Schulordnung gestrichen werden.

Weitere Rechtserlasse

Aufgrund der Anpassung der Behörden- und Verwaltungsorganisation sind in folgenden weiteren Rechtserlassen der Gemeindeversammlung materielle Anpassungen von untergeordneter Tragweite erforderlich:

- Verordnung über Beiträge an Betreuungsverhältnisse in der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung
- Verordnung über die Erstellung von Parkplätzen und die Bemessung von Ersatzabgaben
- Verordnung über die Abfallbeseitigung (Abfallverordnung)
- Verordnung über die Siedlungsentwässerung (Abwasserverordnung)
- Parkierungsverordnung
- Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen (Friedhofverordnung)

Bei diesen Erlassen werden Anpassungen vorgenommen, die sich aus der Totalrevision der Gemeindeordnung ergeben. Zusätzlich werden auch in diesen Erlassen gewisse Bestimmungen offener als bisher formuliert, damit sie bei allfälligen Änderungen des übergeordneten Rechts nicht geändert werden müssen. Zudem sind infolge der Einführung des Departementalsystems bei der Gemeinde in einzelnen Bestimmungen Präzisierungen notwendig, um klarzustellen, dass die jeweils angesprochene Kompetenz beim zuständigen kantonalen Departement liegt und nicht etwa bei einem Departement der Gemeinde.

Diese Änderungen sind am Ende dieses Traktandums abgedruckt.

Schliesslich sind – nicht nur in den soeben genannten, sondern auch in weiteren Erlassen der Gemeindeversammlung – aufgrund der Neuorganisation einige terminologische Anpassungen erforderlich (z.B. Bezeichnungen von Verwaltungseinheiten und deren Zuordnung zu einem Departement wie etwa "Departement" anstatt "Ressort"/"Hauptabteilung" oder "Departementsvorsteher/in" anstatt "Ressortvorsteher/in" u.ä.).

Der Gemeinderat beantragt diesbezüglich der Gemeindeversammlung, die Gemeindekanzlei zu ermächtigen, in Erlassen und Beschlüssen der Stimmberechtigten diejenigen rein terminologischen Anpassungen, die sich aufgrund der Behörden- und Verwaltungsorganisation gemäss der totalrevidierten Gemeindeordnung und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften ergeben, von sich aus vorzunehmen. Diese soll dabei das Datum solcher Anpassungen und deren Grund im Erlass oder Beschluss vermerken. Dieses Vorgehen bedeutet eine Erleichterung bei der Rechtsanpassung. Insbesondere können gestützt darauf bestehende Zuständigkeitsvorschriften in Erlassen der Stimmberechtigten formal an die neue Verwaltungsorganisation angepasst werden, ohne dass die Gemeindeversammlung jede dieser rein formalen Anpassungen je separat beschliessen muss. Beispiel: In Erlassen wie der Abwasserverordnung wird häufig "das zuständige Ressort" oder ein namentlich bestimmtes Ressort als zuständig erklärt – nun soll die Gemeindekanzlei gestützt auf die beantragte Ermächtigungsnorm berechtigt sein, diese Zuständigkeitsregelungen in eigener Kompetenz an die neuen Gegebenheiten anzupassen ("das zuständige Departement").

Ergebnis der Vernehmlassung

Anlässlich der vom 24. August bis 13. September 2021 durchgeführten Vernehmlassung gingen zehn Antworten ein, wovon deren sieben inhaltliche Stellungnahmen enthielten. Die Anregungen und Kommentare bezogen sich zum Teil auf politische Fragen, zum Teil betrafen sie gesetzgeberische oder rechtstechnische Belange. Die Anregungen zu beiden letzteren Belangen wurden zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt. Nachfolgend wird zu den allgemeinen Anregungen mit vorab politischem Gehalt Stellung genommen. Auf Vernehmlassungs-Stellungnahmen zu einzelnen

Artikeln wurde bereits oben bei den Erläuterungen der einzelnen Teile der totalrevidierten Gemeindeordnung eingegangen.

Ein Vernehmlassungsteilnehmer forderte, die Anpassung der Behörden- und Verwaltungsorganisation zu vertagen, da voraussichtlich an der Landsgemeinde 2023 über die kantonalen Vorgaben zur Gemeindeorganisation abgestimmt wird, was wieder Anpassungen auf Gemeindeebene erfordern werde. Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass Klärungen auf kantonaler Ebene zu allfälligen neuen Möglichkeiten der Gemeindeorganisation noch mehrere Jahre dauern werden, da an der Landsgemeinde 2023 voraussichtlich erst Grundsatzentscheide gefällt werden. Die Stimmberechtigten haben sich an der Gemeindeversammlung vom 28. Mai 2021 in Kenntnis dieser Zusammenhänge im Grundsatz aber klar für eine Organisationsreform auf die kommende Amtsdauer 2022-2026 hin ausgesprochen. Auch sind die neu vorgesehenen Organisationsstrukturen gut mit nun auf kantonaler Ebene diskutierten, allfälligen ein Gemeindepapament beinhaltenden Organisationsvarianten kompatibel.

Weiter wurden seitens zweier Vernehmlassungsteilnehmer die vorgeschlagene Organisationsform als Rückschritt und die Eingriffe in die bestehende Organisation als zu massiv betrachtet. Auch berücksichtige die Organisationsreform keine Massnahmen zur Verbesserung der politischen Partizipation. Der Gemeinderat versichert, dass die Eingriffe in die bestehende Organisation massvoll ausfallen werden und Bewährtes beibehalten wird. Insbesondere sollen bestehende Organisationseinheiten möglichst beisammen gelassen werden, damit die Veränderungen bei der Verwaltungsgliederung nicht allzu einschneidend ausfallen werden. Auch sieht das neue Organisationsmodell wie bis anhin vor, dass angestelltes Verwaltungspersonal die operative Aufgabenerfüllung besorgen wird, dies neu im Auftrag der Departementsvorstehenden. Der Gemeinderat prüft auch kontinuierlich, welche Massnahmen zur Verbesserung der politischen Partizipation auf Gemeindeebene getroffen werden könnten, ist aber überzeugt, dass ein Parlamentsmodell bei der derzeitigen diesbezüglichen Rechtslage keinen Mehrwert bringen würde.

Ein Anliegen beinhaltete, die Gemeindekanzlei in der künftigen Organisation als Stabstelle zu führen und nicht in ein Departement einzugliedern, um das juristische Fachwissen allen Departementen uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen. Hierzu ist zu bemerken, dass es so oder anders der Funktionsweise und Aufgabe der Gemeindekanzlei entspricht, das dort vorhandene juristische Wissen allen Organisationseinheiten zur Verfügung zu stellen. Daran wird die Organisationsreform nichts ändern

Schliesslich wurde von einem Vernehmlassungsteilnehmer gefragt, was sich nach der Organisationsreform verbessere, wer dann welche Verantwortung trage und welche Umorganisationen und Stellenanpassungen nötig seien. Zudem fürchte er finanziell höhere Aufwendungen als nur die Mehrkosten für die Gemeinderatspensen, unter anderem infolge neuer und zeitintensiver Aufgaben des Gemeinbeschreibers. Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass ein wesentlicher Vorteil der Organisationsreform darin besteht, dass die politische Verantwortung besser auf alle Mitglieder des Gemeinderats verteilt wird. Die Gemeinderatsmitglieder tragen eine umfassende Führungsverantwortung für ihr Departement, während die Verantwortung für die strategische Weiterentwicklung der Gemeinde weiterhin beim Gemeinderat als Gesamtgremium liegt. Der Gemeinderat zielt darauf ab, die Reorganisation mittels der bestehenden Stellendotation zu vollziehen. Dem Gemeinbeschreiber kommt zwar künftig die Leitung der Leiterkonferenz zu, bei ihm werden aber auch gewisse Aufgaben wegfallen.

3.3 Finanzielle Auswirkungen

Welche finanziellen Auswirkungen die hier beantragte Totalrevision der Gemeindeordnung zeitigt, hängt insbesondere von der konkreten Festlegung der Pensen der Mitglieder des Gemeinderats innerhalb der durch die totalrevidierte Gemeindeordnung vorgegebenen Bandbreiten (60-80% für das Präsidium bzw. 30-40% für die weiteren Gemeinderatsmitglieder) ab.

Wie im Memorial zur Gemeindeversammlung 1/2021 dargelegt (S. 130) betragen allfällige Mehrkosten für die Entlohnung der Gemeinderatsmitglieder unter der Annahme, dass gleich hohe Entschädigungsansätze wie heute gelten (siehe hierzu Traktandum 4, wonach diese Ansätze leicht steigen), mit dem vorgeschlagenen neuen Organisationsmodell maximal rund CHF 115'000 pro Jahr.

Im Übrigen und wie ebenfalls bereits im Memorial zur Gemeindeversammlung 1/2021 ausgeführt (S. 130) zielt der Gemeinderat darauf ab, die Reorganisation mit der heute zur Verfügung stehenden Stellendotation abzudecken, also allein aus Gründen der Reorganisation grundsätzlich keine zusätzlichen Stellenprozente zu beanspruchen. Möglich ist aber, dass Mehrkosten eintreten, weil gewisse

Funktionseinstufungen ändern (heute fünf Hauptabteilungen mit entsprechenden obersten Leitungspersonen, zukünftig sieben Departemente).

Ferner sieht der Gemeinderat vor, künftig auch die Stimmzählerinnen und Stimmzähler der Gemeindeversammlung für ihre Einsätze zu entschädigen (siehe Traktandum 4). Bisher üben diese ihr Amt aus, ohne eine Entschädigung zu erhalten. Dies bewirkt im Vergleich zu heute geringfügige Mehrkosten.

Abgesehen von den genannten Punkten beinhaltet die Totalrevision der Gemeindeordnung keine Änderungen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen. Ohnehin bilden, wie die Debatte an der Gemeindeversammlung 1/2021 gezeigt hat, nicht Kosteneinsparungen, sondern andere Effizienzvorteile (insbesondere Stärkung der politischen Führung) Anlass für den Wechsel des Organisationsmodells.

3.4 Erwägungen des Gemeinderates

Mit dieser Vorlage werden die von der Gemeindeversammlung 1/2021 beschlossenen Grundsatzentscheide zur Anpassung der Behörden- und Verwaltungsorganisation in den Rechtserlassen der Gemeindeversammlung umgesetzt. Die Rechtsänderungen sollen per 1. Juli 2022 in Kraft treten, wobei der Gemeinderat befugt sein soll, einzelne Bestimmungen früher oder später in Kraft zu setzen, soweit dies die sinnvolle Umsetzung der Organisationsreform gebietet.

Entsprechend der Vorgabe von Art. 105 Abs. 1 Gemeindegesetz legt die hier unterbreitete Gemeindeordnung im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung die Grundzüge der Organisation der Verwaltung fest und ist es am Gemeinderat, die organisatorischen Einzelheiten zu bestimmen.

Zugleich erfährt die Gemeindeordnung mit der hier beantragten Totalrevision eine willkommene Modernisierung und Aktualisierung. So weist sie einen übersichtlichen sowie logischen Aufbau auf und die Begrifflichkeiten sind an die heutigen Standards angepasst.

Nach Beschluss der Gemeindeversammlung über diese Rechtsänderungen wird der Gemeinderat die Detailorganisation in einem Organisationsreglement und in weiteren Erlassen festlegen. Ein Entwurf dieses Organisationsreglements ist zur Orientierung als ergänzende Unterlage auf der Website der Gemeinde unter den Informationen zu dieser Gemeindeversammlung abrufbar.

3.5 Antrag an die Gemeindeversammlung

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie auf Art. 131 Abs. 1 Bst. d und e der Kantonsverfassung, Art. 39 Abs. 1 des Gemeindegesetzes und Art. 12 Abs. 1 der Gemeindeordnung beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Gemeindeversammlung erlässt die nachfolgend abgedruckte Totalrevision der Gemeindeordnung der Gemeinde Glarus und die nachfolgend abgedruckten Änderungen weiterer in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallender Rechtserlasse.
2. Die Rechtsänderungen gemäss vorstehender Beschlusses-Ziffer 1 treten per 1. Juli 2022 in Kraft. Der Gemeinderat kann einzelne Bestimmungen früher oder später in Kraft setzen, soweit dies die sinnvolle Umsetzung der Anpassung der Behörden- und Verwaltungsorganisation gebietet.
3. Mit dem Inkrafttreten der Rechtsänderungen gemäss vorstehender Beschlusses-Ziffer 1 wird die Gemeindeordnung vom 27. März 2009 aufgehoben.
4. Die Gemeindekanzlei sorgt für die beförderliche Anpassung des geltenden Rechts an die gemäss vorstehender Beschlusses-Ziffer 1 totalrevidierte Gemeindeordnung. Sie wird ermächtigt, in Erlassen und Beschlüssen der Stimmberechtigten diejenigen formalen Anpassungen von sich aus vorzunehmen, die sich aufgrund der Behörden- und Verwaltungsorganisation gemäss dieser Gemeindeordnung und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften ergeben, insbesondere bei Bezeichnungen von Verwaltungseinheiten und deren Zuordnung zu einem Departement. Das Datum solcher Anpassungen und deren Grund sind im Erlass oder Beschluss zu vermerken.
5. Im Übrigen wird der Gemeinderat mit dem Vollzug beauftragt.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Der Gemeinderat hat gemäss Auftrag der Gemeindeversammlung 1/2021 vom 28. Mai 2021 die Gemeindeordnung und weitere Erlasse gemäss der vorgegebenen Stossrichtung überarbeitet und legt diese nun der Gemeindeversammlung zum Beschluss vor. Die GPK stellt fest, dass die dannzumal gefällten Grundsatzentscheide (s. Kapitel 3.2) umgesetzt wurden. Sie begrüsst zudem, dass mit der Totalrevision zugleich die Gelegenheit wahrgenommen wird, die Übersichtlichkeit und den logischen Aufbau der Gemeindeordnung an die aktuellen Standards anzupassen.

Aus Sicht der GPK wird mit der Vorlage der eingeschlagene Weg konsequent weitergeführt. Sie empfiehlt der Gemeindeversammlung, der Totalrevision der Gemeindeordnung gemäss den Anträgen des Gemeinderates zuzustimmen.



Totalrevision der Gemeindeordnung und Änderung weiterer Erlasse der Stimmberechtigten

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf Art. 131 Abs. 1 Bst. d und e der Kantonsverfassung sowie auf Art. 39 Abs. 1 des Gemeindegesetzes,
beschliesst:

Gemeindeordnung der Gemeinde Glarus

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck der Gemeindeordnung

¹ Die Gemeindeordnung regelt die Organisation der Gemeinde Glarus (Gemeinde), soweit diese nicht durch das kantonale Recht, namentlich die Kantonsverfassung, das Gemeindegesetz, das Gesetz über die politischen Rechte, das Finanzhaushaltsgesetz und das Bildungsgesetz abschliessend geordnet ist.

Art. 2 Wappen

¹ Die Gemeinde führt das Wappen «silberner Schrägfluss mit vier Sternen» (Darstellung im Anhang).

Art. 3 Aufgaben

¹ Die Gemeinde erfüllt die Aufgaben, die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesen werden, und solche, die sie im öffentlichen Interesse selber wahrnimmt.

² Die selbst gewählten Aufgaben und die Art der Aufgabenerfüllung richten sich nach den Zielsetzungen des Gemeinderats und den Beschlüssen der zuständigen Organe.

³ Aus Zielsetzungen der Gemeinde können keine unmittelbaren Ansprüche auf Leistungen der Gemeinde abgeleitet werden.

⁴ Die Aufgaben sind regelmässig daraufhin zu überprüfen, ob sie notwendig und finanzierbar sind sowie ob sie wirksam und wirtschaftlich erfüllt werden.

Art. 4 Zusammenarbeit

¹ Die Gemeinde kann die Aufgaben gemeinsam mit anderen Gemeinwesen sowie mit Privaten erfüllen oder sie ihnen übertragen.

² Sie fördert diese Zusammenarbeit aktiv, wenn die Aufgaben so wirksamer und kostengünstiger erfüllt werden können.

2 Information, Mitwirkung und politische Rechte

2.1 Allgemeine Rechte auf Information und Mitwirkung

Art. 5 Information

¹ Die Bevölkerung wird aktiv, verständlich und zeitgerecht über die Tätigkeit der Behörden und der Verwaltung informiert, soweit die Information nicht gesetzlich untersagt ist und soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

Art. 6 Miteinbezug der Bevölkerung; Petitionsrecht

¹ Bei Grundsatzfragen ist die Bevölkerung miteinzubeziehen. Bei Geschäften, die bestimmte Bevölkerungskreise besonders betreffen, wird diesen vorab die Möglichkeit zur Mitwirkung eingeräumt.

² Das Recht auf Einreichung von Eingaben und Petitionen sowie auf deren Behandlung steht nach Massgabe des kantonalen Rechts allen Personen zu.

Totalrevision der Gemeindeordnung und Änderung weiterer Erlasse der Stimmberechtigten

Art. 7 Amtliche Bekanntmachungen

¹ Soweit sie nicht Gegenstand der Rechtssammlung sind, erfolgen amtliche Bekanntmachungen grundsätzlich im kantonalen Amtsblatt.

² Dringliche amtliche Bekanntmachungen werden vorab mittels physischer oder elektronischer Medien verbreitet.

Art. 8 Rechtssammlung

¹ Die Rechtssammlung der Gemeinde wird im Internet veröffentlicht; der Zugang ist unentgeltlich. Sie ist zudem bei der Gemeindeverwaltung einsehbar.

² In der Rechtssammlung werden veröffentlicht:

- a. die allgemeinverbindlichen Erlasse und Beschlüsse der Organe der Gemeinde;
- b. die rechtssetzenden Erlasse interkommunaler Organe;
- c. die Vereinbarungen der Gemeinde, die allgemeinverbindliche Bestimmungen enthalten;
- d. weitere vom Gemeinderat zur Veröffentlichung bestimmte Rechtsakte.

³ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten der Veröffentlichung des kommunalen Rechtsstoffes.

2.2 Das Stimm- und Wahlrecht

Art. 9 Grundsatz

¹ Die Stimmberechtigten bilden das oberste Organ der Gemeinde.

² Voraussetzungen, Inhalt und Ausübung des Stimm- und Wahlrechts richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte. Innerhalb dieses Rahmens gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

Art. 10 Gemeindeversammlung; Urnenabstimmungen und -wahlen

¹ Die kommunalen Abstimmungen und Wahlen werden unter Vorbehalt von Absatz 2 an der Gemeindeversammlung durchgeführt.

² Vorbehalten bleiben die nach dem kantonalen Recht zwingend vorgeschriebenen Urnengänge. Im Übrigen kann die Gemeindeversammlung nach Massgabe des übergeordneten Rechts im Einzelfall die Durchführung von Urnenabstimmungen und -wahlen beschliessen.

³ Die Vorbereitung und die Durchführung der Urnenabstimmungen und -wahlen richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

Art. 11 Wahlbefugnisse der Stimmberechtigten

¹ Die Stimmberechtigten nehmen die nach dem Gemeindegesetz vorgeschriebenen Wahlen vor, namentlich des Gemeinderats, der Geschäftsprüfungskommission, des Wahlbüros und der Schulkommission.

² Sie wählen an der Urne das Gemeindepräsidium und die weiteren Mitglieder des Gemeinderats.

³ Sie wählen an der Gemeindeversammlung:

- a. die Delegierten der Gemeinde in den Zweckverbänden oder, wenn keine Delegiertenversammlung besteht, deren die Vertreter der Gemeinde in der Vorsteherschaft und in der Geschäftsprüfungskommission oder im Rechnungsprüfungsorgan;
- b. das Präsidium der Geschäftsprüfungskommission sowie ihre Mitglieder;
- c. die Mitglieder der Schulkommission;
- d. die Mitglieder des Einbürgerungsrates, soweit diese nicht durch den Gemeinderat bestimmt werden;
- e. die Mitglieder des Wahlbüros;
- f. die Stimmzählerinnen und Stimmzähler für die Gemeindeversammlung.

⁴ Die Stimmberechtigten beschliessen über die Wahl von weiteren Organen nach Massgabe spezialrechtlicher Bestimmungen.

⁵ Bei den nachgenannten Zweckverbänden muss je mindestens eine Delegierte oder ein Delegierter aus dem Kreis der Mitglieder des Gemeinderats gewählt werden:

- a. Abwasserverband Glarnerland;
- b. Zweckverband für die Kehrrichtbeseitigung im Linthgebiet;
- c. Zweckverband Kehrrichtgebühren Glarnerland.

Art. 12 Rechtssetzungsbefugnisse der Stimmberechtigten

¹ Die Stimmberechtigten erlassen die allgemeinverbindlichen Vorschriften für die Gemeinde, deren Erlass nicht nach dem kantonalen oder kommunalen Recht einer anderen Behörde zusteht.

Totalrevision der Gemeindeordnung und Änderung weiterer Erlasse der Stimmberechtigten

² Vorbehalt bleibt die Übertragung von Rechtssetzungsbefugnissen an den Gemeinderat gemäss dieser Gemeindeordnung und Spezialerlassen sowie durch Beschluss der Stimmberechtigten im Einzelfall.

Art. 13 Vertragsbefugnisse der Stimmberechtigten

¹ Die Stimmberechtigten beschliessen über alle ihnen nach kantonalem Recht zugewiesenen Vereinbarungen mit anderen Gemeinden, Zweckverbänden und Privaten, über die weiteren ihnen zugewiesenen Belange von Zweckverbänden, über die Vereinigung, Auflösung oder Aufteilung der Gemeinde, über Grenzvereinbarungen oder andere Grenzänderungen sowie über Vereinbarungen mit öffentlich-rechtlichen Institutionen oder Unternehmungen betreffend die Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

² Vorbehalt bleibt die Übertragung von Vertragsbefugnissen an den Gemeinderat gemäss dieser Gemeindeordnung und Spezialerlassen sowie durch Beschluss der Stimmberechtigten im Einzelfall.

Art. 14 Finanzbefugnisse der Stimmberechtigten

¹ Die Stimmberechtigten sind nach Massgabe des kantonalen Rechts zuständig für die Beschlussfassung über das Budget der Gemeinde und den Steuerfuss, die Genehmigung der Jahresrechnungen der Gemeinde, ihrer ausgelagerter Aufgabenträger und ihrer Stiftungen sowie die Genehmigung der Berichte der Geschäftsprüfungskommission. Sie nehmen jährlich Kenntnis vom mehrjährigen Finanz- und Aufgabenplan.

² Die Stimmberechtigten sind zudem zuständig für Beschlüsse über:

- a. Verpflichtungskredite betreffend frei bestimmbare einmalige Ausgaben für den gleichen Zweck, die 250'000 Franken übersteigen;
- b. Verpflichtungskredite betreffend frei bestimmbare wiederkehrende Ausgaben für den gleichen Zweck, die 50'000 Franken im Jahr übersteigen;
- c. die Veräusserung von Grundstücken sowie die Einräumung von Kaufrechten zu Gunsten Dritter an gemeindeeigenen Grundstücken, wenn die Verkehrswertschätzung oder die Anlagekosten den Betrag von 500'000 Franken übersteigen;
- d. den Erwerb, die Einräumung, die Änderung oder die Veräusserung von Dienstbarkeiten, Grundlasten oder Konzessionen, wenn der Wert 500'000 Franken übersteigt;
- e. das Eingehen von Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen, soweit die Gemeinde nicht gesetzlich dazu verpflichtet ist, wenn der Wert 100'000 Franken übersteigt;
- f. den freien Erwerb von Grundstücken als Anlage oder zur Vorsorge sowie Investitionen in Grundstücke des Finanzvermögens, wenn der Wert 500'000 Franken übersteigt;
- g. die Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen mit Auflagen oder Bedingungen, die voraussichtlich mit Ausgaben oder Mindereinnahmen von mehr als 100'000 Franken einmalig oder mehr als 20'000 Franken jährlich wiederkehrend verbunden sind.

³ Die Stimmberechtigten sind ferner zuständig für Beschlüsse über:

- a. Zusatzkredite zu Verpflichtungskrediten, die 250'000 Franken übersteigen;
- b. Nachtragskredite zum Budget, die 100'000 Franken übersteigen;
- c. die nachträgliche Genehmigung von Kreditüberschreitungen sowie die Erteilung der Entlastung anlässlich der Rechnungsgenehmigung;
- d. die Genehmigung der Abrechnungen von durch die Stimmberechtigten gesprochenen Verpflichtungskrediten.

⁴ Vorbehalt bleibt die Übertragung von Finanzbefugnissen an den Gemeinderat gemäss dieser Gemeindeordnung und Spezialerlassen sowie durch Beschluss der Stimmberechtigten im Einzelfall.

Art. 15 Weitere Entscheidungsbefugnisse der Stimmberechtigten

¹ Die Stimmberechtigten treffen die weiteren ihnen nach kantonalem Recht und kommunalen Spezialerlassen zustehenden Beschlüsse, namentlich betreffend die Oberaufsicht über die Behörden und die Verwaltung, über allfällige Memorialanträge der Gemeinde und über vom Gemeinderat von sich aus vorgelegte Geschäfte.

² Sie entscheiden über die Genehmigung des Legislaturprogrammes sowie allfällige Programmanpassungen während der Legislatur.

³ Sie entscheiden über die Genehmigung des kommunalen Richtplans, wobei dieser entweder gesamthaft genehmigt oder ganz oder teilweise an den Gemeinderat zur Überarbeitung zurückgewiesen werden kann.

⁴ Die weiteren planungsrechtlichen Zuständigkeiten und Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten richten sich nach dem kantonalen Recht und nach der Bauordnung.

Art. 16 Antragsrecht der Stimmberechtigten

¹ Die Voraussetzungen, der Inhalt und die Ausübung des Rechts der Stimmberechtigten, zuhanden der Gemeindeversammlung einen Antrag einzureichen, richten sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Totalrevision der Gemeindeordnung und Änderung weiterer Erlasse der Stimmberechtigten

Art. 17 Wahrnehmung von Befugnissen der Stimmberechtigten bei Dringlichkeit

¹ Die Befugnis des Gemeinderats, in dringlichen Fällen ausnahmsweise einen Beschluss anstelle der Stimmberechtigten zu fassen, und die Befugnis der Stimmberechtigten, diesen Beschluss zur Abstimmung durch die Gemeindeversammlung zu bringen, richten sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

2.3 Vorbereitung und Durchführung der Gemeindeversammlung

Art. 18 Grundsatz

¹ Die Vorbereitung und die Durchführung der Gemeindeversammlung richten sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte sowie den nachfolgenden ergänzenden Bestimmungen.

Art. 19 Stimmrechtsausweis; Versammlungsunterlagen

¹ Als Bescheinigung über das Stimmrecht an der Gemeindeversammlung gilt der von der Gemeinde ausgestellte Stimmrechtsausweis.

² Die Grundlage für die Verhandlungen an der Gemeindeversammlung bilden die in den Versammlungsunterlagen oder im Amtsblatt veröffentlichten Vorlagen des Gemeinderats.

³ Ist die Verteilung des gesamten Dossiers einer besonders umfangreichen Vorlage an jeden Haushalt mit Stimmberechtigten nicht zumutbar, so kann die Zustellung auf die zusammenfassende Darstellung des Geschäfts, allfällige Anträge der Stimmberechtigten, die gemeinderätlichen Erwägungen und die gemeinderätlichen Anträge beschränkt bleiben. Das vollständige Dossier ist wo zumutbar auf Wunsch persönlich zuzustellen, auf jeden Fall aber bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufzulegen und auf der Website der Gemeinde zu publizieren.

Art. 20 Vorgängige Einreichung von Anträgen

¹ Der Gemeinderat kann bei besonderen Vorlagen beschliessen, dass Anträge auf Abänderung vor der Versammlung dem Gemeinderat begründet einzureichen sind.

² Die betreffenden Vorlagen müssen unter Ansetzung einer Frist von 30 Tagen zur Antragstellung öffentlich bekannt gemacht werden.

³ Im Voraus eingereichte Abänderungsanträge gemäss Absatz 1 müssen den Stimmberechtigten vor der Versammlung bekannt gemacht werden.

⁴ In einem solchen Fall sind Anträge an der Gemeindeversammlung selbst nur noch zulässig, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einem rechtzeitig vorgängig eingereichten Antrag stehen.

Art. 21 Verwendung technischer Hilfsmittel

¹ Für das Protokollieren von Verhandlungen der Gemeindeversammlung können technische Hilfsmittel verwendet werden, soweit dies der Versammlung bekannt gegeben wird.

Art. 22 Stimmzählung

¹ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler werden jeweils an der ersten Gemeindeversammlung nach den Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates für eine Amtsdauer gewählt.

² Sind an der Gemeindeversammlung nicht genügend gewählte Stimmzählerinnen und Stimmzähler anwesend, so wählt die Gemeindeversammlung auf Vorschlag der Versammlungsleitung zusätzliche Stimmzählerinnen und Stimmzähler.

3 Die Behörden

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 23 Begriff; Grundsatz

¹ Als Behörden gelten der Gemeinderat sowie alle weiteren ständigen oder fallweise bestellten Gremien, Ausschüsse und Einzelbeauftragten, welche Aufgaben der Gemeinde erfüllen oder deren Erfüllung vorbereiten.

² Die Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben der in der Gemeindeordnung nicht ausdrücklich geregelten, weiteren Behörden richten sich nach den betreffenden Spezialvorschriften oder den sie begründenden Beschlüssen.

³ Die Pflichten der Mitglieder und Einzelbeauftragten sowie die Geschäftsordnung der Gremien und Ausschüsse richten sich nach dem Gemeindegesetz und den nachfolgenden ergänzenden Bestimmungen.

⁴ Die Gemeindekanzlei ist gegenüber allen Behörden der Gemeinde bezüglich Protokollierung sowie Aufbewahrung und Archivierung der Akten weisungsbefugt.

Totalrevision der Gemeindeordnung und Änderung weiterer Erlasse der Stimmberechtigten

Art. 24 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer für die Behördenmitglieder beträgt vier Jahre. Vorbehalten bleiben die Vorgaben des kantonalen Rechts sowie spezielle Regelungen des kommunalen Rechts.

Art. 25 Kollegialsystem

¹ Die Gremien und Ausschüsse handeln als Kollegialbehörden.

² Möchte ein Mitglied gegenüber den Stimmberechtigten eine abweichende Meinung vertreten, soll es dies vorgängig dem Kollegium mitteilen.

³ Die Mitglieder achten die Vertraulichkeit der Beratungen.

Art. 26 Stellvertretung des Präsidiums; Konstituierung

¹ Für jedes Präsidium und jeden Vorsitz ist eine Stellvertretung (Vizepräsidium) zu bestimmen. Ist auch das Vizepräsidium an der Amtsführung verhindert, obliegt die Stellvertretung dem amtsältesten Mitglied des Kollegiums.

² Die Gremien und Ausschüsse konstituieren sich selbst. Vorbehalten bleiben die Vorgaben des kantonalen Rechts sowie spezielle Regelungen des kommunalen Rechts.

Art. 27 Entschädigung

¹ Die Entschädigung der Behörden wird durch die Stimmberechtigten geregelt.

3.2 Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 28 Zusammensetzung und Aufgaben

¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus dem Präsidium und sechs weiteren Mitgliedern. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst. Das Präsidium und die weiteren Mitglieder sind nebenamtlich tätig.

² Sie prüft den Finanzhaushalt der Gemeinde sowie der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen und nimmt Stellung zum Gemeindebudget und zum Steuerfuss sowie zu den Geschäften mit direkter oder indirekter Kostenfolge im Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten. Die Prüfungstätigkeit erfolgt nach den anerkannten Revisionsgrundsätzen sowie den Grundsätzen der Haushaltsführung gemäss dem kantonalen Finanzhaushaltsrecht.

³ Im Weiteren nimmt die Geschäftsprüfungskommission zuhanden der Stimmberechtigten die politische Aufsicht über die Amtsführung der Gemeindebehörden, der Verwaltung sowie der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen wahr. Die Aufsichtstätigkeit erfolgt unter dem Gesichtspunkt der Rechtmässigkeit.

Art. 29 Arbeitsweise

¹ Die Geschäftsprüfungskommission beauftragt eine aussenstehende, fachkundige Revisionsstelle mit der Prüfung der Rechnung der Gemeinde.

² Bei ihrer Finanzaufsichtstätigkeit gegenüber den selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen stellt die Geschäftsprüfungskommission grundsätzlich auf die Berichte der institutionseigenen Revisionsstellen ab und nimmt eigene Prüfungen nur aus besonderem Anlass vor. Sie hat gegenüber den institutionseigenen Revisionsstellen das Recht auf Auskunftserteilung und kann ihnen Prüfungsschwergewichte in Auftrag geben.

³ Ihre Tätigkeit entfaltet die Geschäftsprüfungskommission aufgrund der Anträge, die sie zuhanden der Stimmberechtigten zu überprüfen hat. Sie erstattet die Berichte mit ihren Feststellungen und Empfehlungen sowie ihre Stellungnahmen dem Gemeinderat, der diese den Stimmberechtigten bekannt gibt.

⁴ Zudem kann die Geschäftsprüfungskommission jederzeit von sich aus tätig werden und den Stimmberechtigten direkt Bericht und Antrag stellen, wenn sie aufgrund ihrer Prüfungen eine Beschlussfassung derselben für erforderlich hält. Der Gemeinderat unterbreitet die Sache unter Beifügung seiner Stellungnahme der nächstmöglichen Gemeindeversammlung.

3.3 Der Gemeinderat

Art. 30 Bestand und Konstituierung

¹ Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidium und sechs weiteren Mitgliedern.

² Die Angehörigen des Gemeinderats erfüllen die Aufgaben als Mitglied des Kollegiums und als Vorstehende eines Departements.

³ Der Gemeinderat legt seine Organisation als Kollegialorgan in einem Reglement fest, weist die Departemente seinen Mitgliedern zu und regelt die Stellvertretungen.

Art. 31 Pensen und Nebenbeschäftigungen

¹ Das Präsidium ist im Hauptamt (Pensum von 60-80 %) tätig.

Totalrevision der Gemeindeordnung und Änderung weiterer Erlasse der Stimmberechtigten

² Die weiteren Mitglieder des Gemeinderats sind im Nebenamt (Pensum von 30-40 %) tätig.

³ Innerhalb der Bandbreiten gemäss den Absätzen 1 und 2 legt die Geschäftsprüfungskommission auf Antrag des Gemeinderats die Pensen der Mitglieder des Gemeinderats fest.

⁴ Die Mitglieder des Gemeinderats dürfen neben ihrem Amt andere Ämter und Tätigkeiten nur ausüben, wenn diese mit ihrem Gemeinderatsamt und mit ihrer Unabhängigkeit vereinbar sind.

⁵ Der Gemeinderat legt alle Beschäftigungen seiner Mitglieder, die im Lichte von Absatz 4 von Interesse sind, offen und macht die Informationen der Öffentlichkeit zugänglich.

Art. 32 Aufgaben im Allgemeinen

¹ Der Gemeinderat ist das leitende, gestaltende und oberste vollziehende Organ der Gemeinde. Er vertritt die Gemeinde nach aussen und sorgt für eine bürgerorientierte, wirtschaftliche und wirksame Verwaltungstätigkeit.

² Ihm stehen sämtliche Befugnisse zu, die nicht durch das kantonale Recht, durch die Gemeindeordnung oder durch anderen kommunalen Erlass den Stimmberechtigten oder einer anderen Instanz zugewiesen sind.

³ Ihm obliegen namentlich:

- a. die Gestaltung, Lenkung und Weiterentwicklung der Gemeinde (strategisch-politische Ebene);
- b. die Koordination der Tätigkeiten der Gemeinde und die Führung der Gemeindeverwaltung (operativ-technische Ebene);
- c. die Festlegung der Jahres- und Projektziele sowie die Ausarbeitung des Finanzplanes, des Budgets und der Jahresrechnungen;
- d. die Antragstellung an die Stimmberechtigten;
- e. der Vollzug der Beschlüsse der Stimmberechtigten.

Art. 33 Wahlkompetenzen

¹ Der Gemeinderat wählt vorbehältlich von Spezialvorschriften insbesondere:

- a. die Mitglieder von Ausschüssen, Kommissionen und Projektgruppen;
- b. die Mitglieder des obersten leitenden Organs von ausgelagerten Trägern öffentlicher Aufgaben und von der Gemeinde angehörenden Stiftungen.

Art. 34 Finanzkompetenzen

¹ Der Gemeinderat nimmt die Finanzkompetenzen wahr, soweit diese nicht gemäss dieser Gemeindeordnung den Stimmberechtigten vorbehalten sind.

² Der Gemeinderat erlässt im Rahmen seiner Finanzkompetenzen eine detaillierte Finanzkompetenzregelung.

Art. 35 Rechtssetzungskompetenzen

¹ Der Gemeinderat ist nach Massgabe des kantonalen Rechts zum Erlass von Ausführungs- und Vollzugsvorschriften, von Weisungen für die Verwaltung, Ausschüsse, Kommissionen und Projektgruppen sowie von dringlichen Vorschriften befugt. Er nimmt zudem die ihm von den Stimmberechtigten übertragenen Rechtssetzungsbefugnisse wahr.

² Dem Gemeinderat wird die Regelung der folgenden Sachbereiche abschliessend übertragen:

- a. Organisation des Gemeinderats und der Gemeindeverwaltung im Rahmen des kantonalen Rechts und der Gemeindeordnung;
- b. Entschädigung für die Vertretung der Gemeinde in Organisationen;
- c. Nutzung und Schutz der gemeindeeigenen Infrastrukturen wie Liegenschaften, Freizeitanlagen, Alpen, Waldungen und Waldstrassen;
- d. Gebühren und andere Abgaben zur Deckung von bestimmten Aufwendungen der Gemeinde, wenn der Abgabrahmen und die Festlegungskriterien durch übergeordnetes Recht bestimmt sind;
- e. Organisation der Feuerwehr im Rahmen des kantonalen Rechts;
- f. Erhebung und Verwendung von Kurtaxen;
- g. weitere Sachbereiche nach Massgabe von speziellen Erlassen und Beschlüssen der Stimmberechtigten.

Art. 36 Sachkompetenzen

¹ Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a. die Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben und Funktionen der Zusammenarbeit mit dem Kanton, anderen Gemeinden, Zweckverbänden sowie mit Privaten und mit öffentlich-rechtlichen Institutionen;
- b. die Information und Instruktion der Vertretung der Gemeinde in Zweckverbänden;
- c. die Aufsicht über die Behörden, die Verwaltung, die ausgelagerten Träger öffentlicher Aufgaben, Projektgruppen, Kommissionen, Ausschüsse und Funktionäre sowie über das Personal im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften;
- d. die Aufsicht über die der Gemeinde angehörenden Stiftungen;

Totalrevision der Gemeindeordnung und Änderung weiterer Erlasse der Stimmberechtigten

- e. die Entscheidung über alle Vereinbarungen der Gemeinde, die nicht in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen, namentlich Vereinbarungen über administrative Hilfsgeschäfte;
- f. die Zuweisung von Aufgaben des Finanzwesens gemäss dem kantonalen Finanzhaushaltgesetz;
- g. die Einreichung von Klagen und dergleichen, das Ergreifen von Rechtsmitteln, den Abschluss von Vergleichen sowie die Anerkennung und den Rückzug von Klagen und dergleichen, alles ungeachtet der Höhe des Streitwerts.

Art. 37 Kompetenzübertragungen durch den Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat ist befugt, seine Entscheidungsbefugnisse sowie seine Befugnisse zur Leitung und Aufsicht über die Verwaltung in bestimmten Aufgabenbereichen an ständige Kommissionen, Ausschüsse und nachgeordnete Verwaltungseinheiten zu übertragen. Ständige Kommissionen muss mindestens ein Mitglied des Gemeinderats angehören.

² Die Delegation von Befugnissen zum Erlass von Verwaltungsentscheiden muss durch Reglement erfolgen.

Art. 38 Gemeindepräsidium

¹ Das Gemeindepräsidium nimmt nach Massgabe des Gemeindegesetzes die mit der Leitung des Gemeinderatskollegiums verbundenen Aufgaben und die weiteren präsidialen Pflichten wahr, steht einem Departement vor und koordiniert die Arbeit des Gemeinderats.

² Es sorgt in Zusammenarbeit mit den weiteren Mitgliedern des Gemeinderats und mit der Gemeindeverwaltung dafür, dass die Aufgaben des Gemeinderats zeitgerecht, zweckmässig und koordiniert aufgenommen und abgeschlossen werden, indem es insbesondere:

- a. die Geschäfte des Gemeinderats leitet und überwacht;
- b. die Verhandlungen des Gemeinderats vorbereitet und leitet;
- c. darüber wacht, dass die Aufsicht des Gemeinderats über die Gemeindeverwaltung zweckmässig organisiert und ausgeübt wird;
- d. in strittigen Fragen schlichtet.

³ Es führt namens des Gemeinderats gemeinsam mit der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für den Gemeinderat und die Gemeinde. Der Gemeinderat kann für bestimmte Geschäftszweige abweichende Unterschriftenregelungen treffen.

Art. 39 Departementsvorsteherinnen und -vorsteher

¹ Jedes Mitglied des Gemeinderats steht einem Departement vor.

² Die Departementsvorsteherinnen und -vorsteher sind auf der Grundlage der übergeordneten Zielvorgaben für die Gestaltung, Lenkung, Führung und Entwicklung ihres Departements verantwortlich.

³ Sie tragen die Gesamtverantwortung für ihr Departement, insbesondere für den Vollzug der ihr Departement betreffenden Entscheide der Stimmberechtigten und für die Umsetzung der übergeordneten Zielvorgaben. Sie erteilen Aufträge, stellen die Aufgabenerfüllung im Departement sicher und sorgen für das Controlling. Sie vertreten ihr Departement und die Gemeinderatsgeschäfte ihres Zuständigkeitsbereichs nach aussen.

⁴ Für ihre Arbeit verfügen sie in der Person der oder des obersten leitenden Verwaltungsangestellten ihres Departements (Departementsleiterin oder -leiter) über eine ihnen direkt unterstellte Ansprechperson innerhalb der Gemeindeverwaltung. Diese ist in ihrem Auftrag für die operative Leitung des Departements verantwortlich.

3.4 Die Schulkommission

Art. 40 Zusammensetzung und Aufgaben

¹ Die Schulkommission besteht aus dem Präsidium, welches sich aus den Reihen des Gemeinderats rekrutiert, und sechs weiteren Mitgliedern.

² Sie ist zuständig für die strategische Führung und die Aufsicht über die öffentliche Schule in der Gemeinde. Sie erfüllt die ihr durch das kantonale Recht und die kommunalen Ausführungsbestimmungen übertragenen Aufgaben.

³ Die Stimmberechtigten erlassen eine Schulordnung mit ergänzenden Bestimmungen zum Schulbetrieb sowie mit Bestimmungen über Rechte und Pflichten aller an der Schule Beteiligten.

⁴ Die Schule kann freiwillige Aufgaben übernehmen, welche mit ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag in einem sachlichen Zusammenhang stehen.

Art. 41 Schulstandorte

¹ Soweit es die kantonalen Vorschriften zulassen, werden über das ganze Siedlungsgebiet der Gemeinde Volksschulklassen geführt.

² Über die Gründung, Weiterführung oder Schliessung eines Schulstandortes entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Schulkommission.

3.5 Der Einbürgerungsrat

Art. 42 Aufgaben

- ¹ Der Einbürgerungsrat entscheidet über Einbürgerungen gemäss der übergeordneten Gesetzgebung.
- ² Die Abklärung der Einbürgerungsvoraussetzungen sowie die Vorbereitung der Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Einbürgerungsrates obliegen der Gemeindeverwaltung.
- ³ Der Einbürgerungsrat kann gesamthaft oder in Ausschüssen Anhörungen durchführen.

Art. 43 Zusammensetzung

- ¹ Der Einbürgerungsrat besteht aus sieben Mitgliedern.
- ² Die Stimmberechtigten wählen vier Mitglieder. Der Gemeinderat bestimmt die weiteren drei Mitglieder.
- ³ Der Einbürgerungsrat konstituiert sich selbst.

3.6 Das Wahlbüro

Art. 44 Zusammensetzung und Aufgaben

- ¹ Das Wahlbüro besteht aus der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber, die bzw. der von Gesetzes wegen den Vorsitz führt, und acht bis 16 Mitgliedern.
- ² Dem Wahlbüro obliegt die Vorbereitung und Durchführung der von der Gemeinde vorzunehmenden Urnenwahlen und -abstimmungen.

3.7 Die weiteren Behörden

Art. 45 Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben

- ¹ Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben der weiteren Behörden richten sich nach den betreffenden Spezialvorschriften oder den sie begründenden Beschlüssen.

4 Die Verwaltungsorganisation

4.1 Allgemeines

Art. 46 Gliederung der Gemeindeverwaltung

- ¹ Die Gemeindeverwaltung umfasst den Gemeinderat als oberste Verwaltungsbehörde, die Gemeindekanzlei, sieben Departemente sowie die nachgeordneten Verwaltungseinheiten.
- ² Die Gemeindekanzlei unterstützt die Erfüllung der präsidialen Pflichten und erfüllt weitere ihr vom Gemeinderat zugewiesene Dienste und Aufgaben.
- ³ Die Departemente wirken bei der Vorbereitung der Gemeinderatsgeschäfte mit, führen und beaufsichtigen die ihnen unterstellten Verwaltungseinheiten und erfüllen die ihnen durch Gemeinderat oder Entscheid des Gemeinderats zugewiesenen Verwaltungsaufgaben.
- ⁴ Der Gemeinderat regelt die Bezeichnung der Departemente, die Verteilung der Aufgabenbereiche auf die Departemente beziehungsweise die Gemeindekanzlei und die Detailorganisation in einem Reglement. Er achtet dabei insbesondere auf den fachlichen Zusammenhang, die wirksame und kostengünstige Erfüllung der Aufgaben, die Gleichmässigkeit der Arbeitslast und das ausgewogene politische Gewicht.

Art. 47 Geschäftsverwaltungssysteme

- ¹ Die Einheiten der Gemeindeverwaltung können für die Geschäftsprozesse der Gemeindeorgane und -behörden sowie für die Verwaltung von amtlichen Dokumenten elektronische Geschäftsverwaltungssysteme führen.
- ² Personendaten sowie Daten juristischer Personen einschliesslich besonders schützenswerter Daten dürfen in den Geschäftsverwaltungssystemen bearbeitet werden, wenn sie dazu dienen:
 - a. Geschäfte zu bearbeiten;
 - b. Arbeitsabläufe zu organisieren;
 - c. festzuhalten, ob Daten über eine bestimmte Person bearbeitet werden;
 - d. den Zugang zu amtlichen Dokumenten zu erleichtern.

³ Zu den Personendaten sowie zu den Daten juristischer Personen haben ausschliesslich Mitglieder und Mitarbeitende der betreffenden Gemeindeorgane und -behörden Zugang, und dies nur, soweit sie diese zur Erfüllung ihrer Aufgabe brauchen.

Totalrevision der Gemeindeordnung und Änderung weiterer Erlasse der Stimmberechtigten

⁴ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten, insbesondere zur Organisation und zum Betrieb der Geschäftsverwaltungssysteme sowie zum Schutz der darin erfassten Personendaten und Daten juristischer Personen.

4.2 Die Leiterkonferenz

Art. 48 Zusammensetzung und Vorsitz

¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sowie weitere vom Gemeinderat bestimmte Verwaltungsangestellte mit Leitungsfunktion bilden die Leiterkonferenz.

² Weitere Verwaltungsangestellte mit Leitungsfunktion und die operativen Leiterinnen oder Leiter der ausgelagerten Träger öffentlicher Aufgaben können bei Bedarf beigezogen werden. Diese Personen besitzen kein Stimmrecht.

³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber führt den Vorsitz.

Art. 49 Aufgaben; Antragsrecht

¹ Die Leiterkonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Mitwirkung bei der Planung, Koordination und Vorbereitung der Gemeinderats- und Verwaltungstätigkeit sowie beim Finanz- und Legislaturcontrolling;
- b. Mitwirkung bei der Umsetzung der Jahres- und Projektziele;
- c. Prägung der Führungs- und Unternehmenskultur der Verwaltung;
- d. Erlass einheitlicher und vergleichbarer Stellenbeschreibungen;
- e. Koordination der operativen Führung der Verwaltungseinheiten;
- f. Koordination, Bearbeitung und Klärung übergreifender Themenstellungen;
- g. Initiierung, Planung und Realisierung übergreifender Projekte.

² Die Leiterkonferenz hat das Recht, dem Gemeinderat Anträge zu stellen.

4.3 Das Verwaltungspersonal

Art. 50 Zugehörigkeit und Aufgabe

¹ Das Verwaltungspersonal wird aus den Angestellten der Gemeindeverwaltung gebildet.

² Es dient nebst dem Gemeinderat und den nachgeordneten Verwaltungseinheiten auch den übrigen Behörden sowie den ausgelagerten Trägern öffentlicher Aufgaben, sofern Spezialvorschriften nichts anderes vorsehen.

Art. 51 Anstellungsverhältnis

¹ Für das Verwaltungspersonal gilt unter Vorbehalt abweichender Vorschriften der Stimmberechtigten und der im übergeordneten Recht vorgesehenen Ausnahmen das öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnis.

² Dieses richtet sich im Rahmen des übergeordneten Rechts nach den Personal- und Besoldungsvorschriften der Gemeinde, die auch die Anstellungszuständigkeiten regeln.

5 Aufgabenerfüllung ausserhalb der Gemeindeverwaltung

5.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 52 Aufgabenträger

¹ Die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ausserhalb der Gemeindeverwaltung erfolgt durch selbstständige öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Organisationen der Gemeinde, durch überkommunale öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Organisationen oder durch Private.

² Ferner kann sich die Gemeinde zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben an öffentlich- oder privatrechtlichen Unternehmen beteiligen.

Art. 53 Rechtsgrundlage

¹ Die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ausserhalb der Gemeindeverwaltung bedarf grundsätzlich der Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten.

² Vorbehalten bleiben die Fälle, in denen den Aufgabenträgern keine erheblichen Entscheidungsbefugnisse gegenüber den Betroffenen eingeräumt werden.

5.2 Die Technischen Betriebe Glarus

Art. 54 Aufgaben und Organisation

¹ Die Gemeinde führt die Technischen Betriebe Glarus als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² In den Aufgabenbereich der Technischen Betriebe Glarus fallen die Versorgung der Gemeinde mit Energie und Wasser, die Verrechnung der Abwasserentsorgung sowie der Betrieb eines Kommunikationsnetzes. Ihnen können auch andere damit zusammenhängende Aufgaben übertragen werden.

³ Die Oberleitung, namentlich die strategische Führung, obliegt dem Verwaltungsrat. Er stellt die leitenden Angestellten an und regelt den Erlass der Stellenbeschreibungen. Weiteres regelt die Werkordnung.

5.3 Die Alters- und Pflegeheime Glarus

Art. 55 Aufgaben und Organisation

¹ Die Gemeinde führt die Alters- und Pflegeheime Glarus als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Die Oberleitung, namentlich die strategische Führung, obliegt dem Verwaltungsrat. Er stellt die leitenden Angestellten an und regelt den Erlass der Stellenbeschreibungen. Weiteres regelt die Heimordnung.

6 Vertretung der Gemeinde in Organisationen

Art. 56 Anwendungsbereich

¹ Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für die Abordnung von Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, wo eine solche von Spezialvorschriften vorgesehen ist oder vom Gemeinderat im Einzelfall beschlossen wird.

² Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeordnung über die Delegierten und Abgeordneten in Zweckverbände bleiben vorbehalten.

Art. 57 Auflagen

¹ Die Vertretungen haben die Interessen der Gemeinde wahrzunehmen. In der Erfüllung dieser Aufgabe sind sie grundsätzlich frei. Vorbehalten bleiben Weisungen des Gemeinderats oder der vorgesetzten Stellen von Verwaltungspersonal, welches Vertretungen wahrnimmt.

² Sie informieren den Gemeinderat oder die zuständige Verwaltungseinheit in geeigneter Weise über die Ausübung ihres Mandates und haben auf Verlangen jederzeit Auskunft zu erteilen.

³ Sie können von der abordnenden Behörde jederzeit abberufen werden, sofern dies das Statut der betreffenden Organisation zulässt.

Art. 58 Entschädigung

¹ Der Gemeinderat regelt die Entschädigung der Gemeindevertretungen. Er bestimmt den Umgang mit Honoraren, Sitzungsgeldern, Spesenabgeltungen und dergleichen, die Mitglieder des Gemeinderats oder Angestellte der Gemeindeverwaltung von den betreffenden Organisationen erhalten.

7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 59 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden alle ihr widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Art. 60 Weitergeltung von Erlassen und Beschlüssen

¹ Erlasse und Beschlüsse, für deren Regelungsbereich diese Gemeindeordnung die Zuständigkeiten anders als bisher regelt, gelten nach Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung bis zu ihrer Änderung oder Aufhebung weiter. Vorbehalten bleibt der Vorrang höherstufigen Rechts.

² Für die Änderung oder Aufhebung gelten die Zuständigkeiten nach dieser Gemeindeordnung.

Totalrevision der Gemeindeordnung und Änderung weiterer Erlasse der Stimmberechtigten

Art. 61 Behandlung hängiger Verfahren

¹ Die bei Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung hängigen erstinstanzlichen Verfahren und Einspracheverfahren werden von den Verwaltungsbehörden weiter behandelt, die in der Sache nach dem neuen Recht zuständig sind. Würden durch die Fortsetzung der Verfahren im aktuellen Stand Parteirechte verkürzt, werden unter dem alten Recht erfolgte Verfahrensschritte wiederholt.

A1 Anhang 1: Wappen «Silberner Schrägfluss mit 4 Sternen»

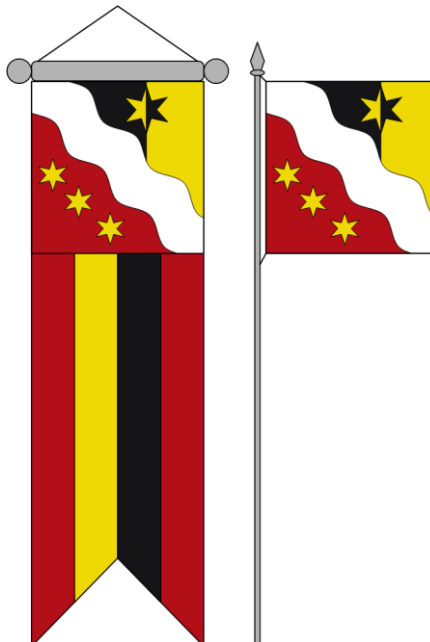
Art. A1-1

¹ Durch Schrägfluss in Silber geteilt; im Schwarz / Gold gespaltenen Schildhaupt sechsstrahliger gespaltener Stern in Gold / Schwarz; im Schildfuss von Rot drei goldene, den Wellen folgende sechsstrahlige Sterne.

² Wappen:



³ Flagge:



Art. 1-2 Gemeindefarben

¹ Rot / Gold / Schwarz / Rot.

Totalrevision der Gemeindeordnung und Änderung weiterer Erlasse der Stimmberechtigten

Art. A1-3 Deutung

¹ Die Farben nehmen diejenigen der vier bestehenden Wappen auf. Der Schrägfluss weist auf die Linth hin. Die vier Sterne stehen für die bisherigen Gemeinden, deren Vereinigung derjenige im Schildhaupt mit seinem verbindenden Wechsel von Schwarz und Gelb ausdrückt.

Art. A1-4 Kommentar

¹ Der «silberne Schrägfluss mit vier Sternen» nimmt Bestehendes am besten auf, ohne sich anzubiedern, und bleibt kräftig. Von den bestehenden Wappen sind zwei gespalten, zwei enthalten Sterne, zwei sind von Schwarz/Gold dominiert. Der «silberne Schrägfluss mit vier Sternen» ermöglicht deshalb am ehesten Identifikation. Die kleine Farbregeilverletzung (Gold berührt Silber) erscheint vertretbar.

II.

1.

Der Erlass SRS 1.7-1 (Personalverordnung der Gemeinde Glarus vom 27. März 2009) (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 1

¹ Anstellungsbehörden sind:

- a. (geändert) für die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber sowie deren bzw. dessen Stellvertretung und für die weiteren obersten leitenden Verwaltungsangestellten der Gemeinde (Departementsleiterinnen und -leiter) der Gemeinderat;
- b. (geändert) für Leiterinnen und Leiter der nächstnacheinandergeordneten Verwaltungseinheiten die oder der jeweilige Departementsvorstehende bzw. bei der Gemeindeganzlei das Gemeindepräsidium;
- c. (geändert) für die weiteren Schulleitungspersonen und für Lehrpersonen die Schulkommission;
- d. (neu) für übrige Angestellte die obersten leitenden Verwaltungsangestellten.

2.

Der Erlass SRS 4.1-1 (Verordnung über Beiträge an Betreuungsverhältnisse in der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung Glarus vom 25. November 2011) (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

Art. 11 Abs. 1

¹ Kinderkrippen und Tagesstrukturen, welche subventionsberechtigte Kinder aufnehmen wollen, haben zu Händen des Gemeinderates ein Gesuch einzureichen und folgende Unterlagen beizubringen:

- a. (geändert) Betriebsbewilligung des zuständigen kantonalen Departementes im Sinne der einschlägigen Verordnungen und Richtlinien;

Art. 18 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Rechtsschutz gegen Entscheide nach dieser Verordnung richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz und nach allfälligen kantonalen Spezialbestimmungen.

3.

Der Erlass SRS 4.2-1 (Schulordnung der Gemeinde Glarus vom 22. Januar 2010) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

4.

Der Erlass SRS 7.1.4-2 (Verordnung über die Erstellung von Parkplätzen und die Bemessung von Ersatzabgaben vom 27. Mai 2016) (Stand 27. Mai 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 2 (geändert)

² Der Gemeinderat bezeichnet die für den Vollzug zuständigen Stellen.

Art. 9 Abs. 2 (geändert)

² Der Rechtsschutz gegen alle anderen Entscheide, die gestützt auf diese Verordnung ergangen sind, richtet sich nach dem kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz und nach allfälligen kantonalen Spezialbestimmungen.

Totalrevision der Gemeindeordnung und Änderung weiterer Erlasse der Stimmberechtigten

5.

Der Erlass SRS 7.4-1 (Verordnung über die Abfallbeseitigung der Gemeinde Glarus vom 15. Mai 2009) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 2 (geändert)

² Das Verbrennen von Abfällen wie Altöl, Pneus, Kunststoffe, Altholz etc. im Freien oder in nicht dazu eingerichteten Anlagen ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen pflanzlichen Abfällen aus Garten, Feld und Forst im Freien, falls dabei keine übermässigen Immissionen auftreten. Das zuständige kantonale Departement kann bei extremen Witterungsbedingungen (Inversionslagen) das Verbrennen dieser Abfälle gänzlich verbieten.

Art. 15 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)

¹ Der Rechtsschutz gegen Entscheide, die gestützt auf diese Verordnung ergangen sind, richtet sich nach dem kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz und nach allfälligen kantonalen Spezialbestimmungen.

² *Aufgehoben.*

6.

Der Erlass SRS 7.5-3 (Verordnung über die Siedlungsentwässerung der Gemeinde Glarus (Abwasserverordnung) vom 15. Mai 2009) (Stand 9. Juni 2011) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1, Abs. 2

¹ Die Stimmberechtigten sind zuständig für:

- a. (geändert) den Erlass und die Änderung dieser Verordnung;
- c. (geändert) den Beschluss des Budgets und der Rechnung Spezialfinanzierung Abwasser.

² Der Gemeinderat ist zuständig für:

- a. (geändert) den Erlass der Gebührenordnung nach Massgabe dieser Verordnung;

Art. 43 Abs. 3 (geändert)

³ Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz gegen Entscheide, die gestützt auf diese Verordnung ergangen sind, nach dem kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz und nach allfälligen kantonalen Spezialbestimmungen.

7.

Der Erlass SRS 7.7-1 (Parkierungsverordnung vom 27. Mai 2016) (Stand 30. November 2018) wird wie folgt geändert:

Art. 13 Abs. 2 (geändert)

² Der Gemeinderat bezeichnet die für den Vollzug dieser Verordnung zuständigen Stellen.

Art. 14 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Rechtsschutz gegen Entscheide nach dieser Verordnung richtet sich nach der Strassenverkehrs- und Strafrechtsgesetzgebung des Bundes, nach dem kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz und nach allfälligen kantonalen Spezialbestimmungen.

8.

Der Erlass SRS 8.2-1 (Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Glarus (Friedhofverordnung) vom 26. November 2010) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

Art. 14 Abs. 1 (geändert)

¹ Nach Ablauf der Ruhefrist kann die zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung die Räumung von Gräberfeldern anordnen. Die Aufhebung der Gräber wird im kantonalen Amtsblatt, an geeigneter Stelle auf dem Friedhof und in den Anschlagkasten rechtzeitig bekannt gegeben.

Art. 15 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die Exhumierung einer Leiche darf nur auf Anordnung der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung und in Anwesenheit eines Arztes bzw. der Polizeibehörden erfolgen.

² Die zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung erteilt die Bewilligung zur Ausgrabung von Urnen. Die Ausgrabung muss durch einen Bestattungsfunktionär der Gemeinde Glarus erfolgen. Für allfällige bereits eingetretene oder während der Ausgrabung entstehende Beschädigungen an der Urne übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

Totalrevision der Gemeindeordnung und Änderung weiterer Erlasse der Stimmberechtigten

Art. 31 Abs. 2 (geändert)

² Die Bestattungsfrist kann durch die zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung in begründeten Ausnahmefällen, auf Wunsch der Angehörigen hin, bis höchstens 144 Stunden verlängert werden.

Art. 34 Abs. 1 (geändert)

¹ Findet bei Beerdigungen keine kirchliche Mitwirkung statt, so können auf Wunsch der Angehörigen hin durch einen Vertreter der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung am Grabe die Personalien der Verstorbenen bekannt gegeben werden.

Art. 40 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)

¹ Der Rechtsschutz gegen Entscheide nach dieser Verordnung richtet sich nach dem kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz und nach allfälligen kantonalen Spezialbestimmungen.

² *Aufgehoben.*

III.

Der Erlass SRS 1.1-1 (Gemeindeordnung der Gemeinde Glarus (GO) vom 27. März 2009) wird aufgehoben.

Traktandum 4

Besoldungsverordnung: Totalrevision

4.1 Die Vorlage im Überblick

Der Gemeinderat hat im Frühjahr 2021 eine neue Lohnpolitik erlassen. Die Lohnpolitik gibt vor, nach welchen Grundsätzen und Werten die Mitarbeitenden entlohnt werden. Sie hat über eine längere Zeit Gültigkeit. Das Lohnsystem ist das Instrument, welches die Lohnsumme entsprechend den in der Lohnpolitik formulierten Grundsätzen verteilt. Es hat sich an allfälligen Veränderungen von Kultur, Gesellschaft und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu orientieren.

Basierend auf den Grundsätzen der neuen Lohnpolitik wurden Anpassungen am Lohnsystem erarbeitet. Zur Umsetzung des neuen Lohnsystems sind materielle Änderungen an der Besoldungsverordnung der Gemeinde erforderlich. Bei dieser Gelegenheit werden weitere Anpassungen an der Besoldungsverordnung (Sitzungsgelder Kommissionen, Anpassung Behörden- und Verwaltungsorganisation, Neugliederung der Verordnung) vorgenommen. Dies führt dazu, dass der Gemeindeversammlung eine Totalrevision der Besoldungsverordnung unterbreitet wird. Dabei wird eine möglichst einheitliche Besoldungsverordnung in allen der Glarner Gemeinden angestrebt, weil sie alle im gleichen Wirtschaftsumfeld agieren.

4.2 Ausgangslage

Neue Lohnpolitik

Die Besoldungsverordnungen der drei Gemeinden sind seit der Gemeindefusion im Jahr 2011 in Kraft. In dieser Zeit konnten die Personalpolitik und die Lohnpolitik etabliert und präzisiert werden.

Die Lohnpolitik ist Teil der Gesamtführungspolitik der Verwaltung. Sie ist mit den übrigen Planungs- und Führungsinstrumenten vernetzt. Die Lohnpolitik gibt vor, nach welchen Grundsätzen und Werten die verfügbaren Mittel eingesetzt werden sollen. Die Lohnpolitik ist ein Kompass, der die grundlegende Richtung für das darauf basierende Lohnsystem vorgibt.

Im Frühling 2021 hat der Gemeinderat die Lohnpolitik gemäss den folgenden zehn Grundsätzen definiert:

- Die Lohnpolitik diskriminiert niemanden.
- Die Löhne sind arbeitsmarktfähig.
- Der Lohn folgt der Funktion.
- Die Lohngestaltung berücksichtigt die Diversität der Funktionen.
- Das Lohnsystem ist Teil eines Gesamtführungskonzepts.
- Die Lohnentwicklung richtet sich nach den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde.
- Die Leistung ist ein wesentlicher Faktor für die individuelle Lohnentwicklung.
- Ausserordentliche Leistungen werden honoriert.
- Die nutzbare Erfahrung wird bei der Festlegung des Einstiegslohns berücksichtigt.
- Die Lohnfestlegung ist Führungsaufgabe.

Anpassungen am Lohnsystem

Basierend auf diesen Grundsätzen der neuen Lohnpolitik und auf der Grundlage des Lohnsystems des Kantons hat eine Projektgruppe, bestehend aus Mitgliedern des Gemeinderates, der Geschäftsleitung und der Personalvertretung, in Zusammenarbeit mit der confer! AG, Stans, Anpassungen am Lohnsystem erarbeitet.

Wesentlich sind insbesondere folgende Merkmale des angepassten Lohnsystems:

Lohnbänder

- Die Anzahl der Lohnbänder bleibt gleich.
- Die Lohnbänder werden so definiert, dass sie arbeitsmarktfähig und zwischen den drei Glarner Gemeinden harmonisiert sind. Damit einher geht eine Erhöhung der Lohnbandmaxima um je zirka 2.2 Prozent.
- Die Spreizung der Lohnbänder wird auf 40 Prozent reduziert (bisher 60 Prozent), weil der Arbeitsmarkt in der Lebensphase ab Alter 25 bis zur Pensionierung je mit zirka 20 Prozent Spreizung die Erfahrung und die Leistung honoriert.
- Die Lohnbänder für die Lehrpersonen (gemäss kantonaler Lohnverordnung) bleiben unverändert.

Lohnbänder	Lohnbänder aktuell		Lohnbänder neu			
	Lohnband-minimum	Lohnband-maximum	Lohnband-minimum	Lohnband-maximum	Spreizung	Band zu Band
Lohnband 1	40'860	65'376	47'718	66'805	140%	107.20%
Lohnband 2	43'862	70'179	51'154	71'615	140%	107.20%
Lohnband 3	47'083	75'333	54'837	76'771	140%	107.20%
Lohnband 4	50'542	80'867	58'785	82'299	140%	107.20%
Lohnband 5	54'255	86'808	63'017	88'224	140%	107.20%
Lohnband 6	58'239	93'183	67'555	94'576	140%	107.20%
Lohnband 7	62'517	100'027	72'419	101'386	140%	107.20%
Lohnband 8	67'110	107'376	77'633	108'686	140%	107.20%
Lohnband 9	72'039	115'263	83'222	116'511	140%	107.20%
Lohnband 10	77'330	123'728	89'214	124'900	140%	107.20%
Lohnband 11	83'011	132'817	95'638	133'893	140%	107.20%
Lohnband 12	89'108	142'573	102'524	143'533	140%	107.20%
Lohnband 13	95'653	153'045	109'905	153'867	140%	107.20%
Lohnband 14	102'679	164'287	117'818	164'946	140%	107.20%
Lohnband 15	110'221	176'354	126'301	176'822	140%	107.20%
Lohnband 16	118'318	185'168	135'395	189'553	140%	107.20%

Lohnbänder für Lehrpersonen gemäss kantonaler Lohnverordnung (pro Memorial)

Lohnband 1	76'500	117'000
Lohnband 2	88'900	142'000
Lohnband 3	98'000	153'000

Die Lohnbänder für Lehrpersonen werden hier nur zur Information abgebildet. Die Lehrpersonen-Lohnbänder werden vom Landrat des Kantons Glarus festgelegt und können von der Gemeindeversammlung nicht verändert werden.

Funktionen

- Alle Mitarbeitenden behalten die heutige Funktionszuteilung und die Funktionen bleiben im heutigen Lohnband.
- Es wird eine analytische Funktionsbewertung geplant, budgetiert und im Jahr 2022 umgesetzt.

Leistung

- Die Mitarbeiterbeurteilung ist ein wichtiges Führungsinstrument und als Personalentwicklungsinstrument unbestritten.
- Das bestehende Konzept der jährlichen Mitarbeitenden-Beurteilungsgespräche wird überprüft. Das Mitarbeitenden-Beurteilungsgespräch soll in erster Linie der Beurteilung dienen, ob jemand für die Funktion und die kommenden Herausforderungen "fit" ist. Dabei hat der administrative Aufwand für die Vorgesetzten möglichst gering zu sein, die Anwendung sollte möglichst einfach sein. Auch ist eine zeitliche Entkoppelung zwischen Mitarbeiterbeurteilung und Lohnanpassung anzustreben. Es wird eine Abkehr von der traditionellen Mitarbeiterbeurteilung-Rückschau in einen Entwicklungsprozess (Leistungs- und Entwicklungsdialog [LED]) umgesetzt.

Lohnentwicklung

- Es gibt keinen definierten Einstiegslohn und keine automatische Annäherung (Aufstieg) an das Maximum eines Lohnbandes.
- Die Löhne werden in einem Vergleich nach Markt, Erfahrung, Leistung und internem Lohngefüge festgelegt und weiterentwickelt.
- Die Führungsverantwortlichen entscheiden im Rahmen von Richtlinien und Budget.
- Die Personalverantwortlichen bereiten den Prozess vor und begleiten die Umsetzung. Sie rapportieren an den Gemeinderat.

Totalrevision der Besoldungsverordnung

Allgemeines

Zur Umsetzung des neuen Lohnsystems sind materielle Änderungen an der Besoldungsverordnung erforderlich. Bei dieser Gelegenheit werden weitere anstehende Anpassungen an der Besoldungsverordnung (Sitzungsgelder Kommissionen, Anpassung Behörden- und Verwaltungsorganisation, Neugliederung) vorgenommen. Dies führt dazu, dass der Gemeindeversammlung eine Totalrevision der Besoldungsverordnung unterbreitet wird. Diese wurde von den Personalverantwortlichen der drei Glarner Gemeinden und vom Gemeindeschreiber ausgearbeitet. Die bereits erwähnte kommunale Projektgruppe hat die Vorlage für den Gemeinderat weiterbearbeitet, der sie zu Händen der Gemeindeversammlung verabschiedet hat.

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der totalrevidierten Besoldungsverordnung

Die neue Besoldungsverordnung besteht aus 24 Artikeln und ist in drei Abschnitte gegliedert. Auf die allgemeinen Bestimmungen folgen die Rechtsnormen zur Entlohnung der Angestellten und der Lehrpersonen und danach jene zur Entschädigung der Behördenmitglieder. Im Gegensatz zum heutigen Aufbau der Besoldungsverordnung werden diese drei Personenkategorien und ihre spezifischen Ansprüche somit klar voneinander abgegrenzt.

Nachstehend wird erläutert, welche Änderungen gegenüber der derzeit gültigen Besoldungsverordnung vorgesehen sind.

Die komplette Fassung der totalrevidierten Besoldungsverordnung, wie sie der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet wird, ist am Ende dieses Traktandums abgedruckt.

Die heute geltende Besoldungsverordnung ist zum Vergleich abrufbar unter www.glarus.ch/rechtssammlung.

Artikel 1, Gegenstand

Keine wesentliche Änderung.

Artikel 2, Geltungsbereich

Keine wesentliche Änderung.

Gemäss Art. 23 Abs. 1 der Vorlage zur Totalrevision Gemeindeordnung (Anpassung der Behörden- und Verwaltungsorganisation; Traktandum 3) gelten als Behörden der Gemeinderat sowie alle weiteren ständigen oder fallweise bestellten Gremien, Ausschüsse und Einzelbeauftragten, welche Aufgaben der Gemeinde erfüllen oder deren Erfüllung vorbereiten. Der Begriff "Behörde" schliesst somit insbesondere sämtliche Kommissionen mit ein.

Artikel 3, Ergänzendes Recht

Keine wesentliche Änderung.

Artikel 4, Grundsätze

Die Lohnpolitik ist Bestandteil der Gesamtführungspolitik der Verwaltung. Die Lohnpolitik wurde so ausgestaltet, dass die finanziellen Mittel am richtigen Ort und möglichst effizient eingesetzt werden. Im Rahmen der Überprüfung des Lohnsystems war deshalb zuerst zu definieren, welche Lohnpolitik die Gemeinden in den kommenden Jahren verfolgen wollen und inwieweit die heutige Systematik angepasst oder ersetzt werden soll. Der Gemeinderat hat im März 2021 unter Beizug der Personalvertretung die für die Gemeinde geltenden Grundsätze der Lohnpolitik verabschiedet. Siehe zum Ganzen die Ausführungen eingangs dieses Traktandums.

Artikel 5, Lohnbänder

Die funktionalen Löhne sollen unter Berücksichtigung aller Faktoren (u.a. Branche, Region, Verfügbarkeit) arbeitsmarktfähig sein. Die Marktfähigkeit muss durch das Lohnsystem sichergestellt werden. Dieses zeichnet sich durch die Anzahl Lohnbänder (damit unterschiedlichen Anforderungen von Funktionen genügend Rechnung getragen werden kann), deren Bandbreite, die Differenz zwischen dem Minimum des einen und dem Minimum des nächsthöheren Lohnbandes sowie die Differenz zwischen dem Minimum des tiefsten und dem Maximum des höchsten Lohnbandes aus. Die Lohnbänder sind nach oben leicht höher als bisher definiert. Die Gestaltung der Lohnbänder wurde bereits oben detailliert erläutert.

Lohnbänder gehören in einen Anhang, weil sie, dem Markt folgend, regelmässig ändern. Wenn die Lohnbänder im Anhang aufgeführt sind, muss nicht bei jeder Änderung die Besoldungsverordnung zur Diskussion gestellt werden.

Artikel 6, Lohnsumme

Das Lohnsystem orientiert sich massgeblich an den Bewegungen im Arbeitsmarkt. Die lohnpolitische Verantwortung des Arbeitgebers besteht darin, eine arbeitsmarktfähige Lohngestaltung für die Sicherung einer qualitativ hohen und effizienten Verwaltungstätigkeit zu gewährleisten. Somit muss flexibel und marktkonform reagiert werden und folglich der jährliche Antrag zur Festlegung der Lohnsumme entsprechend begründet werden können.

Artikel 7, Zuordnung der Stellen zu den Lohnbändern, Einreihungsplan

Die bisherige Funktionsbewertung wurde beim Start der neuen Gemeinde, das heisst im Jahr 2010 bei der Einführung des aktuellen Lohnsystems, durchgeführt und im Jahr 2015 überprüft. Nachdem sich verschiedene Anforderungen wesentlich verändert haben und – bei antragsgemässer Beschlussfassung bei Traktandum 3 – die Verwaltungsorganisation angepasst wird, ist im Jahr 2022 eine analytische Funktionsüberprüfung geplant.

Artikel 8, Besitzstand

Eine allgemeine Regelung zum Besitzstand bei Änderung der Stelleneinreihung fehlt im geltenden Recht. Es existieren einzig übergangsrechtliche Bestimmungen, welche den Besitzstand bei der Einführung des neuen Lohnsystems im Januar 2011 regelten. Besitzstand, also die betragsmässige Gewährleistung des bisherigen Lohnes, ist immer dann zu gewähren, wenn die Stelle ohne Einfluss der angestellten Person, z.B. aufgrund einer Reorganisation oder einer Revision der Funktionsbewertung, tiefer eingereiht wird. Die Befristung des Besitzstandes und die Ansetzung der Lohnentwicklung sind durch den Gemeinderat zu regeln.

Artikel 9, Lohnfestsetzung bei Neuanstellungen

Dieser Artikel entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Artikel 14. Erfüllt eine angestellte Person im Zeitpunkt der Einstellung oder während der Dauer der Anstellung die Anforderungen der Funktion noch nicht, so erlaubt Absatz 3 weiterhin, den Lohn betragsmässig unter dem Minimum des entsprechenden Lohnbandes festzulegen.

Artikel 10, Lohnanpassung

Dieser Artikel entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Artikel 6. Das Lohnsystem mit den Lohnbandminima und -maxima orientiert sich grundsätzlich an den Bewegungen im Arbeitsmarkt. Der Arbeitsmarkt berücksichtigt in der Regel die Lebens- und Berufserfahrung bis zu einem gewissen Grad.

Artikel 11, Lohn

Entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Artikel 7.

Artikel 12, Zulagen und Entschädigungen

Entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Artikel 16.

Artikel 13, Leistungsprämien

Entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Artikel 17.

Artikel 14, Treueprämien

Entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Artikel 18.

Artikel 15, Leistungen im Todesfall

Entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Artikel 19. Die Regelung zur Lohnfortzahlung im Todesfall von Mitarbeitenden wird an die entsprechende, heute bestehende Regelung für die Gemeinderatsmitglieder angeglichen (d.h. künftig keine Abstufung der Höhe der Lohnfortzahlung mehr in Abhängigkeit davon, ob eine Person mehr als 15 Dienstjahre tätig war).

Artikel 16, Zusammensetzung der Besoldung des Gemeinderats und der weiteren Behörden

Entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Artikel 7a. Zum Behördenbegriff siehe die Erläuterungen zu Artikel 2.

Artikel 17, Versicherungen und berufliche Vorsorge

Mit diesem Artikel werden für die Behördenmitglieder Regelungen zu Versicherungs- und Vorsorgebelangen neu aufgenommen und damit auch präzisiert.

Artikel 18, Weiterbildungskosten

Mit diesem Artikel wird neu eine Regelung getroffen, inwiefern die Mitglieder der Behörden Anspruch auf Ersatz von Weiterbildungskosten haben. Es gelangt das Reglement "Aus- und Weiterbildung der Gemeinde Glarus" zur Anwendung, das als wesentliches Kriterium den Interessengrad enthält und zudem Kostenbeteiligungen und Rückzahlungspflichten regelt. Einzelheiten der Weiterbildung sind in einer Ausbildungsvereinbarung zwischen dem Behördenmitglied und dem Gemeindepräsidium unter Beizug der für das Personalwesen zuständigen Stelle zu regeln.

Artikel 19, Jahresgehalt (Gemeinderat)

Die Löhne der Gemeinderatsmitglieder stellen weiterhin die Spitze der kommunalen Lohnpyramide dar. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung werden die Jahreslöhne der Gemeinderatsmitglieder auf der Basis von Vollzeitpensen nicht mehr in Prozenten des Maximums des Lohnbands 16, sondern in absoluten Geldbeträgen festgelegt. Die Entlohnung des Gemeinderats soll nämlich vom System der Entlohnung der Mitarbeitenden abgekoppelt werden. Denn wenn eine direkte Kopplung der Gemeinderats-Entlohnung an ein Lohnband besteht, wird die Anpassung der Lohnbänder an den Markt grundsätzlich erschwert, weil damit immer auch die Löhne des Gemeinderats automatisch angehoben werden.

Der Bruttojahreslohn des Gemeindepräsidiums beträgt demzufolge 190'000 Franken (Betrag gilt für Vollzeitpensum und ist auf konkretes Pensum umzurechnen), derjenige der weiteren Gemeinderatsmitglieder 171'000 Franken (90% des Bruttolohnes des Gemeindepräsidiums; für ein Vollzeitpensum, auf konkretes Pensum umzurechnen). Diese absoluten Geldbeträge entsprechen 100 Prozent (Gemeindepräsidium) bzw. 90 Prozent (weitere Gemeinderatsmitglieder) des neuen Maximalbetrags des Lohnbands 16 (siehe vorne: neu CHF 189'553, bisher CHF 185'168). Das Vizepräsidium wird mit jährlich 3'000 Franken zusätzlich abgegolten.

Artikel 20, Spesen (Gemeinderat)

Die Spesenentschädigung für die Gemeinderatsmitglieder soll mittels in der Verordnung genannter Frankenbeträge begrenzt werden.

Artikel 21, Besoldungsnachgenuss / Treueprämien (Gemeinderat)

Nachdem gemäss der Vorlage zur Anpassung der Behörden- und Verwaltungsorganisation (Traktandum 3) die Pensen der Gemeinderatsmitglieder künftig einen grösseren Umfang annehmen (30 bis 40 Prozent bzw. beim Präsidium 60 bis 80 Prozent), der mit einem Angestelltenstatus vergleichbar ist, werden für die Gemeinderatsmitglieder die Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall sowie die Treueprämienansprüche neu gleich wie für die Mitarbeitenden geregelt.

Artikel 22, Entschädigung der weiteren Behörden: Grundsätze

Absatz 1 und Absatz 2 entsprechen unverändert den diesbezüglichen Regelungen des bisherigen Artikels 12. In Absatz 3 wird für den Fall gesetzlich vorgeschriebener Einsitznahme von Fachpersonen in Behörden (Beispiele: Gestaltungskommission, Naturgefahrenkommission) ermöglicht, diese Behördenmitglieder zu marktgerechten Entschädigungen zu engagieren.

Artikel 23, Sitzungsgelder

Nachdem Artikel 22 die Grundsätze betreffend die Entschädigungen der weiteren Behörden präzisiert, bleiben die Regelungsgehalte bezüglich Sitzungsgelder im Vergleich zum bisherigen Artikel 12 unverändert.

Artikel 24, Spesen

Keine wesentliche Änderung. Das hier angesprochene Entschädigungs- und Spesenreglement existiert seit dem Jahr 2010.

4.3 Finanzielle Auswirkungen

Die Anpassungen am Lohnsystem generieren keine eigenen Kosten (keine unkontrollierten Vorausversprechungen betreffend Lohnentwicklungen). Es werden Rahmenbedingungen geschaffen, um in der Zukunft über Handlungsspielraum zu verfügen, welcher im Budgetprozess bearbeitet werden muss. Für Lohnentwicklungen stehen jeweils lediglich die durch den Gemeinderat definierten und von der Gemeindeversammlung genehmigten Mittel zur Verfügung.

4.4 Erwägungen des Gemeinderates

Die hier unterbreitete Totalrevision der Besoldungsverordnung setzt Anpassungen am Lohnsystem um, die auf der vorne beschriebenen Lohnpolitik basieren und welche der Kanton Glarus vor einiger

Zeit auf sehr ähnliche Weise bereits vollzogen hat. Obwohl mit dieser Vorlage die Besoldungsverordnung totalrevidiert wird, weil insbesondere die Gliederung ändert, bleibt inhaltlich Vieles so, wie es heute ist.

Das angepasste Lohnsystem entspricht der von der Gemeinde gelebten, modernen Personal- und Lohnpolitik sowie der Positionierung als attraktive Arbeitgeberin. Die aktuellen Lohnbänder mit einer Spreizung von 60% sind veraltet. Die untersten 20% der Lohnbänder sind in der Realität und gestützt auf den Arbeitsmarkt schon heute nicht mehr nutzbar. Die Aufteilung der Lohnbänder-Breite in zirka 20 Prozent in der Lebensphase ab Alter 25 bis zur Pensionierung erlangte Erfahrung und zirka 20 Prozent Leistungsanteil entspricht den aktuellen Marktverhältnissen.

Zehn Jahre nach der Gemeindefusion ist es an der Zeit, die Besoldungsverordnung an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Es ist zu begrüßen, dass die drei Glarner Gemeinden darauf abzielen, insbesondere in Bezug auf das Lohnsystem möglichst einheitliche Regelungen in ihren Besoldungsverordnungen zu verankern.

4.5 Antrag an die Gemeindeversammlung

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie auf Art. 131 Abs. 1 Bst. e der Kantonsverfassung, Art. 39 Abs. 1 Bst. b des Gemeindegesetzes und Art. 11 Abs. 1 Bst. p der Gemeindeordnung beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Gemeindeversammlung erlässt die nachfolgend abgedruckte Totalrevision der Verordnung über die Entlohnung der Behördenmitglieder sowie des Personals der Gemeinde Glarus (Besoldungsverordnung).
2. Die Rechtsänderungen gemäss vorstehender Beschlusses-Ziffer 1 treten per 1. Juli 2022 in Kraft. Der Gemeinderat kann einzelne Bestimmungen früher oder später in Kraft setzen, soweit dies die sinnvolle Umsetzung der Totalrevision der Besoldungsverordnung gebietet.
3. Mit dem Inkrafttreten der Rechtsänderungen gemäss vorstehender Beschlusses-Ziffer 1 wird die Besoldungsverordnung der Gemeinde Glarus vom 27. März 2009 aufgehoben.
4. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Der Gemeinderat hat gemäss Auftrag der Gemeindeversammlung 1/2021 vom 28. Mai 2021 die Gemeindeordnung und weitere Erlasse gemäss der vorgegebenen Stossrichtung überarbeitet und legt nun der Gemeindeversammlung die Besoldungsverordnung zum Beschluss vor. Die GPK stellt fest, dass die Totalrevision der Besoldungsverordnung der neuen Lohnpolitik der Gemeinde und der neuen Gemeindeordnung angepasst ist. Sie begrüsst zudem, dass mit der Totalrevision zugleich die Gelegenheit wahrgenommen wird, die Kompetenzen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates neu festzulegen.

Die GPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, der Totalrevision der Besoldungsverordnung gemäss den Anträgen des Gemeinderates zuzustimmen.



Totalrevision der Besoldungsverordnung

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf Art. 131 Abs. 1 Bst. e der Kantonsverfassung, Art. 39 Abs. 1 Bst. b des Gemeindegesetzes und Art. 11 Abs. 1 Bst. p der Gemeindeordnung,

beschliesst:

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Entlohnung sowie weitere finanzielle Massnahmen und Leistungen für die Angestellten und die Behördenmitglieder.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für:

- a. die Angestellten der Gemeinde;
- b. die Mitglieder des Gemeinderats;
- c. die Mitglieder der übrigen Gemeindebehörden.

² Für die Lehrpersonen der Gemeinde gilt sie ergänzend zu den einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Rechts.

³ Für die Mitarbeitenden und die Mitglieder von Führungsgremien ausgelagerter Träger öffentlicher Aufgaben, wie z.B. öffentlich-rechtlicher Anstalten, gilt sie, soweit nicht Spezialvorschriften etwas Anderes vorsehen.

Art. 3 Ergänzendes Recht

¹ Enthält diese Verordnung für eine Frage keine Regelung, kommen die Entlohnungsvorschriften des Kantons sinngemäss zur Anwendung.

2 Entlohnung der Angestellten

2.1 Lohnpolitik

Art. 4 Grundsätze

¹ Die Lohnpolitik bildet die Grundlage für die faire Entlohnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Mit ihr wird sichergestellt, dass die Honorierung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach einheitlichen Richtlinien erfolgt.

² Die Lohnpolitik richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

- a. die Lohnpolitik diskriminiert niemanden;
- b. die Löhne sind arbeitsmarktfähig;
- c. der Lohn folgt der Funktion;
- d. die Lohngestaltung berücksichtigt die Diversität der Funktionen;
- e. das Lohnsystem ist Teil eines Gesamtführungskonzepts;
- f. die Lohnentwicklung richtet sich nach den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde;
- g. die Leistung ist ein wesentlicher Faktor für die individuelle Lohnentwicklung;
- h. ausserordentliche Leistungen werden honoriert;
- i. die nutzbare Erfahrung wird bei der Festlegung des Einstiegslohns berücksichtigt;
- j. die Lohnfestlegung ist Führungsaufgabe.

2.2 Lohnbänder und Lohnsumme

Art. 5 Lohnbänder

¹ Das Lohnsystem umfasst 16 Lohnbänder.

² Jedes Lohnband umfasst eine Bandbreite von 100 bis 140 Prozent.

³ Die Differenz vom Minimum eines Lohnbands zum Minimum des nächsthöheren Lohnbands beträgt je 7.2 Prozent.

Totalrevision der Besoldungsverordnung

⁴ Die Lohnbänder orientieren sich an der Entwicklung des Arbeitsmarkts. Das betragsmässige Minimum und Maximum jedes Lohnbands wird vom Gemeinderat mindestens alle vier Jahre an die Arbeitsmarktentwicklung der Löhne angepasst.

⁵ Das Lohnbandminimum entspricht dem Funktionslohn, also dem jährlichen Grundlohn unabhängig von Leistung und Erfahrung.

⁶ Das Lohnband bildet den Rahmen für die individuelle Lohnentwicklung. Der Gemeinderat bestimmt das Weitere.

⁷ Die Lohnbänder sind im Anhang dieser Verordnung wiedergegeben. Die Lohnbänder für das Lehrpersonal richten sich nach den Bestimmungen des Kantons.

Art. 6 Lohnsumme

¹ Der Gemeinderat setzt jährlich mit dem Budgetantrag die Lohnsumme fest. Er orientiert sich dabei insbesondere an:

- a. der Gesamtheit der zu erfüllenden Aufgaben;
- b. den personal- und lohnpolitischen Grundsätzen;
- c. der Finanzlage der Gemeinde;
- d. der allgemeinen Wirtschaftslage;
- e. den Bewegungen auf dem Arbeitsmarkt;
- f. der Entwicklung der Lebenshaltungskosten;
- g. der Lohnentwicklung in den öffentlichen Verwaltungen und in der Privatwirtschaft.

² Die Personalvertretung wird in den Prozess gemäss Absatz 1 miteinbezogen.

³ Über die Verwendung der bewilligten Lohnsumme entscheidet der Gemeinderat.

2.3 Einreihung der Stellen und Lohnfestsetzung

Art. 7 Zuordnung der Stellen zu den Lohnbändern, Einreihungsplan

¹ Jede Stelle wird einer analytisch und diskriminierungsfrei bewerteten, objektiven Funktion zugeordnet. Der Gemeinderat bestimmt das Instrument der analytischen Funktionsbewertung.

² Die Bewertung der Funktion bestimmt die Einreihung der Stelle in die Lohnbänder.

³ Die Einreihung aller Stellen in die Lohnbänder nach Funktionen ergibt den Einreihungsplan, der vom Gemeinderat genehmigt wird.

⁴ Ändern sich die Anforderungen an eine Funktion wesentlich und unbefristet, ist die Zuordnung zu überprüfen und die Einreihung nötigenfalls anzupassen.

⁵ Der Einreihungsplan ist im Anhang dieser Verordnung wiedergegeben.

Art. 8 Besitzstand

¹ Wird eine Funktion ohne Einfluss der oder des Angestellten tiefer eingereiht, wird der betragsmässige Besitzstand des Lohns gewährt.

² Der Gemeinderat regelt die Befristung des Besitzstands und die Möglichkeit der Lohnentwicklung.

Art. 9 Lohnfestsetzung bei Neuanstellungen

¹ Für die Lohnfestsetzung der Angestellten ist die Einreihung der Funktion in die Lohnbänder massgebend.

² Die Anstellungsinstanz legt den Anfangslohn im Einvernehmen mit der für das Personalwesen zuständigen Stelle fest. Sie trägt dabei insbesondere den beruflich wie ausserberuflich erworbenen, relevanten Erfahrungen und Kenntnissen, internen Lohnvergleichen und der Lage auf dem Arbeitsmarkt angemessen Rechnung. Für besondere Berufsgruppen kann die zuständige Instanz Richtlinien erlassen.

³ Erfüllt die oder der Angestellte die Anforderungen der Stelle noch nicht, kann der Lohn unterhalb des massgebenden Lohnbands liegen.

Art. 10 Lohnanpassung

¹ Individuelle Lohnerhöhungen und Lohnkürzungen sind insbesondere von der Position im Lohnband, von der Leistung, vom internen Quervergleich und von den verfügbaren finanziellen Mitteln abhängig.

² Die zuständigen Instanzen legen den Lohn ihrer Angestellten nach den finanziellen Vorgaben und unter Berücksichtigung der Kriterien gemäss Absatz 1 sowie allfälliger weiterer Vorgaben des Gemeinderats jährlich neu fest.

³ Erfolgt der Eintritt oder die Festlegung eines neuen Lohnes nach dem 1. August, so tritt die erste individuelle Lohnanpassung in der Regel auf Beginn des übernächsten Kalenderjahres ein.

⁴ Auf eine Lohnanpassung kann verzichtet werden, wenn die Abwesenheit einer Person vom Arbeitsplatz sechs Monate übersteigt.

Totalrevision der Besoldungsverordnung

⁵ Bei gekündigten Anstellungsverhältnissen wird keine Lohnanpassung vorgenommen.

2.4 Lohnbestandteile

Art. 11 Lohn

¹ Die Angestellten haben für ihre Arbeit Anspruch auf einen Lohn.

² Der Lohn setzt sich zusammen aus:

- a. dem vertraglich geschuldeten Jahreslohn und
- b. allfälligen Zulagen und weiteren Entschädigungen.

³ Der vertraglich geschuldete Lohn nach Absatz 2 Buchstabe a wird entweder als Monatslohn oder als Stundenlohn ausgerichtet.

⁴ Monatlich gelangt ein Dreizehntel des Jahreslohnes, der dreizehnte Teil je zur Hälfte zusätzlich in den Monaten Juni und Dezember, zur Auszahlung.

Art. 12 Zulagen und Entschädigungen

¹ Die Voraussetzungen und die Höhe von Zulagen und Entschädigungen für unregelmässige oder zusätzliche Dienstleistungen, für Arbeit an Feiertagen und für Sonntags-, Nacht-, Schicht- oder Bereitschaftsdienst sowie für Spesenentschädigungen regelt der Gemeinderat.

² Zur Gewinnung und Erhaltung hervorragend qualifizierter Mitarbeitender oder wenn aus anderen Gründen der Lohn einer Person über dem Lohnbandmaximum liegen sollte, kann der Gemeinderat ausnahmsweise eine angemessene Zulage von maximal 10 Prozent des Lohnbandmaximums beschliessen.

Art. 13 Leistungsprämien

¹ Ausserordentliche Leistungen können durch Ausrichtung von Einzel- oder Gruppenprämien speziell belohnt werden.

² Der Gemeinderat beschliesst zusammen mit dem Budgetantrag den Gesamtbetrag der für Leistungsprämien zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Er beschliesst über die Zuteilung der Mittel und die Grundsätze der Verteilung. Anstelle von Prämien kann er die Gewährung von zusätzlichen bezahlten Urlaubstagen vorsehen.

Art. 14 Treueprämien

¹ Nach pflichtgetreuer Erfüllung des 10. und danach aller weiterer fünf Dienstjahre erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Treueprämie. Diese beträgt für das 10. und 15. Dienstjahr ein Vierundzwanzigstel, ab dem 20. Dienstjahr ein Zwölftel der Jahresbesoldung. Als Bemessungsgrundlage gilt der Durchschnitt des Beschäftigungsumfanges der letzten fünf Jahre. Anstelle des Barbetrags kann den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sofern es die dienstlichen Verhältnisse zulassen, bezahlter Urlaub gewährt werden.

² Bei Teilzeitbeschäftigung im Stundenlohn ist für die Berechnung der Treueprämie der in den letzten sechs Monaten bezogene Lohn massgebend.

³ Bei Wiedereintritt werden frühere Dienstjahre angerechnet; Lehrjahre werden nicht angerechnet.

Art. 15 Leistungen im Todesfall

¹ Hinterlassen Mitarbeitende Familienangehörige, für die sie im Zeitpunkt des Ablebens zu sorgen hatten, so haben sie Anspruch auf eine Lohnfortzahlung, die dem zuletzt bezogenen Gehalt (ohne Zulagen) entspricht. Die Lohnfortzahlung wird für sechs Monate ausgerichtet; ein angebrochener Monat wird nicht mitgezählt.

² Allfällige Leistungen der Sozialversicherungen werden mit dem Besoldungsnachgenuss verrechnet.

3 Entlöhnung von Behördenmitgliedern

3.1 Allgemeines

Art. 16 Zusammensetzung der Besoldung des Gemeinderats und der weiteren Behörden

¹ Die Besoldung des Gemeinderats und der weiteren Behörden besteht aus einer Entschädigung sowie Spesen.

Art. 17 Versicherungen und berufliche Vorsorge

¹ Die nach dieser Verordnung entschädigten Behördenmitglieder sind für ihre amtliche Tätigkeit zu Lasten der Gemeinde gegen Unfallfolgen und Haftpflicht versichert. Die Mitglieder des Gemeinderats sind auch gegen Nichtberufsunfall versichert. Die Prämienübernahme richtet sich nach der Regelung für die Angestellten der Gemeinde.

Totalrevision der Besoldungsverordnung

² Allfällige nach der Sozialversicherungsgesetzgebung zu leistende Arbeitnehmerbeiträge werden von den Entschädigungen abgezogen.

³ Die berufliche Vorsorge für die nach dieser Verordnung entschädigten Behördenmitglieder erfolgt nach den übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der Regelungen der jeweils zuständigen Vorsorgeeinrichtungen.

Art. 18 Weiterbildungskosten

¹ Die Behördenmitglieder haben Anspruch auf Übernahme effektiver Weiterbildungskosten. Die Bestimmungen über die berufliche Aus- und Weiterbildung der Angestellten sind sinngemäss anwendbar.

² Zuständig für den Entscheid über Gesuche von Behördenmitgliedern um Übernahme von Weiterbildungskosten ist das Gemeindepräsidium unter Beizug der für das Personalwesen zuständigen Verwaltungseinheit.

3.2 Gemeinderat

Art. 19 Jahresgehalt

¹ Das Jahresbruttogehalt für das Gemeindepräsidium beträgt 190'000 Franken für ein Vollzeitpensum.

² Das Jahresbruttogehalt eines Mitglieds des Gemeinderats beträgt 171'000 Franken bei einem Vollzeitpensum.

³ Das Mitglied des Gemeinderats, das als Vizepräsidentin oder Vizepräsident amtiert, wird zusätzlich zur Entschädigung gemäss Absatz 2 mit 3'000 Franken (brutto) jährlich für diese Tätigkeit entschädigt.

⁴ Der Umfang der Jahresgehälter richtet sich nach den festgelegten Pensen.

Art. 20 Spesen

¹ Dem Gemeindepräsidium werden Spesen auf Nachweis bis zur Höhe von 9'000 Franken erstattet.

² Den weiteren Mitgliedern des Gemeinderats werden Spesen auf Nachweis bis zur Höhe von 3'000 Franken erstattet.

³ Im Übrigen sind die für die Angestellten der Gemeinde geltenden Bestimmungen über die Spesen und Auslagen sinngemäss anwendbar.

Art. 21 Besoldungsnachgenuss und Treueprämien

¹ Werden Gemeinderatsmitglieder nicht wieder gewählt, haben sie Anspruch auf einen Besoldungsnachgenuss von sechs Monaten.

² Versterben Gemeinderatsmitglieder im Amt und hinterlassen sie Familienangehörige, für die sie im Zeitpunkt des Ablebens zu sorgen hatten, haben diese Anspruch auf einen Besoldungsnachgenuss von sechs Monaten. Im Übrigen gelangen die für das Personal geltenden Bestimmungen über die Leistungen im Todesfall sinngemäss zur Anwendung.

³ Sind Mitglieder des Gemeinderats wegen Krankheit oder Unfall an der Ausübung des Amtes verhindert, richtet sich die Dauer der Fortzahlung der Entschädigung sinngemäss nach den für die Angestellten der Gemeinde geltenden Bestimmungen über die Lohnfortzahlung.

⁴ Die Mitglieder des Gemeinderats haben Anspruch auf eine Treueprämie. Artikel 14 Absatz 1 gilt sinngemäss.

3.3 Weitere Behörden

Art. 22 Entschädigungen der weiteren Behörden: Grundsätze

¹ Die Entschädigung der Mitglieder der weiteren Gemeindebehörden erfolgt grundsätzlich in Form von Sitzungsgeldern gemäss Artikel 23.

² Der Gemeinderat kann beschliessen, dass für Vorsitzende und/oder Mitglieder solcher weiterer Gemeindebehörden anstelle von oder ergänzend zu Sitzungsgeldern gemäss Artikel 23 eine Jahrespauschale ausgerichtet wird. Diese darf 12'000 Franken für Vorsitzende und 5'000 Franken für Mitglieder nicht überschreiten. Für die Geschäftsprüfungskommission ist ebendiese Behörde für die Beschlussfassung über solche Jahrespauschalen zuständig.

³ Der Gemeinderat kann beschliessen, dass für Kommissionen, die aufgrund von Vorschriften des kantonalen oder kommunalen Rechts aus Fachpersonen zusammengesetzt sein müssen, anstelle von Sitzungsgeldern gemäss Artikel 23 Stundenhonorare von maximal 180 Franken ausgerichtet werden.

⁴ Mitglieder des Gemeinderats und Angestellte der Gemeinde, die aufgrund ihrer gemeinderätlichen beziehungsweise beruflichen Funktion Mitglied solcher weiterer Gemeindebehörden sind, erhalten keine Entschädigungen nach diesem Kapitel 3.3.

Art. 23 Sitzungsgelder

¹ Das Sitzungsgeld beträgt 50 Franken pro Stunde, für Vorsitzende 100 Franken pro Stunde. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

Totalrevision der Besoldungsverordnung

² Die Behörden können für das Studium umfangreicher Akten oder Rechtsschriften ein zusätzliches Sitzungsgeld, in besonders aufwändigen Fällen auch ein doppeltes Sitzungsgeld beschliessen.

Art. 24 Spesen

¹ Die Mitglieder der weiteren Behörden haben grundsätzlich Anspruch auf Rückerstattung der Spesen und Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Amtstätigkeit entstehen.

² Die für die Angestellten der Gemeinde geltenden Bestimmungen über die Spesen und Auslagen sind sinngemäss anwendbar.

A1 Anhang 1: Lohnbänder

Art. A1-1

¹ Lohnbänder

Lohnbänder	Lohnbandminimum	Lohnbandmaximum
Lohnband 1	47'718	66'805
Lohnband 2	51'154	71'615
Lohnband 3	54'837	76'771
Lohnband 4	58'785	82'299
Lohnband 5	63'017	88'224
Lohnband 6	67'555	94'576
Lohnband 7	72'419	101'386
Lohnband 8	77'633	108'686
Lohnband 9	83'222	116'511
Lohnband 10	89'214	124'900
Lohnband 11	95'638	133'893
Lohnband 12	102'524	143'533
Lohnband 13	109'905	153'867
Lohnband 14	117'818	164'946
Lohnband 15	126'301	176'822
Lohnband 16	135'395	189'553

A2 Anhang 2: Einreihungsplan

Art. A2-1

¹ Einreihungsplan

Lohnband	Funktion
16	
15	
14	
13	HAL Kanzlei (Gemeindeschreiber/-in)
13	HAL Bildung und Gesundheit
13	HAL Finanzen und Controlling
13	HAL Bau und Umwelt
12	AL Volksschule Sekundarstufe 1 (Schulleiter)
12	AL Volksschule Primarstufe (Schulleiter)
12	Leitung Personal und Ausbildung
12	Leitung Gemeindefeuerwehr / Sicherheit
12	HAL Wald und Landwirtschaft
12	Leitung Standortförderung und Kommunikation
12	Gemeindeplaner / Stv. HAL B+U
12	Projektleitung Umsetzung Innenstadtentwicklung
11	

Totalrevision der Besoldungsverordnung

10	AL Dienste / Jurist (Gemeindeschreiber/-in Stv.)
10	AL Wald
10	AL Hochbau
10	AL Tiefbau
10	AL Liegenschaften
10	AL Parkraumbewirtschaftung
10	Projektleitung Tiefbau
10	Fachstellenleitung Umwelt und Energie
10	Therapeut für Psychomotorik
10	Logopäde
10	Fachstellenleitung Generationen
9	Fachstellenleitung Tagesstruktur
9	Leitung offene Jugendarbeit
9	AL Freizeit / Sport / Sicherheit
9	Fachspezialist Betriebswirtschaft / Ass. HAL Finanzen + Controlling
8	Leitung Unterhaltsdienst
8	AL Einwohneramt
8	Revierförster
8	Führung Gemeindebuchhaltung
8	Bausekretär
8	Fachstellenleitung Sport
8	Fachstellenleitung Gesundheit
7	Kita-Leitung ohne Führungsausbildung
7	Leitung Unterhaltsdienst Stv.
7	Projektleitung Liegenschaften
7	Leitung Fachstelle Landwirtschaft
6	Sachbearbeiter Hochbau - Baupolizei -Tiefbau
6	Leitung Gebäudeunterhalt
6	Leitung Einwohneramt Stv.
6	Sachbearbeitung Finanzen und Controlling
6	Vorarbeiter Forst
6	Leitung Buchholzstübli
6	Betriebsleitung Bäder
5	Badmeister Schwimmbad
5	Leitung Gebäudeunterhalt Stv.
5	Sachbearbeitung Gemeindeganzlei
5	Sachbearbeitung Bildung
5	Material- und Anlagewart Feuerwehr
5	Sekretariat Bau und Umwelt
5	Betreuerin Tagesstruktur/Schule mit pädagogischer Ausbildung
5	Forstwart Fachspezialist
5	Leitung Werkstattchef / Disposition
5	Gruppenleiter Unterhaltsdienst
4	Sachbearbeitung Einwohneramt
4	Forstwart
4	Facharbeiter Unterhaltsdienst und Sportanlagen
4	Verantwortung Hauswartung Schuleinheit
4	Anlagewart Tierkörpersammelstelle

Totalrevision der Besoldungsverordnung

3	Mitarbeiter Schwimmbad
3	Mitarbeiter Jugendarbeit
3	Betreuerin Tagesstruktur/Schule ohne pädagogische Ausbildung
2	Mitarbeiter Unterhaltsdienst ohne Berufsabschluss
2	Waldarbeiter ohne Berufsabschluss
1	Mitarbeit Raumpflege

Legende:

HAL = Hauptabteilungsleitung; AL = Abteilungsleitung; Stv.= Stellvertretung; Kita = Kindertagesstruktur

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass SRS 1.7-2 (Besoldungsverordnung der Gemeinde Glarus vom 27. März 2009) wird aufgehoben.

Traktandum 5

Abwasserverband Glarnerland: Genehmigung einer Statutenänderung

5.1 Die Vorlage im Überblick

In den vergangenen Jahren hat sich die vom Abwasserverband Glarnerland (AVG) zu verarbeitende Abwassermenge infolge steigender Einwohnerzahlen und einer Zunahme an Industriebetrieben im Einzugsgebiet deutlich erhöht. Ebenfalls haben sich die gesetzlichen Anforderungen verändert. Demgegenüber blieben die Struktur und die Organisation des AVG seit längerer Zeit weitgehend unverändert. Deshalb und um für die Zukunft gerüstet zu sein, ist es erforderlich und an der Zeit, die Statuten des AVG zu revidieren.

5.2 Ausgangslage

Der AVG ist ein Zweckverband und stellt für die drei Gemeinden des Kantons Glarus und die St. Galler Gemeinden Amden, Schänis, Quarten und Weesen die Abwasserreinigung sicher. Über die Region hinaus entwässert, trocknet und entsorgt der AVG den Klärschlamm von sieben weiteren Kläranlagen und Verbänden.

Der AVG verarbeitete noch bis ins Jahr 2015 das Abwasser von zirka 70'000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Aufgrund anstehender Sanierungs- und Erweiterungsarbeiten liegt nun das Ausbauziel der vom AVG betriebenen Anlage bei 105'000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Es ist somit ein beachtliches Wachstum zu verzeichnen. Die Belegschaft wuchs in den Jahrzehnten entsprechend der Grösse des Einzugsgebiets und der zunehmenden Komplexität der Abwasserreinigungsanlage sowie ihres Kanalisationsnetzes. Die Struktur und die Organisation der Institution hingegen blieben während dieser Zeit weitgehend unverändert.

Der AVG hat sich nun zum Ziel gesetzt, insbesondere im Hinblick auf die mittelfristige Personalplanung, seine Struktur und Organisation zu hinterfragen und soweit anzupassen, dass er für die zukünftigen Herausforderungen gerüstet ist.

Problemstellung

Gemäss den heutigen Statuten des AVG obliegt der Vorsteherschaft die Aufsicht über den Betrieb und gleichzeitig die operative Leitung. Die Vorsteherschaft ist im Milizprinzip organisiert. Sie besteht ausschliesslich aus politischen Vertretern der Mitgliedsgemeinden und tagt normalerweise einmal im Monat.

Der Präsident und der Betriebsleiter teilen die Führung des Tagesgeschäfts unter sich auf. Dies erfordert vom Präsidenten einen ausgesprochen hohen Zeitaufwand. Der Betriebsleiter ist in einem Vollzeitpensum angestellt. Er verfügt jedoch über keine formellen Kompetenzen. Das Betriebspersonal ist de facto dem Betriebsleiter unterstellt, mangels entsprechender Kompetenzen des Betriebsleiters liegt die diesbezügliche Entscheidungsbefugnis formell jedoch bei der Vorsteherschaft.

Weil die Vorsteherschaft in der Regel nur einmal im Monat tagt, führt dies zu Verzögerungen bei den Entscheidungsprozessen. Ebenfalls verkomplizierend wirkt, dass das technische Wissen im entscheidungsbefugten Gremium, der Vorsteherschaft, nicht in ausreichendem Masse vorhanden ist. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Vorsteherschaft, welche als Milizorgan fungiert, über weniger Fachwissen verfügt als die vom AVG angestellten Spezialisten.

Totalrevision der Statuten

Verwaltung (Geschäftsleitung) als neues Organ; Abgrenzung zur Vorsteherschaft

Mit der vorliegenden Totalrevision der Statuten wird die Verwaltung (Geschäftsleitung) als neues Organ eingeführt (vgl. Art. 17 ff. des Statutenentwurfes). Ziel ist es, dass die Vorsteherschaft einen Teil ihrer Aufgaben an die Verwaltung / Geschäftsleitung delegieren kann.

Damit wird eine klare Trennung zwischen der strategischen (politischen) Führung bzw. Aufsicht und der operativen (technischen) Führung ermöglicht. Die politische Verantwortung, die strategische Führung und die Beaufsichtigung der operativen Organisation verbleiben bei der Vorsteherschaft, die technische Verantwortung wird den professionellen Spezialisten in der operativen Organisation übertragen. Die Vorsteherschaft wird dadurch deutlich entlastet und kann den Sitzungsrhythmus reduzieren. Die formell neu zu schaffende Geschäftsleitung (Verwaltung) führt den Verband operativ und erhält die dafür notwendigen Kompetenzen. Die personelle Besetzung der Geschäftsleitung kann weitestgehend mit bestehenden Mitarbeitenden erfolgen, so dass – wenn überhaupt – nur bescheidene Mehrkosten entstehen.

Anpassung der Finanzkompetenzen

Die seit langer Zeit unverändert belassenen, insbesondere nie an die in den letzten Jahrzehnten aufgelaufene Teuerung angepassten, betragsmässigen Kompetenzschwellen sind nicht mehr praxistauglich. Aus diesem Grund sieht diese Vorlage eine Erhöhung der finanziellen Kompetenzen der Delegiertenversammlung (Art. 10 Bst. e und f) und der Vorsteherschaft (Art. 14 Bst. l und m) vor.

Durch diese Anpassung der Finanzkompetenzen wird eine effizientere Kompetenzaufteilung zwischen den Organen erreicht. Die Kompetenzschwelle zur Beschlussfassung der Mitgliedgemeinden für Entscheide, welche Investitionen betreffen, bleibt hingegen unverändert bei CHF 3.0 Mio.

Ergänzung der Vorsteherschaft mit externen Mitgliedern

Gemäss Art. 13 Abs. 1 und Abs. 4 des Statutenentwurfs ist als weitere Neuerung vorgesehen, dass die Vorsteherschaft mit externen Mitgliedern (Fachpersonen) ergänzt werden könnte, um dieses Gremium mit zusätzlichem Fachwissen anzureichern.

Die komplette neue Statutenfassung, wie sie von der Gemeindeversammlung zu genehmigen ist, finden Sie am Ende dieses Traktandums.

Die heute geltenden Statuten sowie eine synoptische Darstellung zur vorgeschlagenen Statuten-Totalrevision sind als ergänzende Unterlagen auf der Website der Gemeinde unter glarus.ch/gemeindeversammlung abrufbar.

Die Delegiertenversammlung des AVG hat der hier unterbreiteten Totalrevision der Statuten am 22. Juni 2021 zugestimmt. Dieser Beschluss der Delegiertenversammlung über den Erlass der neuen Statuten bedarf der Genehmigung durch die Verbandsgemeinden. Gemäss Art. 40 Abs. 1 Bst. b des Gemeindegesetzes (GG) in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1 Bst. s der Gemeindeordnung (GO) sind für die Genehmigung oder Änderungen des Gründungsvertrages und des Organisationsstatuts von Zweckverbänden die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung zuständig. Die Genehmigung der Statutenänderung bezieht sich auf die Gesamtheit der vorgebrachten Anpassungen. Eine Detailberatung ist nicht möglich, da alle Verbandsgemeinden über den gleichen, unveränderten Text befinden müssen. Die Gemeindeversammlung entscheidet also gesamthaft über Zustimmung oder Ablehnung aller Statutenänderungen. Änderungsanträge können keine entgegengenommen und diskutiert werden. Der Beschluss kommt zu Stande, wenn zwei Drittel der Verbandsgemeinden zustimmen. Der Beschluss ist dann auch für nicht zustimmende Verbandsgemeinden verbindlich.

5.3 Erwägungen des Gemeinderates

Der Gemeinderat unterstützt die Bestrebungen, die strategische Ebene klarer von der operativen Ebene und damit die Aufsichtsfunktion von der operativen Leitung zu trennen. Auf diese Weise können mehr Transparenz sowie gute Rahmenbedingungen für die Einhaltung allgemeiner Compliance-Grundsätze geschaffen werden. Mit der Neueinführung einer Verwaltung (Geschäftsleitung) werden zudem erstens die geltenden gesetzlichen Bestimmungen betreffend die zu bestellenden Organe

eines Zweckverbandes erfüllt (siehe Art. 125 Abs. 1 Bst. f Gemeindegesetz) und zweitens das Präsidium entlastet sowie die Zuständigkeit zur Personalführung formell dem Betriebsleiter übertragen, was die Effizienz der Entscheidungsprozesse steigert.

5.4 Antrag an die Gemeindeversammlung

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie auf Art. 40 Abs. 1 Bst. b des Gemeindegesetzes in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1 Bst. s der Gemeindeordnung beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Totalrevision der Statuten des Abwasserverbands Glarnerland (AVG) gemäss den nachfolgend abgedruckten Bestimmungen wird zugestimmt.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die GPK hat den Antrag geprüft und empfiehlt diesen zur Annahme. Die Totalrevision der Statuten des AVG erachtet die GPK als notwendig, um die geltenden gesetzlichen und technischen Grundlagen in der Gemeinde respektive im Kanton umzusetzen.

Statuten Abwasserverband Glarnerland

Vom 22. Juni 2021

Der Abwasserverband Glarnerland

gestützt auf Artikel 3 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer¹⁾ sowie der Vereinbarung über Bau und Betrieb der gemeinsamen zentralen Abwasserreinigungsanlage in Bilten vom 19. Juli 1977 zwischen den Kantonen St. Gallen und Glarus²⁾,

beschliesst:

1. Zusammenschluss und Aufgabe

Art. 1 *Mitgliedgemeinden, Name und Rechtspersönlichkeit*

¹ Die Gemeinden Glarus Süd, Glarus, Glarus Nord, Amden, Weesen, Schänis und Quarten bilden unter dem Namen «Abwasserverband Glarnerland (AVG)» (nachfolgend Verband genannt) einen Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss Artikel 3 Absatz 1 des Einführungsgesetzes des Kantons Glarus zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer¹ sowie der Vereinbarung vom 19. Juli 1977 zwischen den Kantonen St. Gallen und Glarus².

Art. 2 *Sitz*

¹ Der Sitz des Verbandes befindet sich am Ort der Kläranlage in Bilten, Gemeinde Glarus Nord.

Art. 3 *Zweck des Verbandes*

¹ Der Verband bezweckt die Sammlung und Reinigung des im Einzugsgebiet des Verbandes anfallenden Abwassers sowie die Verarbeitung und Entsorgung der dabei entstehenden Abfälle. Dies wird durch den Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Verbandsanlagen, namentlich der Kläranlage in Bilten, der Sammelkanäle, welche für den Anschluss der Mitgliedgemeinden und wichtigen Ortsteile an die Kläranlage erforderlich sind, der Sonderbauwerke und der Verarbeitungsanlagen für Klärschlamm, erreicht.

² Der Verband kann ausserdem organisatorische und technische Massnahmen treffen oder unterstützen, welche geeignet sind, die Auslastung der Verbandsanlagen und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs derselben zu fördern, zu verbessern oder zu ergänzen. Dies umfasst insbesondere die Behandlung und Verarbeitung weiterer Stoffe und Materialien in den eigenen Anlagen und die Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen, die Energierückgewinnung oder die Beteiligungen an öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privatrechtlichen Gesellschaften.

³ Nicht unter den Verbandszweck fallen Vorbehandlungsanlagen für Industrieabwasser.

Art. 4 *Sprachform*

¹ Die in diesen Statuten verwendeten Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen sind geschlechtsneutral, soweit sich aus dem Sinn der Statuten nicht etwas anderes ergibt.

¹ [GS VIII B/21/1](#)

² [GS VIII B/22/1/1](#)

2. Organisation

Art. 5 *Organe*

¹ Die Organe des Verbandes sind:

- a. die Mitgliedergemeinden,
- b. die Delegiertenversammlung,
- c. die Vorsteherschaft,
- d. die Verwaltung (Geschäftsleitung),
- e. die Revisionsstelle.

2.1 Die Mitgliedergemeinden

Art. 6 *Befugnisse*

¹ Den Mitgliedergemeinden stehen ausser den ihnen durch diese Statuten im Einzelnen übertragenen Befugnissen die Beschlussfassung über neue Ausgaben und über Zusatzkredite zu, soweit sie die Ausgabenkompetenz der Delegiertenversammlung übersteigen (vgl. Artikel 10 Bst. e und f).

Art. 7 *Beschlussfassung*

¹ Ein in die Befugnisse der Mitgliedergemeinden fallender Beschluss gilt als gültig zustande gekommen, wenn er die Zustimmung der zuständigen Organe von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedergemeinden gefunden hat. Derartige Beschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Mitgliedergemeinden verbindlich.

2.2 Die Delegiertenversammlung

Art. 8 *Zusammensetzung*

¹ Die Delegiertenversammlung setzt sich aus insgesamt 21 Vertretern der Mitgliedergemeinden zusammen.

² Jede Mitgliedergemeinde hat Anrecht auf mindestens einen Delegierten.

³ Die verbleibenden Delegierten werden jeweils aufgrund der Anzahl angeschlossener Einwohner der Mitgliedsgemeinden proportional aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt auf den Beginn jeder neuen Amtsdauer.

⁴ Neuverteilungen der Delegierten, die sich aus Zusammenschlüssen von Mitgliedergemeinden ergeben, werden jeweils auf die neue Amtsdauer vorgenommen.

Art. 9 *Wahl der Delegierten*

¹ Die Wahl des oder der Delegierten für die Delegiertenversammlung erfolgt durch das zuständige Organ der jeweiligen Mitgliedergemeinde.

Art. 10 *Befugnisse*

¹ Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

- a. die Wahl des Präsidenten sowie der übrigen Mitglieder der Vorsteherschaft,
- b. die Wahl der Stimmenzähler,
- c. die Wahl der Revisionsstelle,
- d. die Genehmigung des Budgets,
- e. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für den gleichen Zweck und für Zusatzkredite, welche CHF 500'000 überschreiten, bis zum Bruttobetrag von CHF 3 Millionen,
- f. die Beschlussfassung über nicht budgetierte, jährlich wiederkehrende Ausgaben, welche CHF 200'000 überschreiten, bis zum Bruttobetrag von CHF 500'000,
- g. die Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle sowie die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts,
- h. die Genehmigung des Protokolls der Delegiertenversammlung,

- i. die Anträge an die Mitgliedgemeinden,
- k. die Anpassung der Statuten gemäss Artikel 42 Absatz 2 und die Antragstellung über Abänderung der Statuten zuhanden der Mitgliedgemeinden,
- l. Beschlüsse betreffend die Genehmigung, Änderung oder Kündigung von Verträgen mit anderen Körperschaften oder mit privaten Personen über die Aufgaben des Verbandes,
- m. die Genehmigung des Entschädigungsreglements der Verbandsorgane,
- n. jedes weitere Geschäft, das aufgrund der Gesetzgebung oder der vorliegenden Statuten der Delegiertenversammlung vorbehalten ist

Art. 11 Einberufung

¹ Die Delegiertenversammlung tritt zusammen:

- a. jährlich mindestens einmal bis spätestens Ende Juni,
- b. auf Antrag der Vorsteherschaft binnen zwei Monaten,
- c. auf Verlangen einer Mitgliedgemeinde binnen vier Monaten

² Die Delegierten haben mindestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung im Besitze der Einladung und der Traktandenliste zu sein.

Art. 12 Beschlussfassung

¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist.

² Jede delegierte Person hat eine Stimme.

³ Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.

⁴ Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim, wenn es die Delegiertenversammlung im Einzelfall beschliesst.

⁵ Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, und bei Abstimmungen gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 13 Weitere Bestimmungen

¹ Der Präsident der Vorsteherschaft amtiert gleichzeitig als Vorsitzender der Delegiertenversammlung. Für die übrigen Mitglieder der Vorsteherschaft endet hingegen das Delegiertenmandat mit der Wahl in die Vorsteherschaft.

2.3 Die Vorsteherschaft

Art. 14 Zusammensetzung

¹ Die Vorsteherschaft besteht aus dem Präsidenten und vier bis acht weiteren Mitgliedern. Die Gemeinden Glarus Süd, Glarus und Glarus Nord haben Anspruch auf mindestens je einen Sitz. Die Gemeinden Weesen, Amden, Schänis und Quarten des Kantons St. Gallen haben zusammen Anspruch auf zwei Sitze. Diese fünf Gemeindevertreter in der Vorsteherschaft müssen von den Mitgliedgemeinden nominiert werden.

² Die weiteren Mitglieder der Vorsteherschaft sind frei wählbar: Die Vorsteherschaft kann diese nach den eigenen Bedürfnissen der Delegiertenversammlung zur Wahl beantragen.

³ Die Vorsteherschaft wählt aus ihrer Mitte einen Vizepräsidenten.

⁴ Die Vorsteherschaft wählt den Aktuar. Er nimmt an den Sitzungen der Vorsteherschaft beratend teil und hat das Recht, Anträge zu stellen. Der Aktuar hat kein Stimmrecht.

⁵ Es steht im freien Ermessen des Vorsitzenden, zu den Sitzungen Vertreter der Verwaltung und aussenstehende Sachverständige einzuladen. Sie haben kein Stimmrecht.

Art. 15 Befugnisse und Aufgaben

¹ Der Vorsteherschaft obliegen folgende unübertragbare Befugnisse:

- a. die strategische Leitung des Verbandes und die Aufsicht über die Verwaltung sowie über den Bau, Unterhalt und Betrieb der Anlagen,
- b. der Erlass des Personalreglements des Verbandes,
- c. der freihändige oder zwangsrechtliche Erwerb von Grund und Rechten,
- d. die Beschlussfassung über Bauabrechnungen innerhalb der bewilligten Kredite. Bei Kreditüberschreitungen gilt die jeweilige Kompetenzregelung für nicht budgetierte, jährlich wiederkehrende Ausgaben,

- e. die Festlegung der Organisation und die Gestaltung der entsprechenden Organigramme,
- f. der Erlass des Organisationsreglements, welches die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Vorsteherschaft und der Verwaltung definiert,
- g. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung,
- h. das Festsetzen der Bedingungen für private Direktanschlüsse an die Verbandsanlagen,
- i. der Erlass weiterer Reglemente und Vorschriften,
- k. die Erhebung von gerichtlichen Klagen und Erledigung derartiger Prozesse durch Ab-stand oder Vergleich,
- l. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind, bis zum Bruttobetrag von CHF 500'000,
- m. die Beschlussfassung über nicht budgetierte, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zum Bruttobetrag von CHF 200'000; Lohnzahlungen sind hiervon ausgenommen,
- n. die Anstellung, Entlassung und Entlöhnung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- o. die Verwaltung des Verbandsvermögens,
- p. die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung,
- q. die Vorbereitung der Delegiertenversammlung und deren Geschäfte wie Budget, Finanzplan, Jahresrechnung, Geschäftsbericht,
- r. die Genehmigung der Protokolle der Vorsteherschaft.

Art. 16 *Beschlussfassung*

¹ Die Vorsteherschaft ist beschlussfähig, wenn nebst dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

Art. 17 *Zeichnungsberechtigung*

¹ Die Vorsteherschaft vertritt den Verband nach aussen. Sie bestimmt, wer für ihn kollektiv unterzeichnet.

Art. 18 *Verwaltung*

¹ Die operative Leitung des Verbandes obliegt der Geschäftsleitung, deren Aufgaben und Kompetenzen in einem Organisationsreglement umschrieben sind.

2.4 Die Verwaltung (Geschäftsleitung)

Art. 19 *Zusammensetzung*

¹ Die Geschäftsleitung besteht mindestens aus dem Geschäftsführer (GF), dem Finanzchef und einer weiteren Person. Die Vorsteherschaft kann weitere Geschäftsleitungsmitglieder ernennen.

Art. 20 *Aufgaben und Kompetenzen*

¹ Die Vorsteherschaft kann folgende Befugnisse vollumfänglich oder teilweise an die Geschäftsleitung delegieren:

- a. das Leiten und Überwachen des Betriebes,
- b. das Erteilen von Projektierungs- und Bauleitungsaufträgen,
- c. die Aufsicht über die Projektierungen, deren Genehmigung sowie der Verkehr mit den Projektverfassern und den Behörden,
- d. die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen,
- e. die Überwachung der Bauausführung im Rahmen der Projekte und Kredite,
- f. die Anstellung, Entlöhnung, Entlassung und Aufsicht des Personals im Rahmen des Personalreglements.

Art. 21 *Beschlussfassung*

¹ Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn nebst dem GF mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmen-gleichheit ist der Antrag angenommen, für den der GF gestimmt hat.

2.5 Die Revisionsstelle

Art. 22 *Anforderungen*

¹ Die Revisionsstelle ist eine zur Revision zugelassene Treuhandgesellschaft.

Art. 23 *Aufgabe*

¹ Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit zu prüfen und zuhanden der Delegiertenversammlung Antrag zu stellen.

2.6 Gemeinsame Bestimmungen

Art. 24 *Amts-dauer*

¹ Die Delegierten, die Mitglieder der Vorsteherschaft, der Aktuar sowie die Revisionsstelle werden für eine Amtsdauer gewählt, wie sie durch die Glarner Kantonsverfassung festgelegt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 25 *Ausstand*

¹ Für die Mitglieder der Verbandsorgane gelten die Ausstandsregeln nach Artikel 77 der Glarner Kantonsverfassung und den Artikeln 13 und 14 des glarnerischen Verwaltungsrechtspflege-gesetzes.

Art. 26 *Unvereinbarkeit*

¹ Kein Mitglied eines Organs darf gleichzeitig in einem anderen Organ des Zweckverbandes tätig sein. Ausgenommen davon ist der Präsident der Vorsteherschaft, der gleichzeitig als Vorsitzender der Delegiertenversammlung amtiert (Art. 13).

3. Bau und Erneuerung der Anlagen

Art. 27 *Baugrundlagen*

¹ Der Bau und die Erneuerungen der Verbandsanlagen gemäss Art. 3 erfolgen aufgrund eines Projektes mit Kostenvoranschlag unter Berücksichtigung der von den Aufsichtsbehörden vorgeschriebenen Ergänzungen und Änderungen. Die Zuständigkeiten bestimmen sich nach den statutarischen Finanzkompetenzen.

Art. 28 *Dimensionierung des Verbandskanals und der Abwasserreinigungsanlage (ARA)*

¹ Die Dimensionierung des Verbandskanals (VK), der Regenüberlaufbecken (RÜB) und der übrigen Sonderbauwerke erfolgt nach Massgabe der generellen Entwässerungspläne (GEP) der einzelnen Mitgliedgemeinden des Verbandes. Zukünftige Anschlüsse bzw. Änderungen sind mit dem GEP des Verbandes abzustimmen und die Aufnahmekapazität des Verbandskanals ist zu prüfen.

² Die Kapazität der ARA ist auf eine hydraulische Belastung bei Trockenwetter (Q_{TW}) von 375 l/s respektive bei Regenwetter (Q_{max}) von 667 l/s ausgelegt. Dies entspricht dem Ausbauziel von 105'000 Einwohnern bis im Jahr 2040.

Art. 29 *Kostenverteiler für die Verbandsanlagen*

¹ Die Kosten für Ausbauten, Umbauten und die Erneuerung der Verbandsanlagen werden grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip, d.h. nach der angelieferten Abwassermenge, belastet. Für stark belastetes Abwasser kann ein Zuschlag erhoben werden.

² Sollte die Zunahme der Beschickungsmenge einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden den Aus- oder Umbau von Verbandsanlagen notwendig machen, ist das Verursacherprinzip anzuwenden. Mit dem Baubeschluss wird auch die Kostenverteilung festgelegt. Massgebend für die Beurteilung der Mehrbelastung der Abwasseranlagen ist der Durchschnitt der Abwassermenge während den vorangegangenen zehn Jahren. Die ursprünglich eingekaufte Beschickungsmenge ist als Minimum zu berücksichtigen.

Art. 30 *Ausführung*

¹ Mit der Vergabe von Lieferungen und Arbeiten sowie dem Bau von Verbandsanlagen darf erst begonnen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. die Bewilligung des Baukredits durch das zuständige Verbandsorgan,
- b. die Genehmigung des allgemeinen Bauprojektes durch die zuständigen Behörden,
- c. die Sicherstellung der Finanzierung.

4. Betrieb der Anlage

Art. 31 *Allgemeine Betriebsgrundsätze*

¹ Die von den Gemeinden und den Direktanschlüssen in die Verbandsanlagen eingeleiteten Abwasser müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

² Die Anlagen sind entsprechend den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über den Gewässer- und Umweltschutz zu betreiben und zu unterhalten.

³ Alle vermeidbaren lästigen Einwirkungen auf die Umgebung müssen mittels angemessener Massnahmen verhindert werden; insbesondere ist der Verbandskanal so zu verlegen, zu bauen, zu unterhalten und zu erneuern, dass die nutzbaren Grundwasservorkommen nicht beeinträchtigt werden.

Art. 32 *Unterhalt der Kanalisationsnetze, Überprüfungsrecht*

¹ Im Bereich öffentlicher Kanalisationen der Mitgliedsgemeinden sind die Hauskläranlagen kurzzuschliessen.

² Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, ihre Kanalisationsnetze jederzeit in fachgerechtem Zustand zu erhalten, die Fremdwassermenge zu reduzieren und Störungen, welche den Betrieb der verbandseigenen Anlagen gefährden oder beeinträchtigen können, auf eigene Kosten unverzüglich zu beheben. Der Vorsteherschaft oder den von ihr betrauten Fachleuten steht jederzeit das Recht zu, zu prüfen, ob die Gemeindekanalisation und die Abwasseranlagen der angeschlossenen Betriebe dem vorschriftsgemässen Zustand entsprechen.

Art. 33 *Direktanschlüsse*

¹ Neue Direktanschlüsse an die Verbandsanlagen sind nur in Ausnahmefällen möglich.

² Die Direkteinleiter sind den jeweiligen Gemeindefragmenten unterstellt und bezahlen die Anschlussbeiträge und Betriebsgebühren der Gemeinde.

Art. 34 *Haftung*

¹ Die Mitgliedsgemeinden haften für jeden Schaden an den Verbandsanlagen, welcher unmittelbar oder mittelbar infolge Missachtung von Bestimmungen dieser Statuten und der Betriebsvorschriften sowie wegen Verletzung der Sorgfaltspflicht entsteht. Der Rückgriff der Mitgliedsgemeinde auf den Verursacher bleibt vorbehalten.

Art. 35 *Verteilung der Jahreskosten, Messung der Abwassermengen*

¹ Die Jahreskosten für die ARA, die Sonderbauwerke und den Verbandskanal werden auf die Mitgliedsgemeinden nach Massgabe der von ihnen jährlich zugeleiteten Abwassermengen inkl. Verschmutzungszuschlag verteilt.

² Als Jahreskosten gelten alle Netto-Aufwendungen des Abwasserverbandes im Rechnungsjahr für Betrieb und Unterhalt der Anlagen, für die Verwaltung sowie für den Kapitaldienst, d.h. für die Abschreibungen des Finanz- und Verwaltungsvermögens und Verzinsung der Schulden sowie Rückstellungen für die Erneuerung und Verbesserung der Verbandsanlagen.

³ Die Abwassermengen werden in der Regel durch direkte Messungen ermittelt.

⁴ Die Betriebskosten für die Direktanschlusser werden der zuständigen Mitgliedgemeinde verrechnet.

⁵ Für die Zuleitung von besonders stark verschmutzten Abwässern kann die Vorsteherschaft die tatsächlichen Mehraufwendungen der betreffenden Mitgliedgemeinde zusätzlich belasten.

5. Rechtsverhältnisse an den Anlagen

Art. 36 *Verbandsanlagen*

¹ Alle gemeinschaftlichen Anlagen stehen im Eigentum des Abwasserverbandes. Diesem stehen auch die Durchleitungsrechte zu.

Art. 37 *Zuleitungskanäle*

¹ Die Zuleitungskanäle der Gemeinden und von Privaten zu den Anlagen des Abwasserverbandes Glarnerland verbleiben in deren Eigentum. Sie sorgen für den Bau und Unterhalt dieser Kanäle.

6. Verbandshaushalt und Rechnungswesen

Art. 38 *Ordentliche Rechnung*

¹ Die Betriebsrechnung ist so zu gestalten, dass sie eine klare Grundlage ist für die Zuteilung der Betriebskosten auf die Verbandsmitglieder.

Art. 39 *Rechnungsjahr, Fälligkeit der Beiträge*

¹ Das Rechnungsjahr schliesst mit dem 31. Dezember ab. Die Vorsteherschaft orientiert die Mitgliedgemeinden jeweils bis zum 1. Juli über die voraussichtlichen Jahreskosten des folgenden Jahres.

² Die Mitgliedgemeinden haben die Kostenanteile quartalsweise innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Ab dem Verfalltag wird ein Verzugszins berechnet, der dem Zinsfuss entspricht, den die Glarner Kantonalbank für Kontokorrent-Vorschüsse an öffentlich-rechtliche Körperschaften erhebt.

Art. 40 *Beschaffung der Geldmittel*

¹ Die Geldmittel für die Erfüllung der Verbandsaufgaben werden vom Verband beschafft, der seinerseits die erforderlichen Bau- und Betriebskredite aufnimmt.

7. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 41 *Interkantonale Vereinbarung*

¹ Aufsicht und Rechtsschutz richten sich nach der Vereinbarung der Kantone Glarus und St. Gallen vom 19. Juli 1977 über Bau und Betrieb der gemeinsamen zentralen Abwasserreinigungsanlage Bilten.

8. Kündigung und Liquidation

Art. 42 *Austritt aus dem Verband*

¹ Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren erfolgen. Die Genehmigung der jeweils zuständigen Stellen bleibt vorbehalten.

Art. 43 *Abgeltung*

¹ Mit dem Austritt einer Mitgliedgemeinde fällt jeder Anspruch am Verbandsvermögen dahin. Erwächst dem Verband bzw. den verbleibenden Mitgliedgemeinden aus dem Austritt einer Mitgliedgemeinde ein finanzieller Nachteil, so hat die ausscheidende Mitgliedgemeinde eine entsprechende Austrittsentschädigung zu leisten, deren Höhe im Streitfall gemäss dem Verfahren nach Artikel 40 Absatz 2 festgelegt wird.

Art. 44 *Auflösung des Verbandes*

¹ Die Auflösung des Verbandes ist nur mit Zustimmung sämtlicher Mitgliedgemeinden möglich. In diesem Falle werden die Liquidationsanteile der Mitgliedgemeinden entsprechend ihrer Beteiligung an den Bau- und Anschaffungskosten festgesetzt.

9. Schlussbestimmungen

Art. 45 *Beitritt weiterer Gemeinden, Abschluss von Anschlussverträgen*

¹ Der Beitritt weiterer Gemeinden oder weiterer Abwasserverbände zum Abwasserverband Glarnerland bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung und der Genehmigung der entsprechend abgeänderten Statuten durch die Mitgliedgemeinden gemäss Artikel 47 sowie der zuständigen Behörden der Vertragskantone.

² Der Verband kann jederzeit von sich aus mit anderen Gemeinden oder Körperschaften, ohne dass sie Mitglied des Verbandes werden, sogenannte Anschlussverträge abschliessen, wodurch den Anschliessenden bestimmte Nutzungsrechte an den Verbandsanlagen zugebilligt werden. Diese Verträge haben vorzusehen, dass daraus resultierende Streitigkeiten durch die ordentlichen Gerichte zu entscheiden sind, wobei der Richter erst dann gerufen werden darf, wenn eine unter der Leitung des Departements Bau und Umwelt des Kantons Glarus durchgeführte Einigungsverhandlung ergebnislos verlaufen ist.

Art. 46 *Reglemente zur Siedlungsentwässerung der Gemeinden*

¹ Die Reglemente zur Siedlungsentwässerung der Mitgliedgemeinden dürfen nichts enthalten, was den Vorschriften des Abwasserverbandes Glarnerland widerspricht.

Art. 47 *Statutenänderungen*

¹ Änderungen dieser Statuten bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedgemeinden sowie der Genehmigung durch die zuständigen Behörden der Vertragskantone.

² Anpassungen der Statuten, die ausschliesslich durch den Zusammenschluss von Mitgliedgemeinden bedingt sind, bedürfen der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

Art. 48 *Inkrafttreten*

¹ Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Mitgliedgemeinden sowie der Genehmigung durch die zuständigen Behörden der Vertragskantone am 1. Januar 2022 in Kraft. Sie ersetzen die von der Delegiertenversammlung am 18. Juni 2019 beschlossenen, von sämtlichen Mitgliedgemeinden und den kantonalen Behörden genehmigten und per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzten Statuten.

Traktandum 6

Kehrichtverbrennungsanlage Linth 2025: Ersatz einer Ofenlinie; Bruttokredit von CHF 198 Mio.

6.1 Die Vorlage im Überblick

Die Kehrichtverbrennungsanlage Linth (KVA Linth) in Niederurnen verwertet jedes Jahr bis zu 116'000 Tonnen Siedlungs- und Industrieabfälle. Ausserdem produziert sie Ökostrom, versorgt einheimische Unternehmen und Private mit hauseigener Wärme und recycelt Metall. Die Anlage wurde 1973 eröffnet und wurde seither stetig erneuert und modernisiert. In den kommenden Jahren steht nun ein weiterer wegweisender Entwicklungsschritt bevor.

Das Projekt KVA Linth 2025 umfasst den Ersatz der über 40-jährigen Ofenlinie 2 und eine umfangreiche Ertüchtigung der im Jahr 2001 erbauten Ofenlinie 1. Die Abgasreinigungen der beiden Ofenlinien werden ersetzt und auf den neusten Stand der Technik gebracht. Die Dampfturbinen für die Stromproduktion machen einer effizienteren Turbogruppe Platz, und der Schlackenausstrag wird für eine bessere Metallrückgewinnung neu auf Trockenschlacke umgerüstet.

- Mit dem Erneuerungsprojekt stellt die KVA Linth die zeitgemässe, wirtschaftliche und umweltverträgliche Abfallverwertung langfristig sicher.
- Die hohen Umweltstandards in den Bereichen Luftemissionen und Abwasser bleiben erhalten.
- Die Energieproduktion und die Metallrückgewinnung können zugunsten der Umwelt und des Klimas signifikant gesteigert und effizienter gestaltet werden.
- Nach der Erneuerung ist die KVA Linth "CCS-ready" und damit ihrem Ziel, klimaneutral zu werden, einen grossen Schritt näher (CCS = Carbon Capture Storage, bei Interesse sind weitere Informationen dazu zu finden unter www.kva-linth.ch/energie-umwelt/ccs).
- Das Projekt wird im Rahmen der üblichen Erneuerungszyklen umgesetzt und sorgt dafür, dass sich die KVA Linth wieder auf dem aktuellsten Stand der Technik befindet.
- Dank zwei verschiedenen grossen Ofenlinien kann die KVA Linth in Zukunft flexibel auf die Entwicklung der Abfallmenge reagieren und deckt dabei verschiedene Szenarien ab.

Die Investitionskosten von CHF 198 Mio. werden über die Verbrennungsgebühren, bereits vorhandene Rücklagen sowie gesteigerten Erträge aus Energieverkauf und Metallrückgewinnung finanziert. Es werden keine Steuergelder eingesetzt.

Der Zweckverband beantragt den Zweckverbandgemeinden die Zustimmung zu diesem Baukredit in der Höhe von CHF 198 Mio. Der Gemeinderat unterstützt das wichtige Projekt "KVA Linth 2025" und beantragt der Gemeindeversammlung die Zustimmung.

Auf der Website der Gemeinde unter glarus.ch/gemeindeversammlung ist als ergänzende Informationsquelle zum Projekt "KVA Linth 2025" ein kurzer Erklärfilm verfügbar.

6.2 Ausgangslage

Mit dem Erneuerungsprojekt KVA Linth 2025 stellt die KVA Linth die zeitgemässe, wirtschaftliche und umweltverträgliche Abfallverwertung langfristig sicher. Die hohen Umweltstandards in den Bereichen Luftemissionen und Abwasser bleiben erhalten. Gleichzeitig werden die Energieproduktion (Strom und Fernwärme) sowie die Metallrückgewinnung zu Gunsten der Umwelt und des Klimas signifikant gesteigert.

Der Investitionsaufwand für das Projekt KVA Linth 2025 beträgt CHF 198 Mio. Gemäss dem Verursacherprinzip werden die Kosten über die Verbrennungsgebühren finanziert; es wird kein Steuergeld verwendet. Die langfristige Finanzplanung zeigt, dass das Erneuerungsprojekt nur teilweise Einfluss auf die zukünftigen Abfallgebühren hat. Die Verbrennungspreise sind unter anderem auch vom Markt

abhängig; entscheidende Faktoren sind die Strom- und Metallpreise sowie die Preise des Marktkehrichts, zu dessen Annahme die KVA durch den Bund verpflichtet ist. Basierend auf den heutigen Rahmenbedingungen kann davon ausgegangen werden, dass sich die Verbrennungsgebühren auch mit der Investition KVA Linth 2025 im heutigen Rahmen bewegen werden.

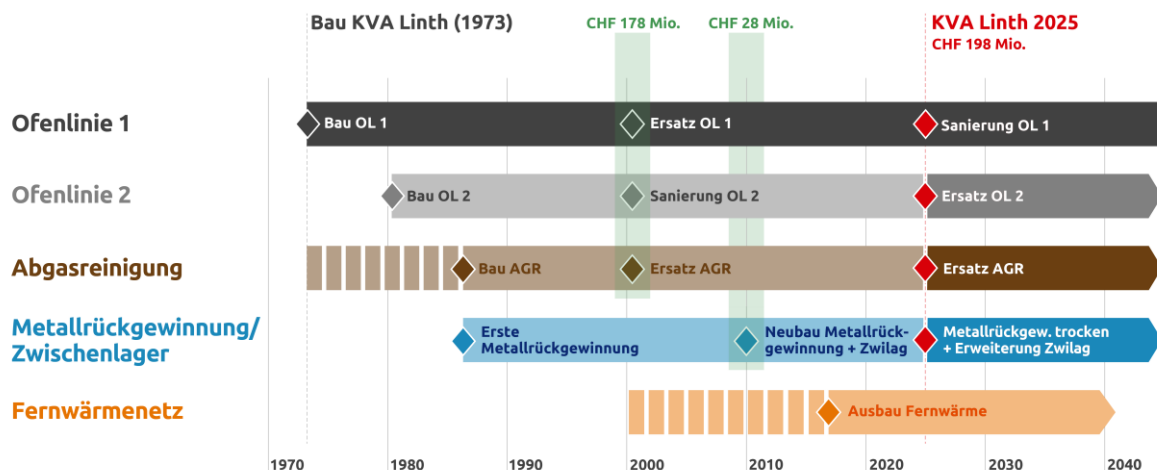
Eigentümer der KVA Linth ist der Zweckverband für die Kehrichtbeseitigung im Linthgebiet. Er besteht aus den drei Glarner Gemeinden sowie aus 16 Schwyzer und neun St. Galler Gemeinden. Am 29. Oktober 2018 haben die Delegierten des Zweckverbands einem Projektierungskredit in der Höhe von 3.9 Mio. Franken zugestimmt. Über den Baukredit von CHF 198 Mio. entscheiden die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der 28 Gemeinden an der jeweiligen Gemeindeversammlung bzw. an der Urne.

Unternehmensgeschichte

Die KVA Linth in Niederurnen wurde zwischen 1967 und 1973 gebaut. 1974 wurde der interkantonale Zweckverband für die Kehrichtbeseitigung im Linthgebiet gegründet. Nach verschiedenen Gemeindefusionen besteht dieser Zweckverband heute aus 28 Gemeinden aus den Kantonen Glarus, Schwyz und St. Gallen mit gesamthaft über 170'000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

Die Abfallmenge pro Kopf und Jahr hat sich in der Schweiz seit dem Bau der KVA Linth mehr als verdoppelt, von rund 300 Kilogramm im Jahr 1970 auf über 700 Kilogramm heute. Vor diesem Hintergrund hat sich die Schweizer Abfallwirtschaft immer stärker in Richtung Ressourcenwirtschaft entwickelt. Wiederverwendung und Aufbereitung von Abfällen gewannen an Bedeutung und prägten in der Folge auch die verschiedenen Ausbau- und Erneuerungsprojekte des Zweckverbands für die Kehrichtbeseitigung im Linthgebiet.

Meilensteine



Die KVA Linth heute

Die KVA Linth verarbeitet jedes Jahr bis zu 116'000 Tonnen Kehricht (Siedlungsabfälle sowie Industrie- und Sonderabfälle, sogenannter Marktkehricht). Sie ist aber schon längst keine einfache Kehrichtverbrennungsanlage mehr, sondern hat sich zu einem modernen thermischen Kraftwerk entwickelt.

- **Stromabgabe:** Im Geschäftsjahr 2020/21 wurden rund 62'000 MWh Strom, der aus der Wärme des Verbrennungsprozesses gewonnen wurde, ins lokale Netz eingespeist.
- **Fernwärme:** Die Abwärme aus den Verbrennungsöfen wird für den Betrieb des eigenen Fernwärmenetzes verwendet. Dieses wurde in den letzten Jahren kontinuierlich ausgebaut. 2020/21 betrug die Fernwärmeabgabe bereits 13'000 MWh, was umgerechnet rund 1.3 Millionen Litern Heizöl entspricht. Zu den Abnehmern gehören sowohl Privat- als auch Firmenkunden.
- **Metallrückgewinnung:** Aus dem Kehricht werden jährlich rund 3000 Tonnen Metalle zurückgewonnen – über 8 Tonnen pro Tag. Damit möglichst viel davon in den Stoffkreislauf zurückgelangt, betreibt die KVA Linth eine Metallrückgewinnungsanlage.

Erneuerungsbedarf/Projektbegründung

Alter der Anlage

Die Infrastruktur der KVA Linth hat in der Vergangenheit sehr zuverlässig funktioniert. Um den Betrieb auch für die kommenden Generationen sicherzustellen, ist in den nächsten Jahren eine umfassende Erneuerung nötig. Die 1984 in Betrieb gesetzte Ofenlinie 2 nähert sich im Jahr 2025 nach über 40-jähriger Betriebszeit dem Ende der Nutzungsdauer. Dasselbe gilt für die dazu gehörende Dampfturbine zur Stromerzeugung und für weitere Anlagenteile. Die 2001 ersetzte Ofenlinie 1 ist weiterhin einsatzfähig, benötigt aber eine umfassende Sanierung.

Umwelt

Seit 2016 ist die neue Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) des Bundes in Kraft. Die Anforderungen an die Energetische Nettoeffizienz – eine Kennzahl, welche die abgegebene Energie ins Verhältnis zur im Abfall enthaltenen Energie setzt – sowie an die Metallrückgewinnung wurden damit erhöht. Die heutige Abgasreinigung der KVA Linth entspricht bezüglich Energieeffizienz nicht mehr dem geforderten Stand der Technik und wird deshalb ersetzt. Bei der Metallrückgewinnung stellt die KVA Linth auf einen Trockenschlackenaustrag um. Damit kann sie die Rückgewinnung von wertvollen Metallen zum Wohle der Umwelt weiter steigern.

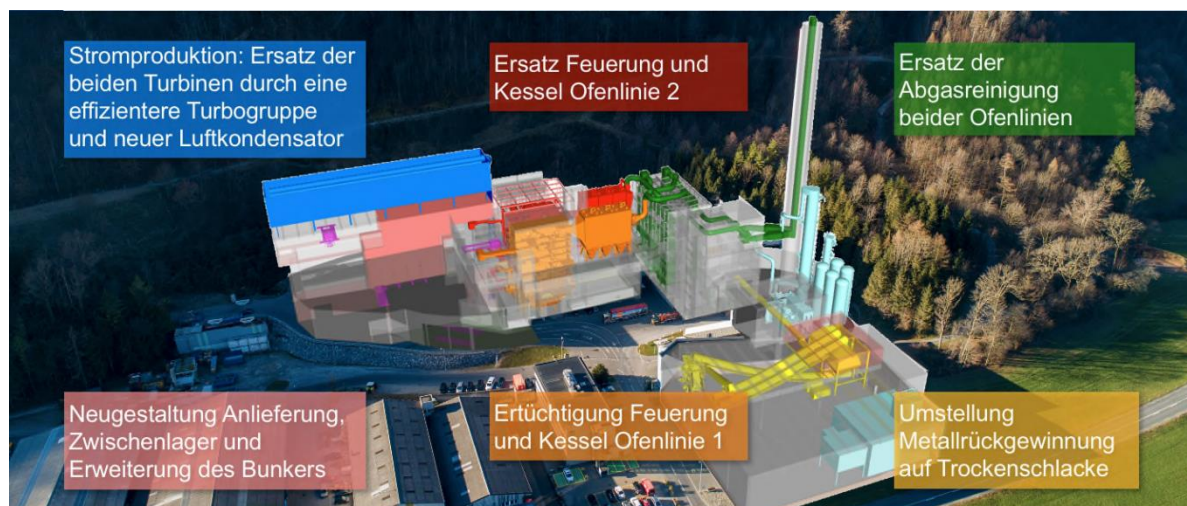
Sicherheit

Die Sicherheit der Mitarbeitenden und der Kunden hatte in der KVA Linth schon immer höchste Priorität. Trotz verschiedenen Optimierungen in den letzten Jahren, unter anderem im Bereich der Anlieferung, erfüllt die KVA die heute geltenden Sicherheitsbestimmungen (ASi-VBSA und SUVA) aber nur noch knapp. Das Projekt KVA Linth 2025 sorgt für eine weitere Verbesserung im Bereich der Anlieferung (Bunkertore) und des Sperrgut-Zerkleinerers.

Mit der Erweiterung des Bunkers können betriebliche Abläufe optimiert und die Entsorgungssicherheit bei Ausfällen erhöht werden. Das neue Zwischenlager sorgt zudem für mehr Puffervolumen und erhöht die Flexibilität der Anlage, zum Beispiel bei hohem saisonalen Abfallaufkommen oder während Revisionen.

Bauvorhaben

Das Projekt KVA Linth 2025 wird unter laufendem Betrieb umgesetzt. Der Bauablauf ist so geplant, dass eine Aufrechterhaltung des Betriebs und die Entsorgungssicherheit im Verbandsgebiet stets gewährleistet ist. Auch die vertraglich festgelegte Liefermenge von Fernwärme kann zu jedem Zeitpunkt garantiert werden.



Das Projekt KVA Linth 2025 umfasst die nachfolgend aufgeführten Bestandteile.

Anlieferung, Zwischenlager, Bunker

Die Anlieferungslogistik wird entflochten. Siedlungs-, Gewerbe- und Privatabfall werden künftig an getrennten Stellen abgeladen. Bisherige Engpässe werden dadurch behoben, Wartezeiten minimiert, und für die anliefernden Personen erhöht sich die Sicherheit.

Das Volumen des heutigen Hauptbunkers bleibt mit dem Umbau unverändert. Der Bunker wird aber mit Betontrennwänden in drei Bereiche unterteilt, was die Lagerkapazität erhöht und betriebliche Engpässe löst. Die Krananlagen, welche für die Entsorgungssicherheit zentral und heute sehr störungsfähig sind, müssen komplett ersetzt werden.

Die KVA Linth verfügt heute über ein Zwischenlager. Im Rahmen des Projekts wird ein zweites Zwischenlager am Ort des heutigen Klärschlammgebäudes erstellt. Damit werden die Lagerkapazitäten vergrössert und betriebliche Abläufe optimiert.

Energieerzeugung

Für die Stromerzeugung in der KVA Linth sind heute zwei Turbogruppen zuständig, bestehend aus jeweils einer Dampfturbine, einem Generator und weiteren Anlagenteilen. Diese zwei Anlagen werden durch eine einzige Turbogruppe ersetzt, ohne dass die Produktionsmenge verringert wird. Die neue Turbogruppe zeichnet sich durch einen höheren Wirkungsgrad und eine grosse Zuverlässigkeit aus. Aufwand und Kosten für den Unterhalt werden gesenkt.

Über den beiden Energiegebäuden befinden sich heute zwei Luftkondensatoren. Jener über dem Energiegebäude 2 muss ebenfalls der neuen Ofenlinie 2 weichen. Im Gegenzug entsteht auf dem Dach der beiden Zwischenlager ein neuer, vergrösserter und effizienterer Luftkondensator.

Ofenlinie 1

Die Feuerung und der Kessel der im Jahr 2001 erbauten Ofenlinie 1 werden saniert. Damit ist der Betrieb für weitere 20 Jahre gewährleistet. Zusätzlich können die Energieeffizienz gesteigert und die Unterhaltskosten reduziert werden. Ebenso werden die Voraussetzungen für den Betrieb der neuen Abgasreinigung geschaffen. Die Kapazität der Ofenlinie 1 bleibt unverändert bei 60'000 Tonnen/Jahr.

Ofenlinie 2

Die Feuerung und der Kessel der 1984 in Betrieb gesetzten Ofenlinie 2 werden altersbedingt komplett ersetzt. Aus Gründen der Flexibilität und der Wirtschaftlichkeit weist sie neu eine theoretische Kapazität von 90'000 Tonnen/Jahr aus (bisher 60'000 Tonnen/Jahr). Die effektive Jahreskapazität bleibt aufgrund der interkantonalen Abfallplanung aber unverändert. Die beiden Ofenlinien werden deshalb im Normalfall im Teillastbetrieb von ca. 80 Prozent eingesetzt.

Dieser Teillastbetrieb schont die Anlagenteile. Verschleiss, Unterhalt und Betriebskosten werden dadurch reduziert. Weiter kann die KVA Linth bei Ausfällen in der eigenen Anlage flexibel reagieren oder bei Ausfällen in anderen Anlagen Nothilfe leisten.

Ausserdem behält sich das Unternehmen mit Blick auf spätere Erneuerungsschritte alle Optionen offen und deckt verschiedene Szenarien der künftigen Abfallentwicklung ab. Falls die Abfallmenge zunimmt oder stagniert, ist die KVA Linth mit den beiden Ofenlinien ideal aufgestellt. Sollte das Abfallaufkommen in Zukunft rückläufig sein – etwa aufgrund von neuen, effizienteren Recyclingverfahren –, bestünde die Möglichkeit, die Ofenlinie 1 dereinst stillzulegen und den Betrieb nur noch mit der Ofenlinie 2 reduziert weiterzuführen.

Abgasreinigung

Die Abgasreinigung beider Ofenlinien wird im bestehenden Gebäude vollständig neu gebaut. Schon heute werden am Kamin hervorragende Luftwerte registriert – dies geschieht aber mit einem hohen Energieaufwand, der nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik entspricht. Die neue Abgasreinigung wird effizienter arbeiten, bei gleichbleibenden, sehr tiefen Emissionen. Zudem wird die Voraussetzung geschaffen, das gesamte CO₂ aus dem Abgas zu waschen.

Metallrückgewinnung

Heute wird die Schlacke, die am Schluss des Verbrennungsprozesses übrigbleibt, mit Wasser abgekühlt (sog. Nass-Schlackenaustrag). Im Rahmen des Projekts rüstet die KVA Linth auf einen Trockenaustrag um. Die Schlacke wird künftig in einem Silo gelagert, in staubdichte Container verladen und zur ZAV Recycling AG in Hinwil transportiert, wo die Aufbereitung und Metallrückgewinnung erfolgen.

Dieser Wechsel hat im Fall der KVA Linth diverse Vorteile. Die Schlacke wird günstiger, effizienter und ökologischer behandelt. Dadurch steigen die Qualität und Menge der zurückgewonnenen Metalle deutlich – bei tieferen Betriebskosten.

Einfluss auf die Gebührenentwicklung

Verbrennungsgebühren

Gemäss den Statuten des Zweckverbandes werden die Investitionskosten nach dem Verursacherprinzip belastet. Dementsprechend wird das Projekt KVA Linth 2025 vollumfänglich über die Abfallgebühren finanziert. Es wird kein Steuergeld eingesetzt, das heisst, für die Gemeinden entstehen keine direkten Kosten.

Die langfristige Finanzplanung zeigt, dass das Erneuerungsprojekt nur teilweise Einfluss auf die zukünftigen Abfallgebühren hat, weil die Verbrennungspreise auch vom Markt abhängig sind, dabei sind die entscheidenden Faktoren die Strom- und Metallpreise. Diese sind bereits heute teils erheblichen Schwankungen ausgesetzt, wodurch die Preisentwicklung schwer vorhersehbar ist.

Durch das Projekt KVA Linth 2025 kann das Unternehmen ihre Ertragslage in den Bereichen Energie und Metallrückgewinnung deutlich verbessern und die Unterhaltskosten pro Tonne Abfall senken. Aus einem Abfallsack kann mehr Energie gewonnen werden, und es wird günstiger, ihn zu verwerten. Dies wirkt sich stabilisierend auf die künftigen Abfallgebühren aus.

Transportkosten

Die KVA Linth stellt sicher, dass Kehricht aus dem Verbandsgebiet möglichst kostengünstig entsorgt werden kann. Kurze Transportwege sind für die tiefen Abfallgebühren massgeblich mitentscheidend, da die Abfallgebühren ungefähr zu gleichen Teilen aus Transportkosten der jeweiligen Gemeinden und aus Verbrennungskosten der KVA bestehen.

Marktkehricht

Die heutige und zukünftige Verbrennungskapazität stellt sicher, dass neben Siedlungs- und Marktkehricht aus dem Verbandsgebiet auch weiterhin auswärtiger Marktkehricht entsorgt werden kann. Dieser Marktkehricht hilft mit, Schwankungen in der Auslastung auszugleichen und damit auch den Verbrennungspreis zu stabilisieren.

Marktkehricht ist Industrie- und Sonderabfall. Rund 40'000 Tonnen stammen jährlich von ausserhalb des Verbandsgebiets, z.B. aus der Innerschweiz und dem nahen Ausland. Würde der auswärtige Marktkehricht wegfallen, müsste die KVA Linth die Verbrennungspreise für den Kehricht aus dem Verbandsgebiet um mindestens 25 Prozent erhöhen.



Herkunft des Abfalls der KVA Linth
(Geschäftsjahr 2020/21)

Wie das Bundesamt für Umwelt BAFU in seiner Vollzugshilfe "Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung" festhält, müssen die Kehrichtverbrennungsanlagen "nebst den brennbaren Abfällen aus der kommunalen Sammlung auch die Entsorgung von direkt angelieferten, brennbaren Betriebsabfällen (sog. Marktkehricht) gewährleisten". Zudem muss jede Kehrichtverbrennungsanlage über gewisse Reservekapazitäten verfügen, um saisonale Mengenschwankungen oder ungeplante Ausfälle von Nachbarnanlagen auffangen zu können. Die Kapazitätsplanung der Kehrichtverbrennungsanlage obliegt dabei nicht allein dem Zweckverband, sondern erfolgt in Absprache mit den Kantonen.

Kapazitätsplanung und regionale Wertschöpfung

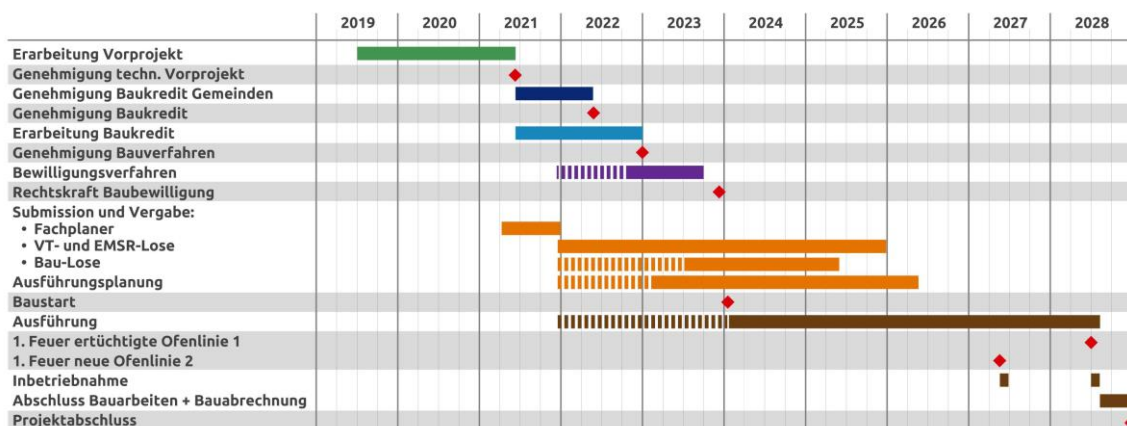
Gemäss einer Studie, die der Verband der Betreiber Schweizerischer Abfallverwertungsanlagen (VBSA) 2017 in Auftrag gegeben hat, hat die Menge an Siedlungsabfall innerhalb von zehn Jahren um 9 Prozent zugenommen und wird, sofern keine neuen Massnahmen zur Gegensteuerung eingeführt werden, bis im Jahr 2050 um weitere 36 Prozent steigen. Szenarien, die von einer intensiveren Separatsammlung oder von einer stärkeren Kreislaufwirtschaft ausgehen, sehen weniger Wachstum oder sogar einen leichten Rückgang der Abfallmenge.

In den vergangenen zehn Jahren wurde in der KVA Linth eine Zunahme von jährlich rund 1.4 Prozent verzeichnet. Dies ist einerseits auf das Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum zurückzuführen, andererseits auf den Umstand, dass heute weniger Marktkehricht aus dem Verbandsgebiet abwandert. Durch das Projekt KVA Linth bleibt die Entsorgungssicherheit im Verbandsgebiet langfristig gewährleistet. Mit den künftigen Kapazitäten der beiden Ofenlinien kann die KVA Linth zudem flexibel auf die Entwicklung der Abfallmenge reagieren.

Als verlässliche und wirtschaftlich solide Arbeitgeberin beschäftigt die KVA Linth heute in Niederurnen rund 50 Mitarbeitende in verschiedenen Berufen und bildet angehende Fachkräfte Betriebsunterhalt aus. Mit dem Projekt KVA Linth 2025 bleiben die Arbeitsplätze auch langfristig erhalten.

Darüber hinaus generiert die KVA Linth weitere Wertschöpfung in der Region, indem sie jährlich zahlreiche Aufträge beim lokalen Gewerbe platziert. Durch das Erneuerungsprojekt ist dies auch in Zukunft sichergestellt. Für die Umsetzung des Projekts sind zudem viele Aufträge im Submissionsverfahren zu vergeben, wobei lokale Unternehmen ihren Standortvorteil nutzen können.

Terminplan

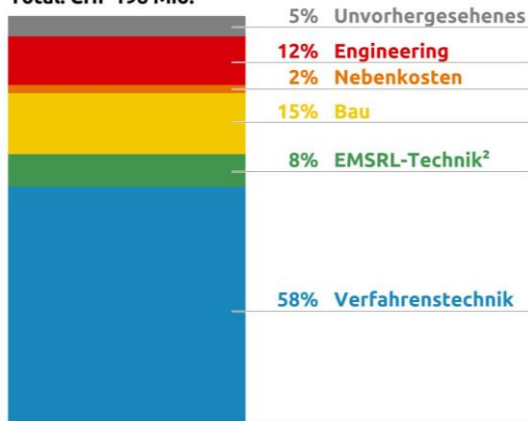


Kosten

Gemäss dem aktuellen Projektierungsstand ergeben sich Investitionskosten in der Höhe von CHF 198 Mio. exkl. MWST und Teuerung. Die Mehrwertsteuer fällt beim Projekt nicht ins Gewicht, da die Erträge aus den künftigen Geschäftstätigkeiten der KVA Linth ebenfalls der Mehrwertsteuer unterliegen. Aus diesem Grund sind die Investitionskosten vorsteuerabzugsberechtigt.

Der Investitionsbedarf ist vergleichbar mit den aktuellen Projekten anderer Schweizer Kehrichtverbrennungsanlagen. Er befindet sich zudem in der Grössenordnung des letzten grossen Erneuerungsprojekts der KVA Linth, das rund um die Jahrtausendwende umgesetzt wurde und mit CHF 178 Mio. abgerechnet wurde. Die damaligen Baukosten sind mittlerweile vollständig amortisiert.

KVA Linth 2025
Total: CHF 198 Mio.¹



¹ Stand 31.03.2021, exkl. MWST (da vollständig vorsteuerabzugsberechtigt)
² EMSRL = Elektro-, Mess-, Steuerungs-, Regelungs- und Leittechnik

6.3 Finanzierung

Die Finanzierung des Projekts KVA Linth 2025 basiert auf drei Säulen:

- Einnahmen aus den Verbrennungsgebühren
- Auflösung von heute bereits vorhandenen Rücklagen im Umfang von über CHF 30 Mio.
- Künftige Erträge aus gesteigerter Energieabgabe sowie gesteigerter Metallrückgewinnung

Für das Projekt KVA Linth 2025 wird kein Steuergeld eingesetzt, d.h. für die Gemeinden entstehen keine direkten Kosten.

6.4 Erwägungen des Gemeinderates

Der Zweckverband für die Kehrichtbeseitigung im Linthgebiet erfüllt eine wichtige Aufgabe, indem er die anfallenden Siedlungsabfälle verwertet. Beim Verbrennungsprozess wird zudem Strom erzeugt und mit der Abwärme ein Fernwärmenetz gespeisen. Die Anlagen sind teilweise am Ende der Nutzungsdauer und müssen erneuert werden. Gleichzeitig werden die Abgasreinigungsanlagen dem neuesten Stand der Technik angepasst und sicherheitsrelevante Bauteile bei der Anlieferung optimiert.

Der Gemeinderat unterstützt das wichtige Projekt "KVA Linth 2025" und beantragt Zustimmung zum Kredit.

6.5 Antrag an die Gemeindeversammlung

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie auf Art. 7 Abs. 1 Bst. a und Anhang 2 der Statuten des Zweckverbandes für die Kehrichtbeseitigung im Linthgebiet in Verbindung mit Art. 133 Abs. 2 des Gemeindegesetzes beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Dem Projekt "KVA Linth 2025" des Zweckverbandes für die Kehrichtbeseitigung im Linthgebiet mit Projektkosten von CHF 198 Mio. (exkl. MWST und exkl. teuerungsbedingte Mehr- oder Minderkosten) wird zugestimmt.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die GPK hat das im Memorial sehr ausführlich erklärte und erläuterte Geschäft geprüft und erachtet das Projekt "KVA Linth 2025" als sinnvoll und zukunftsweisend, nicht zuletzt auch aufgrund der Stromerzeugung und der Einspeisung der Abwärme in das Fernwärmenetz.

Die GPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, dem Bruttokredit von CHF 198 Mio. gemäss dem Antrag des Gemeinderates zuzustimmen.

Traktandum 7

Parkierungsverordnung: Änderungen

7.1 Die Vorlage im Überblick

Die Erfahrungen mit dem Betrieb der Parkraumbewirtschaftung zeigen, dass das im Jahr 2016 definierte Ziel "Parkieren am richtigen Ort zur richtigen Zeit" erreicht wurde. Parkplätze sind insbesondere in der Innenstadt von Glarus, aber auch an verschiedenen anderen Orten verfügbar.

Die Überprüfung des Parkierungskonzeptes, unter anderem durch die Auswertung eingegangener Begehren und Feedbacks, hat aber auch gezeigt, dass verschiedene Anpassungen notwendig sind. So wurden wo notwendig und sinnvoll entsprechende Massnahmen festgelegt. Einige Massnahmen, wie Änderungen an den Signalisationen und den Bodenmarkierungen, wurden bereits umgesetzt.

Weitere Massnahmen beinhalten erstens die Festlegung neuer Parkraumzonen wie zum Beispiel im Abläschquartier oder auch Anpassungen an bereits bestehenden Parkierungsorten wie beim Landsgemeindeplatz, beim Bahnhof Netstal oder beim Bahnhof Ennenda. Dazu sind umfangreichere Planungsarbeiten notwendig und diese sind mit den im Verkehrsberuhigungskonzept der Gemeinde enthaltenen Tempo 30-Zonen zu koordinieren. Diese notwendigen Projektierungsarbeiten werden bis ins Jahr 2022 dauern. Es ist vorgesehen, hierfür einer nächsten Gemeindeversammlung, möglichst im Jahr 2022, eine Vorlage zu unterbreiten.

Zweitens wurde aber auch festgestellt, dass Anpassungen an der Parkierungsverordnung notwendig sind. Diese betreffen insbesondere die Nachtparkierung, die Präzisierung von Begriffen, die Aufnahme weiterer bereits vorhandener Regelungen (z.B. betreffend Klöntal und Stellplätze Buchholz) sowie Datenschutzbestimmungen und sonstige betrieblich notwendige Bestimmungen. Diese Änderungen der Parkierungsverordnung bilden den Inhalt des vorliegenden Traktandums.

7.2 Ausgangslage

Die beantragten Änderungen der Parkierungsverordnung sind am Schluss dieses Geschäfts abgedruckt. Zur ergänzenden Information ist auf der Website der Gemeinde eine synoptische Gegenüberstellung mit dem geltenden Recht abrufbar.

Kernpunkte dieser Vorlage zur Änderung der Parkierungsverordnung sind die Änderung der Regelung für die Nachtparkgebühr sowie die Erweiterung des Geltungsbereichs der Verordnung auf das ganze Gemeindegebiet. Weiter werden in der Verordnung diverse textliche Anpassungen und Präzisierungen angebracht.

Erläuterungen zu den Änderungen

Artikel 2

Die Parkierungsverordnung soll neu für das ganze Gemeindegebiet gelten. So wird auch das Klöntal berücksichtigt und in der Verordnung sowie im gemeinderätlichen Vollzugsreglement aufgenommen. Der Begriff "Siedlungsgebiet" wird durch den Begriff "ganzes Gemeindegebiet" ersetzt. Zudem wird der Geltungsbereich der Verordnung mit Blick auf die einschlägigen Regelungen des Strassenverkehrsgesetzes des Bundes (SVG) auf die übrigen allgemein zugänglichen Parkplätze im Gemeindegebiet erweitert.

Artikel 3 Absatz 2

Die Begriffe "Anhänger" und "Wohnwagen" führen immer wieder zu Unklarheiten. Es werden deshalb neue Begrifflichkeiten eingeführt, die sich an der Terminologie gemäss den Artikeln 10 und 11 der Verordnung des Bundes über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) orientieren. Zudem sollen auch Motorräder in den Anwendungsbereich der Parkierungsverordnung aufgenommen werden, da sie in der Regel auch die Strassenparkplätze benützen müssen.

Artikel 4 Absatz 1

Der Begriff "Motorfahrzeuge" wird neu auf den Begriff "Fahrzeuge" geändert. Damit wird verdeutlicht, dass auch (unmotorisierte) Anhänger vom Anwendungsbereich der Parkierungsverordnung – insbesondere hinsichtlich Bewilligungspflicht für gesteigerten Gemeingebrauch und Sondernutzung – erfasst sind.

Artikel 6 Absatz 1

Die Uhrzeiten 08:00 Uhr und 19:00 Uhr werden ausgeschrieben. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Artikel 7 Absatz 3

Mit dieser allgemeinen Bestimmung über die Gebührenerhebung bei Wohnmotorwagen (Wohnmobile) und Wohnanhängern (Wohnwagen) wird die Rechtsgrundlage geschaffen, dass für diese Fahrzeuge, die sich steigender Beliebtheit erfreuen, auf dem gesamten Gemeindegebiet Parkgebühren erhoben und/oder Parkzeitbeschränkungen eingeführt werden können.

Artikel 8 Absatz 2

In den letzten Jahren hat sich der Erwerb von Parkbewilligungen von herkömmlichen Karten in Papierform hin zu digitalen App-Lösungen bewegt. Diese App-Lösungen sind für die Benutzer einfach zu bedienen und ermöglichen durchgehend elektronische Lösungen vom Erwerb der Parkbewilligungen bis hin zur Kontrolle. Der zeitlich aufwendige Erwerb einer Karte und auch Mehrfacherfassungen bei Erwerb und Kontrolle entfallen. In der Gemeinde Glarus ist diese digitale Lösung ebenfalls im Einsatz. Der Begriff der "Parkkarte" wird deshalb durch den Begriff "Parkbewilligung" ersetzt.

Artikel 9 Absätze 1, 1.1 und 1.2

Die bestehende Regelung für die Nachtparkierung "während mehr als drei Nächten pro Woche" führt zu einem unverhältnismässig grossen Kontrollaufwand und folglich zu hohen Kosten. Sie kann deshalb mit den vorhandenen Ressourcen nicht umgesetzt werden. Dieser Verordnungsartikel wird deshalb angepasst. Es gilt die Regel, dass wer regelmässig nachts parkiert, hierfür einer Bewilligung gegen Gebühr bedarf.

Bewilligungs- und gebührenpflichtiges nächtliches Dauerparkieren bedeutet gesteigerten Gemeingebrauch und liegt vor, wenn ein Fahrzeug regelmässig nachts auf öffentlichem Grund parkiert wird (sog. "Latengarage"). Solches nächtliches Dauerparkieren ist im Sinne einer durch den Fahrzeugbesitzer gegebenenfalls widerlegbaren tatsächlichen Vermutung insbesondere gegeben, wenn sich Fahrzeugbesitzer nicht darüber ausweisen können, dass ihnen ein ausübbares Recht zusteht, ihre Fahrzeuge während der Nacht auf privatem Grund zu parkieren, wie auch, wenn innerhalb einer Kontrollperiode ein Fahrzeug mehrmals nachts auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen Parkplätzen angetroffen wird. Die Kontrollperioden dauern jeweils mehrere Wochen oder Monate, sodass nicht nur eine Momentaufnahme einer Woche entsteht, sondern das Parkierungsverhalten über eine längere Zeit abgebildet wird. Dieses Vorgehen wird andernorts (u.a. z.B. in der Stadt Winterthur) bereits seit vielen Jahren praktiziert und entspricht der üblichen Praxis zur Kontrolle der Nachtparkierungsbewilligungen bzw. -gebühren. Die Rechtsprechung beurteilt diese Praxis als zulässig und zweckmässig.

Die Präzisierung, zu welchen Zeiten das nächtliche Dauerparkieren gebührenpflichtig ist, erfolgt gestützt auf Artikel 10 Absatz 3 der Parkierungsverordnung im gemeinderätlichen Vollzugsreglement.

Artikel 9 Absatz 2

Siehe die Erläuterungen zu Artikel 8 Absatz 2.

Artikel 10, Absätze 1 und 2

Siehe die Erläuterungen zu Artikel 8 Absatz 2 und zu Artikel 2.

In Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a, b und d erfolgen zudem diverse textliche Ergänzungen bzw. Klarstellungen bezüglich festem Wohnsitz, Wochenaufenthalten sowie Bau- und Serviceunternehmen (Handwerker).

Artikel 11 Absatz 1

Diverse textliche Ergänzungen bzw. Klarstellungen.

Artikel 11 Absatz 2

Siehe die Erläuterungen zu Artikel 8 Absatz 2. Zudem textliche Ergänzungen.

Artikel 11 Absatz 3

Diverse textliche Ergänzungen.

Kapitel 3.1 "Datenbearbeitung"

Die Bestimmungen dieses Kapitels finden sich bisher im Vollzugsreglement zur Parkierungsverordnung. Angesichts ihres Regelungsgehalts werden sie in die Parkierungsverordnung verschoben. Im Vollzugsreglement werden dafür die entsprechenden Bestimmungen gestrichen werden können.

Im Übrigen werden geringfügige textliche Anpassungen vorgenommen. So werden insbesondere die Bezeichnungen der zuständigen Stellen allgemeiner gefasst, um bei organisatorischen Änderungen über die nötige Flexibilität zu verfügen.

Artikel 13 Absatz 1

Die Gemeindeversammlung beschliesst separat über das Inkrafttreten (siehe hinten, Kapitel 7.5) und dieser Beschluss wird in der Rechtssammlung in den Änderungstabellen zur Parkierungsverordnung vermerkt. In einem Verordnungsartikel braucht das Inkrafttreten deshalb nicht festgehalten zu werden. Dementsprechend kann dieser Teil des geltenden Art. 13 Abs. 1 (erste beiden Sätze) gestrichen werden.

Artikel 13 Absatz 2

Gemäss Grundsatzentscheiden der Gemeindeversammlung 1/2021 vom 28. Mai 2021 soll das heutige Organisationsmodell der Gemeinde per 1. Juli 2022 durch ein Departementalsystem ersetzt werden (siehe Traktandum 3). Ab dann ist der Gemeinderat anstelle der Geschäftsleitung für die in diesem Art. 13 Abs. 2 geregelte Bezeichnung der für den Vollzug der Parkierungsverordnung zuständigen Stellen verantwortlich.

Artikel 14

Diese Rechtsschutzbestimmung wird zwecks Erhöhung der Flexibilität bei allfälligen Rechtsanpassungen allgemeiner abgefasst. Diese Anpassung bewirkt keine materiellen Änderungen.

Artikel 15

Es wird ein neuer Artikel eingefügt, um Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung und die gestützt auf sie ergangenen Ausführungsbestimmungen ahnden zu können, die nicht bereits durch Straftatbestände des Bundes und des Kantons erfasst sind. Dem Ordnungsdienst sind wahrheitsgetreue Angaben zu machen, Bewilligungen dürfen nicht missbraucht und Kontrollen nicht erschwert werden.

Artikel 16

Hier wird geregelt, welche Gebührenfolgen bei nicht von Straftatbeständen des Bundes (inklusive Ordnungsbussenverfahren) und des Kantons erfassten Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung und gegen die gestützt auf sie ergangenen Ausführungsbestimmungen eintreten. Diese Rechtsnorm kommt insbesondere im Bereich der Nachtparkbewilligungen bzw. -gebühren zur Anwendung. Es sind erstens die Bewilligungsgebühren oder eine Bewilligungspauschale und zweitens eine pauschale Umtriebsentschädigung zu bezahlen.

Vorgesehene Änderungen am Vollzugsreglement zur Parkierungsverordnung (Erlass durch Gemeinderat)

Der Gemeinderat ist für den Erlass und die Änderung des Vollzugsreglements zur Parkierungsverordnung zuständig. Aufgrund der hier beantragten Änderungen der Parkierungsverordnung hat er am 2. September 2021 diverse Änderungen an diesem Vollzugsreglement (Totalrevision) beschlossen, dies unter dem Vorbehalt des Erlasses der mit dieser Vorlage beantragten Änderungen der Parkierungsverordnung durch die Gemeindeversammlung.

Zur ergänzenden Information sind auf der Website der Gemeinde bei den Unterlagen zu dieser Gemeindeversammlung die vorgesehenen Änderungen am Vollzugsreglement zur Parkierungsverordnung samt dazugehöriger Erläuterungen abrufbar.

7.3 Finanzielle Auswirkungen

Aus den Anpassungen an der Parkierungsverordnung und am dazugehörigen Vollzugsreglement entstehen keine Kosten für das Parkraumbewirtschaftungssystem.

7.4 Erwägungen des Gemeinderates

Mit der Parkraumbewirtschaftung konnten die ersten Betriebserfahrungen gesammelt werden. Die erhoffte Wirkung, nämlich die Verfügbarkeit von Parkplätzen am richtigen Ort zur richtigen Zeit, konnte erzielt werden. Das Parkierungskonzept wird nun Schritt für Schritt angepasst.

Die hier unterbreiteten Anpassungen an der Parkierungsverordnung und die den Stimmberechtigten zur Kenntnis gebrachten, vom Gemeinderat beabsichtigten Änderungen des Vollzugsreglements zur Parkierungsverordnung sind vor allem notwendig, um die Kontrollen der Nachtparkierung mit einem verhältnismässigen Aufwand durchführen zu können, aber auch, um verschiedene kleinere Ergänzungen und Präzisierungen anzubringen.

7.5 Antrag an die Gemeindeversammlung

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie auf Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG), auf die Signalisationsverordnung (SSV), auf Art. 21 und Art. 87 des Strassengesetzes des Kantons Glarus sowie auf Art. 39 Abs. 1 Bst. b des Gemeindegesetzes beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung:

1. Die Gemeindeversammlung erlässt die nachfolgend abgedruckten Änderungen an der Parkierungsverordnung vom 27. Mai 2016.
2. Der Gemeinderat bestimmt nach Genehmigung durch das Departement Sicherheit und Justiz des Kantons Glarus das Inkrafttreten der Rechtsänderungen gemäss vorstehender Beschlusses-Ziffer 1.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die Erfahrungen mit der Parkierungsverordnung und die stetige Digitalisierung seit der Einführung sowie die neuen rechtlichen Grundlagen wurden in der neuen Verordnung berücksichtigt. Abläufe wurden vereinfacht und die Umsetzung kann wirtschaftlicher erfolgen.

Die GPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, der geänderten Parkierungsverordnung gemäss den Anträgen des Gemeinderates zuzustimmen.



Änderung der Parkierungsverordnung

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG), das kantonale Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (EG SVG) und Art. 21 und Art. 87 des Strassengesetzes des Kantons Glarus und die Bauordnung der Gemeinde Glarus,

beschliesst:

I.

Der Erlass SRS 7.7-1 (Parkierungsverordnung vom 27. Mai 2016) (Stand 30. November 2018) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Verordnung behandelt das Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund und auf allgemein zugänglichen Parkplätzen im ganzen Gebiet der Gemeinde Glarus.

Art. 3 Abs. 2 (geändert)

² Als Fahrzeuge gelten neben Personen-, Liefer- und Lastwagen auch andere Motorwagen sowie weitere Fahrzeuge wie Wohnmotorwagen, losgelöste Anhänger, Anhängerzüge, dreirädrige Fahrzeuge und Motorräder.

Art. 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund ist im Rahmen der jeweiligen Signalisation und Markierung ohne spezielle Bewilligung gestattet. Vorbehalten bleiben die nachfolgenden Bestimmungen.

Art. 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Parkieren in der Zone 2 ist in der Regel gebührenfrei. Werktags zwischen 08:00 und 19:00 Uhr ist die maximale Parkzeit auf drei Stunden beschränkt.

Art. 7 Abs. 3 (neu)

³ Für das Abstellen von Wohnmotorwagen und Wohnanhängern können auf dem gesamten Gemeindegebiet Gebühren erhoben und / oder eine Parkzeitbeschränkung eingeführt werden. Der Gemeinderat regelt die Gebühren und Parkzeitbeschränkung im Vollzugsreglement.

Art. 8 Abs. 2 (geändert)

² Als Bewilligungsausweis wird eine Parkbewilligung ausgestellt, die zum Dauerparkieren in den bezeichneten Parkraumzonen, Parkierungsanlagen und / oder Strassen berechtigt.

Art. 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 1.1 (neu), Abs. 1.2 (neu), Abs. 2 (geändert)

¹ Das regelmässige Parkieren nachts im ganzen Gebiet der Gemeinde Glarus gilt als nächtliches Dauerparkieren und bedarf der Bewilligung gegen Gebühr.

^{1.1} Fahrzeugbesitzer, die sich nicht darüber ausweisen können, dass ihnen ein ausübbares Recht zusteht, ihre Fahrzeuge während der Nacht auf privatem Grund zu parkieren, sind grundsätzlich verpflichtet, eine Parkbewilligung für die entsprechende Zone zu beziehen.

^{1.2} Regelmässigkeit im Sinne von Absatz 1 liegt auch vor, wenn festgestellt wird, dass ein Fahrzeug innerhalb einer Kontrollperiode mehrmals nachts auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen Parkplätzen parkiert ist.

² Als Bewilligungsausweis wird eine Nachtparkbewilligung ausgestellt, die zum nächtlichen Dauerparkieren in den bezeichneten Parkraumzonen, Parkierungsanlagen und / oder Strassen berechtigt.

Art. 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Parkbewilligungen (Überschrift geändert)

¹ Folgende Benutzergruppen können Parkbewilligungen zum Dauerparkieren in Zonen mit Parkzeitbeschränkung und / oder zum nächtlichen Dauerparkieren beziehen:

- a. (geändert) Anwohnerinnen und Anwohner, d.h. Personen mit festem Wohnsitz Glarus
- b. (geändert) Pendlerinnen und Pendler, d.h. Personen mit Arbeitsort Glarus sowie Wochenaufenthalter: in der Zone 2
- c. (geändert) Besucherinnen und Besucher: in der Zone 2
- d. (geändert) Bau- und Serviceunternehmen (Handwerker): in den Zonen 1 und 2

Änderung der Parkierungsverordnung

² In Gebieten mit Parkzeitbeschränkung gilt die Parkbewilligung für Dauerparkieren gemäss Art. 8 gleichzeitig als Nachtparkbewilligung gemäss Art. 9. In den übrigen Gebieten wird eine separate Nachtparkbewilligung ausgestellt.

³ Der Gemeinderat regelt die Berechtigungen und Preise für die Parkbewilligungen sowie die Gebühren im Vollzugsreglement.

Art. 11 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert)

Allgemeine Bestimmungen zu Parkbewilligungen (Überschrift geändert)

¹ Mit der Bewilligung wird weder ein Anspruch auf die Benützung eines Parkplatzes begründet noch entsteht dadurch eine Haftpflicht der Gemeinde.

² Die Parkbewilligung für Anwohner/-innen, Besucher/-innen und Pendler/-innen wird auf das Kontrollschild ausgestellt. Es besteht die Möglichkeit, eine Parkbewilligung auf maximal zwei Kontrollschilder auszustellen. Für Bau- und Serviceunternehmen wird die Bewilligung auf die Firma ausgestellt, die für alle registrierten Fahrzeuge der Firma gilt, wobei gleichzeitig maximal die in der Bewilligung angegebene Anzahl an registrierten Fahrzeugen abgestellt werden dürfen.

³ Für schwere Motorwagen, losgelöste Anhänger, Anhängerzüge, schwere Arbeitsfahrzeuge und dergleichen werden keine Parkbewilligungen ausgestellt. Jedes vorübergehende oder dauerhafte Parkieren solcher Fahrzeuge bedarf einer Sondernutzungsbewilligung der zuständigen Stelle der Gemeinde.

⁴ Der Gemeinderat kann die Anzahl Parkbewilligungen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse im Vollzugsreglement beschränken. Anwohnende sind soweit möglich zu privilegieren.

Titel nach Art. 12 (neu)

3.1 Datenbearbeitung

Art. 12.1 (neu)

Gegenstand und Zweck

¹ Die folgenden Normen regeln die Bearbeitung von Daten im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung der Gemeinde Glarus. Ergänzend zu den folgenden Normen richtet sich diese Datenbearbeitung nach dem übergeordneten Recht.

² Die Datenbearbeitung dient der Kontrolle und Überwachung des ruhenden Verkehrs auf öffentlichem Grund im ganzen Gebiet der Gemeinde Glarus, der Erhebung diesbezüglicher Gebühren und der Ausfällung diesbezüglicher Ordnungsbussen.

Art. 12.2 (neu)

Datenbearbeitungssystem

¹ Die Gemeinde Glarus setzt ein Datenbearbeitungssystem ein. Es dient der Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung. Das Datenbearbeitungssystem kann Schnittstellen zu anderen Verwaltungssystemen der Gemeinde Glarus enthalten.

² Die Gemeinde Glarus ist verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Sie entscheidet über die datenschutzrechtlichen Ansprüche der Betroffenen.

³ Im Datenbearbeitungssystem werden Personendaten gemäss Art. 12.3 dieser Verordnung bearbeitet.

Art. 12.3 (neu)

Umfang der Datenbearbeitung und beteiligte Personen

¹ Die Datenbearbeitung erfolgt durch:

- a. die von der Gemeinde mit der Durchführung der Kontrollen beauftragten Personen
- b. die für die Parkraumbewirtschaftung zuständige Verwaltungseinheit der Gemeinde Glarus, deren Stellvertretung und die diesen Stellen vorgesetzten Verwaltungseinheiten
- c. die für das Finanz- und Rechnungswesen zuständigen Verwaltungseinheiten der Gemeinde Glarus

² Die zuständigen Stellen der Gemeindeverwaltung dürfen Personendaten bearbeiten, soweit dies für den Vollzug der Parkraumbewirtschaftung geeignet und erforderlich ist. Die Datenbearbeitung umfasst insbesondere die folgenden Daten:

- a. Grunddaten:
 1. E-Mail-Adresse
 2. Name und Vorname / Firmenname
 3. Adresse
 4. Autokennzeichen
 5. Parkuhrnummer
 6. Parkzeit und Parkgebühr
 7. Referenz zum Twint-Konto (pseudonymisierte ID)

Änderung der Parkierungsverordnung

- b. Falldaten und weitere personenbezogene Daten: Die Gemeinde ist befugt, fallbezogene und weitere personenbezogene Daten zu bearbeiten, um ihre Aufgaben recht- und zweckmässig zu erfüllen. Es werden insbesondere folgende Daten erfasst:
1. Ereignis
 2. Ort und Zeit
 3. Sachverhalt
 4. Fahrzeuge

Art. 12.4 (neu)

Aufbewahrung von Personendaten

¹ Die Personendaten werden nur so lange aufbewahrt, wie die Gemeinde diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere der Kontrolle und Überwachung des ruhenden Verkehrs, der Erhebung diesbezüglicher Gebühren und der Ausfällung diesbezüglicher Ordnungsbussen, benötigt, maximal jedoch für 12 Monate. Vorbehalten bleibt die Aufbewahrung zu Sicherungs- und Beweis Zwecken.

Art. 12.5 (neu)

Rechte der betroffenen Personen

¹ Die Rechte der betroffenen Personen, namentlich auf Einsicht, Berichtigung und Löschung der gesammelten Daten, richten sich nach dem übergeordneten Recht.

Art. 13 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

Aufhebung bisherigen Rechts; Vollzug (Überschrift geändert)

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle früheren, ihr widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

² Der Gemeinderat bezeichnet die für den Vollzug dieser Verordnung zuständigen Stellen.

Art. 14 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Rechtsschutz gegen Entscheide nach dieser Verordnung richtet sich nach der Strassenverkehrs- und Strafrechtsgesetzgebung des Bundes, nach dem kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz und nach allfälligen kantonalen Spezialbestimmungen.

Art. 15 (neu)

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung

¹ Wer den mit der Abklärung der Bewilligungs- und Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben zu für die Bewilligungs- und/oder Gebührenpflicht relevanten Tatsachen macht, Bewilligungen missbraucht oder die Kontrolle erschwert, wird mit Busse bestraft.

² Andere Strafbestimmungen des Bundes und des Kantons bleiben vorbehalten.

Art. 16 (neu)

Gebühren bei Parkieren ohne gültige Bewilligung

¹ Soweit keine Bestrafung des Fahrzeuglenkers nach Strafbestimmungen des Bundes oder des Kantons erfolgt, müssen Halter von Fahrzeugen, für die sie keine gültigen Parkbewilligungen vorweisen können, erstens die Bewilligungsgebühren oder eine Bewilligungspauschale und zweitens einen Zuschlag im Sinne einer pauschalen Umtriebsentschädigung bezahlen.

² Der Gemeinderat legt die Höhe der Bewilligungspauschale und des Zuschlags im Vollzugsreglement fest.

³ Die Höhe des Zuschlags richtet sich insbesondere nach dem mutmasslichen Einnahmefall, den Fahrzeughalter ohne gültige Parkbewilligung bewirken, und nach dem Aufwand, den sie verursachen. Der Zuschlag kann erhöht werden, wenn der Fahrzeughalter zum wiederholten Mal keine gültige Parkbewilligung vorweist.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

Traktandum 8

Glasfasernetz-Ausbau: Investitionsbeitrag an die Technischen Betriebe Glarus von CHF 5 Mio.

8.1 Die Vorlage im Überblick

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung einen A-fonds-perdu-Investitionsbeitrag von 5 Millionen Franken, um eine Glasfaserinfrastruktur aufzubauen. Eine solche Infrastruktur ist die Grundlage für ein leistungsfähiges und zukunftsfähiges Kommunikationsnetz und somit unerlässlich für eine erfolgreiche digitale Zukunft des Standorts Glarus. Der technische Vorteil einer Glasfaserinfrastruktur liegt insbesondere in der Erhöhung der möglichen Bandbreiten, sowohl Up- wie auch Down-Stream.

Die Gemeinde Glarus hat eine Bevölkerungsdichte von 120 Personen pro Quadratkilometer, was sehr gering ist im Vergleich zum Beispiel zur Stadt Zürich mit einer Bevölkerungsdichte von 4'779 Personen pro Quadratkilometer (Bundesamt für Statistik, 2021). Folglich ist die Anzahl der potenziellen Anschlüsse in der Gemeinde Glarus verglichen mit anderen Standorten unterdurchschnittlich gering, was die Errichtung eines Glasfasernetzes überdurchschnittlich teuer macht. Deshalb ist die alleinige Finanzierung eines Glasfasernetzes für die Technischen Betriebe Glarus (tb.glarus) nicht tragbar bzw. es ist nötig, dass die Gemeinde Unterstützung leistet. Auch zahlreiche andere Schweizer Gemeinden beteiligen sich finanziell am Aufbau solcher Glasfaserinfrastrukturen in ihren Siedlungsgebieten.

Vorgesehen ist, dass die Gemeinde einen einmaligen A-fonds-perdu-Beitrag in der Höhe von 5 Mio. Franken an die Kosten für die Erstellung der Glasfaser-Grundinfrastruktur leistet, die tb.glarus dafür das Betreiben und die Wartung der Infrastruktur sowie alle weiteren Kosten und Risiken übernehmen. Die Glasfaser-Grundinfrastruktur würde in die Bilanz der tb.glarus aufgenommen.

Der Investitionsbeitrag von 5 Mio. Franken setzt sich zusammen aus 3.5 Mio. Franken aus dem Verkauf des Kupferkabelnetzes der tb.glarus an die Sunrise UPC GmbH vom letzten Jahr (vgl. Gemeindeversammlung 2/2020) und einem zusätzlichen Betrag von 1.5 Mio. Franken. Die tb.glarus würden diese Glasfaserinfrastruktur mittels des Projektes "FTTH-ready" (FTTH = Fiber To The Home) aufbauen und die Infrastruktur wäre bereits im Jahr 2023 FTTH-ready, also für den Anschluss von Kunden bereit, ohne dass diese Anschlussbeiträge zahlen müssen.

Anbieter wie Swisscom, Salt und Sunrise/UPC erhalten die Möglichkeit, diese Infrastruktur zu mieten und dadurch ihre Produkte ebenfalls anzubieten. Auf diese Weise entsteht zugunsten der Nutzerinnen und Nutzer mehr Wettbewerb im Telekommunikationsangebot und damit ein attraktives und qualitativ hochstehendes Angebot.

8.2 Ausgangslage

Die Gemeinde Glarus hinkt mit ihrem momentanen Kommunikationsnetz bzw. den Internetgeschwindigkeiten im Vergleich zu anderen Schweizer Städten, aber auch im globalen Vergleich hinterher. So sind auf Schweizer Glasfasernetzen flächendeckend Internetgeschwindigkeiten von bis zu 25 Gbit/s symmetrisch (Up- und Download mit gleicher Bandbreite) möglich, während in Glarus heute über das Koaxialnetz von Sunrise/UPC maximal 1.0 Gbit/s angeboten werden können, und dies nur im Downstream (Upload lediglich 100 Mbit/s). Die Notwendigkeit und der Bedarf nach einem leistungsfähigen Internetzugang sowohl im beruflichen wie auch im privaten Leben werden immer grösser. Dies hat auch das Ergebnis einer Umfrage der tb.glarus mit rund 200 Nutzenden von Telekomdiensten in Glarus bestätigt.

Die Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie haben eine Vielzahl von bereits zuvor angelaufenen Entwicklungen, die immer leistungsfähigeres Internet bzw. eine hohe Netzqualität benötigen, nochmals stark beschleunigt, wie:

- die immer stärkere Nutzung von Cloud-Anwendungen durch Firmen und Private;
- die steigende Nachfrage nach symmetrischer Internet-Bandbreite im Up- und Download;

- Fernsehen in hoher Qualität bei gleichzeitiger Nutzung der Replay-Funktionalität;
- die steigende Verbreitung von Videoplattformen und Streamingdiensten;
- die immer intensivere Nutzung sozialer Medien;
- die wachsende Bedeutung von Echtzeitanwendungen (z.B. Smart Home, Smart Meter).

Es sind deshalb Verbesserungen der Telekommunikationsinfrastruktur nötig, wenn man Glarus als Standort attraktiv halten will.

Heute sind hin zu den einzelnen Gebäuden in Glarus noch mehrheitlich Kupferleitungen im Einsatz, die wie ein enger Flaschenhals in der Datenübertragung wirken. Ein Glasfasernetz würde hingegen diese Datenübertragung nicht einschränken, ist sehr leistungsfähig und hat eine hohe Lebensdauer, womit es eine optimale und langfristige Lösung für die Zukunft ist. Dies wird im **Erklärvideo "Warum Glasfaser tb.glarus"** anschaulich dargestellt, das durch Scannen des rechts abgedruckten QR-Codes oder auf der Website der Gemeinde unter glarus.ch/gemeindeversammlung angeschaut werden kann.



Hintergrundwissen: Glasfasertechnologie und ihre Vorteile

Die in den Anfängen der Telekommunikation benutzten Kupferleitungen haben den Nachteil, dass die Bandbreite (d.h. die Anzahl Informationen, die in einer bestimmten Zeiteinheit übertragen werden können) beschränkt ist und das Signal sich mit zunehmender Entfernung verringert. Deshalb muss bei Kupferleitungen das Signal immer wieder mittels Energieeinsatzes verstärkt werden. Die Glasfasertechnologie hingegen ermöglicht es, über sehr weite Distanzen sehr grosse Datenmengen ohne Zwischenverstärkung zu übertragen. Im Unterschied zum Kupferkabel wird bei einem Glasfaserkabel die Information nicht als elektrischer Strom, sondern als Lichtimpuls durch die Leitung geschickt. Somit ist die Glasfasertechnologie energieeffizienter und weniger anfällig für Störungen als die bisherigen Kupfer- oder Koaxialkabelnetze. Glasfasernetze verfügen auch über eine grössere Bandbreite, was bedeutet, dass gleichzeitig mehr Informationen transportiert werden können.

Auch verglichen mit der 5G-Technologie bietet ein Glasfasernetz mehr Vorteile. Für abgelegene Gebiete oder Objekte ist eine Funktechnologie wie 5G eine gute Erschliessungsmöglichkeit. Für eine schnelle Datenkommunikation im Gebäudeinnern hingegen ist diese nur begrenzt brauchbar. Höhere Frequenzbänder ermöglichen zwar eine höhere Leistung, benötigen aber auch ein dichteres Netz von 5G-Antennen. Glasfasern hingegen haben eine Lebensdauer von 30-40 Jahren und gewährleisten eine hohe Verbindungsqualität und Verfügbarkeit (ein 5G-Sender hat eine Lebensdauer von 6-10 Jahren; Koaxialkabel ebenfalls 30-40 Jahre). Die Kommunikation ist absolut frei von Abstrahlung und hat daher eine höhere Akzeptanz als die Funktechnologien. Ein Glasfasernetz ist eine Voraussetzung für intelligente zukunftsweisende Versorgungslösungen wie zum Beispiel Smart City. Smart City ist ein Sammelbegriff für gesamtheitliche Entwicklungskonzepte, die darauf abzielen, Städte effizienter, technologisch fortschrittlicher, grüner und sozial inklusiver zu gestalten. Diese Konzepte beinhalten technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Innovationen.

Damit die Endnutzer in einem Gebäude von der Glasfaser-Technologie profitieren können, müssen FTTH-Anschlüsse (Fiber To The Home) installiert und jedes Gebäude mit Glasfasern ausgerüstet werden. Ein FTTH-Anschluss ist frei von Kupferkabeln und umfasst Glasfaserkabel auf der gesamten Strecke von der Ortszentrale bis zum Router im Haus oder in der Wohnung.

Gesetzlicher Auftrag und Verkauf des Koaxialkabelnetzes der tb.glarus

Die tb.glarus sind gesetzlich verpflichtet, in der Gemeinde ein Kommunikationsnetz zu betreiben und eine dauernde, sichere, ausreichende, rationelle, umweltgerechte und wirtschaftliche Versorgung mit Kommunikationsdienstleistungen sicherzustellen (Art. 38 Abs. 2 Gemeindeordnung; Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 Bst. d Werkordnung). Die tb.glarus haben sich auch im Konzessionsvertrag mit der Gemeinde dazu verpflichtet, die Bezüger der Gemeinde innerhalb des Gemeindegebiets mit Kommunikationsdienstleistungen zu versorgen, soweit dies technisch und wirtschaftlich machbar ist (Ziff. IV.3 des Konzessionsvertrags tb.glarus/Gemeinde Glarus).

Nach zustimmendem Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2020 haben die tb.glarus ihr flächendeckendes Koaxialkabelnetz an die UPC Schweiz GmbH (heute Sunrise UPC GmbH) verkauft. Die Werkordnung bestimmt, dass der Verkaufserlös von netto rund CHF 3.5 Mio. der Gemeinde (und nicht den tb.glarus) zusteht.

Die tb.glarus würden mit dem nachfolgend beschriebenen Projekt "FTTH-Ready" eine Glasfasernetz-Infrastruktur aufbauen und später betreiben. Damit werden die tb.glarus in die Lage versetzt, ihren gesetzlichen Auftrag betreffend Gewährleistung der Kommunikationsversorgung in der Gemeinde zu erfüllen.

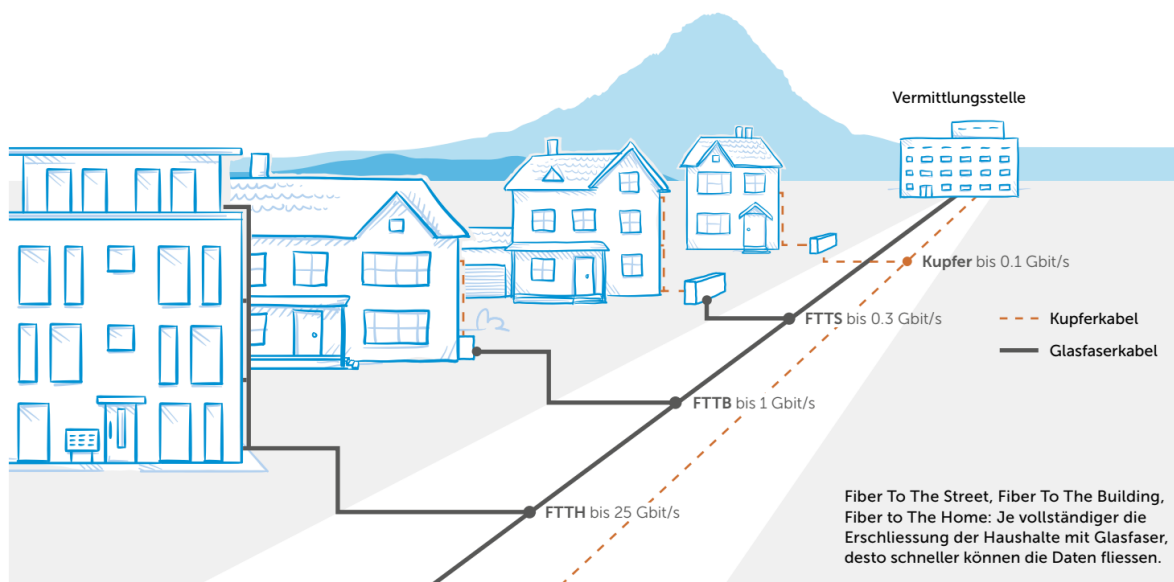
Das Projekt "FTTH-Ready" der tb.glarus

Der Projektname "FTTH-Ready" bedeutet den Bau einer FTTH-Ready-Glasfaserinfrastruktur für Telekommunikationsdienste. In den Jahren 2022 bis 2024 soll der "Kern" ("Backbone") bzw. die Grundinfrastruktur und in den Jahren 2022 bis 2028 die Detailerschliessung umgesetzt werden. Dabei werden alle Nutzungseinheiten (Gebäude, Wohnungen, Büros) fertig erschlossen, sofern die Kunden der tb.glarus diesen Service nutzen wollen. Die ersten Kunden sollen im Jahr 2023 an das neue Kernnetz angeschlossen werden. Von den Kunden sollen hierfür keine Anschlussbeiträge erhoben werden.

Vom "Kern" aus kann später der weitere Netzausbau bei Bedarf mit kurzen Realisierungszeiten erfolgen.

Das Projekt verfolgt die folgenden Hauptziele:

- Schaffung eines Standortvorteils zu Gunsten der Nutzerinnen und Nutzer bzw. der Kunden (Einwohner, der Immobilieneigentümer, Unternehmen und Verwaltung)
- Erhöhung der möglichen Bandbreiten Up- und Down-Stream
- Erhöhung des Wettbewerbs und dadurch bessere Dienstleistungen zu besseren Preisen



Übersicht über die Kommunikationsnetz-Strukturen

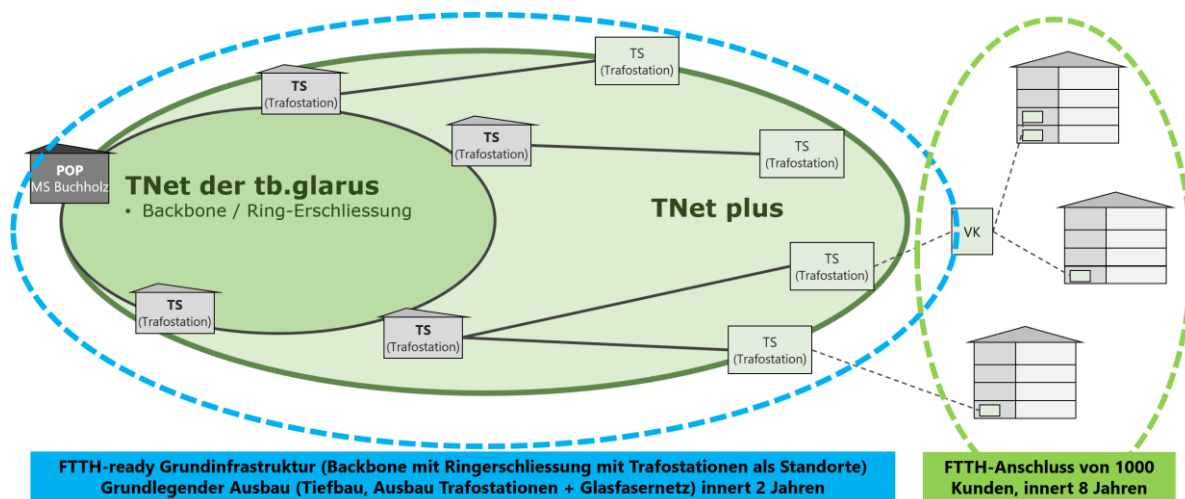
Netzstruktur

Zentraler Ort für das vorgesehene Glasfasernetz ist die bestehende Messstation der tb.glarus beim Sportplatz Buchholz. Von dort aus haben die tb.glarus in den vergangenen Jahren für rund CHF 5.5 Mio. bereits einen Teil der zentralen Glasfaserinfrastruktur erstellt. Dieses interne Glasfasernetz (genannt "TNet") erschliesst die Transformatorstationen, Kraftwerke und einige weitere Gebäude der tb.glarus mit Glasfasern. Es wird heute zur Steuerung und Überwachung des Stromnetzes sowie für Aufgaben zur Erfüllung der Energiestrategie 2050 eingesetzt. Das TNet kann zur Basis ("Kern") für ein FTTH-Netz für Glarus erweitert werden, muss dazu aber umgebaut werden.

Um die gesamte Gemeinde Glarus mit verhältnismässig geringem Zusatzaufwand mit Glasfasern bis ins Haus zu erschliessen, sieht das Projekt vor, von der Messstation Buchholz aus eine Ringstruktur für alle Gebiete der Gemeinde zu erstellen. So wird ein lückenloser Anschluss aller in der Bauzone der Gemeinde Glarus gelegenen Gebäude innert nützlicher Frist möglich sein. Die Ausführung des Hausanschlusses erfolgt aber nur auf konkreten Kundenwunsch oder bei gesamtheitlichem Bedarf. Dabei kann dank des hier beantragten A-fonds-perdu-Investitionsbeitrags der Gemeinde aktuell auf einen Anschlussbeitrag durch Kunden verzichtet werden.

Die geplante FTTH-Grundinfrastruktur nutzt wo möglich vorhandene Rohranlagen und Räume der tb.glarus. Die Hauptzentrale bietet Platz für die aktive (strombetriebene) Infrastruktur verschiedener Anbieter (Swisscom, Salt und Sunrise/UPC etc.), sodass alle Kunden mit Kommunikationsdiensten verschiedener Anbieter versorgt werden können bzw. die Glasfaser des Kunden einfach mit der Infrastruktur des jeweils gewünschten Anbieters verbunden werden kann.

Ausgehend von der FTTH-Zentrale im Buchholz werden vier aktive dezentrale Verteiler-Zentralen in eine hochleistungsfähige Ringstruktur von Glasfasern eingebracht. Jede lokale Zentrale ist dabei immer auf zwei Seiten hin mit der FTTH-Zentrale verbunden. Bei einem Unterbruch des Rings an einer Stelle können alle lokalen Zentralen weiterhin von der anderen Seite her versorgt werden. Dadurch wird das Risiko für Störungen reduziert (Georedundanz).



Konzept von FTTH-Ready in Glarus

Zeitplan

Zum Erstellen der Grundinfrastruktur mit den Verteiler-Zentralen, den Kabelrohren und den Glasfaserkabeln soll das vorhandene TNet der tb.glarus in den Jahren 2022 und 2023 erweitert werden. Geplant ist der FTTH-Anschluss von mindestens 1'000 Kunden innert acht Jahren, damit die Netzinvestitionen mittels Nutzungsgebühren amortisiert werden können. Dabei gilt: je mehr Kunden gewonnen werden können, umso schneller können die Netzinvestitionskosten amortisiert werden.

Die Vorbereitungen sind getroffen, dass bei Annahme der Vorlage die detaillierte Planung (Zeit- und Rolloutplanung) umgehend starten kann, so wäre Glarus gegen Ende des Jahres 2023 "FTTH-Ready", also für den Anschluss von Kunden an das Glasfasernetz bereit.

Vorteile eines Glasfasernetzes im vollständigen Eigentum der öffentlichen Hand

In anderen Teilen der Schweiz wurden FTTH-Netze gelegentlich in Baukooperationen mit Swisscom oder Swiss4net und/oder in Nutzungskooperationen mit Swissfibernet, Sunrise oder Salt realisiert. Auch die tb.glarus haben zusammen mit in diesem Bereich erfahrenen Beratungsbüros solche Kooperationen geprüft, sich aus folgenden Gründen aber dagegen entschieden:

Mit Baukooperationen werden langfristig verbindliche Nutzungsrechte an den Glasfasern im Einzugsgebiet geregelt und mit Nutzungskooperationen werden definierte Mengen von Glasfasern verbindlich vermietet. Zum einen werden damit beträchtliche Teile an Rechten abgegeben, zum anderen sind verbindliche Bauetappen zu planen und einzuhalten, wodurch sich ein sehr starrer Zeitplan ergibt. Dieser verhindert einen Grossteil der möglichen Synergien mit der bestehenden Infrastruktur der tb.glarus, z.B. den Glasfaserausbau im Rahmen von notwendig stattfindenden Werkleitungssanierungen, obwohl gerade hier das grösste Sparpotenzial liegt. Auch entstehen bei einem solchen Vorgehen (Bau-/Nutzungskooperationen) in der Regel aufgrund mehrerer Fasern im Eigentum der Kooperationspartner pro Wohnung Parallelnetze, wodurch ein Wettbewerb zwischen Infrastrukturen entsteht. Das ist volkswirtschaftlich ungünstig.

Es wurden auch Möglichkeiten geprüft, ein FTTH-Netz vollständig durch externe Investoren bauen zu lassen. Die tb.glarus und damit die Gemeinde wären in diesem Fall zwar von der Aufgabe entlastet, ein Glasfasernetz aufzubauen. Allerdings hätten sie kaum noch Möglichkeiten, den Ausbau und die

Nutzung des neuen Netzes zu steuern und die Preise zu bestimmen. Lokale Interessen könnten in einem solchen Szenario bei zukünftigen Verwendungen des Netzes nicht mehr eingebracht werden.

Mit dem vorliegenden Projekt "FTTH-Ready" bleibt das Glasfasernetz vollumfänglich im Eigentum der tb.glarus und wird auch von diesen betrieben und gewartet. Durch den selbst gesteuerten und getätigten Netzausbau erhalten die tb.glarus von Beginn an direkte Rückmeldungen der Kunden und können die daraus entstehenden Erkenntnisse sofort flexibel in die Bauplanung und Produkteentwicklung miteinfließen lassen. Die tb.glarus rechnen sich durch ihre Kundennähe und lokale Verbundenheit eine von Beginn an gute Kundenakzeptanz für die Glasfasernutzung aus.

Sobald eine gute Abdeckung mit FTTH-Anschlüssen erreicht ist und weitere interessierte Endkunden rasch und planbar angeschlossen werden können, wird das Netz für weitere Kommunikationsanbieter geöffnet. Die tb.glarus werden selbst keine Kommunikationsdienste (Internet, Telefonie, TV, Radio usw.) entwickeln. Sie werden diese von Dritten beschaffen ("White Label") oder dem Kunden ermöglichen, diese bei Dritten direkt zu bestellen.

Die Erfahrung zeigt, dass viele Kommunikationsanbieter den Bau eigener Netze aus Kostengründen scheuen und eher gegen Entgelt offene Fremdnetze nutzen bzw. diese mieten. Das heisst, dass ein vorhandenes und diskriminierungsfrei verfügbares Netz Internet-Dienstleister anzieht und für attraktive Dienstleistungen sowie Preise für die angeschlossenen Kunden sorgt. In Ortschaften mit offenem Glasfasernetz bieten Provider Internetgeschwindigkeiten, die um ein Mehrfaches höher sind als die aktuell in Glarus angebotenen.

8.3 Finanzielle Auswirkungen

Der Investitionsbedarf für die Erweiterung des vorhandenen TNet der tb.glarus zur beschriebenen "FTTH-Ready"-Infrastruktur beträgt rund CHF 8 Mio.:

- Die tb.glarus würden in den nächsten acht Jahren Investitionen von CHF 250'000 bis CHF 350'000 pro Jahr tätigen (insgesamt ungefähr CHF 2 Mio.), dies unter der Annahme eines Marktanteils von 15% (1'000 Kunden) in den nächsten acht Jahren. Bei einem höheren Marktanteil würden sich die Investitionen erhöhen.
- Eine weitere Million Franken beinhaltet das Erzielen von Synergien: Durch den selbst gesteuerten und getätigten Netzausbau durch die tb.glarus würden Synergien von mindestens CHF 1 Mio. generiert werden, u.a. durch gemeinsam erstellte Rohrtrasse bei der Grundinfrastruktur (Backbone) und bei den Hausanschlüssen, d.h. es können Einsparungen gegenüber einem Bau einzig für FTTH erzielt werden.
- Für den restlichen nötigen Betrag beantragt die Gemeinde Glarus der Gemeindeversammlung einen A-fonds-perdu-Beitrag in Höhe von CHF 5 Mio. im Sinne von Art. 6 Bst. d der Werkordnung, was der Gemeindeversammlung mit dieser Vorlage beantragt wird.

Zu erwähnen ist, dass die tb.glarus bisher bereits CHF 5.5 Mio. in ein Glasfasernetz investiert haben, welches bereits zur Steuerung des Stromnetzes, für den Messdatenaustausch und für einzelne Geschäftskunden verwendet wird ("TNet"). Dieses TNet wird in das Projekt "FTTH-Ready" eingebracht.

Alle übrigen Kosten inklusive einem allfälligen Risiko würden von den tb.glarus getragen und in deren Bücher aufgenommen.

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risikoanalyse

Das finanzielle Hauptrisiko bei einem Glasfasernetz liegt in der Unsicherheit betreffend die Nutzung der verbauten Fasern. Die Erfahrung in vergleichbaren Regionen zeigt, dass ein lokaler Anbieter rund 15 Prozent der möglichen Kunden gewinnen kann. Es wird daher im vorliegenden Projekt mit dem Gewinn von 1'000 der potenziell 7'600 Kunden innert acht Jahren durch die tb.glarus gerechnet (siehe oben).

Aus diesem Grund sieht das Projekt "FTTH-Ready" vor, die Baukosten möglichst tief zu halten. Es wird nur aufgebaut, was auch genutzt werden wird. Zudem werden Synergien mit den anderen Netzen der tb.glarus genutzt, und durch effiziente Bauweisen werden die Baukosten minimal gehalten. Auf diese Weise wird das Risiko minimiert, dass sich das Netz innerhalb seiner Lebensdauer aufgrund zu wenig angeschlossener Kunden nicht amortisiert.

Der Aufbau der Grundinfrastruktur macht etwa 50 Prozent der Investitionssumme aus. Um diese Grundinfrastruktur möglichst auszulasten, wird das Netz ab einer gewissen Anschlussdichte an Kunden auch für Nutzungskooperationen geöffnet (z.B. Swisscom, Salt und Sunrise/UPC etc.), um weitere Kunden zu gewinnen und Erträge zu generieren.

Da die mögliche Anschlussdichte in Glarus tief ist, lässt sich die Grundinfrastruktur nicht vollständig aus dem Telekombetrieb amortisieren, weshalb eine alleinige Finanzierung durch die tb.glarus nicht möglich ist. Eine Quersubventionierung durch den Strombereich ist nicht zulässig. Um einen kostendeckenden Betrieb zu ermöglichen, ist ein anfänglicher Investitionsbeitrag der Gemeinde nötig, der die Gemeinderechnung 2021 belastet. Der Beitrag der Gemeinde würde à fonds perdu eingebracht und müsste nicht amortisiert werden.

Diese Investitionen werden – mit Ausnahme der erzielten Synergien – von den tb.glarus über 25 Jahre abgeschrieben. Die laufenden Kosten und die Abschreibungen werden über die von den privaten und gewerblichen Endkunden bezahlten Nutzungs- und Produktentgelte und, in einer zweiten Phase, auch aus der Vermietung von Glasfasern an Telekomanbieter gedeckt.

Fördergelder

Im Rahmen des Wirtschaftsförderungsprogramms des Kantons Glarus besteht die Absicht, die Digitalisierung im Kanton Glarus zu fördern. Aktuell läuft das NRP-Projekt "Ultrahochbreitband für Glarus" zusammen mit dem Kanton Glarus. Möglicherweise könnte daraus von Landrat und oder Landsgemeinde ein namhafter Betrag an das vorliegende Projekt "FTTH-Ready" gesprochen werden. Dies würde den Ausbau des Glasfasernetzes im Kanton Glarus weiter beschleunigen und die Kundenzahl damit auch erhöhen bzw. tiefere Nutzungspreise ermöglichen. Im erwähnten NRP-Projekt wird aktuell die Situation im ganzen Kanton Glarus analysiert. Im Winter 2021/2022 dürfte hierzu ein Bericht vorliegen.

Ein entsprechendes Fördergesuch würde von den tb.glarus eingereicht, sobald die Kriterien für eine Förderung klar sind. Allfällige Fördergelder würden dann in dieses Projekt fliessen.

8.4 Erwägungen des Gemeinderates

Der Gemeinderat unterstützt das Projekt "FTTH-Ready" der tb.glarus, ist doch eine leistungsfähige Telekommunikations-Infrastruktur ein zunehmend wichtiger Faktor der Standortattraktivität bzw. bald nicht mehr ein Standortvorteil, sondern sogar eine Standortvoraussetzung.

Der Gemeinderat ist der Überzeugung, dass es sinnvoll ist, wenn die kommunale öffentliche Hand den durch den Verkauf des Koaxialkabelnetzes erzielten Erlös sowie die nötigen zusätzlichen finanziellen Mittel jetzt für den Ausbau eines leistungsfähigen Glasfasernetzes einsetzt. So würden die erwirtschafteten Mittel wieder dem gleichen Zweck (Kommunikationsnetz) zugeführt, jedoch im Sinne einer technologischen Erneuerung zugunsten einer neuen, zukunftssträchtigen Übertragungstechnologie. Im Hinblick darauf wurde schon an der Gemeindeversammlung 2/2020 in Aussicht gestellt, zur Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf des Koaxialkabelnetzes der tb.glarus an die Sunrise UPC GmbH den Stimmberechtigten einen Verpflichtungskredit zwecks Ausbaus des Glasfasernetzes zu unterbreiten. Der Grossteil des hier beantragten A-fonds-perdu-Investitionsbeitrags an das "FTTH-Ready"-Projekt der tb.glarus, nämlich CHF 3.5 Mio. von CHF 5 Mio., lässt sich mit diesem Verkaufserlös finanzieren.

Die Alternative "nichts tun", sprich abzuwarten und zu hoffen, dass eine andere Unternehmung ein FTTH-Netz in Glarus baut, ist keine Alternative. Zumal Investitionen durch Dritte ohnehin wenig wahrscheinlich sind, wie die Erfahrung aus vergleichbaren anderen Schweizer Regionen zeigt. Denn die Investition zu Beginn für den Bau des Glasfaser-Kernnetzes ist kostspielig und nicht rentabel.

Das Projekt gewährleistet also eine wettbewerbsfähige und zukunftsichere Kommunikationsstruktur, die einen schnelleren Datenaustausch ermöglicht. Dies wiederum steigert den Wert von Wohneigentum und schafft attraktive Arbeitsplätze, sei es im Homeoffice oder in einem Büro vor Ort. Die Bevölkerung und die Unternehmen erhalten die Möglichkeit eines Glasfasernetz-Anschlusses, ohne hierfür Anschlussbeiträge zahlen zu müssen.

Hinzu kommt, dass die tb.glarus den gesetzlichen Auftrag haben, ein Kommunikationsnetz zu betreiben, und die Realisierung und der Betrieb eines Glasfasernetzes der Erfüllung dieses Auftrags dient.

Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass eine sowohl für Wirtschaft als auch Gesellschaft so wichtige Grundinfrastruktur sich, genauso wie andere Netze, die der Grundversorgung dienen, in der öffentlichen Hand befinden sollte. Deshalb ist von allfälligen Bau-Korporationen, z.B. mit der Swisscom, abzusehen. Solche hätten nämlich zur Folge, dass die Gemeinde zum einen den Einfluss auf die Telekommunikations-Infrastruktur und deren weitere Entwicklung verlieren würde und zum anderen Nutzungsrechte daran abtreten müsste. Bei einem offenen Netz, das vollumfänglich im Eigentum der öffentlichen Hand steht, können hingegen verschiedene Dienste-Anbieter in einem fairen Wettbewerb ihre Produkte anbieten, wovon letztlich die Nutzerinnen und Nutzer in Form attraktiver Angebote und Konditionen profitieren.

Aus all diesen Gründen erscheint es dem Gemeinderat angezeigt, den Anschluss der Gemeinde an die zeitgemässe und zukunftsweisende Glasfaser-Technologie zu unterstützen und seitens der Gemeinde einen A-fonds-perdu-Investitionsbeitrag von CHF 5 Mio. an das Projekt "FTTH-Ready" der tb.glarus zu leisten.

8.5 Antrag an die Gemeindeversammlung

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie auf Art. 37 ff. des Finanzhaushaltgesetzes und Art. 6 Abs. 1 Bst. d der Werkordnung beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Für einen einmaligen Beitrag der Gemeinde Glarus an die Technischen Betriebe Glarus für die Mitfinanzierung von deren Investitionsprojekt "Glarus wird FTTH-Ready" werden ein Verpflichtungskredit sowie ein Budgetkredit von CHF 5'000'000 genehmigt.
Dieser Gemeindebeitrag wird den Technischen Betrieben Glarus zu Lasten der Jahresrechnung 2021 ausbezahlt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Bereits in der Vorlage zum Verkauf des Koaxialkabelnetzes an die UPC Schweiz GmbH, welcher die Gemeindeversammlung 2/2020 vom 27. November 2020 zugestimmt hat, äusserte der Gemeinderat die Absicht, den Verkaufserlös von netto rund CHF 3.5 Mio. in den Ausbau des Glasfasernetzes in der Gemeinde zu investieren. Der Gemeinderat beurteilt eine leistungsfähige Kommunikationsinfrastruktur als einen wesentlichen Standortfaktor. Der Betrieb eines Kommunikationsnetzes ist als gesetzlicher Auftrag der tb.glarus in der Gemeinde- und der Werkordnung sowie im Konzessionsvertrag festgehalten.

Die GPK hat in der Vergangenheit die Kommunikationssparte der tb.glarus aufgrund der mangelnden Wirtschaftlichkeit durchaus kritisch beurteilt. Auch ein Glasfasernetz ist aufgrund der geringen Bevölkerungsdichte in unserer Gemeinde nur schwerlich wirtschaftlich zu betreiben, was allfällige private Anbieter von einer entsprechenden Investition abhalten könnte. Insofern ist der Investitionsbeitrag als Subvention einer zukunftssträchtigen Technologie zu betrachten.

Hervorzuheben ist aus Sicht der GPK, dass es sich um einen A-fonds-perdu-Beitrag handelt. Das bedeutet, dass das Glasfasernetz im Besitz der tb.glarus bleibt. Im Gegenzug kommen die tb.glarus für Betrieb und Wartung auf und tragen sämtliche weiteren Kosten und Risiken.

Unter der Voraussetzung, dass der Stimmbürger den Betrieb einer eigenen Kommunikationsinfrastruktur nach wie vor als strategisch richtig beurteilt, empfiehlt die GPK, dem Antrag des Gemeinderates für einen Verpflichtungskredit zuzustimmen.

Traktandum 9

Sandstrasse, Glarus: Strassen- und Werkleitungserneuerung; Verpflichtungskredit von CHF 820'000

9.1 Die Vorlage im Überblick

Die Sanierung der Sandstrasse in Glarus, Abschnitt Gerichtshausstrasse bis Landstrasse, ist ein Bestandteil des Hochwasserschutzprojekts Oberdorfbach und Zuflüsse. Dieses Projekt soll den Engpass des Oberdorfbachs beseitigen. Es ist wichtig, dass dieses Projekt nun einen Abschluss findet. Die Kosten für die Bach-Engpassbeseitigung belaufen sich auf CHF 175'000. Sie sind im bereits bewilligten Verpflichtungskredit 1999/2009/2013 von CHF 8.6 Mio. enthalten.

Ferner sollen im Projektperimeter die sanierungsbedürftige Kanalisation, die Werkleitungen und die Strasse erneuert werden. Insbesondere die Kanalisation hat ihr Lebensende erreicht. Die Kosten dafür betragen CHF 370'000. Die Kosten für die anschliessende Strasseninstandstellung belaufen sich auf CHF 450'000. Somit ergibt sich ein zu genehmigender Verpflichtungskredit von CHF 820'000.

Bei diesen Kostenbeträgen ist bereits berücksichtigt, dass die Technischen Betriebe Glarus (tb.glarus) gleichzeitig ihre Werkleitungen ausbauen, womit gegenseitig Synergien genutzt und dadurch Kosten eingespart werden können.

9.2 Ausgangslage

Die Sandstrasse liegt im Ortsteil Glarus und erschliesst die Kernzone Wiederaufbaugesbiet Glarus.

In das kommunale Hochwasserschutzprojekt Oberdorfbach und Zuflüsse wurde die Beseitigung der Engpässe des Oberdorfbachs integriert, um dessen ungehinderten Abfluss zu gewährleisten. So können Überlastfälle und damit verbundene Überschwemmungen der Siedlung verhindert werden.

Die Kanalisation in der Sandstrasse ist in einem schlechten Zustand und daher dringend sanierungsbedürftig. Gemäss der Zustandsaufnahme mittels Kanalfernsehen weist sie eine Zustandsbeurteilung gemäss Norm von Z1 auf, wobei Z4 den besten und Z0 den schlechtesten Wert darstellt.

Im Zusammenhang mit der Strassensanierung wird das bestehende Mischsystem durch ein Trennsystem ersetzt. Mit dem neuen Trennsystem wird verhindert, dass sauberes Wasser unter Kostenfolge in der Abwasserreinigungsanlage gereinigt werden muss.

Im Projektperimeter werden ebenfalls sämtliche Werkleitungen der tb.glarus saniert und an die heutigen Bedürfnisse angepasst.

Anschliessend an diese Tiefbautätigkeiten wird die Strasse wieder instand gestellt. Mit der Sanierung werden der Belag und die Randabschlüsse ersetzt, um der zukünftigen Belastung durch den Verkehr standzuhalten. Wo es notwendig ist, wird die Foundationsschicht ersetzt und die Strassenentwässerung wird optimiert.

Termine

Baugesuch/Baubewilligung	Herbst 2021
Submission	Herbst 2021
Genehmigung Verpflichtungskredit	Gemeindeversammlung 2/2021
Baubeginn	Frühling 2022
Bauende (Änderungen vorbehalten)	Herbst 2022

9.3 Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für diese Sanierungsarbeiten sind im Budget 2022 wie in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt eingestellt. Es ergibt sich ein zu genehmigender Verpflichtungskredit von CHF 820'000:

Bezeichnung	Kostenstelle	Verpflichtungskredit	Budgetkredit	Bemerkungen
Strassen	61100	450'000	450'000	Budget 2022
Abwasser	61350	370'000	370'000	Budget 2022
Gesamtkosten		820'000	820'000	Budget 2022
Bäche	61700	*8'600'000	175'000	Budget 2022 *Verpflichtungskredit 1999, 2009, 2013

9.4 Erwägungen des Gemeinderates

Der Gemeinderat möchte das Hochwasserschutzprojekt Oberdorfbach und Zuflüsse baulich abschliessen und den Engpass in der Sandstrasse beseitigen. Die Bereinigung der Bauabrechnung der Hauptarbeiten aus den Jahren 2011/2012 ist immer noch im Gange und wird auf dem rechtlichen Wege abgeschlossen. Ebenfalls möchte der Gemeinderat die dringend sanierungsbedürftige Kanalisation erneuern, damit der Werterhalt gewährleistet ist. Dies soll unter Nutzung von Synergien in Zusammenarbeit mit den tb.glarus erfolgen.

9.5 Antrag an die Gemeindeversammlung

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie auf Art. 41 Abs. 1 Bst. c des Gemeindegesetzes und Art. 37 ff. des Finanzhaushaltgesetzes in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1 Bst. g der Gemeindeordnung beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Für die Strassen- und Werkleitungserneuerung in der Sandstrasse, Glarus, wird ein Verpflichtungskredit von insgesamt CHF 820'000 genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die GPK empfiehlt der Gemeindeversammlung die Annahme des Antrages. Es handelt sich um eine notwendige Erneuerung der Infrastruktur.

Traktandum 10

Hohlensteinstrasse, Ennenda: Strassenerneuerung; Verpflichtungskredit von CHF 550'000

10.1 Die Vorlage im Überblick

Das Projekt Sanierung Hohlensteinstrasse, Ennenda, erstreckt sich von der Wiesstrasse bis zur Mattstrasse. Die Hohlensteinstrasse ist im Projektperimeter in schlechtem Zustand und soll daher saniert werden. Gleichzeitig wird sie nordseitig durchwegs und südseitig teilweise mit einem Trottoir versehen.

Mit der Sanierung werden der Belag und die Randabschlüsse ersetzt sowie die Strassenentwässerung optimiert. Bei der Kanalisation werden nur wo notwendig kleine punktuelle Anpassungen vorgenommen. Die Technischen Betriebe Glarus (tb.glarus) beteiligen sich am Projekt zwecks Ausbaus ihrer Werkleitungen. Auf diese Weise können Synergien genutzt und dadurch Kosten eingespart werden.

Die Kosten belaufen sich für die Gemeinde Glarus auf insgesamt CHF 550'000. Für diese Kosten wird hiermit ein Verpflichtungskredit beantragt.

10.2 Ausgangslage

Die Hohlensteinstrasse liegt im Ortsteil Ennenda und erschliesst die Kernzone Ennenda. Sie ist eine Erschliessungsstrasse innerorts mit Zubringercharakter zur Sammelstrasse. Ab der Kreuzung Hohlensteinstrasse/Bahnhofstrasse ist die Hohlensteinstrasse gemäss Richtplan der Gemeinde Glarus eine Sammelstrasse.

Mit der Sanierung werden der Belag und die Randabschlüsse ersetzt, um der zukünftigen Belastung durch den Verkehr standzuhalten. Die Fundationsschicht wird ebenfalls ersetzt und die Strassenentwässerung wird entsprechend angepasst sowie optimiert. Auf der Nordseite ist durchgehend ein Trottoir vorgesehen. Die Strassenanschlüsse der Strassen Neue und Alte Wiese werden mit Trottoirüberfahrten angeschlossen. Auf der Südseite ist teilweise ein Trottoir vorgesehen. Mit der Einengung der Fahrbahn durch die Anordnung der Trottoirs wird eine verkehrsberuhigende Wirkung angestrebt.

Termine

Baugesuch/Baubewilligung	Herbst/Winter 2021
Genehmigung Verpflichtungskredit	Gemeindeversammlung 2/2021
Submission	Winter 2021/2022
Baubeginn	Sommer 2022
Bauende	Winter 2022
(Änderungen vorbehalten)	

10.3 Finanzielle Auswirkungen

Für die Kosten dieser Sanierungsarbeiten wird ein Verpflichtungskredit von CHF 550'000 beantragt und im Budget 2022 wie in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt eingestellt:

Bezeichnung	Kostenstelle	Verpflichtungskredit	Budgetkredit
Strassen	61100	550'000	550'000

10.4 Erwägungen des Gemeinderates

Der Gemeinderat erachtet die Sanierung des Teilstückes der Hohlensteinstrasse, Ennenda, als notwendige Massnahme zur Instandhaltung und als Beitrag zum Werterhalt unserer Gemeindestrassen. Er begrüsst die Erweiterung mit Trottoirs, weil ihm die Verkehrssicherheit sämtlicher Verkehrsteilnehmer ein wichtiges Anliegen ist.

10.5 Antrag an die Gemeindeversammlung

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie auf Art. 41 Abs. 1 Bst. c des Gemeindegesetzes und Art. 37 ff. des Finanzhaushaltgesetzes in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1 Bst. g der Gemeindeordnung beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Für die Erneuerung der Hohlensteinstrasse, Ennenda, wird ein Verpflichtungskredit von CHF 550'000 genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die GPK empfiehlt der Gemeindeversammlung die Annahme des Antrages. Es handelt sich um eine notwendige Erneuerung der Infrastruktur.

Traktandum 11

Feldstrasse, Glarus: Strassen- und Werkleitungserneuerung; Verpflichtungskredit von CHF 1.17 Mio.

11.1 Die Vorlage im Überblick

Die mit dieser Vorlage beantragte Strassen- und Werkleitungserneuerung erstreckt sich über die ganze Länge der Feldstrasse (Hausnummern 1 bis 31). Die bestehende Abwasserleitung in der Feldstrasse ist rund 43-jährig und als Mischsystem gebaut. Die Leitung ist schadhaft und sanierungsbedürftig. Aufgrund der Bebauung des "Dreieckswieslis" bei der Feld- und Schützenhausstrasse (Parzelle Nr. 1765, Glarus) ist eine zumindest provisorische Umlegung der Abwasserleitung auf einer Länge von rund 30 Metern notwendig. Diese Umstände ergeben, dass es zweckmässig ist, auf der ganzen Länge der Feldstrasse ein Trennsystem (Schmutzwasser-/Meteorwasserleitung) einzubauen. Damit können alle Defizite und Umstände behoben und eine technisch zweckmässige Lösung für die nächsten Jahrzehnte hergestellt werden. Die Bleichestrasse ist noch in gutem Zustand und muss mit diesem Vorgehen nur vereinzelt bzw. nur lokal geöffnet werden, was ebenfalls vorteilhaft ist. Mit dem Trennsystem in der Abwasserleitung der Feldstrasse und deren damit verbundener Entlastung von Meteorwasser entstehen für die Gemeinde zukünftig entsprechend tiefere ARA-Gebühren. Die Kosten für diese Sanierung der Kanalisation belaufen sich auf CHF 390'000.

Im Projektperimeter werden die betroffenen Strassen wieder instand gestellt. Mit der Sanierung werden der Belag und die Randabschlüsse ersetzt sowie die Strassenentwässerung optimiert. Die Kosten hierfür belaufen sich auf CHF 780'000.

Die Technischen Betriebe Glarus (tb.glarus) beteiligen sich am Projekt zwecks Ausbaus ihrer Werkleitungen. Dadurch können Synergien genutzt und Kosten eingespart werden.

Insgesamt wird für die Umlegung der Kanalisation und die Sanierung der Strasse ein Verpflichtungskredit von CHF 1'170'000 beantragt.

11.2 Ausgangslage

Veranlasst durch die geplante Überbauung der "Dreieckswiesli"-Parzelle Nr. 1765 (Grundbuch Glarus) bei der Feld- und Schützenhausstrasse in Glarus wurde die bestehende Erschliessung geprüft. Es zeigte sich, dass für diese neu entstehende Überbauung ein Werkleitungsanschluss in der Bleichestrasse zwar möglich, aber wenig sinnvoll ist. Die Bleichestrasse samt Werkleitungen wurde im Jahre 1997 erneuert und ist in gutem Zustand. Hingegen sind in der gesamten Feldstrasse (Hausnummern 1 bis 31) der Strassenkörper und die darin liegenden Werkleitungen bereits 43-jährig. Strasse und Werkleitungen sind schadhaft und sanierungsbedürftig. Der Abwasserkanal ist als Mischsystem gebaut, was bedeutet, dass grössere Abwassermengen (bei Regen viel sauberes Wasser) in die Abwasserreinigungsanlage (ARA) nach Bilten abgeführt werden. Die heutigen Abwassersysteme werden deshalb als Trennsystem (Schmutzwasser- und Meteorwasserleitung getrennt) ausgeführt. Damit können die grösseren Meteorwassermengen in lokale Vorfluter (Kanäle, Bäche, Linth) abgeleitet werden, was wiederum die Infrastrukturaufwendungen sowie die von der Gemeinde an die ARA geschuldeten Gebühren reduziert. Aus diesem Grund sieht bereits die aktuell gültige (wie auch die zukünftige) Generelle Entwässerungsplanung (GEP) ein Trennsystem vor (Stand der Technik). All diese Gründe führen dazu, dass es zweckmässig ist, für die gesamte Feldstrasse eine Strassen- und Werkleitungserneuerung durchzuführen. Damit können sämtliche Defizite und Umstände behoben werden.

Im Projektperimeter werden ebenfalls sämtliche Werkleitungen der Technischen Betriebe saniert und an die heutigen Bedürfnisse angepasst. Dadurch können Synergien genutzt und Kosten eingespart werden.

Gemäss dem im Entwurf vorliegenden Baurechtsvertrag zur bereits erwähnten "Dreieckswiesli"-Parzelle Nr. 1765 (Grundbuch Glarus; siehe Memorial zur Gemeindeversammlung 2/2020, Seiten 38-44) hat die Baugenossenschaft Glarus als Baurechtsnehmerin, soweit Bauten auf der Baurechtsparzelle

eine Verlegung von Werkleitungen erfordern, sämtliche dadurch anfallenden Kosten zu tragen. Im vorliegenden Fall betrifft dies einen Teil des Abwasserkanals, welcher die Parzelle auf einer Länge von rund 30 Metern quert. Dieser Teil müsste, falls die Strassen- und Werkleitungserneuerung nicht erfolgen würde, wohl teilweise gesichert, provisorisch abgeleitet und allenfalls neu verlegt werden. Die Gemeinde steht zu diesem Punkt (Höhe der Kostenbeteiligung der Baurechtsnehmerin) noch in Verhandlungen mit der Baugenossenschaft Glarus.

Anschliessend an die oben genannten Tiefbautätigkeiten wird die Strasse wieder instand gestellt. Mit der Sanierung werden der Belag und die Randabschlüsse ersetzt, um der zukünftigen Belastung durch den Verkehr standzuhalten. Wo es notwendig ist, wird die Fundationsschicht ersetzt. Die Strassenentwässerung wird entsprechend optimiert.

Termine

Baugesuch/Baubewilligung	Herbst 2021
Submission	Herbst 2021
Genehmigung Verpflichtungskredit	Gemeindeversammlung 2/2021
Baubeginn	Frühling 2022
Bauende	Herbst 2022
(Änderungen vorbehalten)	

11.3 Finanzielle Auswirkungen

Für diese Sanierungsarbeiten wird ein Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 1'170'000 beantragt. Im Budget 2022 ist dieser Verpflichtungskredit wie in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt eingestellt:

Bezeichnung	Kostenstelle	Verpflichtungskredit	Budgetkredit
Strassen	61100	780'000	780'000
Abwasser	61350	390'000	390'000
Gesamtkosten		1'170'000	1'170'000

11.4 Erwägungen des Gemeinderates

Der Gemeinderat möchte mit der Strassen- und Werkleitungserneuerung in der Feldstrasse eine zweckmässige Lösung für die nächsten Jahrzehnte schaffen. Sämtliche Defizite und Umstände können im betroffenen Perimeter angegangen und gelöst werden. Der Einbau einer Abwasserleitung im Trennsystem entspricht dem Stand der Technik und ermöglicht eine wirtschaftliche und umweltfreundliche Lösung. Mit der gleichzeitigen Werkleitungssanierung durch die Technischen Betriebe entstehen zudem Synergien und Kosteneinsparungen.

11.5 Antrag an die Gemeindeversammlung

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie auf Art. 41 Abs. 1 Bst. c des Gemeindegesetzes und Art. 37 ff. des Finanzhaushaltgesetzes in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1 Bst. g der Gemeindeordnung beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Für die Strassen- und Werkleitungserneuerung in der Feldstrasse, Glarus, wird ein Verpflichtungskredit von insgesamt CHF 1'170'000 genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die GPK hat den Antrag des Gemeinderates geprüft und das Vorhaben mit Vertretern von Gemeinderat und Verwaltung besprochen. Sie kann nachvollziehen, dass das bevorstehende Bauvorhaben auf

dem "Dreieckswiesli" zum Anlass genommen wird, die Infrastruktur auf der ganzen Länge der Feldstrasse zu sanieren, zumal gewisse Synergien mit dem Bauvorhaben vorhanden sind. Sie empfiehlt die Annahme des Antrages.

Traktandum 12

Schulanlage Erlen, Glarus: Sanierung und Erweiterung (Umsetzung Schulraumplanung); Verpflichtungskredit von CHF 13.3 Mio.

12.1 Die Vorlage im Überblick

Innerhalb der von der Schulkommission und vom Gemeinderat genehmigten Schulraumplanung ist nun die Sanierung und Erweiterung der Schulanlage Erlen in Glarus an der Reihe. Für die Umsetzung dieser Sanierung und Erweiterung wird ein Verpflichtungskredit als Baukredit in der Höhe von CHF 13.3 Mio. beantragt. Nach der Beschlussfassung werden im Jahr 2022 die Submission und der Baubeginn folgen. Der Umbau soll in drei Etappen erfolgen: Etappe 1 Trakt Nord und Singsaal, Etappe 2 Trakt Süd und Etappe 3 die künftige Tagesstruktur (heute Lehrertrakt).

Auf der Website der Gemeinde ist ab Anfang November ein Film zu diesem Projekt unter glarus.ch/gemeindeversammlung abrufbar.

12.2 Ausgangslage

In den Jahren 2014 bis 2016 hat die Gemeinde eine Strategie zur Schulraumplanung erarbeitet, die im Jahr 2016 im von der Schulkommission und vom Gemeinderat genehmigten Szenario "Optimo" mündete. Nähere Informationen zu dieser Schulraumplanung und insbesondere zum Szenario "Optimo" sind zu finden unter www.glarus.ch > Politik > Gemeinderat > Schulraumplanung.

Innerhalb dieser Strategie "Optimo" zur Schulraumplanung ist nun die Erneuerung der Schulanlage Erlen in Glarus an der Reihe. Mit Vorliegen des Bauprojekts sind die detaillierten und umfangreichen Projektierungsarbeiten beendet und das Bauvorhaben ist umsetzungsreif. Der Gemeinderat beantragt deshalb der Gemeindeversammlung einen Verpflichtungskredit (Baukredit) für die Ausschreibungsphase (SIA 41), die Bauausführungsplanung (SIA 51) sowie die eigentliche Bauausführung (SIA 52/53) in der Höhe von insgesamt CHF 13.3 Mio. für die notwendige Sanierung und Erweiterung der Schulanlage Erlen.

Sanierung und Erweiterung der Schulanlage Erlen

Nach erfolgter Ausschreibung im sogenannten Planerwahlverfahren vergab die Gemeinde im Sommer 2018 den Architekturauftrag an die AMJGS Architektur AG, Zürich/Glarus. In weiteren Ausschreibungen wurden die weiteren Fachplaner wie Ingenieure für die Heizungs-, Sanitär- und Lüftungstechnik, für die Statik und für den Tiefbau sowie ein Bauphysiker, ein Landschaftsarchitekt und ein Elektroingenieur bestimmt.

Die notwendigen Grundlagen für die Planung der Sanierung und Erweiterung der Schulanlage Erlen wurden durch die Vorstudie "Raum" (SIA-Projektphase 21) geschaffen. Danach folgten die SIA-Phasen 4.31 Vorprojekt, 4.32 Bauprojekt sowie 4.33 Bewilligungsverfahren.

Dabei wurden die verschiedenen Bedürfnisse und Rahmenbedingungen auch unter aktiver Mitwirkung der Schulkinder und Lehrpersonen erfasst sowie mit Fachexperten weitere wichtige Projektparameter aufgenommen, analysiert und zur Projektreife geführt.

Die folgenden Themen galt es zu behandeln und zu definieren:

- Weiterentwicklung Vorprojekt, Projektperimeter, Ablaufplan, Terminplan
- Schulraumplanung: Schulraumangebot und Ausstattung der Schulräume, Räumlichkeiten für Kindergarten und für Tagesstrukturen sowie deren Ausstattung
- Parkierung
- Hochwasserschutz
- Überprüfung der Arealerschliessung (Sicherheit Fussgänger, Langsamverkehr und Autofahrer)

- Überprüfung der Werkerschliessungen (Zustand der Zuleitungen)
- Exakte Definierung der Bebauungsflächen
- Hindernisfreies Bauen
- Brandschutzkonformität
- Nutzer- und lehrplangerechte Aussenräume
- Berücksichtigung der Denkmalpflege und des Heimatschutzes
- Energiebewusstes, sinnvolles Bauen
- Erfassung der geologischen Begebenheiten vor Ort

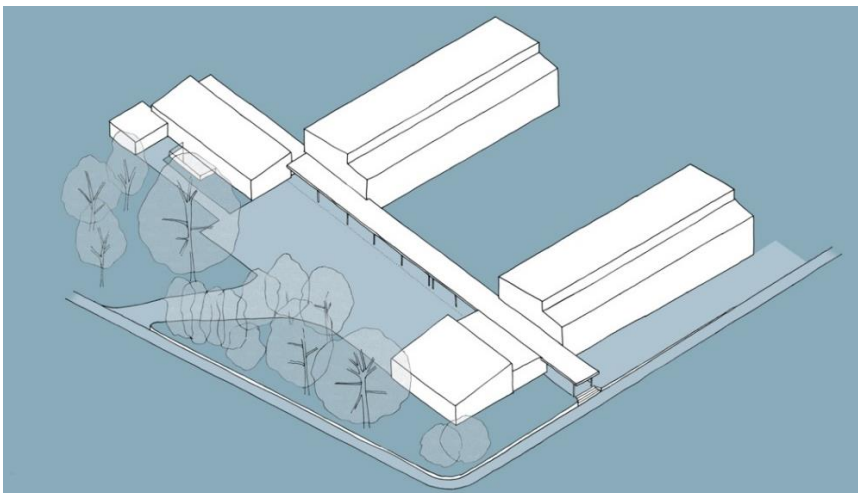
Die Schulanlage muss neben der Raumerweiterung für den Unterricht im Rahmen des Glarner Lehrplans auch bezüglich der folgenden technischen Vorgaben an die heute geltenden Vorschriften angepasst werden:

- Energieverbrauch
- Erdbebensicherheit
- Hindernisfreiheit
- Brandschutz, Fluchtwege
- Blitzschutz
- Akustik
- Gebäudeschadstoffe
- technische Installationen (Heizverteilung, Sanitär, Entfeuchtung Untergeschoss, Elektro)
- Umgebungsgestaltung
- Amokschutz

Geschichte der Schulanlage Erlen

Die Schulanlage Erlen wurde im Jahr 1955 anstelle des Waisenhauses am Siedlungsrand von Glarus erstellt. Die im Jahr 1955 bereits bestehende Parkanlage mit den stattlichen Bäumen wurde damals erhalten und in die neue Anlage integriert. Im Jahr 1992 wurde die Schulanlage saniert. Es wurden damals alle Fenster ersetzt sowie alle Fassaden isoliert und mit einer umlaufenden Klinkerschicht ertüchtigt. Auch die Umgebung wurde im Jahr 1992 umgestaltet.

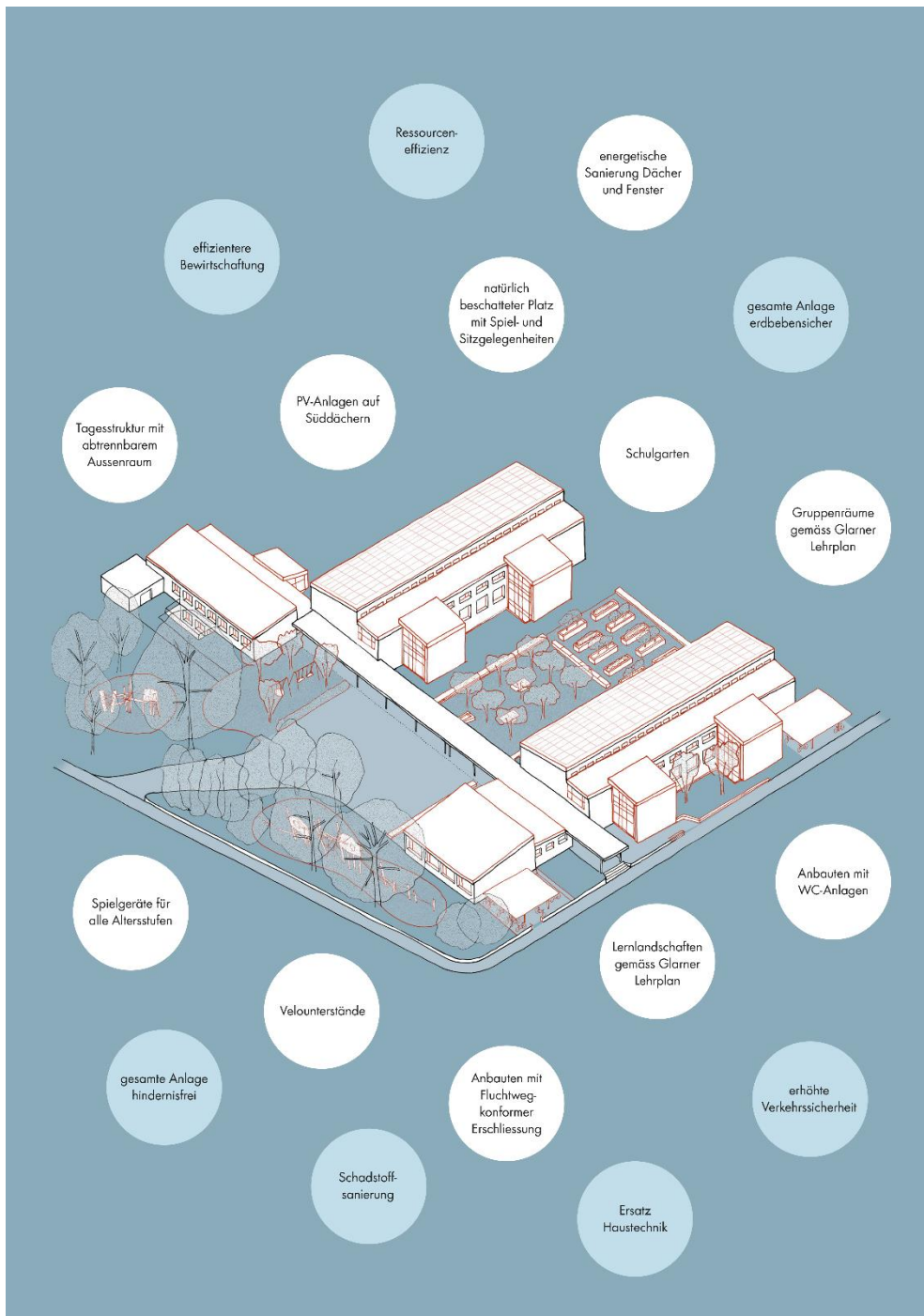
Im Jahr 2016 wurde von der Gemeinde Glarus im Rahmen der Schulraumplanung festgelegt, dass die Schulanlage mit Gruppenräumen ergänzt werden und die Tagesstruktur vom Schulhaus Glärnisch ins Schulhaus Erlen umziehen soll. Aufgrund der zentralen Lage mit direkter Verbindung zur Aussenanlage im Grünen wäre der Umzug der Tagesstruktur ins Schulhaus Erlen vorteilhaft.



Übersicht: Schulanlage Erlen, Glarus - Bestand 2021

Zeitgemässe Infrastruktur

Das Sanierungs- und Erweiterungsprojekt sieht fünf Anbauten vor.



Übersicht nach Umsetzung aller geplanten Sanierungs- und Erweiterungs-massnahmen

In den westlichen Anbauten der Schulanlage werden die neuen hindernisfreien WC-Anlagen eingebaut, in den östlichen Anbauten und beim Hort (Tagesstrukturen) je eine fluchtwegtaugliche Treppenanlage mit Lift und direktem Ausgang ins Freie. Der bestehende, grosszügig belichtete Gang, der bisher nur als Erschliessung und Garderobe für die Klassenräume gedient hat, wird neu als flexible Lernlandschaft mit Gruppenräumen an beiden Enden nutzbar gemacht. Diese Lernlandschaften sind auf die Bedürfnisse der unterschiedlichen Schulstufen abgestimmt und ergänzen das neue Angebot zusammen mit den Gruppenräumen und sind flexibel nutzbar. Der bisherige Lehrpersonentrakt im Süden der Anlage wird als Hort umgenutzt. Die notwendigen Räume für Lehrpersonen, Schulleitung,

Sekretariat etc. werden im Erdgeschoss des Südtraktes platziert. Für die Neugestaltung der Umgebung und der Lernlandschaften wurde zwischen Dezember 2020 und April 2021 ein Mitwirkungsverfahren unter Einbezug von allen Schüler/innen, Lehrpersonen und dem Anlagewart durchgeführt, um die Bedürfnisse zu erfassen und zu diskutieren. In mehreren Workshops wurde mittels Zeichnungen und Modellen der Bestand analysiert und Verbesserungsvorschläge wurden ausformuliert. Die Erkenntnisse dieser Mitwirkung sind in den Gesamtentwurf miteingeflossen.

In den bestehenden Klassenzimmern werden hauptsächlich in den Bereichen der an den Korridor angrenzenden Wände Veränderungen stattfinden. Jedes Klassenzimmer erhält ein Lavabo mit Kalt- und Warmwasser (heute ist in den Klassenzimmern nur Kaltwasser verfügbar). Die bereits vorhandene Vitrine wird in ein Fenster zum Korridor umgewandelt, durch das Blickkontakt zu den Schülerinnen und Schülern in die neu erstellte Lernlandschaft möglich ist.



Die neuen Erschliessungsanbauten im Osten nehmen Treppe und Lift auf. Verglasungen belichten die Treppenhänge, welche die drei Geschosse verbinden.

In den neuen Anbauten im Westen sind WC-Anlagen im Erd- und Obergeschoss geplant. Die hindernisfreien Toiletten befinden sich im Erdgeschoss. Im Untergeschoss befindet sich der Putzraum.

Die beiden Schultrakte werden neu mit je drei Gruppenräumen im Bereich der Korridore ergänzt (zwei Gruppenräume im Obergeschoss, ein Gruppenraum im Erdgeschoss). Als flexibler Sichtschutz wird ein Vorhang verwendet. Im Untergeschoss wird je ein zusätzlicher Raum geschaffen, der multifunktional nutzbar ist und auch für schulinterne Freizeitkurse verwendet werden kann.

Illustration Anbau Ost mit der Treppenanlage

Die Korridore erfahren durch die Auslagerung der Treppen und Toiletten sowie die Einführung der Lernlandschaften die grösste räumliche Veränderung. Aus dem heute nüchternen Erschliessungskorridor, den die meisten Schülerinnen und Schüler im Mitwirkungsverfahren als ungemütlich beschrieben haben, soll ein beaglicher Ort zum individuellen Lernen entstehen, abgestimmt auf die Bedürfnisse der unterschiedlichen Altersstufen.

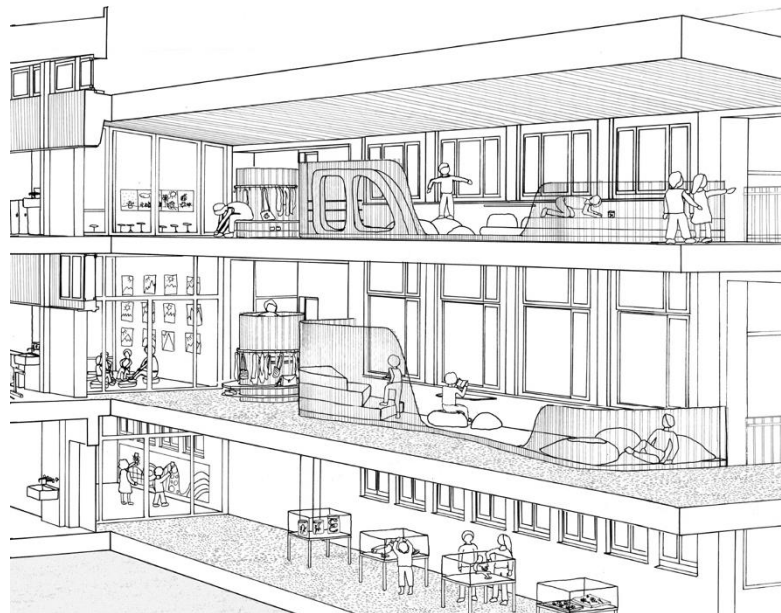


Illustration der geplanten Neugestaltung der bestehenden Korridore mit Lernlandschaften und neuen Gruppenräumen am Gangende (anstelle der bisherigen WC-Anlagen)

Die Böden in den Schulhaustrakten werden neu mit dunklen Kunststeinplatten belegt, die sich über die Treppen in alle Geschosse weiterziehen. Im Gegensatz dazu stehen die in hellen Farben gehaltenen Wände und Decken. Die Wände werden lediglich aufgefrischt, die Decken vollflächig mit gestrichenen Holzplatten akustisch aktiviert (d.h. der Raum wird für eine optimale Akustik gestaltet). Die

Lernlandschaften und die darin integrierten Garderoben werden in Eichenholz und warmen Farben gestaltet.

Der Korridor im neuen Hort (Tagesstrukturen) wird als Kontrast zu den Schultrakten mit hellen Kunststeinplatten materialisiert. Farbige Deckensegel sorgen für eine einladende Atmosphäre und die notwendige Akustik.

Äussere Erscheinung

Durch die Sanierung im Jahr 1992 wurde das Erscheinungsbild der Schulanlage im Vergleich zur Entstehungszeit der Anlage stark verändert. Ziel des aktuellen Projektes ist eine unaufgeregte Weiterführung des bestehenden Ausdruckes. In Richtung Norden werden die Anbauten mit einer massiven, zweischaligen Scheibe aus Klinker (6 cm hohe Backsteine) gefasst. Zwischen der Scheibe und der bestehenden Fassade soll eine strukturierte, verglaste Fassade aufgespannt werden. Der Dachrand muss wegen der energetisch notwendigen zusätzlichen Dämmung erneuert werden und wird neu als breites Band, welches die Schulanlage zusammenbindet, den Dachabschluss aller Bauten bilden. Die bestehenden Fenster werden in Holz-Metall ersetzt. Durch die neue Farbgebung der Alurahmen in Kombination mit textilen Ausstellstoren entsteht ein stimmiges, einladendes Gesamtbild der Schulanlage.

Umgebung

Die heutige Umgebungsgestaltung stammt zum grössten Teil aus dem Jahr 1992. In der Nutzung hat sich gezeigt, dass gewisse Elemente optimiert werden müssen. So gibt es zum Beispiel Hecken, die einen grossen Unterhaltsaufwand mit sich bringen, gleichzeitig aber wenig zur Aufenthaltsqualität der Schülerinnen und Schüler beitragen.

Mit dem vorliegenden Projekt soll ein attraktives Angebot an differenzierten Aussenräumen geschaffen werden. Ziel ist es, das Angebot an Aktivitäten zu erhöhen, ohne den Raum zu sehr zu besetzen. Wie bei den Lernlandschaften wurde auch hier ein Mitwirkungsverfahren mit den Schülerinnen und Schülern unter dem Stichwort "Pausen(t)räume" durchgeführt. Neu sollen mehr Rückzugsmöglichkeiten auf dem Schulareal und unter der bestehenden Überdachung wettergeschützte Sitzgelegenheiten geschaffen werden.

Für den Hort (Tagesstruktur) wird gegen Osten ein Aussenraum gestaltet, der eine Nutzung während der Unterrichtszeit ermöglicht, ohne dass der Schulbetrieb gestört wird. Dieser Bereich steht während der regulären Pausen allen Schülerinnen und Schülern zur Verfügung. Die Spielgeräte werden von einem spezialisierten Spielplatzbauer konkret für die vorliegende Anlage mit dem prächtigen Baumbestand entwickelt.

Für die gesamte Anlage werden möglichst pflegeleichte, einheimische Pflanzen verwendet; die Ökodiversität soll gesteigert werden.

Durch die Anbauten an den Nordtrakt wird der Ersatz der bestehenden gedeckten Veloabstellplätze entlang der Glärnischstrasse notwendig. Das Angebot an gedeckten Plätzen wird im Rahmen der Neugestaltung erhöht und mit speziellen Trottinett-Stellplätzen sowie einem separaten Fahrrad-Parkplatz für die Lehrpersonen ergänzt.

Technischer Beschrieb, Ergebnisse

Energie, Haustechnik

Alle Anbauten, die bestehenden Dächer und die Fenster werden gemäss den geltenden Anforderungen (Vorschriften der Kantone im Energiebereich) ausgeführt. Die bestehende zweischalige Fassade wird belassen, da die Konstruktion in gutem Zustand ist. Die Wärmeerzeugung für die gesamte Anlage befindet sich im Gründli. Auch an dieser wird im Rahmen dieses Projektes nichts verändert. Die bestehenden Heizkörper werden nach Möglichkeit wiederverwendet, wo nötig versetzt und ergänzt. Die Sanitärverteilungen werden grösstenteils durch neue ersetzt.

Die Elektroinstallationen werden an die heutigen Anforderungen angepasst. Die Beleuchtung wird komplett durch LED ersetzt. Die Klassenzimmer werden hygienekonform und lehrplangerecht mit Kalt- und Warmwasser erschlossen.

Ökologie

Bei der Auswahl der Baustoffe wird auf ressourcenschonende Materialien geachtet, welche langlebig und frei von Schadstoffen sind. Die haustechnischen Installationen werden nach Möglichkeit nach dem Prinzip der Systemtrennung verlegt, um spätere Anpassungen zu vereinfachen.

Photovoltaik-Anlage

Auf den Dächern der beiden Schultrakte in Richtung Süden soll eine In-Dach-Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung gemäss den geltenden Vorschriften installiert werden. Die voraussichtliche Leistung der Anlage beträgt 117 kWp (Dachfläche: 705m²).

Kanalisation/Dachwasser

Im September 2019 wurde der Sanierungsbedarf der bestehenden Kanalisations-Leitungen beurteilt und festgehalten. Die Grundleitungen werden erhalten, wo nötig saniert und im Bereich der Anbauten ergänzt. Das bisher in einem separaten Leitungssystem gefasste und in die Kanalisation abgeleitete Dachwasser soll nach Möglichkeit vor Ort versickert werden. Entsprechende Sickerversuche wurden im April 2021 durchgeführt und dienen als Grundlage für das neue Versickerungskonzept.

Zufahrt und Parkierung

Die Zufahrt auf den Pausenplatz ist nur für die Anlieferung von Schulmaterial o.ä. gestattet. Um sonstige Autos von der Zufahrt abzuhalten, werden von der Waisenhausstrasse her zwei Poller mit Schlüssel montiert. Auf dem gesamten Schulareal werden keine Autoparkplätze erstellt, da sich in der unmittelbaren Umgebung genügend öffentliche Parkplätze befinden. Entlang der Glärnischstrasse werden gedeckte Abstellplätze für rund 90 Fahrräder und 36 Trottinets erstellt. Für die vier gefährlichen und deswegen aufzuhebenden Parkplätze (man fährt rückwärts über ein Trottoir) wurde bereits entlang der Kasernenstrasse Ersatz geschaffen.

Brandschutz/Fluchtwege

Die Schulanlage fällt gemäss Brandschutznorm 2015 in die Kategorie "Gebäude geringer Höhe" und wird nach QSS1 (Qualitätssicherungsstufe 1) beurteilt. Um die Anforderungen an die Fluchtwege zu erfüllen, muss das Treppenhaus in allen Trakten als vertikaler Fluchtweg im Brandfall automatisch abtrennbar und mit Feuerwiderstand EI60 (60 Minuten Feuerwiderstand) RF1 (Bauteile bestehen zum grossen Teil aus nichtbrennbaren Stoffen) ausgeführt werden. Eine Brandmeldeanlage ist nicht notwendig. Auf dem Pausenplatz ist ein Stellplatz für das Feuerwehrauto inklusive Zufahrt von der Waisenhausstrasse her gewährleistet.

Hindernisfreiheit

Für die Gewährleistung der Hindernisfreiheit gemäss SIA-Norm 500 werden alle mehrgeschossigen Trakte mit einem Liftanbau ergänzt. Pro Trakt befindet sich mindestens eine rollstuhlgerechte Toilette jeweils im Erdgeschoss zusammen mit den anderen WC-Anlagen. In den Schultrakten befinden sich je 2 rollstuhlgerechte Toiletten (geschlechtergetrennt).

Der hindernisfreie Zugang zur Schulanlage erfolgt über die Glärnischstrasse mittels einer Rampe mit einem Gefälle unter 6%.

Erdbebensicherheit und Naturgefahren

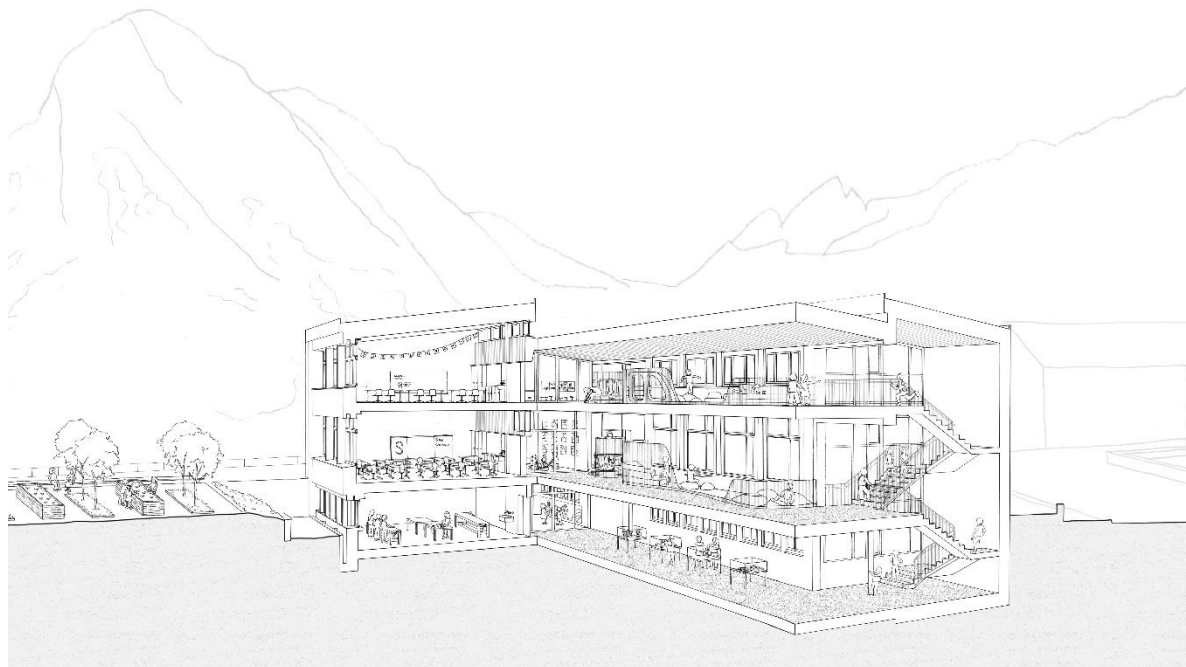
Zur Verbesserung der Erdbebensicherheit braucht es in allen Trakten zusätzliche Betonscheiben zur Aussteifung. Einerseits können dafür Wände und Decken der neuen Anbauten aktiviert werden, andererseits müssen in den Klassentrakten bestehende Wände durch Betonscheiben ersetzt werden. Im Hort können die neuen Trennwände der Räume im Erdgeschoss zwecks Erdbebensicherheit mit Betonscheiben ausgebildet werden, im Singsaal die neuen Trennwände der WC-Anlagen. Gemäss Rücksprache mit der kantonalen Abteilung für Naturgefahren sind keine weiteren Massnahmen bezüglich Naturgefahren notwendig.

Gebäudeschadstoffe

Ein Gebäudecheck bezüglich Schadstoffvorkommen im Bestand wurde in den Jahren 2019/2020 durchgeführt. Die vorgefundenen schadstoffhaltigen Bauteile (Faserzementdach, Faserzementrohre, Faserzementregal und Faserzementplatten beim Stromkasten enthalten fest gebundenen Asbest) werden fachgerecht rückgebaut und entsorgt. Aktuell und während des Umbaus besteht für die Nutze-

rinnen und Nutzer keinerlei Gefahr. Die Radonwerte befinden sich unter dem Grenzwert. Nichtsdestotrotz wird in den Untergeschossen aufgrund der bestehenden Feuchtigkeitsprobleme eine Lüftungsanlage installiert, die den Luftwechsel garantiert.

Fazit: Sowohl das Vorprojekt wie auch das Bauprojekt haben bestätigt, dass mit dieser Sanierung alle dringend notwendigen Themenfelder und Anforderungen bearbeitet und erfüllt werden und sich daraus ein zweckmässiges Gebäude ergibt, dass sich die nächsten dreissig Jahre optimal für den Schulunterricht eignet.



Einblick in einen der beiden Schultrakte nach erfolgter Sanierung und Erweiterung

12.3 Finanzielle Auswirkungen

Damit dieses Projekt realisiert werden kann, ist ein Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 13.3 Mio. notwendig. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

(BKP=Baukostenplan)

BKP 1 Vorbereitungsarbeiten	CHF	697'500
BKP 2 Gebäude	CHF	8'733'500
BKP 4 Umgebung	CHF	1'029'000
BKP 5 Baunebenkosten	CHF	198'000
BKP 9 Ausstattung*	CHF	530'000
<u>Baukosten exkl. MwSt.</u>	CHF	<u>11'188'000</u>
MwSt. 7.7%	CHF	862'000
<u>Subtotal der geschätzten Baukosten</u>	CHF	<u>12'050'000</u>
Kostengenauigkeit (+/-10%)	CHF	1'205'000
<u>Kaufmännische Rundung</u>	CHF	<u>45'000</u>
<u>Total Bauprojekt und somit Verpflichtungskredit</u>	CHF	<u>13'300'000</u>

* ohne Schulmöblierung. Für die Schüler- und Lehartische sowie -stühle wurde bereits an der Gemeindeversammlung 1/2020 ein Verpflichtungskredit für eine Schulmöblierung für die ganze Gemeinde gesprochen.

Hinweis: Für dieses Projekt können für die Photovoltaik-Anlage neben Fördergeldern des Bundes (Einmalvergütung von nach heutigem Stand rund CHF 50'000) und allenfalls des Kantons insbesondere rund CHF 150'000 aus dem Gemeinde-Energiefonds beantragt werden.

12.4 Erwägungen des Gemeinderates

Ein qualitativ hochwertiges, funktionierendes Bildungs- und Betreuungsangebot ist für Glarus ein wichtiger Standortfaktor. Um den Anforderungen des modernen Schulunterrichts auch weiterhin gerecht zu werden, muss unsere Gemeinde mit der inhaltlichen Schulentwicklung auf kantonaler und nationaler Ebene mithalten. Seit der Einführung des Glarner Lehrplanes im Sommer 2018 setzt auch der Bildungsstandort Glarus noch verstärkt auf ein kompetenzorientiertes Schulsystem. Aber auch der Umgang mit der Heterogenität in den Klassen soll mit passenden Schulräumen gefördert werden. Diese Umstellungen fordern die Schulen unserer Gemeinde stark.

Abgeleitet aus der Ortsplanung haben Schulkommission und Gemeinderat von den Stimmberechtigten den Auftrag zur Schulraumplanung erhalten. Diesem Auftrag sind die Verantwortlichen nachgekommen – das Szenario „Optimo“ erhielt sowohl von der Schulkommission als auch vom Gemeinderat grünes Licht. „Optimo“ hat dabei für den Schulstandort Netstal den dringendsten Handlungsbedarf nachgewiesen. In der Folge wurde mit viel Pragmatismus, Kostenbewusstsein und fundiertem Verständnis hinsichtlich der schulischen Abläufe die Planung der Gesamtsanierung der Schule Netstal an die Hand genommen. Diese Sanierung befindet sich in der Endphase, so dass nun das nächste Projekt aus der Schulraumplanung, die Sanierung des Schulstandortes Erlen, angegangen werden kann. In der Zwischenzeit liegt ein bewilligtes Bauprojekt vor, das in den Jahren 2022 bis 2024 in Rücksichtnahme auf den laufenden Schulbetrieb in mehreren Etappen umgesetzt werden soll. Als provisorisches Schulhaus dienen pragmatischerweise während der Umbauzeit Räumlichkeiten bei der Schützenhausstrasse in Glarus (Truppenunterkunft), die gegenwärtig grösstenteils leer stehen. Insgesamt beurteilt der Gemeinderat das vorliegende Projekt für die Schulanlage Erlen als ausgewogen und als sorgfältig geplant.

12.5 Antrag an die Gemeindeversammlung

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie auf der Grundlage von Art. 41 Abs. 1 Bst. c des Gemeindegesetzes und Art. 37 ff. des Finanzhaushaltgesetzes in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1 Bst. g der Gemeindeordnung beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Für die Sanierung und Erweiterung der Schulanlage Erlen, Glarus (Umsetzung Schulraumplanung), wird ein Verpflichtungskredit von CHF 13'300'000 genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Mit dem Verpflichtungskredit für die Sanierung der Schulanlage Erlen wird der Gemeindeversammlung die Umsetzung eines weiteren Teilprojekts der strategischen Schulraumplanung beantragt.

Der GPK ist es generell ein Anliegen, dass die Schulraumplanung aufgrund des Bedarfs erfolgt und auf die Entwicklung der Schülerzahlen abgestimmt wird. Der Gemeinderat konnte der GPK anlässlich der Vorbesprechung bestätigen, dass die Planung diesbezüglich periodisch aktualisiert werde. So sei der Bedarf für die Schulanlage Erlen in Glarus nachhaltig. Die Sanierung und Erweiterung der Schulanlage ist nach einer 30-jährigen Nutzung notwendig und die Erfüllung der Vorgaben aus dem Schulunterricht werden erfüllt.

Die GPK unterstützt die Vorlage des Gemeinderates und empfiehlt den Verpflichtungskredit für die Sanierung der Schulanlage Erlen zur Annahme.

Traktandum 13

Entwicklung Innenstadt: Studienauftrag zur Aufwertung des öffentlichen Raumes; Verpflichtungskredit von CHF 385'000

13.1 Die Vorlage im Überblick

Die Aufwertung der Innenstadt Glarus ist ein langjähriges Bedürfnis. Die Attraktivität und die Aufenthaltsqualität der Innenstadt sind wichtige Standortfaktoren für die Gemeinde und darüber hinaus. Das kantonale Projekt "Betriebs- und Gestaltungskonzept Kantonsstrasse in Glarus" zwecks Umgestaltung des Strassenraumes wurde zugunsten eines erweiterten Planungsansatzes zurückgestellt.

Die Gemeinde möchte mit einem neuen Planungsanlauf in enger Zusammenarbeit mit dem Kanton eine Lösung für die Gestaltung der Plätze und des Strassenraums in der Innenstadt finden. Mit einem erweiterten Planungsansatz sollen Gestaltung, Aufenthaltsqualität und Verkehrsfluss unter einen Hut gebracht werden. Gleichzeitig wird der vorgesehene Planungssperimeter auf den Zentrumsbereich gemäss Nutzungsplanung (=Innenstadt) ausgeweitet. Der öffentliche Raum in der Innenstadt – Plätze wie Strasse – soll aufgewertet werden.

Für diese Planung soll ein Studienauftragsverfahren im Sinne eines Wettbewerbs durchgeführt werden. In diesem Verfahren wird eine Projektgruppe, bestehend aus Vertretern der Gemeinde und des Kantons sowie einer externen Verfahrensbegleitung, mit vier verschiedenen Teams an Ideen und Lösungen arbeiten. Das Verfahren wird nach den anerkannten Regeln des schweizerischen Ingenieur- und Architektenverbandes durchgeführt und stellt ein qualifiziertes Wettbewerbsverfahren dar. Es ist vorgesehen, dass der Prozess partizipativ gestaltet wird. Für diese anspruchsvollen und umfangreichen Planungsarbeiten wird ein Verpflichtungskredit von CHF 385'000 beantragt.

13.2 Ausgangslage

Die Innenstadt Glarus hat als kommunales, kantonales und regionales Zentrum grosse Bedeutung. In der Innenstadt wird eingekauft, gewohnt, gearbeitet, konsumiert und die Freizeit verbracht.

Dass der Kantonshauptort von der Kantonsstrasse zerschnitten wird, hat sich aufgrund der wachsenden Mobilitätsbedürfnisse der Menschen organisch ergeben. Dass dies positive Effekte hat (Laufkundschaft, Frequenzen, Erreichbarkeit etc.) liegt ebenso auf der Hand wie die negativen Effekte (Lärm- und Luftbelastung, beeinträchtigte Aufenthaltsqualität, Sicherheitsproblematiken etc.).

Seit Dekaden wird mit unterschiedlichen Herangehensweisen an möglichen Lösungen gearbeitet, um Verkehrsfluss und Aufenthaltsqualität der Glarner Innenstadt unter einen Hut zu bringen. Bisher sind sämtliche Anstrengungen jedoch gescheitert respektive versandet. Dies hat dazu geführt, dass Glarus sowohl verkehrstechnisch wie auch bezüglich Gestaltung des öffentlichen Raums entlang der Hauptverkehrsachse in den 1960er-Jahren stehen geblieben ist.

Führt man sich das stetig wachsende Verkehrsaufkommen, die zunehmende Bevölkerungsdichte, die vielfältigen Bedürfnisse der Einheimischen an den öffentlichen Raum als Treffpunkt sowie die steigende Beliebtheit des Glarnerlandes als Ausflugs- und Tourismusdestination vor Augen, wird der ebenso stetig wachsende Leidensdruck der Innenstadt offensichtlich. Eine Trendumkehr ist nicht in Sicht. Wird diese Entwicklung nicht aktiv angegangen, wird der Zustand in der Innenstadt in absehbarer Frist untragbar.

Es ist an der Zeit, den vielfältigen Aufgaben unseres Zentrums nun auch in Sachen Gestaltung des öffentlichen Raumes gerecht zu werden. Die Zeichen stehen gut, dass dies nun auch gelingen kann. Kanton und Gemeinde haben ein gemeinsames Verständnis der Ausgangslage und ein gemeinsames Problemverständnis entwickelt, welches für die anstehenden Aufgaben unerlässlich ist. Oder wie in der Vision des Projektes "Zukunft Innenstadt" formuliert: Die Zeit ist reif, packen wir's an!

Projekt Kantonsstrasse

An der Landsgemeinde 2010 wurde das Mehrjahres-Strassenbauprogramm 2010 bis 2019 beschlossen. Ein Teil davon betrifft den Auftrag "Kantonsstrasse Glarus, Rückbau und Umgestaltung Zentrum". Dieser Auftrag wurde aufgenommen, da bis zur Realisierung einer Umfahrung Glarus noch geraume Zeit vergehen wird und es unabhängig von einer Umfahrung eine Umgestaltung des Zentrums benötigt. Es sollen Massnahmen umgesetzt werden, welche die Lebens- und Aufenthaltsqualität in Glarus stärken und die Zentrumsfunktion positiv beeinflussen. Als mögliche Lösungsansätze wurden angesehen: Umgestalten des Rathausplatzes zu einem Marktplatz, Kernfahrbahnen mit Verstetigung des Verkehrsflusses, Schaffen eines Multifunktionsstreifens mit schmälere Fahrstreifen, Anpassungen am Verkehrsregime und Optimieren des Parkplatzangebotes im Zentrum.

Unter Führung des Kantons wurde in den Jahren 2015 bis 2018 unter Mitwirkung einer breit abgestützten Begleitgruppe, in der auch die Gemeinde vertreten war, eine Studie erstellt. Diese Studie zeigt ein Betriebs- und Gestaltungskonzept zwischen dem Gemeindehausplatz über den Rathausplatz bis hin zum Spielhof auf. Kernstücke sind ein Tempo-50-Regime und ein Mittelstreifen. Auf dieser Basis wurden die Projektierungsarbeiten gestartet. Dafür wurden Teilprojekte für Strasse, Plätze, Beleuchtung und Werkleitungen gebildet und einzeln geplant. Das vom Kanton auf der Grundlage der erwähnten Studie erarbeitete Strassenprojekt wurde in einem Teilperimeter vom Gemeindehausplatz bis zum Rathausplatz geplant und im Januar 2019 aufgelegt. Es erfolgten sechs Einsprachen und eine kritische Stellungnahme des Gemeinderates Glarus. In den Einsprachen wurde vor allem bemängelt, dass die Koordination fehle, ein Gesamtprojekt notwendig sei, die Platzgestaltungen, Beleuchtungen und Werkleitungen zu integrieren seien, die Kreuzungen anders zu planen seien sowie der öffentliche Verkehr und der Ortsbildschutz besser berücksichtigt werden müssen. Die gemeinderätliche Stellungnahme wies auf die Vorteile einer gemeinsamen Planung hin und darauf, dass das vorliegende Strassenprojekt die angestrebten Ziele nicht erreicht. Der Gemeinderat schlug dem Regierungsrat die Überarbeitung und Weiterentwicklung der Planung vor.

Es folgten Gespräche zwischen Vertretern des Kantons und der Gemeinde, in denen das weitere Vorgehen und eine gemeinsame Planung diskutiert wurden. Der Gemeinderat schlug die Durchführung eines Studienauftrages für den gesamten öffentlichen Raum im Innenstadt-Perimeter vor. Der Regierungsrat beschloss am 1. Juni 2021, dass die Gemeinde in einem Studienwettbewerb mit den Randbedingungen Tempo 50 auf der Kantonsstrasse und Beibehaltung der Fussgängerstreifen eine eingeschränkte Planungsfreiheit erhalten soll. Zudem sei eine finanzielle Beteiligung des Kantons nicht vorgesehen, nachdem der Kanton die Kosten für die Arbeiten in den Jahren 2015 bis 2020 alleine getragen habe. Das aufgelegte Strassenprojekt der ersten Etappe wurde durch das kantonale Departement Bau und Umwelt im Juni 2021 zurückgezogen.

Neuer Planungsanlauf

Mit dem vom Kanton gewählten Planungsansatz "Arbeiten in Teilprojekten" kann nicht weiter projektiert werden. Es ist ein Schritt zurück notwendig und es muss ein neuer Ansatz gewählt werden.

Die Erfahrungen in anderen Städten und Gemeinden zeigen auf, dass mit themenübergreifender Planung gut akzeptierte und qualitativ stimmige Ergebnisse erarbeitet werden können. Wichtig ist, dass nicht isoliert geplant wird, sondern vorhandene Räume als Gesamtheit betrachtet werden und in diesen geplant wird. Die Gestaltung und Sicherheit ist unter einen Hut zu bringen. Inzwischen zeigen Normierungen der Fachverbände Mustervorgehen auf. Diese basieren auf den Erfahrungen von Städten und Gemeinden und zeigen auch die Komplexität solcher Aufgaben auf. Es sind verschiedenste Grundsätze zu beachten, wie:

- Ausgleich der Nutzungsansprüche anstreben
- Aufenthaltsqualität steigern
- Ortsbilder und Plätze aufwerten und Identität stärken
- Von Fassade zu Fassade planen
- Verkehrsqualität und Verkehrsablauf aller Verkehrsteilnehmenden beachten
- Hohe Sicherheit anstreben
- Stimmiges Kosten-/Nutzenverhältnis anstreben
- Betroffene einbeziehen und gut informieren

Kommunaler Richtplan

Der kommunale Richtplan wurde im Jahre 2013 erlassen. Ihm liegt ein breit angelegter Partizipationsprozess zu Grunde. Die heutige Kantonsstrasse hat negative Auswirkungen auf den Ortskern. Als Massnahme wurde auf dem Blatt V 1.5 "Ortsdurchfahrten (Glarus, Netstal)" definiert, dass die Ortsdurchfahrt für den Siedlungsraum verträglicher gestaltet und ein Betriebs- und Gestaltungskonzept erarbeitet werden soll. Die verschiedenen Nutzungsansprüche (Fuss- und Radverkehr, Öffentlicher Verkehr, Anwohner, Gewerbe etc.) sollen berücksichtigt werden.

Projekt Zukunft Innenstadt

Unter Mitwirken verschiedener Anspruchsgruppen aus dem Detailhandel, dem Tourismus, der Kultur, der Gastronomie, dem Gewerbe, der kommunalen wie kantonalen Politik sowie von Eigentümern und Anwohnern entstand im Jahr 2018 eine **Vision**, bei der auch die Plätze und die Kantonsstrasse ein wichtiger Teil sind. So wurden für diesen Teil folgende Massnahmen formuliert: (vgl. Von der Linth durch die Stadt zum Glärnisch. Vision erarbeitet von der Machergruppe des Projekts "Zukunft Innenstadt". Glarus, 2018. <https://www.uesersglaris.ch/useri-vision/von-der-linth-durch-die-stadt-zum-glar-nisch/> / QR-Code [abgerufen am 3. August 2021]):



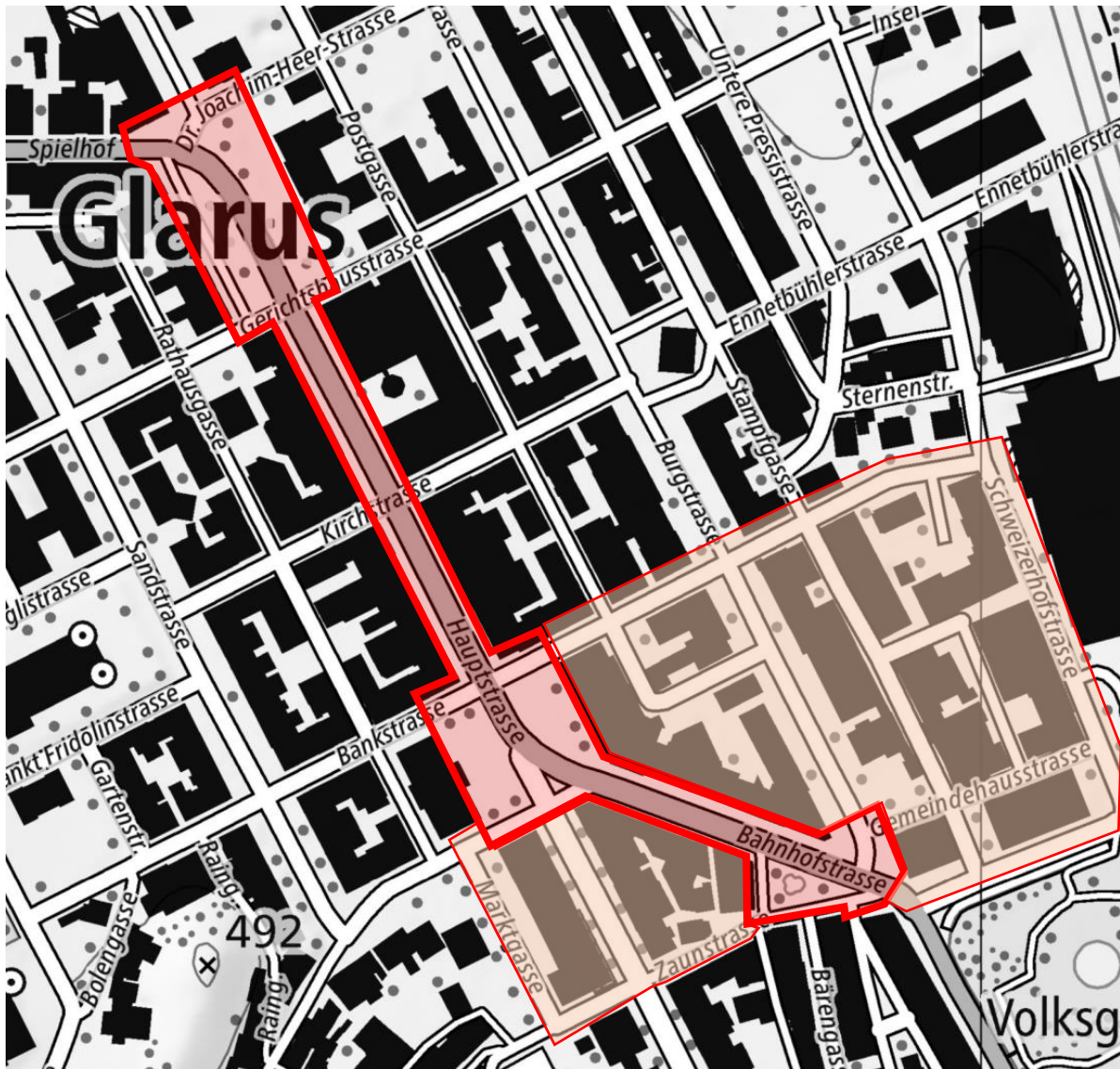
- "Die Gemeinde hat jeden der vier zentralen Plätze im Rahmen einer klaren Positionierung aufgewertet. Beleuchtungskonzept und Signaletik in der Innenstadt sind umgesetzt.
- Beim Gemeindehausplatz schafft ein gastronomisches Angebot unter den Bäumen Raum für Begegnungen.
- Der Spielhof versprüht in Kombination von Strassenspielen, Sitzgelegenheiten und dem bereits existierenden gastronomischen Angebot ein südländisches Flair.
- Der Rathausplatz wirkt räumlich als ein Platz im Herzen der Stadt. Das rege Treiben von Marktwesen, Veranstaltungen und gastronomischem Angebot macht ihn lebendig. Diese Lebendigkeit kommt auch vor dem Rathaus zum Tragen.
- Der Kanton hat die Hauptstrasse im Zentrum aufgewertet und das Betriebs- und Gestaltungskonzept mit Unterstützung der Gemeinde umgesetzt. Dadurch wirkt der Verkehr nicht mehr trennend, sondern verbindend."

Studienauftragsverfahren

Mit dem Studienauftragsverfahren sollen die unterschiedlichen Anforderungen zusammengeführt werden. Die Komplexität erfordert ein schrittweises Entwickeln von Ideen und Lösungen. Es wird mit vier verschiedenen Teams gearbeitet. So entstehen auf verschiedenen Wegen unterschiedliche Lösungen. Die Teams werden durch die Jury eng begleitet. So werden an einer oder mehreren Arbeitssitzungen die Zwischenresultate besprochen. Mit diesem aufwendigen Vorgehen sollen möglichst viele geeignete Lösungen entstehen. Das Vorgehen wird nach den Vorgaben des schweizerischen Ingenieur- und Architektenverbandes (SIA) durchgeführt. Die Auswahl der Teams wird mittels einer öffentlichen Ausschreibung erfolgen. Dieses Verfahren ist nach der SIA-Ordnung 143 anerkannt und ein qualifiziertes Verfahren.

Die Teams werden verschiedene Entwurfsthemen zu bearbeiten haben, wie Querschnittsthemen (Sicherheit, Barrierefreiheit, Umweltbelastung, Lärm), Betrieb und Unterhalt, Verbindungsfunktionen, Verkehrsmengen, Verkehrsregime und Geschwindigkeiten, Strassenraumgestaltung, öffentlicher Verkehr, Fussverkehr, Veloverkehr, Übergänge, Kreuzungen, Randabschlüsse, Oberflächenmaterialien, Begrünungen/Bepflanzungen, Möblierungen, Signalisationen, Aufenthaltsqualität, atmosphärische Elemente, Farbklimen, Stimmungselemente usw. Die Vereinbarkeit der verschiedenen Ansprüche wird sehr anspruchsvoll sein.

Von diesen vier Teams respektive Studien wird eine als Gewinnerin auserkoren, welche dann zur Weiterbearbeitung empfohlen wird. Es wird keine Rangierung vorgenommen. Es ist davon auszugehen, dass das Gewinner-Team aus dem Verfahren anschliessend einen Folgeauftrag zur Gestaltung der Plätze und Strasse (Landschaftsplaner + Strassenbau) erhält. Damit werden die Ideen und Lösungen aus dem Studienauftragsverfahren in die weitere Planung einfließen.



Vorgesehener Perimeter (ausgeweitet um Zentrumsbereich gemäss Nutzungsplan)

13.3 Finanzielle Auswirkungen und vorgesehene Termine

Zwar ist ein Studienauftragsverfahren mit viel Aufwand verbunden (personell, zeitlich und finanziell), durch den partizipativen Ansatz ist es jedoch erfolgsversprechend. Dies zeigt dessen Anwendung in diversen anderen Städten und Gemeinden (Wettingen, Zug, Zürich, Schmerikon, Herisau u.a.m.). Für den Fall Glarus ist mit folgenden Kosten zu rechnen:

Kosten für Phase "Studienauftragsverfahren"

Prozessbegleitung/-unterstützung	CHF	75'000
(4) Teams / Studienaufträge	CHF	170'000
Jury und Begleitgruppe	CHF	45'000
Vorprüfungen	CHF	50'000
Organisatorische Kosten	CHF	10'000
Reserve	CHF	35'000
Total	CHF	<u>385'000</u>

Der Kanton beteiligt sich an den Kosten des Studienauftragsverfahrens nicht. Er hat bereits Vorinvestitionen von rund CHF 215'000 getätigt. Die Grundlagen und Resultate aus diesen Arbeiten werden soweit möglich und sinnvoll übernommen.

Aus der Gewinner-Studie wird (voraussichtlich) ein Projekt erarbeitet (Vor-, Bau- und Bewilligungsprojekt). Im Projekt werden die Lösungsansätze aus der Studienphase detailliert ausgearbeitet und auch mit verschiedenen Planungsthemen erweitert (z.B. Werkleitungen, Beleuchtungen). Für diese Aufwendungen ist nach Vorliegen der Resultate aus dem Studienauftragsverfahren ein weiterer Verpflichtungskredit für die Massnahmen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde notwendig.

Vorgesehene Termine

Nach Beschluss des Verpflichtungskredites an der Gemeindeversammlung 2/2021 können im ersten Halbjahr 2022 die Jury- und die Begleitgruppenmitglieder rekrutiert und das Wettbewerbsprogramm erarbeitet werden. Die öffentliche Ausschreibung der Studienaufträge respektive die Bewerbung zur Teilnahme wird im Herbst 2022 erfolgen. Die eigentlichen Studienaufträge werden dann bis Mitte 2023 erarbeitet und juriiert sein. Das weitere Vorgehen wird nach Vorliegen der Ergebnisse zu bestimmen sein. Sicher ist, dass auch die weiteren Planungs- und Umsetzungsschritte mehrere Jahre in Anspruch nehmen werden.

Vorgesehene Projektorganisation

Für die Durchführung des Studienauftragsverfahrens wird ein Lenkungsausschuss gebildet, bestehend aus politischen Vertreterinnen und Vertretern des Kantons und der Gemeinde, welche die oberste Aufsicht über das Verfahren haben. Das eigentliche Verfahren wird von einer Projektgruppe durchgeführt, welche aus Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde, des Kantons und einer externen Verfahrensbegleitung besteht. Für die Phase der Studierarbeitung wird die Projektgruppe um ein Beurteilungsgremium erweitert. Das Beurteilungsgremium genehmigt das Programm des Studienauftragsverfahrens, führt die Dialoge durch, beurteilt die Studienaufträge und erstellt einen Schlussbericht über die Durchführung, die Beurteilung und seine Entscheide und Empfehlungen. Unterstützt wird das Beurteilungsgremium durch Fachbüros, welche die Beiträge respektive Studien bezüglich Verkehr, Kosten und bei Bedarf weiteren Fachbereichen prüfen. Die Teams für die Studienaufträge werden in einer öffentlichen Ausschreibung ausgewählt (selektives Verfahren gemäss kantonalem Submissionsgesetz). Sie sind interdisziplinär aus den Bereichen Freiraumplanung und Verkehrsplanung und allfällig weiteren Fachspezialisten zusammengestellt.

13.4 Erwägungen des Gemeinderates

Das Projekt "Betriebs- und Gestaltungskonzept Kantonsstrasse in Glarus" steckt in der Sackgasse. Die aufgezeigten Lösungen finden zu wenig Zustimmung in der Bevölkerung. Es braucht jetzt neue Ideen. Deshalb ist es angezeigt, einen Schritt zurück zu machen.

Die Aufwertung der Innenstadt ist wichtig. Die Attraktivität und die Aufenthaltsqualität müssen gestärkt und zum Teil auch neu geschaffen werden. Die Erfahrungen an anderen Orten haben gezeigt, dass Partizipation und offene Planungsprozesse gute Ergebnisse ergeben.

Der Kanton hat mit dem Einbezug einer breit abgestützten Begleitgruppe bereits gute Vorarbeit geleistet. Der Regierungsrat steckt mit wenigen, jedoch klaren Vorgaben den Rahmen ab. Das Projekt Zukunft Innenstadt und auch der kommunale Richtplan wurden unter Einbezug der Bevölkerung erarbeitet und geben die Richtung vor.

Das Studienauftragsverfahren soll all diese Ansprüche zusammenbringen. Zugegebenermassen ist die Messlatte hoch und es wird viel personelle sowie finanzielle Energie vonnöten sein, um dieses Vorgehen zum Erfolg zu führen. Doch hat es unser regionales und kantonales Zentrum nun, nach Dekaden der Planung ohne sichtbare Resultate respektive Verbesserungen, verdient, endlich zu mehr Aufenthaltsqualität und Attraktivität im öffentlichen Raum zu gelangen.

Das Studienauftragsverfahren ist in der Beurteilung des Gemeinderates eindeutig der richtige wie aktuell auch der einzige Weg zu diesem Ziel. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass es sich lohnt, neue Lösungsansätze zu erarbeiten, und beantragt deshalb der Gemeindeversammlung Zustimmung zum Verpflichtungskredit.

13.5 Antrag an die Gemeindeversammlung

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie auf Art. 41 Abs. 1 Bst. c des Gemeindegesetzes und Art. 37 ff. des Finanzhaushaltgesetzes in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1 Bst. g der Gemeindeordnung beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Für das Studienauftragsverfahren zur Aufwertung des öffentlichen Raumes in der Innenstadt Glarus wird ein Verpflichtungskredit von CHF 385'000 genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Von der Durchführung des Studienauftrages erhofft sich der Gemeinderat, der Attraktivitätssteigerung und Erhöhung der Aufenthaltsqualität in der Innenstadt, welche nach dem Rückzug des von 2015-2020 erarbeiteten Strassenprojektes des Kantons in einer Sackgasse steckt, neuen Schub zu verleihen. Die Massnahmen aus dem kommunalen Richtplan sowie die 2018 vorgestellte Vision "Zukunft Innenstadt" sollen weiterentwickelt werden.

Das vom Gemeinderat vorgeschlagene Studienauftragsverfahren ist äusserst aufwändig. Als qualifiziertes Verfahren bedarf es grossen Sachverstand, nicht nur der Planungsteams selbst, sondern auch in der Begleitung und Beurteilung. Wird ein solches Verfahren nicht mit der nötigen Sorgfalt durchgeführt, droht ein für alle Seiten unbefriedigendes Resultat. Dies bedingt die Bereitstellung der nötigen finanziellen und personellen Ressourcen. Die grösste Herausforderung sieht die GPK deshalb in der personellen Zusammensetzung der entsprechenden Gremien (Lenkungsausschuss, Projektgruppe, Beurteilungsgremium) sowie in der Formulierung des Studienauftrages (unter der Berücksichtigung der eingeschränkten Planungsfreiheit aufgrund der kantonalen Randbedingungen).

Die GPK beurteilt den Antrag des Gemeinderates auf einen Verpflichtungskredit als rechtlich korrekt und kann ihn diesbezüglich zur Annahme empfehlen.

Traktandum 14

Sportanlage Wiggis, Netstal: Sanierung des Sandplatzes und Erweiterung des Garderobengebäudes; Verpflichtungskredit von CHF 3.28 Mio.

14.1 Die Vorlage im Überblick

Die Sportanlage Wiggis beinhaltet einen Sportrasen, einen Sandplatz, einen Allwetterplatz, eine Kugelstoss- und Weitsprunganlage sowie ein Garderobengebäude mit Restaurant/Clubhaus. Die Anlage wird von der Schule und von Vereinen gut genutzt. Einige Anlageteile sind sanierungsbedürftig und entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen. Weiter verfügt die Anlage über zu wenige Garderoben mit Duschen.

Im Gemeindesportanlagenkonzept (GESAK) ist der Ersatz des Sandplatzes durch ein Naturrasenfeld sowie die Sanierung weiterer Anlageteile vorgesehen. Ebenfalls ist die Sanierung auf die Schulraumplanung abgestimmt.

An mehreren Sitzungen und Besprechungen wurde die Sanierung und Erweiterung der Sportanlage Wiggis mit der Schule und den Nutzervereinen besprochen und abgeglichen. Dem vorliegenden Vorprojekt haben alle Nutzervereine sowie die Schule zugestimmt. Diskussionen wurden bezüglich eines Kunstrasenfeldes als Ersatz des Sandplatzes geführt. Deshalb werden in dieser Vorlage die Kosten für den Bau und den Unterhalt eines solchen Kunstrasens ausgewiesen. Nach Abwägungen hat sich die Variante Naturrasen als Ersatz für den Sandplatz durchgesetzt.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Sanierung des Sandplatzes und die Erweiterung des Garderobengebäudes. Der Gemeinderat beantragt als Ersatz für den Sandplatz einen Naturrasen.

14.2 Ausgangslage

Das Vorprojekt mit Einbezug der Nutzergruppen wurde auf der Basis eines Naturrasens erarbeitet. Der Fussballclub Netstal wünscht sich einen Kunstrasen bei der Sportanlage Wiggis; dieser ist nun im Vorprojekt nicht enthalten. Der FC Netstal kennt das Vorprojekt und ist damit aber grundsätzlich einverstanden.

Kunst- und Naturrasen haben ihre Vor- und Nachteile. Die Qualität beider Varianten ist stark von der Pflege und dem Unterhalt abhängig. Nachfolgend werden die wichtigsten Vor- und Nachteile von Kunst- und Naturrasenfeldern aufgeführt.

Kunstrasen Vorteile	Kunstrasen Nachteile
Ganzjahresnutzung	Während Hauptnutzung von November bis Februar grösstes Gefahrenpotential (Lawinen Wiggis)
Wetterunabhängig	Muss bewässert werden
Muss nicht gemäht/gedüngt werden	Teils chemischer Geruch
Sehr ebener Belag	Brennbar
Nutzung bis 2'000 Stunden pro Jahr	Aufwendige Entsorgung nach 10-15 Jahren
Entlastung der Turnhallen im Winter	Kein Normfeld für Matchbetrieb möglich (zusätzlicher Landerwerb und Umzonung wären nötig)

Naturrasen Vorteile	Naturrasen Nachteile
Natürlicher Aufbau	Nutzung bis ca. 800 Stunden pro Jahr
Langlebig und ressourcenschonend	Unterhaltsintensiv
Von Nutzerinnen und Nutzern bevorzugt	Nicht nutzbar im Winter und bei hoher Nässe

Die Sportanlage Wiggis ist ab der Kantonsstrasse schlecht zugänglich und befindet sich in der Gefahrenzone des Wiggis. Die Infrastruktur mit den aktuellen und geplanten Sanitäranlagen ist für eine deutlich erhöhte Auslastung, welche der Betrieb eines Kunstrasens mit sich bringen würde, nicht ausreichend. Parkplätze für Sportlerinnen und Sportler sowie Zuschauerinnen und Zuschauer sind aktuell nicht vorhanden. Der grösste Mehrwert des Kunstrasens wäre die Nutzung von November bis Februar, das Feld könnte bei Schnee gepflügt und weiter genutzt werden. Bei Lawinengefahr müsste der Platz jedoch gesperrt werden.

Mit einem Naturrasen kann das obere Sportrasenfeld entlastet werden. Die Anlage ist für den Schul- und Vereinssport polysportiv und gut ausgestattet.

Zeitplan

Oktober 2021	Baubewilligungsgesuch für die Sanierung der Sportanlage Ausarbeitung des Bauprojekts, Finalisierung der Ausschreibungsunterlagen
Frühling 2022	Öffentliches Submissionsverfahren, danach Arbeitsvergaben
Herbst 2022	Start Sanierung der Sportanlage und Neubau Garderobengebäude
Frühjahr 2023	Ende Bauarbeiten, danach Ansaat des Rasenfeldes
Herbst 2023	Auf dem Rasen hat sich eine dichte Grasnarbe gebildet, auch der Naturrasen kann jetzt genutzt werden.

(Änderungen vorbehalten)

14.3 Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für die Sanierung und Erweiterung der Sportanlage setzen sich wie in der nachfolgenden Tabelle dargestellt zusammen. Sie basieren auf den Angaben des Vorprojektes. Das Baubewilligungsverfahren wurde noch nicht abgeschlossen, somit sind allfällige bauliche Auflagen und Massnahmen in den Kostenschätzungen nicht berücksichtigt. Es werden diesbezüglich Reserven ausgewiesen und vorgesehen.

Kostenschätzung Sanierung Sportanlage Wiggis gerundet

Anlageteil	Kostenschätzung in CHF	Total in CHF inkl. Reserven
Vorprojekt Sportanlage Wiggis	1'580'000	
Total zuzüglich 15 % Reserven	240'000	1'820'000
Garderobengebäude neu	1'100'000	
Total zuzüglich 15 % Reserven	165'000	1'265'000
Gebäudetechnik und Verbindung mit bestehendem Gebäude	170'000	
Total zuzüglich 15 % Reserven	25'000	195'000
Total Kostenschätzung (inkl. MwSt., gerundet)		3'280'000

Aufgrund der Gefahrenbeurteilung zur Sanierung der Sportanlage Wiggis können im Baubewilligungsverfahren zusätzliche Aufwendungen oder Auflagen entstehen.

Kostenvergleich Kunstrasen - Naturrasen

Aufwand	Total Kosten in CHF inkl. MwSt.	
	Naturrasen	Kunstrasen
Erstellungskosten <i>Die berechneten Erstellungskosten stehen in Zusammenhang mit dem Sanierungsprojekt der Sportanlage Wiggis.</i>	400'000	680'000
Ersatz Tragschicht (Betriebsdauer 45 Jahre) <i>Beim Naturrasen wird über die Lebensdauer von 45 Jahren ein Komplettersatz berechnet. Beim Kunstrasen beträgt die Lebensdauer 10-15 Jahre, drei neue Beläge wurden berechnet.</i>	150'000	960'000
Betriebs- und Unterhaltskosten pro Jahr* <i>Es handelt sich um Annahmen anhand von Erfahrungswerten.</i>	13'500	6'750
Betriebs- und Unterhaltskosten über 45 Jahre	600'000	300'000
Total Kosten über 45 Jahre	1'150'000	1'940'000

Die Kostengenauigkeit beträgt +/-15%.

*Bei der Berechnung der Betriebs- und Unterhaltskosten wurde von einem unverfüllten Kunstrasen (ohne Kunststoffgranulat) ausgegangen. Die Kosten fallen gegenüber einem mit Kunststoffgranulat verfüllten Kunstrasen tiefer aus, da kein Granulat ersetzt werden muss und der Unterhalt im allgemeinen geringer ausfällt. Der Kunstrasen muss regelmässig von Laub, Baumnadeln und weiteren organischen Materialien befreit werden, um zu verhindern, dass es zu einer Humusbildung und zu ungewolltem Moos- und Pilzbewuchs kommt.

14.4 Erwägungen des Gemeinderates

Die Planung der Sanierung und Erweiterung der Sportanlage Wiggis dauert schon einige Jahre. Zahlreiche Besprechungen haben dazu geführt, dass das Sanierungs- und Erweiterungsprojekt von allen Nutzern unterstützt wird und somit breit abgestützt ist. Der Sanierungsbedarf ist unbestritten, und im Rahmen der Investitionsplanung der Gemeinde Glarus ist das Projekt auf weitere grosse Investitionen abgestimmt. Gegen den Bau eines Kunstrasens sprechen die höheren Kosten bei trotzdem allfälliger eingeschränkter Nutzung von November bis Februar bei Lawinengefahr und ökologische Überlegungen.

14.5 Antrag an die Gemeindeversammlung

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie auf Art. 41 Abs. 1 Bst. c des Gemeindegesetzes und Art. 37 ff. des Finanzhaushaltgesetzes in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1 Bst. g der Gemeindeordnung beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Für die Sanierung und Erweiterung der Schulsportanlage Wiggis, Netstal, wird ein Verpflichtungskredit von CHF 3'280'000 genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die GPK hat den Antrag des Gemeinderates geprüft und ist der Ansicht, dass die Sanierung des Sandplatzes dringend notwendig ist. Aufgrund der Nutzwertanalyse teilt die GPK die Meinung, dass dieser Ersatz mit einem Naturrasen auszuführen ist. Dass der aktuelle Zustand des Garderobengebäudes schlecht ist, ist ebenfalls unbestritten. Die GPK hält allerdings fest, dass dessen Sanierung und Erweiterung jedoch zu keiner Verbesserung der betrieblichen Abläufe und der Wirtschaftlichkeit der Sportinfrastruktur führt.

Die GPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, den Verpflichtungskredit gemäss Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

Traktandum 15

Visit Glarnerland AG: Betriebsbeiträge in den Jahren 2022-2027; Verpflichtungskredit von CHF 780'000

15.1 Die Vorlage im Überblick

Die gesamtkantonale Tourismusorganisation Visit Glarnerland AG ist auf der Grundlage einer Leistungsvereinbarung mit dem Kanton und den Gemeinden seit 2019 tätig. Bereits jetzt zeigt sich, dass sich die Arbeit der Visit Glarnerland AG für die Tourismusentwicklung im Glarnerland bewährt und kaum mehr wegzudenken ist.

Die Gemeindeversammlung 2/2018 hatte einem Verpflichtungskredit von jährlich CHF 130'000 als Betriebsbeitrag für die Jahre 2019 - 2021 zugunsten der damals neu gebildeten Visit Glarnerland AG, der Trägerschaft "Tourismus und Freizeit Glarnerland", zugestimmt. Der Kanton sowie die Gemeinden Glarus Nord und Glarus Süd stellten ebenfalls finanzielle Mittel bereit.

Der Gemeinderat beantragt nun in Koordination mit dem Regierungsrat und den Gemeinderäten Glarus Nord und Glarus Süd, auch in den Jahren 2022 bis 2027 solche Betriebsbeiträge zu leisten, um die Arbeit der Visit Glarnerland AG weiterhin sicherstellen zu können. Es soll damit insbesondere auch das touristische Potenzial des ESAF 2025 Glarnerland nachhaltig ausgeschöpft werden können.

15.2 Ausgangslage

Rück- und Überblick

Der Landrat des Kantons Glarus hatte am 21. November 2018 beschlossen, in den Jahren 2019 bis 2021 jährlich CHF 350'000 in den Tourismusfonds einzulegen, um die neu geschaffene kantonale Tourismusorganisation Visit Glarnerland mit einem kantonalen Leistungsauftrag auszustatten und diesen mit einem jährlichen Beitrag in der Höhe von ebendiesen CHF 350'000 abzugelten. In der Folge stimmten auch die Gemeindeversammlungen aller drei Glarner Gemeinden einem kumulierten jährlichen Beitrag von CHF 400'000 Franken zugunsten der gleichen Organisation zu. Nach Durchführung eines Submissionsverfahrens im Frühjahr 2019 handelten die Gemeinden und der Kanton eine Leistungsvereinbarung mit der Visit Glarnerland AG aus. Die Vereinbarung trat per 1. Juli 2019 in Kraft und dauert noch bis zum 30. Juni 2022. Dies bedingt, dass im Herbst 2021 durch den Landrat und die Gemeindeversammlungen über eine Verlängerung des Mandats und deren finanzielle Abgeltung beraten werden muss.

Der Landrat hat im Zuge der Beratungen der Tourismusstrategie 2020 bis 2023 am 22. Januar 2020 bereits eine jährliche Einlage über CHF 850'000 Franken in den Tourismusfonds bis 2023 beschlossen, wovon jährlich CHF 350'000 Franken zugunsten von Visit Glarnerland bestimmt sind.

Dieser Antrag gliedert sich in folgende drei Teile:

- Erfolgskontrolle der bisherigen Tätigkeit von Visit Glarnerland AG,
- Neuformulierung der zukünftigen Leistungsvereinbarung und
- Finanzierungsantrag für die kommenden 5 1/2 Jahre (bis Ende 2027 und damit bis Ende der kommenden Tourismusstrategieperiode 2024-2027).

Damit ist eine Gleichschaltung der Beratung der Tourismusstrategie, der Regelung der Marktbearbeitung im Tourismus und der Dotierung des Tourismusfonds in Zukunft gewährleistet. Vor allem aber verschafft dieses Vorgehen Planungssicherheit für die mit der Marktbearbeitung beauftragte Tourismusorganisation, um das touristische Potenzial aus dem Grossereignis ESAF 2025 Glarnerland+ bestmöglich auszuschöpfen.

Visit Glarnerland AG: Erfolgskontrolle 2019 bis 2021

Kanton und Gemeinden haben den Start und die Tätigkeit der Visit Glarnerland AG in den vergangenen zwei Jahren eng begleitet. Wie in der Leistungsvereinbarung vorgesehen, rapportierte die Visit Glarnerland halbjährlich über das Erreichte in den einzelnen definierten Aufgabenbereichen. Kanton und Gemeinden konnten sich vom grossen Engagement aller Beteiligten überzeugen und Kenntnis von vielen Erfolgen im Organisationsaufbau, der Marktbearbeitung und der Übernahme von zusätzlichen Mandaten zur breiteren Abstützung der Finanzierung nehmen.

Der Tätigkeitsbericht (auf der Website der Gemeinde unter glarus.ch/gemeindeversammlung abrufbar) hält das Erreichte im Detail fest. Hier wird eine Zusammenfassung desselben wiedergegeben:

- Visit Glarnerland ist seit gut zwei Jahren operativ tätig und kaum mehr aus der Glarner Tourismus- und Freizeitwelt wegzudenken;
- Visit Glarnerland vereint im Co-Working acht aktive Fokusgruppen aus der Tourismuswirtschaft, in welcher über 100 Ehrenamtliche mitwirken;
- die interdisziplinäre Zusammenarbeit auf der Co-Working-Plattform von VISIT Glarnerland zwischen Führung, Team, Lenkungsausschuss der Destinationen, zusätzlichen Mandatsträgern bis hinaus in die Fokusgruppen ist einmalig in der Tourismuslandschaft Schweiz und hat sich bereits in der Startphase bewährt;
- im Kern des Leistungsauftrages liegt das Basismarketing für die vier grossen Glarner Destinationen (Braunwald, Elm Ferienregion, Glarus, Glarus Nord Walensee). Der gemeinsame Auftritt unter der Dachmarke Glarnerland entwickelte eine Dynamik, die die Destinationen vereint, stärkt und fit für die Zukunft macht;
- in Bezug auf den Mitteleinsatz stellt das Redesign und die von Grund auf neue Programmierung der Glarnerland Website (www.glarnerland.ch) den grössten Meilenstein dar, inklusive der Möglichkeit der Integration und Anbindung der Websites der angeschlossenen Destinationen und interessierten Leistungsträger;
- im Bereich der klassischen Medien hat Visit Glarnerland das "Glarnerland Magazin" einer vollständigen Erneuerung unterzogen. Es erscheint einmal jährlich in der ansprechenden Form eines Themenheftes und weist dank seiner offensichtlichen Attraktivität bereits einen hohen Eigenfinanzierungsgrad ohne Werbung auf;
- im Bereich der Shared Services (Verkauf von Dienstleistungen an Tourismusorganisationen und touristische Leistungsträger) konnte Visit Glarnerland wichtige Mandate übernehmen (Mandat für die Geschäftsführung, die Buchhaltung und das Personalwesen für die Glarus Süd Tourismus AG, in welcher die Organisationen von Braunwald und Elm verbunden wurden, Mandat für das Personalwesen von Glarus Nord Tourismus, Mandat für die Geschäftsführung der Stiftung Landesplattenberg);
- im Bereich Marketing konnte ein interkantonales Mandat (Projektleitung Welterbe-Erlebnisse) mit der IG UNESCO-Welterbe Tektonikarena Sardona gewonnen werden;
- beim Agrotourismus Glarnerland ist eine vollständige Integration im Gange, wo künftig über die Leistungsvereinbarung mit landwirtschaftlichen Leistungserbringern und anderen Beteiligten auch hier das gemeinsame Wirken Früchte tragen wird;
- das Reporting anhand der in der Leistungsvereinbarung definierten quantitativen Kennzahlen unterstreicht die positive Wirkung der Tätigkeiten von Visit Glarnerland.

Würdigung durch den Regierungsrat und die Gemeinderäte Glarus Süd und Glarus Nord

Regierungsrat

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, das modifizierte Trägerschaftsmodell Tourismus und Freizeit Glarnerland zur Kenntnis zu nehmen und dazu einen Kreditbeschluss für die Jahre 2024 bis 2027 über jährlich CHF 350'000 zu fassen. Vorausgesetzt wird die Unterstützung und Mitfinanzierung des Trägerschaftsmodells durch die Glarner Gemeinden. Eine allfällige Kürzung eines Gemeindebeitrags hätte die anteilmässige Kürzung des Kantonsbeitrags zur Folge.

Visit Glarnerland ist eine Erfolgsgeschichte

Der Kanton und die Gemeinden haben den Start und die Tätigkeit der Visit Glarnerland AG in den vergangenen zwei Jahren eng begleitet. Sie stellen ein grosses Engagement aller Beteiligten und Erfolge im Organisationsaufbau, der Marktbearbeitung und der Übernahme von zusätzlichen Mandaten zur breiteren Abstützung der Finanzierung fest. Visit Glarnerland ist nach zwei Jahren operativer Tätigkeit kaum mehr aus der Glarner Tourismus- und Freizeitwelt wegzudenken. Mit dem gemeinsamen Auftritt unter der Dachmarke Glarnerland entwickelten die vier Glarner Destinationen Braunwald, Elm, Glarus und Glarus Nord Walensee eine Dynamik, welche sie stärkt und fit für die Zukunft macht.

Anpassung der Leistungsvereinbarung

Aufgrund von neuen Zuständigkeiten soll die Leistungsvereinbarung ab 2022 angepasst werden. Produkte- und Markenversprechen werden neu der "kantonalen Tourismusorganisation" und den vier Destinationen im Verbund zugeteilt. Die interne Organisation zur bestmöglichen Erfüllung der definierten Leistungen und Aufgaben wird dabei den Akteuren selbst überlassen. Inhaltlich sollen die Leistungsbereiche beibehalten, bei Bedarf geschärft und um drei Elemente erweitert werden:

- Das grosse touristische Potenzial des Eidgenössischen Schwing- und Älplerfestes ESAF 2025 Glarnerland+ soll bestmöglich genutzt werden. Visit Glarnerland ist im OK für das Beherbergungskonzept zuständig.
- Ansprechpartner und Koordinationsstelle von kantonalen Konzepten wie Velo- und Bikerouten oder Camping.
- Gästelenkung im Kanton Glarus.

Gemeinderat Glarus Süd

Seit der Gründung der Visit Glarnerland AG wurde in der Kommunikation und der Vereinheitlichung des Glarner Tourismus sehr viel erreicht. Dank einem konsequenten Strukturaufbau im gesamten Kanton sind alle Teilbereiche vermehrt einheitlich abgedeckt.

Der Internet-Auftritt des Glarner Tourismus, erarbeitet und betrieben durch Visit Glarnerland, ist hervorragend und anderen Organisationen und Regionen in der Schweiz ebenbürtig. Dank konsequenter Umsetzung profitieren alle Gemeinden von diesem Angebot und auf Gemeindeebene können Ressourcen eingespart werden. Aus Sicht der Gemeinde Glarus Süd wurden die Erwartungen demnach voll erfüllt und grösstenteils gar übertroffen.

Die beiden einzelnen Destinationen Braunwald und Elm wurden im Juni 2020 von der Glarus Süd Tourismus AG (GLST) übernommen und die Geschäftsleitung und das gesamte Personal im Mandat ab September 2020 in Visit Glarnerland integriert. Die Geschäftsführung wurde an Fridolin Hösli übergeben. Damit wird sichergestellt, dass die Schlüsselfunktionen noch enger zusammenarbeiten und Synergien genutzt werden.

Der Auftritt des Glarner Tourismus ist mit der Visit Glarnerland in den meisten Belangen deutlich besser und wahrnehmbarer geworden und vergleichbar mit ähnlichen Regionen und Destinationen. Die Gästelenkung (Obersee, Klöntal, Elm), Caravaning, der einheitliche Internetauftritt, diverse kantonale Fokusgruppen usw. sind einige wichtige Schlagwörter, welche bereits umgesetzt oder in der Umsetzung sind. Damit diese ehrgeizigen Ziele auch erreicht werden können, ist es sehr wichtig, längerfristig mit dem Fortbestand der Visit Glarnerland AG planen zu können. Deshalb unterstützt die Gemeinde Glarus Süd eine neue Leistungsvereinbarung bis 2027. Die Zusammenarbeit mit Visit Glarnerland wird in der Zukunft sicher noch verstärkt, und es werden individuell noch Zusatzaufträge vergeben werden.

Da die Gemeinde Glarus Süd hinter der Visit Glarnerland AG steht, wird der Gemeinderat einen entsprechenden Antrag zur Verlängerung der Leistungsvereinbarung bis 2027 in unveränderter Höhe der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreiten.

Gemeinderat Glarus Nord

Die Gemeinde Glarus Nord unterstützte die Bestrebungen zum Zusammengehen der verschiedenen Glarner Destinationen schon seit dem operativen Start der drei neuen Glarner Gemeinden im Jahr 2011. Was mit dem Product-Management begonnen wurde, entwickelte sich über die Jahre kontinuierlich weiter. Die Gründung von Visit Glarnerland bildete hierbei den erfolgreichen Abschluss. Die Visit Glarnerland entwickelte sich in kürzester Zeit zu einer schlagkräftigen Organisation, welche sowohl finanziell als auch organisatorisch von den verschiedenen öffentlichen und privaten Stakeholdern breit

getragen wird. Hierbei verfolgt Visit Glarnerland mit den verschiedenen Fokusgruppen einen erfolgsversprechenden Ansatz und hat durch diese Gefässe das Ohr an der Basis der touristischen Leistungsträger. Dies führte dazu, dass die verschiedenen Herausforderungen in den vergangenen beiden Jahren, namentlich die Corona-Pandemie, und die damit verbundenen Begleiterscheinungen erfolgreich gemeistert werden konnten.

Für die positive touristische Weiterentwicklung unseres Kantons mit den Destinationen Elm, Braunwald, Glarus Service und Glarus Nord Walensee, aber auch für den proaktiven Umgang mit den Herausforderungen, welche die erhöhte Nutzung unserer Gebiete mit sich bringt, ist es unabdingbar, dass der eingeschlagene Weg weitergegangen werden kann und die Kontinuität sichergestellt wird. Dank Visit Glarnerland wird zudem sichergestellt, dass der touristische Kanton Glarus wieder in die Strukturen von Schweiz Tourismus eingebunden ist.

Gerade das Generationenprojekt Eidgenössisches Schwing- und Älplerfest 2025 bietet für den gesamten Kanton riesige Chancen. Dies beschränkt sich jedoch nicht nur auf die Durchführung des ESAF im August 2025. Vielmehr soll dieser Anlass einen nachhaltigen Impuls zugunsten unseres Kantons liefern. Hierbei soll und muss Visit Glarnerland einen Beitrag leisten. Entsprechend ist es wichtig, die Leistungsvereinbarung bis 2027 zu verlängern.

Angepasstes Trägerschaftsmodell und neue Leistungsvereinbarung

Kanton und Gemeinden haben sich seit Beginn der Mandatsvergabe in einem halbjährlichen Rhythmus mit dem Präsidium des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung der Visit Glarnerland AG über das Erreichte, Geplante und offene Fragen ausgetauscht. Im Hinblick auf eine mögliche Verlängerung bzw. neuerliche Vergabe des Mandats wurde auch die bestehende Leistungsvereinbarung beraten und Anpassungen für eine allfällige nächste Mandatsperiode diskutiert. Wie die Erfolgskontrolle zeigt, hat sich die Visit Glarnerland AG etabliert und schneller als erwartet auch zusätzliche Aufgaben, die im ursprünglichen Lösungsmodell andern Institutionen zugewiesen waren, entweder in die Organisation integriert oder dann im Mandat übernommen. Zudem eröffnet sich mit der Vergabe des ESAF 2025 Glarnerland+ eine riesige Chance für das Glarnerland, sich nachhaltig positiv im Tourismusmarkt zu positionieren. Eine starke gesamtkantonale Tourismusorganisation bietet Gewähr, dass das Potenzial dieses Anlasses bestmöglich für den Kanton genutzt werden kann. Diesen neuen Fakten ist in der kommenden Mandatsperiode Rechnung zu tragen, die Leistungsvereinbarung soll dementsprechend angepasst werden, unabhängig davon, wem dieses Mandat übertragen werden soll.

Das bisherige Trägerschaftsmodell wies folgende Merkmale auf:

Strukturierung der Zuständigkeiten für die Vermarktung von Tourismus und Freizeit im Glarnerland auf drei Ebenen:

- Visit Glarnerland AG (kantonal)
- lokale Tourismusorganisationen auf Gemeindeebene
- touristische Leistungserbringer (lokal)

Das aktuell geltende Trägerschaftsmodell kennt folgende Zuständigkeiten:

Markenversprechen durch "kantonale Tourismusorganisation"

Die "kantonale Tourismusorganisation" koordiniert das gesamte Tourismus- und Freizeitangebot im Kanton Glarus. Die Promotion erfolgt unter der Marke „Glarnerland“ mit den entsprechenden Produkten und gemeinsamen Angeboten. Wichtigste Aufgabe ist die Absatzförderung in allen Stamm- und Neumärkten und die Sicherstellung des hohen Freizeitwertes des Glarnerlands für die einheimische Bevölkerung. Die lokalen Tourismusorganisationen treten darum ihre Marketingaufgaben mittels Leistungsaufträgen an die "kantonale Tourismusorganisation" ab.

Produkteversprechen durch die Leistungsträger und Tourismusorganisationen (Bergbahnen, Hotellerie, Parahotellerie, Veranstalter, Tourismusorganisationen)

Alle Leistungsträger pflegen und bauen ihre eigenen Produkte und Infrastrukturen selbstständig aus. Die lokalen Tourismusorganisationen koordinieren die Partner vor Ort, stellen die Gästebetreuung vor Ort sicher und organisieren Veranstaltungen.

Finanzversprechen durch Kanton und Gemeinden

Kanton und Gemeinden definieren mittels Leistungsaufträgen die im öffentlichen Interesse liegenden und von der neuen Organisation zu erfüllenden Aufgaben. Als Abgeltung dafür stellen sie die erforderlichen finanziellen Mittel bereit, überwachen den Einsatz der eingesetzten Mittel und messen deren Wirksamkeit.

Seit dem Start der Visit Glarnerland AG hat sich gezeigt, dass sich in der Realität die beiden Ebenen "Markenversprechen" und "Produkteversprechen" immer mehr annähern. Durch die Integration aller Glarner Destinationen im Lenkungsausschuss der Visit Glarnerland AG und die zum Teil ganz erfolgte Integration von bisher regionalen Institutionen in die Visit Glarnerland AG drängt es sich auf, das Modell für die Zukunft anzupassen: Aus der weiteren Konzentration der verfügbaren personellen und finanziellen Mittel soll noch mehr Effizienz und Effektivität resultieren.

Neu soll es der "kantonalen Tourismusorganisation" grundsätzlich und jedenfalls der Visit Glarnerland AG, im Falle einer Mandatsverlängerung, möglich sein, auch Aufgaben, die bisher unter dem Begriff "Produkteversprechen" den lokalen Akteuren zugewiesen waren, in die eigene Organisation zu integrieren. Dies verschafft den Tourismuspartnern die Flexibilität, bei Bedarf noch grössere Synergieerträge zu generieren.

Neue Leistungsvereinbarung

Resultierend aus der Neudefinition der Zuständigkeiten soll die Leistungsvereinbarung ab dem Jahr 2022 angepasst werden. Das Produkteversprechen wird zusammen mit dem Markenversprechen neu der "kantonalen Tourismusorganisation" und den vier Destinationen im Verbund zugeteilt. Die interne Organisation zur bestmöglichen Erfüllung der definierten Leistungen und Aufgaben wird dabei den Akteuren selbst überlassen.

Inhaltlich sollen die zu erfüllenden Leistungsbereiche in grossen Teilen beibehalten, bei Bedarf geschärft und um drei Elemente erweitert werden:

- Die "kantonale Tourismusorganisation" wird zusätzlich beauftragt, das Potenzial nachhaltig auszus schöpfen, welches das ESAF 2025 Glarnerland+ als grösster Sportanlass der Schweiz bietet. Auch soll sich die "kantonale Tourismusorganisation" zusammen mit dem OK ESAF 2025 Glarnerland+ für die Erarbeitung und Umsetzung des Beherbergungskonzeptes des Grossanlasses verantwortlich zeichnen.
- Für Infrastrukturvorhaben mit flächendeckender Auswirkung im Kanton (z.B. Velo- und Bikerouten, Camping), die hauptsächlich im Zuständigkeitsbereich des Kantons und der Gemeinden liegen, steht die "kantonale Tourismusorganisation" neu den Behörden als Ansprechpartnerin für gesamtantonale Konzepte und als Koordinatorin der einzelnen Anbieter zur Verfügung.
- Zudem obliegt der "kantonalen Tourismusorganisation" die Aufgabe, zusammen mit den betroffenen Amtsstellen auf Kantons- und Gemeindeebene ein Konzept zur Gästelenkung im Kanton zu erarbeiten. Dieses soll die Rollen der einzelnen Akteure, die Zusammenarbeit untereinander und allfällige zu tätige Massnahmen zur besseren Besucherlenkung definieren.

Vertiefende Unterlagen

Auf der Website der Gemeinde stehen folgende vertiefenden Unterlagen zur Verfügung:

- Tätigkeitsbericht Visit Glarnerland AG für die Jahre 2019 bis 2021
- Entwurf Leistungsvereinbarung Kanton/Gemeinden mit Visit Glarnerland ab dem Jahr 2022

15.3 Finanzielle Auswirkungen

Grundsatz

Der Regierungsrat und die Gemeinderäte beantragen, das etablierte Trägerschaftsmodell zur Förderung von Tourismus und Freizeit im Kanton Glarus mittelfristig mit einer gesicherten Finanzierung auszustatten. Dies aus folgenden Gründen:

1. Das vor zwei Jahren definierte Lösungsmodell ist ein Erfolg, die Tourismuswirtschaft hat die definierten Ziele erreicht und die verbesserte Zusammenarbeit hat sowohl die Effizienz als auch die Effektivität der eingesetzten Mittel markant erhöht.

2. Der Grossanlass ESAF 2025 Glarnerland+ bietet ein riesiges Potenzial, um den Kanton Glarus als Wohn-, Unternehmens- und Ferienstandort nachhaltig positiv positionieren zu können. Nutzbar ist dieses Potenzial nur, wenn sowohl schlagkräftige Strukturen als auch entsprechende Mittel vorhanden sind, um dieses auszuschöpfen. Der Grossanlass benötigt sowohl eine Vorbewerbung als auch eine Nachbetreuung, auch aus Sicht des Marketings.
3. Durch die Neuregelung des verlängerten Mandats bis 2027 ist gewährleistet, dass die Tourismusförderungsdebatten im Landrat wie vom Gesetz vorgesehen alle vier Jahre stattfinden können. Im Jahre 2027 endet die Förderperiode 2024 bis 2027. Der Landrat kann dann im Rahmen derselben Debatte gesamthaft über die Höhe der Dotation des Tourismusfonds (zur Förderung von Projekten sowie für das Mandat Marktbearbeitung) entscheiden.



Übersicht Beiträge Kanton, Gemeinden, Tourismuswirtschaft

Die Höhe der jährlichen Beiträge von Kanton und Gemeinden soll bis 2027 beibehalten werden:

Kanton

Sockelbeitrag von CHF 100'000 und CHF 6.25 pro Einwohner:

Total CHF 350'000

Gemeinden

Sockelbeitrag von je CHF 50'000 und CHF 6.25 pro Einwohner:

- Gemeinde Glarus Süd: **CHF 110'000**
(Bev. Stand 2017: 9'581, Stand 2019: 9'453)
- Gemeinde Glarus: **CHF 127'000**
(Bev. Stand 2017: 12'521, Stand 2019: 12'511)
- Gemeinde Glarus Nord: **CHF 163'000**
(Bev. Stand 2017: 18'247, Stand 2019: 18'626)

Total CHF 400'000

Tourismuswirtschaft

Wiederum müssen aus der Tourismuswirtschaft über Leistungsaufträge mindestens Beiträge in der Höhe des Kantonsbeitrages generiert werden. Proportional zur touristischen Wertschöpfung (gemessen an den durchschnittlichen Kurtaxen der letzten Jahre) müssen darum folgende Beitragszusicherungen vorliegen:

Glarus Süd Tourismus AG	CHF 225'000 (Elm CHF 105'000 Braunwald CHF 120'000)
Glarus Service	CHF 30'000
Glarus Nord Tourismus	CHF 95'000
	Total CHF 350'000

Damit ergeben sich insgesamt folgende Beiträge (ohne durch die "kantonale Tourismusorganisation" selbstständig durch Drittmandate generierte Einnahmen):

Gemeinde	Tourismusorganisation	Bevölkerung Stand: 2019	Beitrag Gemeinde nach Einw.	Beitrag Tourismusorganisation	Total
Glarus Süd	Elm / Braunwald	9'453 Pers.	CHF 110'000	CHF 225'000	CHF 335'000
Glarus Nord	Glarus Nord / Walensee	18'626 Pers.	CHF 163'000	CHF 95'000	CHF 258'000
Glarus	Glarus	12'511 Pers.	CHF 127'000	CHF 30'000	CHF 157'000
Kanton					CHF 350'000
Total					<u>CHF 1'100'000</u>

15.4 Erwägungen des Gemeinderates

Zu den Hauptbestandteilen der Tourismusstrategie 2016 bis 2019 gehörte die Überführung des damaligen "Produktmanagement Glarnerland" in eine gefestigte organisatorische Struktur. Im Jahr 2018 sah der Gemeinderat Glarus in der Gründung der "Visit Glarnerland AG" die Verkörperung der logischen, konsequenten Weiterführung des im Jahr 2011 eingeschlagenen touristischen Weges. Er erwartete, dass mit der Visit Glarnerland AG sämtliche touristischen Leistungsträger, der Kanton sowie die drei Glarner Gemeinden eine schlagkräftige, dynamische und sich einer breiten Unterstützung erfreuende Vermarktungsorganisation für Freizeit und Tourismus erhalten. Die Herbst-Gemeindeversammlung 2018 gewährte seitens Gemeinde Glarus für die Jahre 2019 bis 2021 einen jährlichen Gemeindebeitrag von CHF 130'000. In der kurzen Startphase seit dem Jahr 2019 haben sich die damaligen Erwartungen erfüllt. Und: die Visit Glarnerland AG hat das Potential, auch weitere Aufgaben im Auftrag der Tourismusorganisation, Leistungsträger und Dritter zu übernehmen und im Sinne einer ganzheitlichen Sicht auf den Glarner Tourismus zusammenzuführen und kontinuierlich zu verbessern.

Eine positive touristische Dynamik im Glarnerland ist spür- und erlebbar. Angebote für Camper und Fahrradfahrerinnen sowie Investitionen in Beherbergungs- und Restaurationsbetriebe seien hier beispielhaft erwähnt. Auch gelingt es unter Führung der Visit Glarnerland AG, die Besucherlenkung aktiv zu gestalten, um negativen Begleiterscheinungen erhöhter und zum Teil hoher touristischer Frequenzen im Interesse aller zu begegnen.

Der Start ist geglückt, nun gilt es den Weg konsequent und langfristig gesichert weiterzugehen. Dazu unterbreitet der Gemeinderat Glarus in Koordination mit den Gemeinderäten Glarus Süd und Glarus Nord sowie dem Regierungsrat der Herbst-Gemeindeversammlung 2021 diese Verpflichtungskreditvorlage für die Jahre 2022 bis 2027. Der gewählte zeitliche Rahmen deckt das bevorstehende Grossereignis ESAF 2025 Glarnerland+ sinnvoll ab und ermöglicht allen Beteiligten die Festigung der gemeinsamen Vermarktung sowie den Aufbau weiterer koordinierter Produkte und Dienstleistungen.

15.5 Antrag an die Gemeindeversammlung

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie auf der Grundlage von Art. 1 und 2 des kantonalen Tourismusentwicklungsgesetzes in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 Bst. c des Gemeindegesetzes, Art. 37 ff. des Finanzhaushaltsgesetzes und Art. 11 Abs. 1 Bst. f und g der Gemeindeordnung beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Als Betriebsbeitrag für die Jahre 2022 bis 2027 zugunsten der Tourismusorganisation Visit Glarnerland AG wird ein Verpflichtungskredit von insgesamt CHF 780'000 (jährlich CHF 130'000) genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug, insbesondere dem Abschluss einer neuen Leistungsvereinbarung zwischen der Visit Glarnerland AG und der Gemeinde, beauftragt.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die GPK teilt die Einschätzung des Gemeinderates, dass sich die seit 2019 geleistete Arbeit der Visit Glarnerland AG bewährt hat. Der Glarner Tourismus ist sichtbarer geworden. Gerade in Anbetracht des bevorstehenden Grossereignisses ESAF 2025 ist es nur konsequent, den eingeschlagenen Weg weiterzugehen. Um das touristische Potenzial des ESAF optimal ausschöpfen zu können, gilt es, sämtliche Leistungserbringer zu koordinieren und die Angebote zu bündeln. Hierzu braucht es eine starke Tourismusorganisation.

Die GPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, den Verpflichtungskredit gemäss Antrag des Gemeinderates, vorbehältlich der Genehmigung der anderen Gemeinden, zu genehmigen.

Traktandum 16

Entwicklung Kasernenareal, Glarus: Überbauungsplan; Verpflichtungskredit von CHF 400'000

16.1 Die Vorlage im Überblick

Die Gemeindeversammlung hat sich im Rahmen der Ortsplanungsrevision 2011-2016 dazu entschieden, dass Areal Alte Kaserne, Glarus, für die Realisierung einer Überbauung mit Wohnbauten freizugeben. Gestützt auf diesen Auftrag hatte die Gemeinde zur Klärung der Bebaubarkeit des Areals in der Zeit von 2015 bis 2019 ein Wettbewerbsverfahren durchgeführt. Aus diesem ging die Überbauungsstudie des Teams Architektur (op-arch AG) und Landschaftsarchitektur (mavo Landschaft GmbH) als Siegerin hervor.

Der nächste Schritt ist nun die Erarbeitung eines Überbauungsplans. Ein genehmigter Überbauungsplan schafft die planungs- und baurechtliche Voraussetzung zur Einreichung eines Baugesuches für die Realisierung der angestrebten Überbauung des Kasernenareals.

Ein wichtiger Erfolgsfaktor für das Gelingen einer Arealentwicklung ist immer die Mitwirkung aller Interessierten. Deshalb soll die Überbauungsstudie nun mit der aktiven Beteiligung und Mitwirkung von Anwohnerinnen und Anwohnern sowie der interessierten Gemeindebevölkerung zu einem qualitativ hochwertigen Richtprojekt und einem darauf aufbauenden Überbauungsplan weiterentwickelt werden.

Der finanzielle Aufwand für die Entwicklungs-, Mitwirkungs-, Planungs- und Mediationsarbeiten liegt gemäss Kostenschätzung bei CHF 400'000. Es wird der Gemeindeversammlung zur Erarbeitung des Überbauungsplans für das Areal Alte Kaserne, Glarus, somit ein Planungskredit von CHF 400'000 beantragt.

16.2 Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung hat am 22. März 2013 den Gemeinderichtplan erlassen. Damit haben die Stimmberechtigten das Areal Alte Kaserne, Glarus, als Verdichtungsgebiet mit Potential zur Umstrukturierung (kommunaler Richtplan, Teil Siedlung, Massnahme S 4.2) festgelegt. Zur Steuerung der angestrebten Verdichtung, Umstrukturierung und Innenentwicklung werden bedarfsgerecht Quartierentwicklungspläne erarbeitet, welche die möglichen Veränderungen, Regelungen der Verdichtung und die Sicherung der Qualität aufzeigen. Aufzuzeigen sind insbesondere Nutzung, Bebauung, Freiraum und Erschliessung des Areals. Die Quartierentwicklung soll unter breitem Einbezug der betroffenen Bevölkerung und weiterer interessierter Partner erfolgen.

Des Weiteren legt der Gemeinderichtplan im Teil Verkehr, Massnahmenblatt V 1.8, fest, dass Glarus die Strassenräume vom ruhenden Verkehr durch die Schaffung von Parkierungsmöglichkeiten für Bewohnerinnen und Bewohner sowie Besucherinnen und Besucher entlastet. Dazu sollen unter anderem auf dem Areal Alte Kaserne die Realisierung und der Bau von Parkierungsanlagen geprüft werden.

Am 23. September 2016 erliess die Gemeindeversammlung die Nutzungsplanung mit der Bauordnung. Diese vom kantonalen Departement Bau und Umwelt am 8. Januar 2018 genehmigte Nutzungsplanung weist das Areal Alte Kaserne der drei- und viergeschossigen Wohnzone zu und überlagert dieses mit der Überbauungsplanpflicht. Damit hat die Gemeindeversammlung für die Überbauung des Areals Alte Kaserne eine qualitativ hochwertige Überbauung eingefordert, die mit einem Überbauungsplan zu sichern ist.

Gemäss den im Gemeinderichtplan und in der Nutzungsplanung erteilten Aufträgen wurde ein Wettbewerbsverfahren zur Erarbeitung einer qualitativ hochwertigen Erschliessungs- und Bebauungsstudie durchgeführt. Diese Studie sieht die Erstellung von rund 115 Wohnungen (2.5-, 3.5- und 4.5-Zimmerwohnungen) sowie den Bau einer Tiefgarage mit rund 100 öffentlichen und weiteren privaten Parkplätzen der Überbauung vor.

Der Gemeinderat will die weitere Arealentwicklung nun unter breiter Mitwirkung der Anwohnerinnen und Anwohner sowie aller interessierter Personen und Anspruchsgruppen konkret angehen.

Arealentwicklungen in der Gemeinde Glarus

Das Ressort Wirtschaft und Standortentwicklung führte am 4. September 2020 einen "Entwickler-Stamm" zum Thema Wohnungsmarkt durch. Diskutiert wurde u.a., wie die in der Gemeinde Glarus tätigen Entwickler, Immobilienfachleute und Investoren eine Konkurrenzierung des Wohnungsmarktes und eine Erhöhung des Wohnungsleerstandes durch die Arealentwicklung Alte Kaserne beurteilen.

Aufgrund der notwendigen und zumeist langfristigen Prozesse von der Planung bis zur Baurealisierung (qualitätssichernde Verfahren, Planungsverfahren, Baubewilligungsverfahren, Detailplanungen, Ausschreibungen usw.) ist die Wohnbautätigkeit in der Beurteilung der angefragten Partner gemessen am Bedarf noch (zu) gering. Nicht unerwartet zeigt sich, dass nicht nur die Planungsphasen, sondern auch die bauliche Realisierung mehr Zeit erfordert als bisher angenommen. Die verschiedenen Entwicklungsareale werden zudem aufgrund der unterschiedlichen Ausgangslagen und Anforderungen nicht gleichzeitig zur Realisierung gelangen.

Insgesamt wurde festgestellt, dass zwar eine rege Planungs- und Bautätigkeit erwartet wird. Eine Konkurrenzierung der bekannten Arealentwicklungen wird jedoch nicht befürchtet.

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten grösseren Arealentwicklungen werden aktuell bearbeitet:

Nr.	Arealentwicklungen	Verfahrensstand
1.	Salzmagazin, Glarus	Realisierung im Frühling 2021 abgeschlossen
2.	Spielhof-Wiese, Glarus	Planungspartnerin: Mächler Immo AG Überbauungsplan bewilligt, Baugesuch bewilligt; Baubeginn für 2022 erwartet
3.	Riedernstrasse, Glarus	Planungspartnerin: Anlagestiftung Rimobas Überbauungsplan genehmigt, Sanierung und Neubau rechtskräftig bewilligt, Baubeginn für 2022 erwartet
4.	Lunde, Netstal	Planungspartnerin und Baurechtsnehmerin: GAW Linth Überbauungsplan und Vorprüfung abgeschlossen; Planaufgabe steht bevor
5.	Schützenhaus-/Feldstrasse, Glarus	Planungspartnerin und Baurechtsnehmerin: BGG Baubewilligungsverfahren läuft, Baubeginn für 2022 erwartet
6.	Kartoni-Areal (Weidmann-Areal), Ennetbühs	Planungspartnerin: Kartoni Quartier AG Vorprüfung Überbauungsplan im Sommer 2021 abgeschlossen, Planaufgabe steht bevor
7.	Buchholz, Glarus	Planungspartnerin: IG Buchholz Städtebauliche Studie liegt vor; Studienauftrag Richtkonzept 2021/22
8.	Möbeli-Areal, Glarus	Planungspartnerin: möbeliareal AG Masterplan/Richtkonzept Erarbeitung läuft
9.	Grünhag/Güetli, Netstal	Planungspartnerin: verschiedene Private Erschliessungsstudie liegt vor; Entwurf Richtkonzept steht an
10.	Rhodannenberg, Klöntal	Planungspartnerin: Hotel Rhodannenberg AG Studienauftrag für Richtkonzept in Vorbereitung
11.	Schäfliwiese, Glarus	Planungspartnerin: Private Städtebauliche Analyse liegt vor, Abstimmung KNHK läuft
12.	Hans Eberle AG, Ennenda	Planungspartnerin: Hans Eberle AG / Kartoni Quartier AG Arealarrondierung / Abgabe Erschliessungstrasse; Abklärungen laufen

Arealentwicklung Alte Kaserne

Beabsichtigt ist, die Realisierung der Überbauung an Baugenossenschaften, Pensionskassen und private Investoren zu übertragen. Das Areal soll in einzelne Bauparzellen aufgeteilt und zum Teil im Bau-recht, aber auch zu Eigentum abgegeben werden. Dadurch können Vorhaben im öffentlichen Interesse, wie z.B. der Schützenhausplatz, der öffentliche Freiraum und die öffentliche Tiefgarage (zumindest teilweise), aus dem Ertrag der Bauparzellen finanziert werden.

Die unterschiedliche Ausrichtung der Bauträger wird zudem eine ausgewogene soziale und altersmäßige Durchmischung der künftigen Bewohner begünstigen und bietet gute Voraussetzung für eine gestalterische und lebendige Vielfalt der Überbauung. Der nun zu erarbeitende Überbauungsplan mit seinem Regelwerk und einem richtungsweisend hinterlegten Richtprojekt wird eine harmonische Überbauung und eine Einheit in der Vielfalt gewährleisten, die sich optimal in die bestehende Siedlungsstruktur einfügt.

Mitwirkung Anwohnerinnen und Anwohner sowie Bevölkerung

Die beabsichtigte Überbauung soll sich optimal in den Stadtraum einfügen. Dies betrifft nicht nur die Bauten selbst, sondern auch deren künftige Bewohnerschaft soll sich optimal in die sozialen Strukturen integrieren. Die Überbauung soll zu einem vitalen Teil der Gemeinde Glarus werden. Dies erfordert die aktive Mitwirkung der direkt betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner wie auch der interessierten Bevölkerung von Glarus. Wie im Gemeinderichtplan festgelegt, soll die vorliegende Bebauungsstudie unter aktivem Einbezug und Unterstützung der Anwohnerinnen und Anwohner sowie der interessierten Bevölkerung zu einem stimmigen Richtprojekt weiterentwickelt und im Überbauungsplan umgesetzt werden.

Von der Bebauungsstudie zum Überbauungsplan

In einem ersten Schritt soll die Bebauungsstudie den Anwohnerinnen und Anwohnern wie auch weiteren interessierten Kreisen vorgestellt und diskutiert werden. Die eingebrachten Anregungen werden geprüft, und der Entwurf soll zu einem optimalen Richtprojekt weiterentwickelt werden. Der Kommunikation und Mitwirkung mit der Bevölkerung kommt eine tragende Rolle zu, die eine Begleitung durch spezialisierte Fachleute erfordert.

Die architektonische Weiterentwicklung zum Richtprojekt aufgrund der aus dem Mitwirkungsprozess gewonnenen Erkenntnisse obliegt der Gewinnerin des Studienauftrags (Architekturbüro Oester/Pfenninger). Die Gestaltungskommission stellt eine qualitative hochwertige architektonische Gestaltung und Einfügung der Überbauung ins Ortsbild sicher und unterstützt den Entwicklungsprozess.

Liegt ein allgemein akzeptiertes und den qualitativen Anforderungen gerecht werdendes Richtprojekt vor, so ist dieses in den Überbauungsplan zu überführen und verbindlich festzulegen. Der Überbauungsplan regelt die Erschliessung, Bebauung und Umgebung in ihrer Lage und legt die wesentlichen Anforderungen an die Bauten und Anlagen fest. Zur Realisierung der angestrebten nachhaltigen Bebauung sind die baulichen, sozialen, ökonomischen und energetischen Anliegen zu berücksichtigen.

Liegt der Entwurf des Überbauungsplans vor, so ist dieser durch das Departement Bau und Umwelt des Kantons auf Recht- und Zweckmässigkeit zu überprüfen. Anschliessend lädt die Gemeinde die Anwohnerinnen und Anwohner sowie die interessierte Glarner Bevölkerung zur Information und Mitwirkung zum Überbauungsplan ein. Rückmeldungen aus der Mitwirkung werden geprüft und soweit möglich in den Überbauungsplan eingearbeitet. Dieser Mitwirkungsprozess wird durch das begleitende Planungsbüro wie auch die Kommunikationsfachleute aktiv begleitet. Dies gewährleistet die weitreichende Aufnahme und Berücksichtigung der Bedürfnisse und Anliegen der Anwohnerinnen und Anwohner sowie aus der Bevölkerung der Gemeinde Glarus im Überbauungsplan. Werden gegen-sprechende Auffassungen und Meinungen festgestellt, so soll mittels einer Mediation nach einer möglichst einvernehmlichen Lösung gesucht werden. Nach erfolgtem Mitwirkungsverfahren kann der Gemeinderat die Planaufgabe des Überbauungsplans beschliessen. Der Überbauungsplan wird während 30 Tagen zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist haben zur Einsprache legitimierte Personen und Organisationen die Möglichkeit, ihre Rechte wahrzunehmen. Der Gemeinderat wird gleichzeitig mit dem Entscheid des Planerlasses auch über allfällige Einsprachen zu entscheiden haben. Der Erlass des Überbauungsplans durch den Gemeinderat ist dem fakultativen Referendum unterstellt.

Mediation bei Meinungsverschiedenheiten

Durch die Erschliessung und Überbauung des Areals Alte Kaserne sind öffentliche und private Interessen direkt betroffen und können gegenläufig sein. Sollte es zu Meinungsverschiedenheiten kommen, die nicht einfach beizulegen sind, soll eine ausserhalb der Gemeindeorganisation stehende Mediation erfolgen können. Dabei sind gute Ortskenntnisse und Erfahrung der Mediatorin in der Interessenvermittlung von zentraler Bedeutung.

Projektorganisation

Der Gemeinderat tritt, vertreten durch das Ressort Wirtschaft und Standortentwicklung, als Auftraggeberin auf und nimmt damit die Interessen der Gemeinde als Grundeigentümerin wahr. Die Projektleitung obliegt dem für das Planungsverfahren zuständigen Ressortvorsteher und dem Gemeindeplaner. Zur erfolgreichen Durchführung des Projektes ist eine externe Prozessbegleitung, insbesondere aufgrund der erweiterten Partizipation, unumgänglich. Zur Sicherstellung eines effizienten Verfahrenslaufes ist es zweckmässig, wenn die Erarbeitung des Überbauungsplans durch das prozessbegleitende Planungsbüro erfolgt. Die aktive Partizipation kann eine Anpassung und Weiterentwicklung des Richtkonzepts erfordern. Dies ist durch das Architektenteam des Richtprojektes vorzunehmen. Die Ermittlung der Anliegen von Anwohner und Bewohner sowie weiteren Interessenvertretern und deren Erörterung und Abwägung im Partizipationsprozess erfordern eine professionelle Begleitung durch spezialisierte Kommunikationsfachleute.

Das noch offene Partizipationsverfahren sowie die Komplexität der Überbauung können den Beizug weiterer Fachspezialisten, insbesondere in den Fragebereichen Verkehr, Kostenermittlung, Vertrags- und Baurecht usw., erforderlich machen.

Erschliessungsaufwand/Veräusserung Bauland

Damit das Areal überbaut werden kann, sind anschliessend an das Überbauungsplanverfahren z.B. für Erschliessungsmassnahmen, öffentliche Parkieranlage und Aussenraum öffentliche Vorinvestitionen erforderlich. Gemäss ersten Kostenschätzungen ist nach heutigem Wissenstand mit grob geschätzten Kosten (Kostenstand 2019) von sechs Mio. Franken für die Erschliessung zu rechnen (Strassen und Werke: CHF 400'000; öffentliche Bauten, Parkplätze und Tiefgarage: CHF 3'800'000; Zugang Zivilschutzanlage: CHF 300'000; öffentlicher Freiraum: CHF 1'500'000).

Dem gegenüber steht die Realisierung einer öffentlichen Tiefgarage mit rund 100 öffentlichen und weiteren privaten Parkplätzen, ein öffentlich zugänglicher Freiraum, der öffentliche Schützenhausplatz sowie vier Mehrfamilienhäuser mit insgesamt rund 115 Wohnungen (2.5, 3.5 und 4.5 Zimmer). Die Überbauung löst gemäss ersten Schätzungen ein Investitionsvolumen von CHF 50 bis 60 Mio. aus. Der Ertrag aus dem Landverkauf für die Gemeinde ist abhängig von der Vergabeform Baurecht oder Verkauf zu Eigentum und wird voraussichtlich zwischen CHF 5.0 und 8.0 Mio. betragen.

16.3 Finanzielle Auswirkungen

Für die anstehenden Entwicklungs- und Planungsarbeiten sowie das grossangelegte Partizipationsverfahren zur Erarbeitung des Überbauungsplans wurde basierend auf einer Kostenschätzung ein externer Aufwand von CHF 400'000 ermittelt.

Aufgabe / Beschreibung	Betrag (in CHF)
Prozessbegleitung und Überbauungsplan	175'000
Überarbeitung Richtkonzept	20'000
Kommunikation (Partizipationsprozesse)	65'000
Technische Fachspezialisten (Verkehr, Kosten...)	35'000
Juristische Begleitung	20'000
Meditationsprozesse	50'000
Reserve (Unvorhergesehenes)	35'000
Total Phase "Überbauungsplan"	<u>400'000</u>

16.4 Erwägungen des Gemeinderates

Die Nachfrage nach bedürfnisgerechtem Wohnraum in der Gemeinde Glarus ist hoch. Es gilt, die Baulandreserven Schritt für Schritt zu aktivieren in enger Koordination zwischen privaten Eigentümerinnen und Eigentümern sowie der öffentlichen Hand. Der Gemeinderat erachtet die Zeit als gekommen, die

notwendigen Arbeiten zur Schaffung des Überbauungsplans für das Areal Alte Kaserne, Glarus, weiterzuführen.

Die zentrale Lage des Areals Alte Kaserne und dessen Bedeutung für die Entwicklung der Gemeinde Glarus sowie der Umstand, dass die Gemeinde Eigentümerin des Areals ist, führen zu einer besonderen Verantwortung für ein sorgfältiges Planungsverfahren.

Das Areal Alte Kaserne ist ein Entwicklungsgebiet, das viele Erinnerungen und Emotionen weckt und eine zentrale Bedeutung für die Gemeinde Glarus hat. Dem Gemeinderat ist es daher wichtig, dass die Anwohnerinnen und Anwohner sowie die interessierte Bevölkerung an der weiteren Projektentwicklung aktiv mitwirken können. Die künftige Überbauung soll Glarus optimal ergänzen und von der breiten Bevölkerungsschicht bestens akzeptiert und integriert werden.

Aufgrund des zu erwartenden mehrjährigen Planungsverfahrens (4 bis 6 Jahre) erachtet es der Gemeinderat als zweckmässig, das Planungsverfahren ab dem Jahr 2022 weiterzuführen. Dies insbesondere auch deshalb, da nach dem Planungsverfahren noch das Vergabeverfahren an die Investoren sowie die Baubewilligungsverfahren der einzelnen Bauvorhaben anstehen. Es ist das Ziel des Gemeinderates, das Bauvorhaben innerhalb des Planungshorizontes der Nutzungsplanung (Jahr 2033) zu realisieren.

16.5 Antrag an die Gemeindeversammlung

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie auf der Grundlage von Art. 41 Abs. 1 Bst. c des Gemeindegesetzes und Art. 37 ff. des Finanzhaushaltgesetzes in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1 Bst. g der Gemeindeordnung beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Für die Erarbeitung des Überbauungsplans für das Areal "Alte Kaserne", Glarus, wird ein Verpflichtungskredit von CHF 400'000 genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die GPK empfiehlt der Gemeindeversammlung die Annahme des Antrages. Die vom Gemeinderat vorgeschlagene Vorgehensweise ermöglicht es, dass die öffentliche Hand massgeblich Einfluss nimmt auf die zukünftige Gestaltung des Kasernenareals und dass dabei das öffentliche Interesse massgeblich berücksichtigt wird.

Traktandum 17

300m-Schiessanlage Allmeind, Glarus: Sanierung; Verpflichtungskredit von CHF 450'000

17.1 Die Vorlage im Überblick

Die Schiessanlage Allmeind in Glarus wurde im Jahr 1975 erstellt. Neben der 300m-Schiessanlage im Obergeschoss sind im Erdgeschoss eine 25m- und eine 50m-Anlage vorhanden; weiter befindet sich das Restaurant Schützenstube im Erdgeschoss. Die regionale Schiessanlage Allmeind steht im Eigentum der Gemeinde und wird von den Schützenvereinen aus Glarus und Umgebung aktiv genutzt.

Mit diesem Traktandum wird in Bezug auf die 300m-Schiessanlage ein Verpflichtungskredit von insgesamt CHF 450'000 für den Ersatz des künstlichen Kugelfangsystems und der elektrischen Scheibenzüge inklusive Scheibenabdeckungen sowie für die Betonsanierung des Zeigerstandes beantragt. Mit den vorgesehenen Massnahmen wird die Schiessanlage für den Betrieb in den kommenden Jahren auf den aktuellen Stand der Technik gebracht.

17.2 Ausgangslage

Der Kugelfang der 300m-Schiessanlage verfügt über insgesamt 24 Scheiben. Im Jahr 2009 wurde ein künstliches Kugelfangsystem montiert. Die Lieferfirma dieses verbauten Kugelfangsystems existiert heute nicht mehr. In den Kugelfängen befindet sich ein Granulat, welches die Geschosse abbremst und auffängt. Der Unterhalt und die Entsorgung dieses Granulates sind sehr aufwändig, und der Staub, welcher während der Entsorgung entsteht, ist gesundheits- und umweltschädigend. Aktuell steht eine Entleerung und Sanierung der Kugelfänge an.

Heute werden Kugelfangsysteme ohne Granulat und mit integrierter Schalldämmung gebaut. Anstelle der Granulatfüllung sind die Kästen mit verschleissfester Stahlauskleidung bestückt. Die Geschossrückstände werden in einer Auszugschublade unten am Kugelfang gesammelt und können einfach geleert und entsorgt werden. Ein solch modernes Kugelfangsystem soll auch bei der Schiessanlage Allmeind gebaut werden.

Der Zeigerstand der 300m-Anlage wurde ebenfalls im Jahr 1975 in Betrieb genommen. Die unbehandelte Betonkonstruktion mit Flachdach ist rissig, bröckelt ab und ist bei den Übergängen undicht. Eine Betonsanierung ist dringend nötig und soll nun vorgenommen werden.

Für die alten Scheibenzüge sind Ersatzteile nur noch schwer oder nicht mehr zu besorgen. Defekte in der Mechanik erschweren den Betrieb und führen regelmässig zu Störungen und unnötigen Unterbrüchen im Schiessbetrieb. Die Scheibenzüge inklusive Abdeckungen sollen deshalb ersetzt werden.

Zusammenfassend soll ein neues Kugelfangsystem gebaut werden, am Zeigerstand soll eine Betonsanierung durchgeführt werden und die Scheibenzüge inkl. Abdeckungen sollen ersetzt werden. Auf diese Weise wird die Schiessanlage für die kommenden Jahre auf den aktuellen Stand der Technik gebracht.

17.3 Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für die Sanierung des 300m-Scheibenstandes setzen sich wie in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt zusammen:

Demontage und fachgerechte Entsorgung der 24 bestehenden künstlichen Kugelfänge	CHF 30'000
Lieferung und Montage von 24 neuen Kugelfangkästen ohne Granulat	CHF 150'000
Betonsanierung Scheibenstand	CHF 150'000

Lieferung und Montage von 24 neuen Einsäulenscheibenzügen	CHF 40'000
Lieferung und Montage von neuen Scheibenstandabdeckungen	CHF 50'000
Reserve und bauseitige Leistungen	CHF 30'000
Total Sanierung 300m-Schiessanlage Allmeind Glarus	CHF 450'000

17.4 Erwägungen des Gemeinderates

Die Schiessanlage Allmeind in Glarus mit 300m-, 50m- und 25m-Anlage ist zentral gelegen und wird von den Vereinen aus der Gemeinde und Umgebung genutzt. Die Anlage verfügt zudem über eine Schützenstube (Restaurant), welche von Schützen und Gästen gerne besucht wird. Aufgrund der obligatorischen Schiesspflicht der Schweizer Armee ist die Gemeinde verpflichtet, einen Schiessstand zur Pflichterfüllung zur Verfügung zu stellen. Der Schiesssport ist in der Schweiz tief verankert und wird von einem gut organisierten Verbands- und Vereinsnetzwerk aktiv gelebt und betrieben. Aus diesen Gründen beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, die Schiessanlage auf den neusten Stand der Technik zu bringen.

17.5 Antrag an die Gemeindeversammlung

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie auf Art. 41 Abs. 1 Bst. c des Gemeindegesetzes, Art. 37 ff. des Finanzhaushaltgesetzes und Art. 11 Abs. 1 Bst. g der Gemeindeordnung beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Für die Sanierung des Scheibenstandes der 300m-Schiessanlage Allmeind, Glarus, wird ein Verpflichtungskredit von CHF 450'000 genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Der Gemeinderat beantragt für die Sanierung des Scheibenstandes (300m) einen Verpflichtungskredit von der Gemeindeversammlung.

Die GPK hat sich bestätigen lassen, dass am Schützenstand selbst in der nächsten Zeit keine grösseren Sanierungen nötig sind. Es werden laufend kleinere Unterhaltsarbeiten ausgeführt.

Die GPK hat den Antrag geprüft und empfiehlt diesen zur Annahme.

Traktandum 18

Budget für das Jahr 2022: Genehmigung

18.1 Die Vorlage im Überblick

Im Budget der Gemeinde Glarus für das Jahr 2022 ist bei einem Gesamtertrag von CHF 58.26 Mio. und einem Gesamtaufwand von CHF 59.47 Mio. ein Aufwandüberschuss von CHF 1.21 Mio. geplant. In der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung ist eine Anpassung der Abwasser-Grundgebühr um 20% und der Abwasser-Mengengebühr um 40% eingerechnet; damit kann die Deckungslücke in dieser Spezialfinanzierung geschlossen werden. In der Investitionsrechnung wurden Nettoinvestitionen im Umfang von CHF 15.74 Mio. budgetiert. Die grössten Positionen hier sind die Sanierung und Erweiterung der Schulanlage Erlen mit CHF 2 Mio., die Sanierung der Sportanlage Wiggis mit CHF 1 Mio. sowie die bauliche Norm-Sanierung der Strassen, Plätze und Naturstrassen mit ebenfalls CHF 1 Mio.

Die Finanzplanung 2023-2026 zeigt weitere Aufwandüberschüsse bis ins Jahr 2024; ab dem Jahr 2025 sollen hingegen wieder leicht positive Ergebnisse resultieren. Die finanzielle Ausgangslage der Gemeinde Glarus ist nach wie vor gut, auch wenn für das Jahr 2022 erneut ein Aufwandüberschuss budgetiert wurde. Der Selbstfinanzierungsgrad wird in den kommenden Jahren wieder ansteigen, die Nettoschuld pro Einwohner ebenfalls. Die Nettoschuld liegt ab dem Jahr 2024 nicht mehr innerhalb des vom Gemeinderat definierten Zielbandes. Es werden deshalb rechtzeitig Massnahmen vorbereitet und ergriffen werden müssen, um die finanzpolitischen Ziele bezüglich Verschuldung und Selbstfinanzierung in den kommenden Jahren zu erreichen.

Ab dem Planjahr 2023 ist mit einem Rückgang der Steuererträge zu rechnen. Aufgrund des an der Landsgemeinde 2021 verabschiedeten Pflege- und Betreuungsgesetzes, das voraussichtlich per 1. Januar 2023 in Kraft treten wird, findet eine Umverteilung der Pflegerestkosten von den Glarner Gemeinden zum Kanton statt. Dementsprechend sinkt der Gemeindesteuerfuss um voraussichtlich rund 4% ab dem Jahr 2023, wohingegen der Kantonssteuernfuss wahrscheinlich erhöht werden wird.

Der Gemeinderat geht davon aus, dass die COVID-19-Pandemie keinen nennenswerten Einfluss auf die Steuereinnahmen der kommenden Jahre haben wird.

Im nachfolgenden Text wird das Budget 2022 erläutert. Folgende Unterlagen zum Budget 2022, zur Investitionsrechnung 2022 und zur Finanzplanung 2023-2026 finden Sie am Ende dieses Texts:

- A Budget 2022: Gestufter Erfolgsausweis nach HRM2
- B Budget 2022: ER nach Kostenstellen (inkl. Begründung wesentliche Abweichungen)
- C Budget 2022 ER nach Kostenarten (inkl. Begründung wesentliche Abweichungen)
- D Budget 2022: Investitionsrechnung
- E Finanzplanung 2023-2026: Investitionen
- F Finanzplanung 2023-2026: Erfolgsrechnung
- G Finanzplanung 2023-2026: Kennzahlen

Die detaillierten Budgetunterlagen sind auf der Website der Gemeinde unter glarus.ch/gemeindeversammlung abrufbar.

Fragen oder Anliegen beantwortet Ihnen gerne Hans-Jürg Küng, Hauptabteilungsleiter Finanzen und Controlling, unter Telefon direkt: 058 611 88 15 oder E-Mail: hans-juerg.kueng@glarus.ch.

18.2 Ausgangslage

Bei einem Gesamtertrag von CHF 58.26 Mio. und einem Gesamtaufwand von CHF 59.47 Mio. resultiert im vom Gemeinderat beantragten Budget 2022 ein Aufwandüberschuss von CHF 1'209'657. Gegenüber dem Budget 2021 konnten einerseits höhere Erträge von CHF 2.73 Mio., andererseits jedoch

auch höhere Aufwendungen von CHF 1.91 Mio. budgetiert werden. Daraus resultiert letztlich ein budgetierter Verlust von rund CHF 1.2 Millionen. Haupttreiber dafür sind die um rund je CHF 1.72 Mio. höheren Steuereinnahmen und die Erhöhung des horizontalen Finanzausgleichs zugunsten der Gemeinden Glarus Nord und Glarus Süd um CHF fast CHF 1 Mio. auf neu CHF 1.93 Mio. Der budgetierte Aufwandüberschuss in der Jahresrechnung 2022 kann vollständig durch das Eigenkapital gedeckt werden.

Weitere Umsetzung der Entwicklungsplanung

Die Gemeinde Glarus befindet sich weiterhin in der Umsetzungsphase. Nachdem im Jahr 2021 die Erneuerung der Primarschulanlage Netstal voraussichtlich weitestgehend abgeschlossen werden kann, sind weitere Grossprojekte bereits in Planung. Ein Beispiel hierfür ist die Sanierung und Erweiterung der Schulanlage Erlen. Die Gemeinde budgetiert für das Jahr 2022 Nettoinvestitionen von CHF 15.74 Mio. Projekte wie die soeben erwähnte Sanierung und Erweiterung der Schulanlage Erlen, die Sanierung der Sportanlage Wiggis, die Sanierung der 300m-Schiessanlage Allmeind sowie Strassen- und Abwasserinvestitionen bilden dabei die Hauptpositionen. Die Abschreibungen im Verwaltungsvermögen belaufen sich pro Budget 2022 auf CHF 5.14 Mio., die Selbstfinanzierung beträgt CHF 5.00 Mio.

Die zentralen Kennzahlen im Budget 2022

Mit einer stabilen Bilanz, einem tragbaren Fremdkapitalbestand, einer Pro-Kopf-Schuld von CHF 159 und einer moderaten Steuerlast liegen die zentralen Kennzahlen auch im Budget 2022 mehrheitlich über den definierten Mindestwerten. Da die budgetierte Selbstfinanzierung zur Deckung der vorgesehenen Investitionen nicht ausreicht, beträgt der Selbstfinanzierungsgrad im Budget 2022 31.8% (Budget 2021: 16.6%) und liegt deutlich unter der Zielvorgabe von 80%. Die Entwicklung der zentralen finanziellen Steuerungsgrössen (vgl. Anhang Darstellung G "Finanzplanung 2023-2026: Kennzahlen": Finanzpolitische Ziel- und Steuerungswerte) zeigt indessen auf, dass der Selbstfinanzierungsgrad in den kommenden Jahren wieder ansteigen wird und das Eigenkapital auch mit dem grossen Investitionsvolumen relativ stabil bleibt.

Auswirkungen von Entscheiden der Landsgemeinde 2019 auf das Budget 2022

An der Landsgemeinde 2019 wurden verschiedene Rechtsänderungen verabschiedet, die Auswirkungen auf die Budgetierung haben. Im Vordergrund steht dabei die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG).

Die sich aus diesem Gesetz ergebenden Finanzausgleichszahlungen sind nun ab dem Budget 2022 voll umzusetzen, da die Steuerdaten des Jahres 2020 zur Berechnung des Finanzausgleichs erstmalig miteinbezogen werden konnten. Gegenüber dem Budget 2021 sind diese Ausgleichszahlungen um CHF 0.96 Mio. auf neu CHF 1.93 Mio. gestiegen. Ab dem Jahr 2024 werden sie wieder auf CHF 0.5 Mio. zurückgehen, da die heute geltende Übergangsbestimmung gemäss Art. 13a Abs. 2 FAG endet, wonach der Disparitätenabbau 40 anstatt 20 Prozent beträgt und die im FAG statuierte Begrenzung des Ressourcenausgleichs auf maximal CHF 0.5 Mio. nicht gilt.

Wichtigste Ausgaben im Vorjahresvergleich

- Höherer Personalaufwand (+ CHF 0.93 Mio.), hauptsächlich aufgrund von Erhöhungen von Pensionen im Bildungsbereich, Anpassungen am Stellenplan sowie struktureller und ordentlicher Lohnanpassungen.
- Der Sach- und übrige Betriebsaufwand (+ CHF 0.09 Mio.) fällt in den Positionen "nicht aktivierbare Anlagen" sowie "Dienstleistungen und Honorare" höher aus. Kostensteigerungen einzelner Aufwandpositionen sind auch mit Kostensenkungen anderer Positionen oder höheren Erträgen bei den Einnahmen verbunden.
- Steigende Abschreibungen beim Verwaltungsvermögen (+ CHF 0.30 Mio.) infolge der budgetierten Investitionssumme.
- Höhere Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen (+ CHF 0.77 Mio.), primär aufgrund von höheren Einlagen in den Energie- und den Parkplatzfonds.
- Der Transferaufwand (+ CHF 0.02 Mio.) nimmt durch die steigende Belastung aus dem innerkantonalen Finanzausgleich (+ CHF 0.96 Mio.) zu und reduziert sich aufgrund sinkender Beiträge aus dem Energiefonds (- CHF 0.94 Mio.).

- Der Steuerertrag (+ CHF 1.72 Mio.) steigt bei gleichbleibendem Gemeindesteuerfuss von 61%, insbesondere bei den natürlichen Personen, aufgrund realistischer Erwartungen basierend auf den Fiskaleinnahmen des Jahres 2020.
- Die Entgelte (+ CHF 1.16 Mio.) steigen infolge höherer Abwassergrund- (+ 20% bzw. + CHF 0.35 Mio.) und -mengengebühren (+ 40% bzw. + CHF 0.46 Mio.), Mehreinnahmen bei Gebühren für Amtshandlungen sowie höherer Erträge aus Parkgebühren.
- Der Finanzertrag (+ CHF 0.74 Mio.) steigt primär aufgrund zweier geplanter Verkäufe von Liegenschaften des Finanzvermögens.
- Tiefere Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen (- CHF 0.87 Mio.) als Folge einer erneuten Gebührenanpassung im Bereich Abwasser, wodurch diese Spezialfinanzierung nun ausgeglichen gestaltet werden kann.
- Der ausserordentliche Ertrag (+ CHF 0.12 Mio.) begründet sich durch geplante Verkäufe von Liegenschaften des Finanzvermögens und dementsprechender Auflösung bestehender Neubewertungsreserven.

Das Budget 2022 enthält Lohnanpassungen im Umfang von Total CHF 375'000 (1.5% der Budget-Lohnsumme 2021). Für strukturelle Lohnanpassungen wurden CHF 175'000, für ordentliche Lohnanpassungen CHF 200'000 ins Budget eingestellt.

Die Investitionstätigkeit der Gemeinde Glarus ist nach wie vor hoch und weitere wichtige Investitionsprojekte folgen, was zu weiteren Erhöhungen der Abschreibungsbeträge führen wird. Insbesondere im Bereich Schulraumplanung ist die Gemeinde in den kommenden Jahren weiter gefordert. Das operative Ergebnis ist auch in den Planjahren 2023-2026 negativ und wird durch ausserordentliche Erträge verbessert. Auch in den kommenden Jahren ist deshalb eine hohe Ausgabendisziplin gefordert.

18.3 Budget 2022

Die wichtigsten Zahlen des Budgets 2022 auf einen Blick

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung
CHF -1.210 Mio.
Budget 2021: CHF -2.025 Mio.
IST 2020: CHF 0.493 Mio.

Nettoinvestitionen
CHF 15.736 Mio.
Budget 2021: CHF 13.539 Mio.
IST 2020: CHF 8.625 Mio.

Gemeindesteuern
CHF 38.220 Mio.
Budget 2021: CHF 36.500 Mio.
IST 2020: CHF 39.845 Mio.

Steuerfuss
61 %
Budget 2021: 61 %
IST 2020: 63 %

Budget 2022

in TCHF

Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020	Abweich. B22/B21
----------------	----------------	------------------	---------------------

Laufende Rechnung

Betrieblicher Aufwand	58'713	56'922	54'517	1'792
Betrieblicher Ertrag	54'470	52'601	56'421	1'868
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-4'244	-4'320	1'904	77
Finanzaufwand	759	638	1'792	121
Finanzertrag	3'608	2'869	1'837	740
Ergebnis aus Finanzierung	2'849	2'231	45	618
Operatives Ergebnis	-1'395	-2'090	1'949	695
Zusätzliche Abschreibungen	0	0	1'456	0
Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0
Ausserordentlicher Ertrag	185	65	0	120
Ausserordentliches Ergebnis	185	65	-1'456	120
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-1'210	-2'025	493	815

Investitionsrechnung

Total Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	15'736	13'539	8'625	2'197
---	---------------	---------------	--------------	--------------

Finanzierung

Abschreibungen	5'136	4'834	3'587	302
Zusatzabschreibungen	0	0	1'456	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-1'210	-2'025	493	815
Veränderung Spezialfinanzierungen + Fonds + EK	1'074	-564	377	1'638
Selbstfinanzierung (Cashflow)	5'000	2'246	5'913	2'754
Nettoinvestitionen	-15'736	-13'539	-8'625	-2'197
Finanzierungsfehlbetrag (+ = Überschuss)	-10'736	-11'293	-2'712	557

Selbstfinanzierungsgrad

Selbstfinanzierungsgrad (in %)	31.8%	16.6%	68.6%	15.2%
---------------------------------------	--------------	--------------	--------------	--------------

Bilanz (voraussichtliche Bestände)

Eigenkapital	58'163	56'733	61'097	1'430
---------------------	---------------	---------------	---------------	--------------

Weitere Angaben zum Budget 2022

Die finanzpolitische Ausgangslage der Gemeinde Glarus ist gut. Glarus verfügt über eine gesunde Bilanz, einen tragbaren Fremdkapital-Bestand sowie ein Pro-Kopf-Vermögen Ende 2020 von CHF 1'619. Der Gemeinderat hat im Jahr 2013 zur Überwachung und Steuerung der Gemeindefinanzen drei zentrale Kennzahlen mit den folgenden Mindest-Zielwerten festgelegt:

Tabelle: Zielwerte des Gemeinderates für die Finanzen

	Selbstfinanzierungsgrad	Nettoschuld pro Einwohner	Nettovermögen pro Einwohner	Eigenkapital
Zielwerte	80.0%	CHF 1'000.–	–	CHF 30.0 Mio.
Effektive Werte per 31.12.2020	68.6%	–	CHF 1'619.–	CHF 61.1 Mio.
Budget-Werte 2022	31.8%	CHF 159.–	–	CHF 58.2 Mio.

Der Selbstfinanzierungsgrad im Budget 2022 weicht deutlich vom definierten Mindest-Schwellenwert ab. Haupttreiber dieser Kennzahlen-Unterschreitung ist die Investitionstätigkeit, die in hohem Masse nicht aus Mitteln der Selbstfinanzierung gedeckt werden kann.

Budget-Erfolgsrechnung 2022 (vgl. Anhang Darstellungen A-C)

Der Fiskalertrag ist um CHF 1.72 Mio. höher budgetiert aufgrund der Erfahrungswerte des Jahres 2020 nach der Umsetzung und erstmaligen Anwendung des STAF (Steuerreform und AHV-Finanzierung) im Jahr 2020. Die Entgelte verzeichnen eine Zunahme von + CHF 1.16 Mio., dies hauptsächlich aufgrund der Anpassung der Grund- und Mengengebühren im Bereich Abwasser. Die Gemeinde Glarus budgetiert für das Jahr 2022 einen Aufwandüberschuss von CHF 1'209'657 (Budget 2021: Aufwandüberschuss von CHF 2'024'844). Sowohl der betriebliche Aufwand als auch der betriebliche Ertrag nehmen zu. Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit liegt mit - CHF 4.24 Mio. im Bereich des Vorjahresbudgets. Dank deutlich höheren Finanzerträgen gegenüber dem Budget 2021 aufgrund der geplanten Verkäufe von zwei Liegenschaften des Finanzvermögens liegt das operative Ergebnis bei - CHF 1.40 Mio. und führt aufgrund ausserordentlicher Erträge von CHF 0.19 Mio. (Auflösung bestehender Neubewertungsreserven) zu einem Gesamtergebnis von - CHF 1.2 Mio.

Hinweis

Am Ende des Kapitels "Traktandum 18" sind die Budgetzahlen in den Darstellungen B + C jeweils gemäss dem Rechnungslegungsmodell HRM2 in **zwei Sichtweisen** inklusive **Begründung wesentlicher Abweichungen** gegenüber dem Budget 2021 dargestellt:

- Darstellung B ist nach Kostenstellen gegliedert.
- Darstellung C ist nach Kostenarten gegliedert.

Es handelt sich bei diesen beiden Darstellungen um zwei verschiedene Sichtweisen auf die gleichen Zahlen. Bei Darstellung B (Kostenstellen) interessiert das Ergebnis einer Organisationseinheit, bei Darstellung C (Kostenarten) interessiert der Gesamtaufwand für die gesamte Gemeinde einer bestimmten Kostenart, zum Beispiel der Personal- oder Sachaufwand.

Entwicklung Personalaufwand

Der Gemeinderat erstattet den Stimmberechtigten jeweils mit Budget und Rechnung Bericht zur Entwicklung des Personalaufwandes (siehe auch die Gemeinde-Website unter "Ansprechpartner" > "Personal und Ausbildung" > "Personalstatistik"). Der Personalaufwand stellt in einem öffentlichen Dienstleistungsbetrieb die grösste Ausgabenposition dar. Die nachfolgenden beiden Tabellen geben Auskunft über die Entwicklung des Personalbestandes in den Jahren 2011 bis 2020, jeweils per Stichtag 31. Dezember. Für diese Planungsperioden liegen bereits Ist-Werte und abgeschlossene Jahresrechnungen vor.

Tabellen: Entwicklung Personalbestand

Mitarbeiterbestand Ist 2011 – Ist 2020 (exkl. Lernende und Praktikanten)		
Jahr	Angestellte	Vollzeitstellen ^b
31.12.2011	300	200
31.12.2012	305	201
31.12.2013	306	205
31.12.2014	290	205
31.12.2015	285	204
31.12.2016	288	206
31.12.2017	279	206
31.12.2018	280	202
31.12.2019	293	211
31.12.2020	297	219

Lernende und Praktikanten
Anzahl = Vollzeitstellen
8
11
12
11
11
10
13
10
14
15

^b: ab 2018 Systemwechsel bei der Festlegung der Vollzeitstellen, indem Mitglieder von Kommissionen und Räten anteilmässig integriert werden.

Grundlage der Personalplanung für das Budget-Jahr 2022 stellt die von der Herbst-Gemeindeversammlung 2019 genehmigte Legislaturplanung 2019-2022 dar. Innerhalb und ausserhalb der Legislaturplanung ergibt sich ein zusätzlicher Personal- und Sachaufwand für das Jahr 2022. Auf dieser Grundlage hat der Gemeinderat im Rahmen der Beratungen des Budgets 2022 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Anpassung des Stellenplanes:
 - + 100% Projektleitung Hochwasserschutz; Hauptabteilung Bau und Umwelt
 - + 80-100% Reinigungspersonal; Hauptabteilung Bau und Umwelt
 - + 100% Projektleitung Digitalisierung und Informatik; Hauptabteilung Kanzlei (befristet 2022-2026)
 - + 30% Sachbearbeitung Lohn- und Versicherungswesen; Hauptabteilung Finanzen und Controlling
 - + 90% Logopädie; Hauptabteilung Bildung und Familie
 - 28.3% Betreuerinnen Tagesstrukturen; Hauptabteilung Bildung und Familie

2. Erhöhung des Personalaufwandes gegenüber dem Budget 2021 um insgesamt CHF 935'000. Diese Erhöhung setzt sich wie folgt zusammen:
 - + CHF 251'000 Anpassung des Stellenplanes (vgl. Erläuterungen oben)
 - + CHF 148'000 Strukturelle Lohnanpassungen (exkl. Sozialleistungen)
 - + CHF 170'000 Ordentliche Lohnanpassungen (exkl. Sozialleistungen)
 - + CHF 68'000 Anpassungen von Pensen im Bildungsbereich (Lehrpersonen, Kindergärten, Psychomotorik, Assistenzen)
 - + CHF 48'500 Lohnanpassungen Gemeinderat aufgrund Behörden- und Verwaltungsorganisation per 1.7.2022 (Pensenannahmen für Budget 2022: Gemeindepräsident 80%, Gemeinderäte je 35%)
 - + CHF 218'200 Sozialabgaben Arbeitgeberbeiträge
 - + CHF 36'300 Arbeitgeberleistungen und Teuerungszulagen Renten(anteile)
 - CHF 5'000 Übriger Personalaufwand und Zulagen

Der Gemeinderat plant und überwacht die Entwicklung des Personalaufwandes, unter anderem im Austausch mit der Personalvertretung, sorgfältig. Folgende Tabelle gibt Auskunft über die Entwicklung des Personalaufwandes in den Rechnungsjahren 2011-2020 und den beiden Budgetjahren 2021 und 2022.

Tabelle: Entwicklung Personalaufwand

Personalaufwand		TCHF
Jahr 2011	IST	23'410
Jahr 2012	IST	24'250
Jahr 2013	IST	24'202
Jahr 2014	IST	24'481
Jahr 2015	IST	24'968
Jahr 2016	IST	25'331
Jahr 2017	IST	25'911
Jahr 2018	IST	25'676
Jahr 2019	IST	25'904
Jahr 2020	IST	26'552
Jahr 2021	Budget	27'767
Jahr 2022	Budget	28'702

Budget-Investitionsrechnung 2022 (vgl. Anhang Darstellung D)

Im Budget 2022 sind Nettoinvestitionen von insgesamt CHF 15.736 Mio. vorgesehen. Der Schwerpunkt der Investitionsausgaben 2022 fliesst wiederum in die Infrastruktur, so zum Beispiel CHF 1.1 Mio. in den Bereich Wald und Landwirtschaft, CHF 1.1 Mio. in die Sportanlagen Wiggis, CHF 3.6 Mio. in Schulliegenschaften, CHF 3.7 Mio. in Strassenbauten sowie CHF 1.9 Mio. in die Abwasserbeseitigung.

Energiefonds

Die von der Herbst-Gemeindeversammlung 2019 erlassenen Bestimmungen der Werkordnung der Technischen Betriebe Glarus, mit denen unter anderem der Energiefonds der Gemeinde Glarus geschaffen wurde, sind am 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Der Energiefonds dient der finanziellen Förderung von erneuerbaren Energien und stromeffizienten Technologien. Er wird mit den Einnahmen aus der von den Technischen Betriebe Glarus an die Gemeinde entrichteten Konzessionsgebühren gespeist. Der Gemeinderat informiert die Stimmberechtigten jeweils im Zusammenhang mit dem Budget über die vorgesehenen Entnahmen aus dem Energiefonds.

Entnahmen aus dem Energiefonds der Gemeinde Glarus pro Budget 2022 (Budget 2021: CHF 1.16 Mio):

CHF 220'000	Beiträge an Investitionen:	Einzelbetrag in CHF:
	Miteigentum Feuerwehrgebäude Buchholz, Glarus: Planungskredit umfangreiche Flachdachsanieierung inklusive Erstellung Submissionsunterlagen	10'000
	Kindergarten Grünhag, Netstal: Ersatz Gasheizung	40'000
	Instandsetzung Strassenbeleuchtung gesamtes Gemeindegebiet	125'000
	Projektunterstützung Schulen (Beiträge an Schulprojekte)	20'000
	Enerisis: Erweiterung Programm/Energie-Controlling	25'000
CHF 68'000	Beiträge an Aufwandpositionen (Erfolgsrechnung)	
	Verrechnung von Dienstleistungen und Personalkosten Fachstelle Umwelt und Energie	68'000
CHF 288'000	Total Entnahmen aus Energiefonds der Gemeinde Glarus	CHF 288'000

Anpassung der Kostenstellenorganisation in der Hauptabteilung Bildung und Familie per Schuljahr 2021/22 bzw. Budget 2022 aufgrund Optimierung der Schulkreise auf Primarstufe

Die Schulkommission hat mit Beschluss vom 24. Februar 2021 die Standorte der Schulzyklen 1 und 2 per Schuljahr 2021/22 neu eingeteilt. Bereits auf das Schuljahr 2019/2020 hin wurde eine Neuzuteilung der Schulstandorte auf die Schulleitenden vollzogen. Durch diese Neueinteilung und die dementsprechende Anpassung der Kostenstellen in der Hauptabteilung Bildung und Familie sind die diesbezüglichen Finanzzahlen nicht mehr sinnvoll mit den Vorjahren vergleichbar.

Bilanzzahlen

Der Eigenkapitalbestand wird Ende des Jahres 2022 rund CHF 58.2 Mio. und das Verwaltungsvermögen auf der Aktivseite wird rund CHF 60.2 Mio. betragen. Beim Verwaltungsvermögen handelt es sich um Sachwerte, die für die Erfüllung der Gemeindeaufgaben benötigt werden und die noch nicht abgeschrieben sind. Diese Ausgaben müssen somit von den Einwohnern künftig noch finanziert werden (zum Beispiel Schulhäuser, Strassen, Kanalisationen).

Finanzierung (vgl. Anhang Darstellung G)

Aus der Erfolgsrechnung resultiert unter Berücksichtigung der Einlagen in und Entnahmen aus dem Fonds für Spezialfinanzierungen eine Selbstfinanzierung von rund CHF 5.0 Mio. Mit diesem Geldzufluss können die vorgesehenen Investitionen nicht aus eigener Kraft finanziert werden. Rund CHF 10.7 Mio. an Fremdkapital müssen voraussichtlich zusätzlich aufgenommen werden.

Steuerfuss (vgl. Traktandum 19)

Die für das Jahr 2022 geplanten Investitionen werden das Nettovermögen weiter reduzieren. Per Ende des Jahres 2022 ist ein Nettovermögen von - CHF 2.0 Mio. zu erwarten. In den darauffolgenden Jahren werden die geplanten Investitionen das Nettovermögen weiter negativ beeinflussen und zu einer höheren Verschuldung führen. Die Werte liegen aber bis und mit dem Jahr 2024 innerhalb oder wenig über der gesteckten Bandbreite einer Nettoschuld von CHF 1'000 pro Einwohner. Der Gemeinderat schlägt deshalb der Gemeindeversammlung vor, den Gemeindesteuerfuss der Gemeinde Glarus für das Jahr 2022 bei 61% zu belassen.

Die aufgrund der Coronavirus-Pandemie zu verzeichnenden Mehrausgaben und Mindereinnahmen belasteten bzw. belasten die Rechnungen 2020 und 2021. Betreffend Coronavirus-Finanzfolgen (Mehrausgaben bzw. Mindereinnahmen) ist pro Budget 2022 mit entsprechender realistischer Vorsicht budgetiert worden, und es sind aufgrund dieses Sachverhaltes keine wesentlichen Schwankungen bei den Ausgaben und Einnahmen festzustellen. Die Gemeinde Glarus verfügt über ausreichend Eigenkapital für allfällige weitere Notmassnahmen. Ein Abbau von Leistungen ist nicht notwendig.

Aufgrund der Änderung des Steuerrechts betreffend Umsetzung des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) im Kanton Glarus und der entsprechenden Auswirkungen dieser Unternehmenssteuerreform ab 1. Januar 2020 gemäss Memorial für die Landsgemeinde 2019 des Kantons Glarus wurden die finanziellen Konsequenzen bereits in den Budgets 2020 und 2021 berücksichtigt. Dies unter der Prämisse, dass die tatsächlichen STAF-Auswirkungen voraussichtlich erst in den Folgejahren beurteilt werden können. Die IST-Zahlen 2020 zeigen, dass die Erträge aus Kapitalsteuern der juristischen Personen stark gestiegen sind, da die Gemeinde erstmals auch an den Kapitalsteuern von Verwaltungsgesellschaften partizipiert. Gesamthaft nahmen die Steuereinnahmen der juristischen Personen im Jahr 2020 gegenüber Vorjahr um rund CHF 1.5 Mio. zu. Diese Zunahme wurde bereits im Budget 2021 in dieser Grössenordnung berücksichtigt, weshalb in diesem Bereich pro Budget 2022 ein gleichbleibender Gesamtbetrag budgetiert wurde. Bei den natürlichen Personen wird pro Budget 2022 in etwa von den IST-Zahlen des Jahres 2020 bei einem von 63 auf 61 Prozent reduzierten Steuerfuss ausgegangen. Aufgrund des an der Landsgemeinde 2021 angenommenen Pflege- und Betreuungsgesetzes wird es voraussichtlich im Budgetjahr 2023 zu einer weiteren Reduktion des Gemeindesteuerfusses kommen, da die Ausgaben in diesem Bereich auf den Kanton ausgelagert werden.

Der Gemeinderat koordiniert die notwendigen Investitionen und Ausgaben mit den vorhandenen finanziellen Möglichkeiten. Er leitet nötigenfalls rechtzeitig Schritte ein, um die Finanzierbarkeit der Investitionen und die laufenden Ausgaben nicht zu gefährden.

Gebührenerhöhung Abwasser

In die Zuständigkeit der Gemeinde fallen die Erneuerung und der Unterhalt von Abwasserleitungen. Da es sich um eine Spezialfinanzierung handelt, müssen die Kosten für die Instandhaltungen vollständig durch die entsprechenden Abwassergebühren gedeckt werden. Seit 2014 muss die Spezialfinanzierung alljährlich die Finanzierungslücken decken, welche infolge zu tiefer Abwassergebühren entstanden sind. Aufgrund dieses Missverhältnisses und anstehender Projekte wurden die Gebühren erstmalig per 1. Januar 2021 angepasst. Der Gemeinderat sah es aufgrund der pandemischen Lage pro Budget 2021 nicht als angebracht, die Bevölkerung und die Unternehmen mit zu grossen Mehrkosten zu belasten, weshalb eine erste moderate Erhöhung der Preise um 20% erfolgte, im Wissen, dass diese Erhöhung die negative Entwicklung nicht wirksam umkehren kann. Der Jahresabschluss 2020 zeigte, dass das Kapital der Spezialfinanzierung Abwasser aufgebraucht und eine Forderung (Minuskapital) von CHF 123'959 gegenüber den Gebührenzahlern ausgewiesen wurde. Eine erneute und sofortige Gebührenerhöhung ist deshalb unumgänglich. Die projizierten und im Finanzplan des Abwasserverbandes für mehrere Jahre vorausgesagten Kostensätze erscheinen realistisch und sind für die seriöse Budgetierung heranzuziehen. Durch die Sanierung der Abwasserreinigungsanlage Biltten von rund CHF 40 Mio., die im Finanzplan des Abwasserverbandes vorgesehen ist, erhöhen sich die Gebühren pro Kubikmeter Abwasser von CHF 1.00 für das Jahr 2022 auf CHF 1.13 für das Jahr 2023; auch für die Folgejahre sind ähnliche Gebühren wie 2023 an die Abwasserreinigungsanlage Biltten zu bezahlen. Der Gemeinderat hat deshalb entschieden, per 1. Januar 2022 die Grundgebühr um 20% (+ CHF 0.35 Mio.) und die Mengengebühr um 40% (+ CHF 0.46 Mio.) zu erhöhen.

Budget-/Vorjahresvergleiche

Tabelle: Vergleich Budget-Positionen 2022 mit dem Budget 2021 sowie den Rechnungen 2016 bis 2020

	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020	Rechnung 2019	Rechnung 2018	Rechnung 2017	Rechnung 2016
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	- 1'209'657	- 2'024'844	+ 492'952	+ 333'904	+ 534'390	+ 383'212	+ 1'060'383
Operatives Ergebnis	- 1'394'657	- 2'089'844	+ 1'949'157	+ 4'355'461	+ 3'429'187	+ 3'559'256	+ 3'254'946
Personalaufwand	28'702'197	27'767'212	26'552'096	25'903'595	25'676'291	25'910'569	25'331'422
Sach- und Betriebsaufwand	12'507'983	12'421'690	11'046'209	10'533'006	10'209'901	9'951'483	11'828'069
Abschreibungen ordentlich	5'135'857	4'834'242	3'586'723	3'311'084	3'214'374	2'761'368	2'395'842
Gesamter betrieblicher Aufwand	58'713'435	56'921'778	54'516'760	50'323'519	48'418'801	48'270'208	48'664'078
Selbstfinanzierung	4'999'986	2'245'791	5'912'967	6'520'339	6'623'474	6'213'192	5'612'947
Abschreibungen zusätzlich	0	0	1'456'205	4'070'706	2'895'169	2'915'963	2'277'456
Investitionen	15'736'000	13'538'500	8'624'706	5'874'035	7'113'051	11'803'355	5'396'213
Investitionsanteil	25.6%	23.5%	16.3%	13.0%	17.5%	24.2%	13.1%
Selbstfinanzier- ungsgrad	31.8%	16.6%	68.6%	111.0%	93.1%	50.4%	105.6%

18.4 Finanzplanung 2023-2026 (vgl. Anhang Darstellungen E-G)

Die Gemeinde ist und bleibt gefordert, ihren Finanzhaushalt im Gleichgewicht zu halten, dies speziell vor dem Hintergrund der grossen Belastung durch den Finanzausgleich (Ressourcenausgleich) bis und mit dem Jahr 2023, der Senkung des Gemeindesteuerfusses ab dem Jahr 2023 in Zusammenhang mit dem neuen Pflege- und Betreuungsgesetz und der geplanten Entwicklungs- und Sanierungsinvestitionen. Die Finanzplanung 2023-2026 zeigt dabei auf, dass sich Glarus die aktuell relativ hohe Investitionstätigkeit in die Entwicklung der Gemeinde wenige Jahre leisten kann, ohne die stabile Finanzlage nachhaltig zu gefährden. Die Landsgemeinde vom 5. September 2021 stimmte dem neuen Pflege- und Betreuungsgesetz zu. Dadurch werden die bisher bei den Gemeinden anfallenden Pflegerestkosten voraussichtlich ab dem Jahr 2023 durch den Kanton übernommen. Für die Gemeinde Glarus entspricht dies einer Entlastung von knapp CHF 2.5 Mio., um welche dementsprechend der Gemeindesteuerfuss voraussichtlich um rund 4% gesenkt wird. Demgegenüber wird der Kanton den Kantonssteuerfuss um 5-6 % der einfachen Steuer erhöhen, um diese von den Gemeinden zu übernehmenden Kosten zu finanzieren. Diese Differenz von 1-2 Steuerprozenten zwischen den Steuerfüssen ist bedingt durch die Situation, dass die Gemeinde Glarus die verhältnismässig tiefsten Pflegerestkosten aller Glarner Gemeinden hat und die Steuerzahler der Gemeinde Glarus deshalb wahrscheinlich eine Zusatzfinanzierung für den gewichteten Durchschnitt leisten müssen. Damit ist zu befürchten, dass die natürlichen und juristischen Personen der Gemeinde Glarus im Jahr 2023 netto eine Steuererhöhung erleben müssen, da der Kanton die Kantonssteuern stärker erhöhen wird als die Gemeinde den Gemeindesteuerfuss infolge wegfallender Kosten senken kann. Für die Beibehaltung der stabilen Finanzlage ist entscheidend, wichtige Treiber (wie die Belastung durch den Finanzausgleich, kostendeckende Entgelte, Abschreibungen oder Personalaufwand) gebührend zu berücksichtigen und zum richtigen Zeitpunkt geeignete Massnahmen dem Souverän zur Entscheidung vorzubringen. Dazu werden allerdings auch politische Diskussionen über die Prioritäten der Investitionstätigkeit und die Finanzierung der grössten Infrastrukturprojekte (beispielsweise Umsetzung Hochwasserschutz oder Sanierung Oberstufenzentrum Buchholz) via befristetem Bausteuerzuschlag nötig sein. Das Instrument des Bausteuerzuschlages ist seit dem Jahr 2020 auch auf kommunaler Ebene möglich, womit die Gemeinde zur Finanzierung grosser Bauvorhaben eine zweck- und objektgebundene Bausteuer erheben

kann. Allfällige Mehreinnahmen durch eine Bausteuer hängen von der konkreten Umsetzung beziehungsweise den entsprechenden Beschlüssen der Gemeindeversammlung ab.

Ziel und Zweck der Finanzplanung

Die Finanzplanung ist ein Planungs- und Führungsinstrument der Exekutive für eine zielgerichtete und längerfristig ausgewogene Investitions- und Finanzpolitik. Dieses Informationsmittel soll den Stimmberechtigten den Überblick über den Finanzhaushalt und die Investitionstätigkeit der Gemeinde erleichtern. Im Gegensatz zum jährlichen Budget ist die Finanzplanung nicht verbindlich. Sie stellt vielmehr eine finanzpolitische Orientierungshilfe dar. Keinesfalls soll sie zukünftige Entscheide von Stimmbürgern und Behörden vorwegnehmen. Die Finanzplanung basiert auf einer Reihe von Annahmen und Wünschen. Sie ist deshalb mit gewissen Unsicherheiten behaftet. Mit der jährlichen Überarbeitung wird eine rollende Planung gewährleistet.

Die Finanzplanung soll eine mögliche Entwicklung aufzeigen, vor allem um:

- die sich abzeichnenden Veränderungen des Aufgabenumfanges und deren Auswirkungen auf den Finanzhaushalt zu eruieren;
- den Ausgaben und Aufwendungen die mutmassliche Entwicklung der Einnahmen und Erträge gegenüberzustellen;
- die absehbare Entwicklung des Finanzhaushalts aufgrund der Investitionen und insbesondere die Ver- oder Entschuldung darzustellen.

Erwähnenswerte Inhalte der Finanzplanung 2023-2026 im Allgemeinen

In der Finanzplanung werden ab dem Jahr 2024 jährlich abnehmende Defizite und für das Jahr 2025 ein positives Ergebnis ausgewiesen. Neben der ab dem Budget 2021 vorgenommenen Senkung des Gemeindesteuerfusses um 2% ist für das Jahr 2023 eine weitere Senkung des Gemeindesteuerfusses um 4% in Zusammenhang mit dem neuen Pflege- und Betreuungsgesetz im Finanzplan berücksichtigt. Betreffend Finanzausgleich endet im Jahr 2023 wie vorne erwähnt die heute geltende Übergangsbestimmung gemäss Art. 13a Abs. 2 FAG, wonach der Disparitätenabbau 40 anstatt 20 Prozent beträgt und die Begrenzung der Ressourcenausgleichszahlung auf maximal CHF 0.5 Mio. nicht gilt. Entsprechend werden sich die Ausgleichszahlungen ab dem Jahr 2024 auf CHF 0.5 Mio. begrenzen. Im Budget 2022 und im Finanzplanjahr 2023 betragen sie noch je CHF 1.933 Mio. Weiter ist in den nächsten Jahren alljährlich ein Betrag von total rund CHF 0.9 Mio. hinsichtlich allfälliger Verkäufe von Liegenschaften im Finanzvermögen im Finanzplan berücksichtigt. Damit geht ein relativ geringer Aufbau des Eigenkapitals der Gemeinde einher. In der Finanzplanung der Gemeinde Glarus sind pauschale Investitionssummen verzeichnet, welche mit den von den Verwaltungseinheiten angezeigten mittelfristigen Investitionsbedürfnissen nicht übereinstimmen. Der Gemeinderat koordiniert die notwendigen Investitionen mit den vorhandenen finanziellen Möglichkeiten und definiert Prioritäten bei der Umsetzung von Investitionsbedürfnissen. Der Gemeinderat legt die von ihm definierten Prioritäten den Stimmberechtigten mittels der Budget-Investitionsrechnung jährlich zur Genehmigung vor.

Die Kennzahlenübersicht zeigt, dass die Belastung des kommunalen Haushalts hoch bleiben wird. Grundsätzlich wird gemäss Planungsstand mit kurzfristig negativen, mittelfristig aber ausgeglichenen Budgets gerechnet. Die hohen Investitionen werden das Fremdkapital ansteigen lassen, da sie nicht aus eigener Kraft finanziert werden können. So wird Ende des Jahres 2026 eine Nettoschuld von CHF 22.4 Mio. erwartet, was - CHF 1'789 Nettoschuld pro Einwohner entspricht. Dieser Betrag liegt knapp nicht mehr innerhalb der gemeinderätlichen Zielwerte (vgl. Tabelle Zielwerte des Gemeinderates für die Finanzen, Kapitel 18.3). Der Gemeinderat wird deshalb rechtzeitig Massnahmen vorbereiten und ergreifen, um die finanzpolitischen Ziele bezüglich Verschuldung und Selbstfinanzierung auch ab dem Jahr 2026 zu erreichen.

In der Gemeinde Glarus standen und stehen bedeutende Projekte an, die zu einem Anstieg der Verschuldung führen. Glarus kann und will sich diesen fortschrittlichen Weg leisten, ohne dabei die eigene Leistungsfähigkeit zu überschreiten. Der Anstieg der Schulden ist für den Finanzhaushalt belastend, aber ohne Erhöhung des Steuerfusses verkraftbar.

Finanzplanung der Investitionsrechnung (vgl. Anhang Darstellung E)

Damit die Qualität der Infrastruktur in der Gemeinde beibehalten werden kann, sind jährliche Unterhaltsinvestitionen im Betrag von geschätzt CHF 6-8 Mio. notwendig.

Um neben dem Erhalt der bestehenden Infrastruktur eine gute Entwicklung zu ermöglichen, stehen in den kommenden Jahren verschiedene Projekte an. Der Investitionsplan berücksichtigt die von den Verwaltungseinheiten angezeigten mittelfristigen Projektierungen, beispielsweise in den Bereichen Schulraumentwicklung, Hochwasserschutz, Schwimmbäder, Turn- und Sportanlagen, Deponieplanung, Ausbau Abwasser- und Abfallinfrastruktur, Arealentwicklungen (öffentliche Vorleistungen), Truppenunterkunft, Verkehr, Strassen- und Platzgestaltung sowie Parkieranlagen.

Finanzplanung der Erfolgsrechnung inklusive Kennzahlen (vgl. Anhang Darstellung F+G)

Die Finanzplanung basiert grundsätzlich auf dem Budget 2022 mit weiterführenden Annahmen und Projektierungen. Den Planjahren 2023 bis 2026 sind jährliche Nettoinvestitionen von CHF 11 Mio. und der daraus resultierende Abschreibungsbedarf zugrunde gelegt.

18.5 Erwägungen des Gemeinderates

Die finanzpolitische Ausgangslage der Gemeinde Glarus ist gut. Dank weiterhin umgesetzter Entlastungsmassnahmen können seit dem Jahr 2014 ausgeglichene Rechnungen erreicht werden. Das Budget 2022 sowie die Finanzplanung 2023-2026 zeigen jedoch, dass aufgrund wichtiger und relativ grosser Investitionsvorhaben der Erhalt einer soliden Finanzlage die Gemeinde weiterhin fordern wird.

Für die Gemeinde Glarus liegen die grössten finanzpolitischen Herausforderungen für den kommunalen Finanzhaushalt in den kommenden Jahren in folgenden Bereichen:

- Investitionsvorhaben in den Bereichen Schulraumentwicklung, Hochwasserschutz und Basisinfrastruktur in je zweistelligem Millionenbereich. Die Grundlagenplanungen dazu sind vorhanden, die Detailplanung wird den genauen Bedarf ermitteln. Die Umsetzungsprojekte – bei der Schulraumentwicklung sind erste Vorhaben bereits umgesetzt – werden auf die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde Rücksicht nehmen müssen, zum Beispiel was die zeitliche Staffelung anbelangt. Allenfalls ist zur Finanzierung grosser Bauvorhaben ein Bausteuerzuschlag auf Gemeindeebene in Betracht zu ziehen.
- Um die Investitionen personell und finanziell stemmen zu können und die Aufnahme von Fremdkapital zu begrenzen, sind auch künftig sämtliche Investitionsvorhaben kritisch auf Notwendigkeit, Höhe und Zeitpunkt zu hinterfragen und zu priorisieren.
- Der Fiskalertrag beziehungsweise der Gemeindesteuerfuss werden in Abhängigkeit der laufenden Ausgaben, der anstehenden und ordentlich finanzierbaren Investitionen und eines eventuellen Bausteuerzuschlags alljährlich beurteilt. Ab dem Jahr 2023 wird voraussichtlich eine erneute Senkung des Gemeindesteuerfusses erfolgen, dies infolge des neuen Pflege- und Betreuungsgesetzes. Die bisher bei den Gemeinden angefallenen Pflegerestkosten werden neu vom Kanton übernommen. Dem gegenüber steht eine Erhöhung des Steuerfusses beim Kanton.
- Veräusserungen von nicht benötigten Vermögenswerten sind zu prüfen und vorzunehmen.
- Als strategisches Ziel sollen die Schulden langfristig wieder abgebaut werden, um einen grösseren finanziellen Handlungsspielraum zu schaffen und die Steuerzahler zu entlasten. Dies ist jedoch erst nach der intensiven Investitionsphase möglich. Der Gemeinderat ist bestrebt, die Standortvorteile von Glarus weiterhin zu pflegen und zu fördern. Dies bedeutet, mit einer umsichtigen Finanzpolitik der Bevölkerung im Bereich Bildung, Kultur, Sport und Freizeit auch etwas zu bieten.
- Erstmalig wurden zur Berechnung des Finanzausgleiches 2022 die Steuerdaten des Jahres 2020 einbezogen. Es resultieren deutliche Mehraufwendungen, die das Budget 2022 um rund CHF 1.0 Mio. zusätzlich belasten, womit total CHF 1.933 Mio. Ressourcenausgleich zur Zahlung an die beiden anderen Glarner Gemeinden budgetiert wird. Für das Jahr 2023 wird von Ausgleichszahlungen in derselben Höhe ausgegangen, ab dem Jahr 2024 werden die Ausgleichszahlungen, aufgrund auslaufender Übergangsbestimmungen (siehe oben), auf CHF 0.5 Mio. begrenzt.

- Die Grund- und Mengengebühren für das Abwasser sind bisher zu tief. Die Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung weist bereits einen Soll-Saldo aus und jährlich entsteht eine Lücke, welche nun mit einer Gebührenerhöhung von 20% für die Grundgebühr und 40% für die Mengengebühr geschlossen wird.
- Betreffend die auf den Beginn der neuen Amtsperiode 2022-2026 angestrebte Anpassung der Behörden- und Verwaltungsorganisation konnten für die Budgetierung 2022 diejenigen Anpassungen berücksichtigt werden, welche bis Ende August 2021 vorhersehbar bzw. beschlossen waren. Die per 1. Juli 2022 zum Start notwendigen Umsetzungs- und Anpassungsarbeiten in Zusammenhang mit der finanziellen Führung und Berichterstattung der Gemeinde Glarus werden im weiteren Projektverlauf rechtzeitig und sinnvoll angegangen.

Durch die weitere Verbesserung der Abstimmung der verschiedenen fachlichen Arbeiten mit der Finanzplanung der Gemeinde, durch eine klare Prioritätensetzung auf der Zeitachse und durch die jährliche Kontrolle der Gemeinde- und Finanzentwicklung werden die Verantwortlichen der Gemeinde zusammen mit den Stimmberechtigten diese Herausforderungen meistern.

Der Gemeinderat dankt allen Personen, die den eingeschlagenen Weg mittragen und weiterhin konstruktiv-kritisch unterstützen. Gefordert ist eine gemeinsame Parforceleistung, die nur im Zusammenspiel zwischen Stimmberechtigten, Gemeinderat, Geschäftsleitung und Mitarbeitenden gelingen kann.

18.6 Antrag an die Gemeindeversammlung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen sowie auf der Grundlage von Art. 41 Abs. 1 und 2 des Gemeindegesetzes sowie Art. 11 Abs. 1 Bst. b und Art. 11 Abs. 2 der Gemeindeordnung beantragt der Gemeinderat den Stimmberechtigten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Budget-Erfolgsrechnung 2022 wird genehmigt.
2. Die Budget-Investitionsrechnung 2022 wird genehmigt.
3. Von der Finanzplanung 2023-2026 wird Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Der vom Gemeinderat in seinen Erläuterungen hervorgehobene Aufwandüberschuss im Gesamtbudget 2022 darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Gemeindefinanzen einen guten Stand aufweisen. Die herausfordernden Jahre, die uns bevorstehen, sind im Finanzplan ersichtlich, welcher ab 2025 wieder positive Ergebnisse prognostiziert. Der Finanzplan für die Jahre 2023 bis 2026 weist einen grossen Investitionsanteil auf. Die GPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, den Anträgen des Gemeinderates zu folgen und die vorgelegten Budgets 2022

1. der Erfolgsrechnung und
2. der Investitionsrechnung zu genehmigen sowie
3. den Finanzplan für die Jahre 2023 bis 2026 zur Kenntnis zu nehmen.

Gemeinde Glarus – Darstellung A

Budget 2022: Gestufter Erfolgsausweis nach HRM2

in CHF Tausend

Art	Bezeichnung	Budget 2022	Budget 2021	Abw. B22/B21	Abw. % B22/B21	Rechnung 2020
30	Personalaufwand	28'702	27'767	935	3.4%	26'552
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	12'508	12'422	86	0.7%	11'046
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	5'099	4'799	301	6.3%	3'525
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	1'082	315	767	243.5%	1'657
36	Transferaufwand	8'244	8'220	24	0.3%	7'493
37	Durchlaufende Beiträge	30	30	0	0.0%	30
39	Interne Verrechnungen	3'048	3'369	-321	-9.5%	4'213
Betrieblicher Aufwand		58'713	56'922	1'792	3.1%	54'517
40	Fiskalertrag	38'220	36'500	1'720	4.7%	39'845
41	Regalien und Konzession	482	502	-20	-4.0%	414
42	Entgelte	8'380	7'225	1'155	16.0%	6'664
43	Verschiedene Erträge	0	40	-40		2
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	8	879	-871	-99.1%	1'280
46	Transferertrag	4'302	4'057	245	6.0%	3'972
47	Durchlaufende Beiträge	30	30	0	0.0%	30
49	Interne Verrechnungen	3'048	3'369	-321	-9.5%	4'213
Betrieblicher Ertrag		54'470	52'601	1'868	3.6%	56'421
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit		-4'244	-4'320	77	-1.8%	1'904
34	Finanzaufwand	759	638	121	19.0%	1'792
44	Finanzertrag	3'608	2'869	740	25.8%	1'837
Ergebnis aus Finanzierung (Ertragsüberschuss)		2'849	2'231	618	27.7%	45
Operatives Ergebnis		-1'395	-2'090	695	-33.3%	1'949
38	Zusätzliche Abschreibungen	0	0	0	0.0%	1'456
38	Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0.0%	0
48	Ausserordentlicher Ertrag	185	65	120		0
Ausserordentliches Ergebnis		185	65	120		-1'456
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung		-1'210	-2'025	815	-40.3%	493
Total Aufwand		59'473	57'560			57'765
Total Ertrag		58'263	55'535			58'258
Aufwand-/Ertragsüberschuss		-1'210	-2'025			493

Gemeinde Glarus – Darstellung B
Budget 2022: Erfolgsrechnung nach Kostenstellen (inkl. Begründung wesentliche Abweichungen)

KST	Bezeichnung	Budget 2022 CHF	Budget 2021 CHF	IST 2020 CHF	Begründung wesentliche Abweichungen Budget 2022 - 2021 CHF
100	Total Legislative	127'300	96'800	87'155	Zunahme Aufwendungen 'Behörden und Kommissionen', 'Drucksachen und Publikationen' sowie 'Dienstleistungen Dritter' im Wesentlichen aufgrund Gesamterneuerungswahlen
10	Total Legislative	127'300	96'800	87'155	
110	Total Exekutive	637'970	617'740	550'307	Abnahme Aufwendungen 'übriger Personalaufwand' sowie 'Anlässe und Empfänge'; Zunahme Aufwendungen 'Löhne, Tag- und Sitzungsgelder Behörden und Kommissionen' aufgrund Anpassung der Behörden- und Verwaltungsorganisation
11	Total Exekutive	637'970	617'740	550'307	
120	Total Gemeindeganzlei	2'228'219	2'001'230	2'023'262	Zunahme Aufwendungen 'Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonal' (nicht ausgeschöpfte Stellenprozentneue Stelle Projektleitung Digitalisierung und Informatik), 'Dienstleistungen Dritter', 'Honorare ext. Berater, Gutachter, Experten' sowie 'Informatik-Nutzungsaufwand, Lizenzkosten'
12	Total Gemeindeganzlei	2'228'219	2'001'230	2'023'262	
200	Total Wirtschaft und Standortentwicklung	896'470	962'210	823'980	Abnahme Aufwendungen 'Beiträge an private Organisationen' sowie 'Dienstleistungen Dritter', Zunahme Aufwendungen 'Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonal'
20	Total Wirtschaft und Standortentwicklung	896'470	962'210	823'980	
300	Total Rektorat	1'321'680	1'229'260	1'186'241	Zunahme Aufwendungen 'Löhne der Lehrkräfte' Logopädie (zusätzlich bewilligte Stellenprozent) sowie 'Beiträge an private Organisationen' im Bereich Frühförderung
301	Total Schuleinheiten	16'301'136	16'078'069	15'509'494	Zunahme Aufwendungen Primarschulen, Kindergärten, Schulische Tagesstrukturen und Schuleinheit Deutsch-Intensiv; Anpassungen des Stellenplans: Lehrkräfte, Klassenassistenten, Betrieb der Tagesstrukturen, Sachbearbeitung und Schulleitung Primar
302	Total Auserschulische Tagesbetreuung	320'000	280'000	336'292	Zunahme Aufwendungen 'Beiträge an private Organisationen'
303	Total Bibliothek	76'460	74'020	73'660	
305	Total Sonderschulen	108'000	144'000	156'000	Beitrag abhängig von Anzahl Schüler Sportschule
307	Total Ferienheime	4'540	9'530	0	
30	Total Bildung	18'131'816	17'814'879	17'261'687	

KST	Bezeichnung	Budget 2022 CHF	Budget 2021 CHF	IST 2020 CHF	Begründung wesentliche Abweichungen Budget 2022 - 2021
400	Total Jugendarbeit	323'760	322'210	247'828	
401	Total Gesundheit und soziale Sicherheit	2'819'580	2'652'470	2'973'881	Zunahme Aufwendungen 'Beiträge an private Haushalte' (Restkostenfinanzierung Alters- und Pflegeheime), 'Beiträge an private Organisationen' (Spitex/ambulante Pflege durch Pflegedienstleister), 'Dienstleistungen Dritter' sowie 'Honorare externe Berater' im Zusammenhang mit dem Projekt "cura unita - Spitex und Alterszentren der Gemeinde Glarus"
40	Total Gesellschaft und Gesundheit	3'143'340	2'974'680	3'221'710	
500	Total Werkhöfe	0	0	2'741'168	
503	Total Freizeitanlagen	0	0	73'223	
505	Total Bäche und Flüsse	0	0	7'539	
506	Total Abfallwirtschaft	0	0	136'545	
507	Total Friedhöfe	0	0	98'531	
508	Total Umweltschutz	0	0	94'844	
50	Total Unterhaltsdienst	0	0	3'151'850	
510	Total Forstwirtschaft	-280'590	-123'740	112'213	Zunahme Erträge 'Interne Verrechnungen'; Abnahme Aufwendungen 'Transporte Holzschmitzel'
511	Total Strassen und Wege	529'789	535'282	643'631	
512	Total Lawinenverbauungen	13'500	3'500	0	
513	Total Kommunaler Naturgefahrendienst (KND)	49'200	76'520	35'626	Abnahme Aufwendungen 'Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonal' (Ausführung im Mandat)
51	Total Forstwirtschaft	311'899	491'562	791'470	
520	Total Landwirtschaft Tal	147'081	193'460	262'860	Zu- und Abnahmen 'Interne Verrechnungen'
521	Total Landwirtschaft Berg	77'521	82'491	20'927	
52	Total Landwirtschaft	224'602	275'951	283'786	
530	Total Alpen	354'880	328'453	305'066	Zunahme Aufwendungen 'Interne Verrechnungen' sowie 'Abschreibungen'
53	Total Alpwirtschaft	354'880	328'453	305'066	
540	Total Bäche und Runsen	99'063	87'500	83'774	
541	Total Trinkwasserversorgung	61'819	62'277	59'289	
54	Total Bäche und Runsen	160'882	149'777	143'063	

KST	Bezeichnung	Budget 2022 CHF	Budget 2021 CHF	IST 2020 Begründung wesentliche Abweichungen Budget 2022 - 2021 CHF
550	Total Schiessplätze	-10'000	-10'000	-10'000
55	Total Schiessplätze	-10'000	-10'000	-10'000
560	Total Jagd und Fischerei	6'860	7'450	2'809
56	Total Jagd und Fischerei	6'860	7'450	2'809
590	Total Interne Leistungen HA Wald / Landwirtschaft	77'000	78'000	78'614
59	Total Interne Leistungen HA Wald / Landwirtschaft	77'000	78'000	78'614
600	Total Hochbau und Bauwesen	7'15860	7'94700	689'601 Zunahme Erträge 'Gebühren für Amtshandlungen'; Abnahme Personalaufwendungen
601	Total Fachstellen Liegenschaften	1'169'099	1'077'980	956'231 Zunahme Aufwendungen 'Honorare ext. Berater' sowie 'Abschreibungen'
602	Total Immobilien Finanzvermögen	-1'327'500	-461'570	1'167'347 Gewinn aus Verkauf Liegenschaftlichen Finanzvermögen; Zunahme Erträge 'Pacht- und Mietzinse', Zunahme Aufwendungen 'Baulicher Unterhalt'
603	Total Immobilien Verwaltungsvermögen	558'435	528'238	430'597 Diverse Ab- und Zunahmen von Aufwendungen und Erträgen
604	Total Schulanlagen Verwaltungsvermögen	3'131'939	3'348'402	2'932'744 Abnahme verschiedener Aufwendungen, insbesondere 'Baulicher Unterhalt'
605	Total Schwimmbäder	511'308	471'660	415'951 Zunahme Personalaufwendungen sowie 'Abschreibungen'
606	Total Sportanlagen	955'437	837'134	953'871 Zunahme Personalaufwendungen sowie 'Abschreibungen'
607	Total Freizeitanlagen	130'948	83'265	57'987 Zunahme Aufwendungen 'Abschreibungen'
609	Total Diverse Gebäude Verwaltungsvermögen	206'016	94'484	70'026 Zunahme Aufwendungen 'Baulicher Unterhalt'
60	Total Hochbau und Bauwesen	6'051'542	6'774'293	7'674'354
610	Total Tiefbau	319'890	316'294	285'236
611	Total Strassen	2'011'129	1'908'227	1'270'838 Zunahme Aufwendungen 'Anschaffungen', 'Abschreibungen' sowie 'Interne Verrechnungen'
612	Total Öffentlicher Verkehr	95'850	85'300	177'626
613	Total Bäche und Runsen	0	0	361'834
614	Total Spezialfinanzierungen Abwasser + Abfall	2	2	0
615	Total Tierkörper sammelnstelle	67'300	7'760	0 Zunahme Aufwendungen 'Anschaffungen', 'Dienstleistungen Dritter' sowie 'Abschreibungen'
616	Total Deponien	-56'290	7'612	0 Abnahme Aufwendungen 'Baulicher Unterhalt' sowie 'Abschreibungen'
617	Total Bäche und Flüsse	366'853	333'957	0 Zunahme Personalaufwendungen (neue Stelle Projektleitung Hochwasserschutz); Abnahme 'Honorare ext. Berater' sowie 'Abschreibungen'

KST	Bezeichnung	Budget 2022 CHF	Budget 2021 CHF	IST 2020 CHF	Begründung wesentliche Abweichungen Budget 2022 - 2021 CHF
618	Total Unterhaltsdienst	1'930'555	1'995'553	0	Abnahme Personalaufwendungen, 'Unterhalt Apparate, Maschinen' sowie 'Abschreibungen'
619	Total Friedhöfe und Bestattungen	134'470	138'020	0	
61	Total Tiefbau	4'869'759	4'792'725	2'095'534	
620	Total Raum- und Ortsplanung	229'981	117'105	83'859	Abnahme Aufwendungen 'Beiträge vom Kanton' sowie 'Anschaffung immaterielle Anlagen'; Zunahme 'Abschreibungen'; Kosten betr. neuer Fachstelle Umwelt und Energie
62	Total Raum- und Ortsplanung	229'981	117'105	83'859	
630	Total Heimatschutz	73'739	65'234	74'759	
63	Total Heimatschutz	73'739	65'234	74'759	
700	Total Abwasserbeseitigung	0	0	3	
701	Total Feuerwehr	30'832	11'620	20'405	Zunahme 'Einsatzschädigungen'
702	Total Militär	99'830	116'794	228'847	Abnahme Aufwendungen 'Dienstleistungen Dritter' sowie 'Anschaffungen', Zunahme 'Abschreibungen'
703	Total Zivilschutz	132'100	202'790	121'898	Abnahme Aufwendungen 'Entschädigungen an Kanton'
704	Total Polizei	35'000	40'000	33'247	
705	Total Sicherheit	25'350	52'710	0	Abnahme Personalaufwendungen
706	Total Energiefonds der Gemeinde Glarus	1	1	-1	
70	Total Versorgung und Sicherheit	323'113	423'915	404'399	
900	Total Finanzen	898'200	697'140	628'918	Abnahme Erträge 'Entnahme Neubewertungsreserve' (Verkauf Liegenschaften Finanzvermögen), Zunahme Personalaufwendungen (u.a. zusätzliche Stellenprozente)
901	Total Pensionierte	50'000	55'000	52'707	
90	Total Finanzen und Controlling	948'200	752'140	681'626	
910	Total Steuern	-38'685'000	-36'823'000	-40'309'808	Anstieg der Steuereinnahmen bei gleich bleibendem Steuerfuss von 61% infolge Herleitung von IST-Zahlen 2020
911	Total Finanzausgleich	1'933'000	972'000	829'056	Disparitätenausgleich zwischen Gemeinden: Horizontaler Finanzausgleich der Gemeinde Glarus an Glarus Nord & Glarus Süd
912	Total Übrige Aufwände und Erträge	-494'000	-503'100	-431'454	Abnahme Erträge 'Konzessionen'
913	Total Vermögens- und Schuldenverwaltung	-291'917	-285'200	-307'907	
914	Total Parkraumbewirtschaftung SF	1	1	0	
91	Total Erträge	-37'537'916	-36'639'299	-40'220'112	

KST	Bezeichnung	Budget 2022 CHF	Budget 2021 CHF	IST 2020 CHF	Begründung wesentliche Abweichungen Budget 2022 - 2021
920	Neutralrechnung	-40'000	-50'000	-2'128	
92	Total Neutralrechnung	-40'000	-50'000	-2'128	
	+Aufwand/- Ertragsüberschuss	1'209'657	2'024'844	-492'952	

Gemeinde Glarus – Darstellung C
Budget 2022: Erfolgsrechnung nach Kostenarten (inkl. Begründung wesentliche Abweichungen)

KST	Bezeichnung	Budget 2022 CHF	Budget 2021 CHF	IST 2020 Begründung wesentliche Abweichungen Budget 2022 - 2021 CHF
3	Aufwand			
300	Total Behörden und Kommissionen	-558'230	-483'740	-469'275 Grösste Zunahmen: * Gemeinderat (+ TCHF 48) * Wahlen und Abstimmungen (+ TCHF 18) * Hochbau (+ TCHF 8)
301	Total Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal	-10'268'210	-10'000'230	-9'021'362 Grösste Zunahmen: * Fachstelle Umwelt und Energie (+ TCHF 112) * Finanzen und Controlling (+ TCHF 105) * Bäche und Flüsse (+ TCHF 61) * Schulleitungen und Sekretariate (+ TCHF 54) * Dienste (+ TCHF 36)
302	Total Löhne der Lehrkräfte	-12'451'210	-12'108'180	-12'474'649 Grösste Abnahmen: * Hochbau (- TCHF 44) * Sicherheit (- TCHF 20) Die Schulkommission hat mit Beschluss vom 24.02.2021 die Standorte der Zyklen 1 und 2 neu eingeteilt. Durch diese Neueinteilung sind die Zahlen nicht mehr sinnvoll vergleichbar. Die Anpassung des Stellenplanes in diesem Bereich ist im Memorial bei den Erläuterungen zur Entwicklung des Personalaufwandes beschrieben.
303	Total Temporäre Arbeitskräfte	0	0	-30'422
304	Total Zulagen	-23'200	-17'000	-22'505
305	Total Arbeitgeberbeiträge	-4'833'660	-4'615'500	-4'128'502 Grösste Zunahmen: * Andere Pensionskassen (+ TCHF 85); Abh. von Bruttolöhnen & Alter * AHV, IV, EO, ALV, Verw.kosten (+ TCHF 60); Abh. von Bruttolöhnen * Unfallversicherungen (+ TCHF 52)
306	Total Arbeitgeberleistungen	-121'198	-84'862	-88'968 Grösste Zunahmen: * Renten oder Rentenanteile (+ TCHF 41)
309	Total Übriger Personalaufwand	-446'489	-457'700	-316'414
30	Total Personalaufwand	-28'702'197	-27'767'212	-26'552'096

KST	Bezeichnung	Budget 2022 CHF	Budget 2021 CHF	IST 2020 Begründung wesentliche Abweichungen Budget 2022 - 2021 CHF
310	Total Material- und Warenaufwand	-1'679'707	-1'736'256	-1'503'247 Grösste Zunahmen: * Drucksachen, Publikationen (+ TCHF 20) Grösste Abnahmen: * Betriebs- und Verwaltungsmaterial (- TCHF 27) * Wareneinkauf Restaurant Buchholzstübli (- TCHF 20) * Übriger Material- und Warenaufwand (- TCHF 14)
311	Total Nicht aktivierbare Anlagen	-864'137	-780'781	-594'949 Grösste Zunahmen: * Ansch. Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge (+ TCHF 85) * Ansch. v. übr. nicht aktivierbaren Anlagen (+ TCHF 9)
312	Total Ver- und Entsorgung	-1'407'400	-1'451'800	-1'156'844 Grösste Abnahmen: * Anschaffung imm. Anlagen (- TCHF 11) * Versorgung (Energie usw.) (- TCHF 55)
313	Total Dienstleistungen und Honorare	-5'217'041	-4'820'435	-4'912'057 Grösste Zunahmen: * Dienstleistungen Dritter (+ TCHF 275) * Honorare ext. Berater, Gutachter, Experten (+ TCHF 146)
314	Total Baulicher Unterhalt	-2'096'800	-2'255'100	-1'839'471 Grösste Abnahmen: * Anlässe und Empfänge (- TCHF 65) * Transporte Holzschitzel (- TCHF 40)
315	Total Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	-535'537	-586'438	-442'324 Grösste Abnahmen: * Baulicher Unterhalt übrige Tiefbauten (- TCHF 90) * Strassenentwässerung (- TCHF 50) * Schneeräumungen durch Dritte (- TCHF 23)
316	Total Miete, Leasing, Pacht, Benützungsgebühren	-140'182	-236'283	-132'296 Grösste Abnahmen: * Unterhalt Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge (- TCHF 54)
317	Total Spesenentschädigung	-369'379	-367'297	-166'894
318	Total Wertberichtigungen auf Forderungen	-185'500	-177'500	-290'649
319	Total Verschiedener Betriebsaufwand	-12'300	-9'800	-7'478
31	Total Sach- und übriger Betriebsaufwand	-12'507'983	-12'421'690	-11'046'209
330	Total Sachanlagen VV	-4'388'037	-4'492'592	-3'296'600

KST	Bezeichnung	Budget 2022 CHF	Budget 2021 CHF	IST 2020 Begründung wesentliche Abweichungen Budget 2022 - 2021 CHF
332	Total Abschreibungen immaterielle Anlagen	-7'11'252	-305'975	Grösste Zunahmen -228'320 * Planm. Abschr. übrige immaterielle Anlagen allg. HH (+ TCHF 314) aufgrund grosser Summe der Projektierungskredite
33	Total Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-5'099'290	-4'798'568	-3'524'919
340	Total Zinsaufwand	-53'200	-53'200	-22'900
342	Total Kapitalbeschaffungs- und Verwaltungskosten	-20'000	-20'000	-22'500
343	Total Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen	-676'220	-554'900	Grösste Zunahmen: * Übriger Liegenschaftsaufwand FV (+TCHF 100) -433'560 * Baul. Unterhalt Gebäude FV (+ TCHF 52)
344	Total Wertberichtigungen Anlagen FV	0	0	-1'294'086
349	Total Verschiedener Finanzaufwand	-10'000	-10'000	-18'769
34	Total Finanzaufwand	-759'420	-638'100	-1'791'814
351	Total Einlagen in Fonds und Spezialfinanz. im EK	-1'081'785	-314'895	Grösste Zunahmen: * Energiefonds der Gemeinde Glarus (+ TCHF 682) * Abwasserbeseitigung SF (+ TCHF 155)
35	Total Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	-1'081'785	-314'895	-1'657'382
360	Total Ertragsanteile an Dritte	-148'000	-140'000	-142'611
361	Total Entschädigungen an Gemeinwesen	-2'334'500	-2'560'500	Grösste Abnahmen: * Entschädigungen an Kanton und Konkordate (- TCHF 106): in Zusammenhang mit Sportschule, Zivilschutz und Fachstelle Generationen/Glarner Jugendbeauftragter * Entschädigungen an Gemeinde und Zweckverbände (- TCHF 111): in Zusammenhang mit Abwasserbeseitigung
362	Total Finanz- und Lastenausgleich	-1'933'000	-972'000	Grösste Zunahmen: * Finanz- und Lastenausgleich an Gemeinden (+ TCHF 961): Zunahme Disparitätenausgleich an die beiden anderen Glarner Gemeinden

KST	Bezeichnung	Budget 2022 CHF	Budget 2021 CHF	IST 2020 Begründung wesentliche Abweichungen Budget 2022 - 2021 CHF
363	Total Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	-3'792'000	-4'512'250	-3'928'115 Grösste Zunahmen: * Beiträge an private Unternehmungen (+ TCHF 20) sowie Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck (+ TCHF 121) sowie Beiträge an private Haushalte (+ TCHF 70)
366	Total Abschreibungen Investitionsbeiträge	-36'568	-35'674	-61'803 Grösste Abnahmen: * Beiträge an Gemeinde und Zweckverbände: Energiefonds der Gemeinde Glarus (- TCHF 941)
36	Total Transferaufwand	-8'244'068	-8'220'424	-7'492'837
370	Total Durchlaufende Beiträge	-30'000	-30'000	-30'003 Weiterleitung kantonale Hundetaxen an den Kanton
37	Total Durchlaufende Beiträge	-30'000	-30'000	-30'003
383	Total Zusätzliche Abschreibungen	0	0	-1'329'077
387	Total AO Transferaufwand; zus. Abschreibungen	0	0	-127'128
38	Total Ausserordentlicher Aufwand	0	0	-1'456'205
391	Total Dienstleistungen und Personalkosten	-1'700'300	-2'072'400	-2'302'563
392	Total Pacht, Mieten, Benützungskosten	-370'580	-350'500	-485'975
393	Total Betriebs- und Verwaltungskosten	-381'500	-291'500	-381'340
394	Total Kalkulatorische Zinsen und Finanzaufwand	-368'149	-379'800	-367'413
398	Total Übertragungen	-212'983	-260'789	-660'388
399	Total Übrige interne Verrechnungen	-14'600	-14'000	-15'635
39	Total interne Verrechnung	-3'048'112	-3'368'989	-4'213'314 Identisch mit Kostenart 49
3	Total Aufwand	-59'472'854	-57'559'878	-57'764'779
4	Ertrag			
400	Total Direkte Steuern natürliche Personen	31'730'000	29'660'000	33'064'686
401	Total Direkte Steuern juristische Personen	6'420'000	6'760'000	6'703'814

KST	Bezeichnung	Budget 2022 CHF	Budget 2021 CHF	IST 2020 CHF	Begründung wesentliche Abweichungen Budget 2022 - 2021
403	Total Besitz- und Aufwandsteuern	70'000	80'000	76'048	
40	Total Fiskalertrag	38'220'000	36'500'000	39'844'548	Realistische Erwartung mit Steuerfuss 61% (Budget 2021: 61%; IST 2020: 63%)
412	Total Konzessionen	482'000	502'000	414'464	
41	Total Regalien und Konzession	482'000	502'000	414'464	
420	Total Ersatzabgaben	100'000	105'000	94'500	
421	Total Gebühren für Amtshandlungen	507'500	453'500	413'280	Grösste Zunahmen: * Hochbau (+ TCHF 30) * Einwohneramt (+ TCHF 20)
423	Total Schul- und Kursgelder	20'000	20'000	13'700	
424	Total Benützungsgebühren und Dienstleistungen	6'226'165	5'165'665	4'559'812	Grösste Zunahmen: * Abwasser-Mengengebühr (+ TCHF 460) * Abwasser-Grundgebühr (+ TCHF 350) * Benützungsgebühren und Dienstleistungen (+ TCHF 149) * Erträge Parkgebühren (+ TCHF 92)
425	Total Erlös aus Verkäufen	1'054'500	1'046'000	692'898	
426	Total Rückerstattungen	471'900	434'800	477'335	Grösste Zunahmen: * Rückerstattungen Dritter (+ TCHF 36)
427	Total Bussen	0	0	376'107	
429	Total Übrige Entgelte	0	0	36'666	
42	Total Entgelte	8'380'065	7'224'965	6'664'298	
430	Total verschiedene betriebliche Erträge	0	40'000	0	Grösste Abnahmen: * Übriger betrieblicher Erfolg: Informatikdienste (- TCHF 40)
439	Total Übriger Ertrag	0	0	2'452	
43	Total Verschiedene Erträge	0	40'000	2'452	
441	Total Realisierte Gewinne FV	1'060'000	300'000	12'000	Grösste Zunahmen: * Gewinn aus Verkauf Gebäude Finanzvermögen (+ TCHF 750)
443	Total Liegenschaftenertrag FV	1'021'299	976'089	838'360	Grösste Zunahmen: * Pacht- und Mietzinse Liegenschaften Finanzvermögen (+ TCHF 52)
445	Total Finanzertrag aus Darlehen und Beteilig. VV	11'000	10'000	6'975	
446	Total Finanzertrag von öffentl. Unternehmungen	970'000	970'000	499'480	

KST	Bezeichnung	Budget 2022 CHF	Budget 2021 CHF	IST 2020 Begründung wesentliche Abweichungen Budget 2022 - 2021 CHF
447	Total Liegenschaftenertrag VV	546'171	612'572	479'939 Grösste Abnahmen: * Pacht- und Mietzinse Liegenschaften Verwaltungsverm. (- TCHF 81)
44	Total Finanzertrag	3'608'470	2'868'661	1'836'754
450	Total Entnahme aus Fonds und Spezialfinanz. FK	0	0	0
451	Total Entnahme aus Fonds und Spezialfinanz. EK	8'000	878'502	Grösste Abnahmen: * Abwasserbeseitigung SF (- TCHF 632) * Energiefonds der Gemeinde Glarus (- TCHF 191) * Abfallwirtschaft SF (- TCHF 48)
45	Total Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	8'000	878'502	1'280'295
460	Total Ertragsanteile	1'635'000	1'490'000	Grösste Zunahmen: * Grundstückgewinnsteuer (+ TCHF 150)
461	Total Entschädigungen von Gemeinwesen	49'300	45'300	44'432
463	Total Beiträge von Gemeinwesen und Dritten	2'597'250	2'491'617	Grösste Zunahmen: * Beiträge vom Kanton und Konkordaten (+ TCHF 134): hauptsächlich in den Bereichen Bildung und Familie sowie Forst
469	Total Verschiedener Transferertrag	20'000	30'000	13'296
46	Total Transferertrag	4'301'550	4'056'917	3'971'605
470	Total Durchlaufende Beiträge	30'000	30'000	30'003 Weiterleitung kantonale Hundetaxen an den Kanton
47	Total Durchlaufende Beiträge	30'000	30'000	30'003
483	Total Ausserordentliche verschiedene Erträge	0	0	0
484	Total Ausserordentliche Finanzerträge	0	0	0
486	Total Ausserordentliche Transfererträge	0	0	0
489	Total Entnahmen aus Eigenkapital	185'000	65'000	0
48	Total Ausserordentlicher Ertrag	185'000	65'000	0
491	Total Dienstleistungen und Personalkosten	1'700'300	2'072'400	2'302'295
492	Total Pacht, Mieten, Benützungskosten	370'580	350'500	486'242

KST	Bezeichnung	Budget 2022	Budget 2021	IST 2020	Begründung wesentliche Abweichungen Budget 2022 - 2021
		CHF	CHF	CHF	
493	Total Betriebs- und Verwaltungskosten	38'1'500	291'500	381'340	
494	Total Kalkulatorische Zinsen und Finanzaufwand	368'149	379'800	367'413	
498	Total Übertragungen	212'983	260'789	660'388	
499	Total Übrige interne Verrechnungen	14'600	14'000	15'635	
49	Total interne Verrechnungen	3'048'112	3'368'989	4'213'314	Identisch mit Kostenart 39
4	Total Ertrag	58'263'197	55'535'034	58'257'731	
	Total Erfolgsrechnung	-1'209'657	-2'024'844	492'952	

Gemeinde Glarus – Darstellung D
Budget 2022: Investitionsrechnung

Pos.	Investitionen Bezeichnung	Beträge in CHF	Budget 2022
	12 Gemeindekanzlei / Wirtschaft und Standortentwicklung		110'000
22120.01	Elektronisches Personalmanagement-System		60'000
22120.02	Abacus: Scan- und Visumsprozess restliche Hauptabteilungen/Departemente		30'000
22120.03	Software für Vorlagenmanagement		20'000
	30 Bildung und Familie		260'000
22300.01	Schülergeräte Lernende Primarstufe (Notebooks, Tablets, individuelle Geräte)		100'000
22300.02	Schülergeräte Lernende Oberstufe (Notebooks, Tablets, individuelle Geräte)		70'000
22300.03	Lehrergeräte alle Schulen (individuelle Geräte)		20'000
22300.04	Hardware (Vizualizer, Beamer, Drucker, usw.)		20'000
22300.05	Überarbeitung Schulraumplanung (Planungskredit)		50'000
	51/53 Wald und Landwirtschaft		1'123'000
22510.01	Anschaffung Fahrzeug Hauptabteilung Wald und Landwirtschaft		40'000
22510.02	Ersatz BOMAG Handgeführte Doppelrollen - Walze (Jg. 1980) und Anhänger (Jg. 1960).		30'000
22510.03	Schnitzzellager Allmeind Glarus: Dachsanierung		30'000
22510.04	Projektierung Neubau Wald- und Landwirtschaftsstrasse Weberberg - Schlattberg		30'000
22510.05	Rossmattentalstrasse Erneuerung mehrere Abschnitte Verschleisssschicht		90'000
22510.06	Wanderweg Ennetrösligen-Sitli (Geissweg), Instandstellung Stützmauern (Abschluss)		60'000
22510.07	Überprüfung Wanderwegnetz Gemeinde Glarus, Planung und Realisierung		165'000
22510.08	Umsetzung Gesetzeskonformität Alpen. Rahmenkredit CHF 5 Mio (GV von 02.10.2020). Alp Altenoren Chäsboden-Altstafel, Trinkwasserversorgung und Lebensmittel-Hygienevorschriften, bauliche Anpassungen im Unterstafel		372'000
22510.09	Umsetzung Gesetzeskonformität Alpen. Rahmenkredit CHF 5 Mio (GV von 02.10.2020). Alp Altenoren, Chrummlau-Ahorner, Trinkwasserversorgung-Hygienevorschriften bauliche Anpassungen im Mittelstafel		306'000
	60100/60101 Abteilung Liegenschaften		460'000
22601.01	Wärmeverbund Glarus 2: Erneuerung Wärmeabnahmen und Wasseraufbereitung Schulhaus und Turnhalle Buchholz, Feuerwehrgebäude Buchholz, Kunsteisbahn Buchholz		200'000
22601.02	Anschaffung Allradfahrzeug Abteilung Liegenschaften		30'000
22601.03	Ersatzmobiliar für diverse Liegenschaften im Verwaltungsvermögen		190'000
22601.04	Schliessenanlagen diverse Liegenschaften (Verwaltung und Schulen) Gemeinde Glarus: Austausch und Erneuerung		40'000
	60271/603 Gemeindehäuser, Friedhof-, Werkhof- und Feuerwehrgebäude		325'000
22603.01	Bauliche Massnahmen Gemeindehaus Ennenda		55'000
22603.02	Werkhof Ennenda: Anpassung Infrastruktur (sicherheitsbedingter Umbau Treppenhaus und Erneuerung Garderoben, sanitäre Einrichtungen)		230'000
22603.03	Miteigentum Feuerwehrgebäude Buchholz: Planungskredit umfangreiche Flachdachsanierung inkl. Erstellung Submissionsunterlagen		50'000
22603.04	Inanspruchnahme Energiefonds der Gemeinde Glarus		-10'000
	60399/604/601 Schulliegenschaften		3'598'000
22604.01	Schulanlage Netstal: Gesamterneuerung Schulhaus Netstal: Teilprojekt Umbauarbeiten Trakt Mitte und Süd (GV vom 24.11.2017)		143'000

Pos.	Investitionen Bezeichnung	Beträge in CHF	Budget 2022
22604.02	Turnhalle Zweiggarten Netstal: Sanierung Turnhallenboden, Montage Bodenfliesen Treppenhaus, Ersatz Bodenhülsen, Beschaffungen MZH Netstal		130'000
22604.03	Kindergarten Grünhag Netstal: Ersatz Gasheizung		55'000
22604.04	Inanspruchnahme Energiefonds der Gemeinde Glarus		-40'000
22604.05	Neubau Doppelkindergarten Ennetbach Netstal: Minergie Gebäude (GV vom 27.11.2020)		300'000
22604.06	Schulhaus Erlen Glarus: Gesamterneuerung gemäss Schulraumplanung (GV vom 26.11.2021)		2'000'000
22604.07	Schulhaus Glärnisch Glarus: Div. Reparaturen (u.a. defekte Lichtschächte), Anpassungen am Pausenplatz		95'000
22604.08	Schulhaus Buchholz Glarus: Anpassungen am Lehrerzimmer.		170'000
22604.09	Schulhaus und Turnhalle Buchholz Glarus: Projektierungskredite Gesamtsanierung Schulhaus Buchholz gem. Schulraumplanung sowie Gesamtsanierung Turnhalle Buchholz gemäss GESAK Sperrvermerk gemäss Art. 50 FHG: Antrag Verpflichtungskredit anlässlich Gemeindeversammlung im Jahr 2022		200'000
22604.10	Turnhalle Gründli Glarus: Ersatz Turnhallenboden, Sanierung Heizverteilung und Duschpaneels, Ersatz diverser Gerätschaften		185'000
22604.11	Schwimmbad Gründli Glarus: Ersatz Chlor-Desinfektionsanlage (Elektrolyse)		80'000
22604.12	Turnhalle Zaun Glarus: Ersatz Turnhallenboden		80'000
22604.13	Beschaffung Schulmöblierung gemäss Möblierungskonzept (GV vom 02.10.2020)		200'000
	605 Schwimmbäder		200'000
22605.01	Projektierungskredit Freibäder (GV vom 14.06.2019)		200'000
	606 Sportanlagen Buchholz		567'000
22606.01	Kunsteisbahn Kälteerzeugung: Ersatz Kältekompressor		550'000
22606.02	Beiträge Kanton (KASAK) betr. Kunsteisbahn Kälteerzeugung: Ersatz Kältekompressor		-165'000
22606.03	Anschaffung Bodenlockerungs- und Aerifizier-Maschine		32'000
22606.04	Ticket & Eingangskontrolle GLKB Arena		20'000
22606.05	Erneuerung Bodenbelag der Garage Eisreinigungsmaschine und Zugang zur Eispiste		40'000
22606.06	Planungskredit Konzept/Studie Beleuchtungsersatz Leichtathletikanlage und Sportrasen Buchholz		30'000
22606.07	Anbau Geräteunterstand Turnhalle Nord		60'000
	606 Sportanlagen Wiggis		1'060'000
22606.08	Sanierung Sportanlage Wiggis (GV vom 26.11.2021): * Aussensportanlage mit Naturrasen * Neubau Garderobengebäude		1'000'000
22606.09	Planungskredit Ersatz Sandplatz Wiggis und Sanierung/Erweiterung der Infrastruktur Sportanlage Wiggis		60'000
	606 Sportanlagen Gründli, Glarus		100'000
22606.10	Planungskredit Konzept/Studie Neubau Schulsportanlage Erlen/Gründli (Aussensportanlage und Turnhalle, inkl. Parkierung)		100'000
	606/607 Spielplätze und Einrichtungen für Sportaktivitäten		120'000
22607.01	Erneuerung Spielplätze		120'000
	609 Jugendhaus, BSA, Truppenunterkunft/Bildungszentrum, Glarus		175'000

Pos.	Investitionen Bezeichnung	Beträge in CHF	Budget 2022
22609.01	Zivilschutzanlage Ennenda: Umnutzung Zivilschutzanlage in öffentlichen Schutzraum		600'000
22609.02	Beitrag aus dem Zivilschutzfonds der Gemeinde		-325'000
22609.03	Beitrag aus dem Zivilschutzfonds des Kantons Glarus		-275'000
22609.04	Erneuerung Zugang BSA Glarus Süd: Kommandoposten Gemeindeführungsstab		20'000
22609.05	Anpassung Aussengelände Truppenunterkunft/Bildungszentrum inkl. Förderung der Biodiversität zeitgleich mit Gelände BSA Glarus Süd		35'000
22609.06	Erfüllung Brandschutzvorschriften und Einrichtung schulische Nutzung Truppenunterkunft/Bildungszentrum		120'000
	611 Strassen und Plätze allgemein / 914 Parkplätze		3'650'000
22611.01	Bauliche Norm-Sanierung Strassen, Plätze u. Naturstrassen gesamtes Gemeindegebiet		1'000'000
22611.02	Instandsetzung Strassenbeleuchtung gesamtes Gemeindegebiet		250'000
22611.03	Inanspruchnahme Energiefonds der Gemeinde Glarus		-125'000
22611.04	Lerchenstrasse, Netstal - Riedern (GV vom 02.10.2020)		140'000
22611.05	Schwimmbadstrasse bis Goldigen, Netstal (GV vom 29.11.2019)		300'000
22611.06	Sandstrasse, Glarus (GV vom 26.11.2021)		450'000
22611.07	Feldstrasse, Glarus (GV vom 26.11.2021)		780'000
22611.08	Steg Länggüetli, Netstal Sperrvermerk gemäss Art. 50 FHG: Antrag Verpflichtungskredit anlässlich Gemeindeversammlung im Jahr 2022		150'000
22611.09	Gässli, Netstal		20'000
22611.10	Projektierungskredite, bspw: - Kartoni Ennenda Hochwasserschutz/Renatueriung Dorfbach - Kartoni Ennenda Erschliessung sämtliche Medien und Strasse - Holenstein Glarus Erschliessungsstudie - Lunde Netstal: Platzgestaltung, Tiefgarage - Möbels Glarus Erschliessungsstudie - Schäfliwiese Glarus Erschliessungsstudie - Betriebsgebäude Werkhof Ygruben Projektstudie		300'000
22611.11	Zentrum Glarus, Ortsdurchfahrt und Plätze, Studienauftragsverfahren (GV vom 26.11.2021)		85'000
22611.12	Bauliche Massnahmen bzgl. Schulwegsicherung, Schleichverkehr, Anpassung Parkierung Landsgemeindeplatz und an den Bahnhöfen.		200'000
22611.13	Anpassung Parkierungskonzept und nächste Etappen Verkehrsberuhigungskonzept, Projektierung		100'000
	612 Öffentlicher Verkehr		60'000
22612.01	Planung Anpassung Bushaltestellen (Barrierefreiheit, Anforderungen Behindertengleichstellungsgesetz)		60'000
	61350 Abwasserbeseitigung Spezialfinanzierung	SF Abwasser	1'890'000
22613.01	Lerchenstrasse, Netstal - Riedern (GV vom 02.10.2020)		200'000
22613.02	Schwimmbadstrasse bis Goldigen, Netstal (GV vom 29.11.2019)		185'000
22613.03	Landstrasse / Höhe, Glarus		225'000
22613.04	Sandstrasse, Glarus (GV vom 26.11.2021)		370'000
22613.05	Feldstrasse, Glarus (GV vom 26.11.2021)		390'000
22613.06	ARA hinteres Klöntal: Instandstellung Anlagen für Betriebssicherheit		50'000
22613.07	Sanierungsmassnahmen Sonderbauwerke Abwasseranlagen, Prozessleitsystem		170'000

Pos.	Investitionen Bezeichnung	Beträge in CHF	Budget 2022
22613.08	Projektierungskredite, bspw.: Grosszaun (Querspange), Netstal Spielhofwiese, Glarus Kirchweg/ Abläsch, Glarus Entwässerung, Klöntal Ennetberge, Ennenda		300'000
	614 Abfallwirtschaft Spezialfinanzierung	SF Abfall	340'000
22614.01	Einrichtung Quartiersammelplätze Hauskehricht		150'000
22614.02	Entsorgungs- und Sammelbehälter im öffentlichen Raum		190'000
	617 Bäche und Runsen		205'000
22617.01	Oberdorfbach und Zuflüsse Glarus, Restarbeiten: Engpassbeseitigung Sandstrasse, Anpassung Wydensträsschen (GV vom 28.05.1999 + 29.05.2009 + 31.05.2013)		175'000
22617.02	Bauprojekt HWS Linth (GV vom 27.11.2015)		30'000
	618 Unterhaltsdienst		560'000
22618.01	Sanierung Brunnen im Gemeindegebiet		70'000
22618.02	Ersatzbeschaffung Fahrzeuge		250'000
22618.03	Bauliche Anpassungen öffentliche WC-Anlagen		200'000
22618.04	Aufbewahrungxboxen für Marktstände		40'000
	619 Friedhöfe und Bestattungen		150'000
22619.01	Grundlagenbeschaffung Friedhöfe		80'000
22619.02	Neues Gemeinschaftsgrab Ennenda		70'000
	620 Raum- und Ortsplanung		290'000
22620.01	Überbauungsplan Alte Kaserne (GV vom 26.11.2021)		150'000
22620.02	Arealentwicklung Grünhag, Projektbegleitung		25'000
22620.03	Nachführung Ortsplanung; Grundlagen Erschliessung; Inventare; Zonierung; BO		50'000
22620.04	Hochwasserschutz/Renaturierung Dorfbach Ennenda, Grundlagenstudie		35'000
22620.05	Erschliessung Überbauung Kartoni; Studie Glarnerstrasse, Fenzgasse, Kronenplatz		30'000
	621 Umwelt und Energie		0
22621.01	Projektunterstützung Schulen (Beiträge an Schulprojekte)		20'000
22621.02	Inanspruchnahme Energiefonds der Gemeinde Glarus		-20'000
22621.03	Energis: Erweiterung Programm/Energie-Controlling		25'000
22621.04	Inanspruchnahme Energiefonds der Gemeinde Glarus		-25'000
	630 Denkmalpflege und Heimatschutz		18'000
22630.01	Trockenmauerprojekte		60'000
22630.02	Trockenmauerprojekte Subventionen und Beiträge Dritter		-42'000
	702 Schiessanlagen		475'000
22702.01	Altlastensanierung Jagdschiessanlage Vorauen, Klöntal		500'000
22702.02	Altlastensanierung Jagdschiessanlage Vorauen, Klöntal: voraussichtlicher Beitrag Bund und Kanton		-475'000

Pos.	Investitionen Bezeichnung	Beträge in CHF	Budget 2022
22702.03	Sanierung 300m Schiessanlage Allmeind, Glarus: Ersatz Scheibenzüge, künstliche Kugelfangkasten, Betonsanierung Scheibenstand (GV vom 26.11.2021)		450'000
Total Budget Investitionen 2022 Gemeinde Glarus			15'736'000

Bruttoinvestitionen	17'238'000
Inanspruchnahme Energiefonds der Gemeinde Glarus	-220'000
Diverse Subventionen und Beiträge	-1'282'000
Nettoinvestitionen	15'736'000

Gemeinde Glarus - Darstellung E
Finanzplanung 2023 - 2026: Investitionen

Finanzplanung

Pos.	Investitionen	Beträge in CHF	2023	2024	2025	2026
	<u>Gemeindekanzlei / Wirtschaft und Standortförderung/Gesellschaft und Gesundheit</u>					
1	Gemeindebeitrag Umbau und Erweiterung Glärnischhütte SAC		250'000			
2	Startkapital Projekt "cura unita" (integrierte Gesundheitsversorgung)		500'000			
	<u>Bildung und Familie</u>					
3	Medien und Informatik Schulen: Ersatz- und Neuanschaffungen Hardware gemäss ICT-Konzept		180'000	210'000	170'000	150'000
	<u>Wald und Landwirtschaft</u>					
4	Neubau Wald- und Landwirtschaftsstrasse Weberberg - Schlattberg		900'000	250'000		
5	Rund-Bergwanderweg Klöntalersee - Lückenschliessung Rhodannenbergr-Vorauen (Strassenseite); Legislaturziel S2.Z5.M2 (GV vom 27.11.2020)		180'000			
6	Umsetzung Gesetzeskonformitäten auf Alpen (Rahmenkredit CHF 5 Mio., GV vom 02.10.2020)		1'300'000	850'000	900'000	700'000
7	Ausbau Waldstrasse Wildenberg, Glarus				150'000	
8	Sanierung und Ausbau Steppelwaldstrasse		250'000			
9	Sanierung Rossmattertalstrasse				500'000	500'000
10	Diverser bauliche Sanierungen an der Gemeindeinfrastruktur und diverse Ersatzbeschaffungen		300'000	300'000	300'000	300'000
	<u>Bau und Umwelt</u>					
11	Diverser bauliche Sanierungen an der Gemeindeinfrastruktur: Strassen, Abwasser, Liegenschaften, Sportanlagen, Gewässer, ÖV, etc.		3'000'000	3'000'000	3'000'000	3'000'000
12	Ortsplanung (Nachführung, Arealentwicklungen)		200'000	200'000	200'000	200'000
	<u>Bäche und Runsen</u>					
13	Verbauung Butzirunse Netstal					2'500'000
	Verbauung Butzirunse Netstal Subventionen Kanton und Bund					-1'500'000
14	Sanierung und Sicherung Linthwuhre Ennenda - Netstal		500'000			
	<u>Liegenschaften</u>					
15	Umsetzung Schulraumplanung: Sanierungen Schulhäuser + Kindergarten - Erlen, Buchholz, Ennenda, Riedern, weitere		7'000'000	7'000'000	2'000'000	10'000'000
16	Neubau Doppelkindergarten Ennetbach (GV vom 27.11.2020)		1'500'000			
17	Planungskredit Betriebsgebäude Unterhaltsdienst		500'000			
	<u>Turn- und Sportanlagen</u>					
18	Sanierung Sportanlage Wiggis (GV vom 26.11.2021)		2'280'000			
	<u>Schwimmbäder</u>					
19	Freibad Goldigen, Gesamtsanierung			4'500'000		
20	Freibad Ygruben, Gesamtsanierung				4'000'000	
	<u>Strassen- und Kanalisationssanierungen</u>					
21	Erneuerungsprojekte / Arealentwicklungen		2'500'000	2'500'000	2'500'000	2'500'000
22	Erschliessung Klöntal		4'500'000			
	<u>Deponien (für sauberes Aushubmaterial)</u>					
23	Deponie Allmeind: Etappe 3 und Sanierung Etappe 1 + 2		1'200'000	400'000	400'000	
	<u>Feuerwehr</u>					
24	Ersatz Modulbus Jg 1999		150'000			
	Ersatz Modulbus Jg 1999 80% Subvention glarnerSach		-120'000			
25	Ersatz Klein-Tanklöschfahrzeug Jg 2000			450'000		
	Ersatz Klein-Tanklöschfahrzeug Jg 2000 80% Subvention glarnerSach			-360'000		
	Total Finanzplanung Investitionen 2023 - 2026 Gemeinde Glarus					
			27'070'000	19'300'000	14'120'000	18'350'000

Gemeinde Glarus - Darstellung F
Finanzplan 2023 - 2026 Erfolgsrechnung

in CHF Tausend

Art	Bezeichnung	Budget 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
30	Personalaufwand	28'702	29'276	29'862	30'459	31'068
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	12'508	12'258	12'013	11'772	11'537
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	5'099	5'399	5'640	5'832	5'985
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	1'082	493	498	503	508
36	Transferaufwand	8'244	6'427	5'058	5'108	5'159
37	Durchlaufende Beiträge	30	30	30	30	30
39	Interne Verrechnungen	3'048	3'048	3'048	3'048	3'048
	Betrieblicher Aufwand	58'713	56'931	56'147	56'752	57'336
40	Fiskalertrag	38'220	36'220	36'620	37'020	37'420
41	Regalien und Konzession	482	492	501	512	522
42	Entgelte	8'380	8'464	8'549	8'634	8'720
43	Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	8	8	8	8	8
46	Transferertrag	4'302	4'388	4'475	4'565	4'656
47	Durchlaufende Beiträge	30	30	30	30	30
49	Interne Verrechnungen	3'048	3'048	3'048	3'048	3'048
	Betrieblicher Ertrag	54'470	52'649	53'232	53'817	54'405
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit (Aufwandüberschuss)	-4'244	-4'281	-2'916	-2'935	-2'931
34	Finanzaufwand	759	760	761	762	763
44	Finanzertrag	3'608	3'281	3'346	3'413	3'481
	Ergebnis aus Finanzierung (Ertragsüberschuss)	2'849	2'520	2'585	2'651	2'718
	Operatives Ergebnis (- = Aufwandüberschuss)	-1'395	-1'761	-331	-285	-213
38	Zusätzliche Abschreibungen	0	0	0	0	0
38	Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0
48	Ausserordentlicher Ertrag	185	300	300	300	300
	Ausserordentliches Ergebnis (Ertragsüberschuss)	185	300	300	300	300
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-1'210	-1'461	-31	15	87

Gemeinde Glarus - Darstellung G Finanzplan 2023 - 2026 Kennzahlen

Abkürzungen: VV = Verwaltungsvermögen
 FV = Finanzvermögen
 SF = Spezialfinanzierungen
 IB = Investitionsbeiträge
 ER = Erfolgsrechnung

in CHF Tausend

	Budget 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
ERFOLGSRECHNUNG					
Total Aufwand	59'473	57'691	56'909	57'514	58'099
Total Ertrag	58'263	56'230	56'878	57'530	58'186
Aufwand- (-) / Ertragsüberschuss (+)	-1'210	-1'461	-31	15	87
ERFOLGSRECHNUNG VOR ABSCHREIBUNGEN UND WERTBERICHTIGUNGEN					
Aufwand- (-) / Ertragsüberschuss (+) ER	-1'210	-1'461	-31	15	87
Zusätzliche Abschreibungen ^(383 / 387)	-	-	-	-	-
Abschreibungen/Wertberichtigungen VV ^(33 / 364 - 366)	5'136	5'436	5'676	5'868	6'022
Wertberichtigungen Finanzvermögen ⁽³⁴⁴⁾	-	-	-	-	-
Wertberichtigungen FV ⁽⁴⁴⁴⁾	-	-	-	-	-
Aufwertung VV ⁽⁴⁴⁹⁰⁾	-	-	-	-	-
Einlagen + Entnahmen Fonds und SF im EK	1'074	485	489	494	499
Ertrags- / Aufwandüberschuss ER vor Abschreibungen und Wertberichtigungen	5'000	4'459	6'134	6'378	6'608
INVESTITIONSRECHNUNG					
Investitionsausgaben	17'238	12'000	12'000	12'000	12'000
Investitionseinnahmen	-1'502	-1'000	-1'000	-1'000	-1'000
Nettoinvestitionen	15'736	11'000	11'000	11'000	11'000
SELBSTFINANZIERUNG					
Abschreibungen (VV + IB) ^(33 / 366)	5'136	5'436	5'676	5'868	6'022
Aufwand- (-) / Ertragsüberschuss (+) ER	-1'210	-1'461	-31	15	87
Einlagen in Fonds und SF ⁽³⁵⁾	1'082	493	498	503	508
Entnahmen aus Fonds und SF ⁽⁴⁵⁾	-8	-8	-8	-8	-8
Wertber. Darlehen / Beteiligungen VV ^(365 / 365)	-	-	-	-	-
Zusätzliche Abschreibungen ^(383 / 387)	-	-	-	-	-
Einlagen (+) u. Entnahmen (-) Eigenkapital ^(489 / 389)	-	-	-	-	-
Aufwertungen VV ⁽⁴⁴⁹⁰⁾	-	-	-	-	-
Selbstfinanzierung	5'000	4'459	6'134	6'378	6'608
FINANZIERUNG					
Nettoinvestitionen	15'736	11'000	11'000	11'000	11'000
Selbstfinanzierung	-5'000	-4'459	-6'134	-6'378	-6'608
Finanzierungsfehlbetrag (+) / -überschuss (-)	10'736	6'541	4'866	4'622	4'392
Finanzpolitische Ziel- und Steuerungswerte					
Selbstfinanzierungsgrad	31.8%	40.5%	55.8%	58.0%	60.1%
Nettovermögen pro Einwohner (CHF)	-159	-680	-1'069	-1'438	-1'789
Ausstattung Eigenkapital (Mio CHF)	58.2	57.2	57.6	58.1	58.7

Traktandum 19

Gemeindesteuerfuss für das Jahr 2022: Festsetzung

19.1 Ausgangslage

Kanton und Gemeinden erheben jene Steuern, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Im laufenden Jahr 2021 beträgt die Gesamtsteuer-Belastung ohne kantonalen Bausteuerzuschlag 114% (53% Kantonssteuerfuss und 61% Gemeindesteuerfuss).

19.2 Erwägungen des Gemeinderates

Der Gemeinderat bekennt sich zur in den letzten Jahren umgesetzten Steuerstrategie. Dies schliesst Feinjustierungen bei konkretem Handlungsbedarf oder grossen Investitionsprojekten nicht aus.

Angesichts der aktuellen finanz- und entwicklungspolitischen Herausforderungen soll der Gemeindesteuerfuss für das Jahr 2022 bei 61% belassen werden (vgl. auch die Ausführungen zu Traktandum 18). Das unter Traktandum 18 zur Diskussion stehende Budget für das Jahr 2022 baut auf diesem Steuerfuss auf.

19.3 Antrag an die Gemeindeversammlung

Aufgrund der vorstehenden Erläuterungen und Ausführungen sowie gestützt auf Art. 41 Abs. 1 Bst. d des Gemeindegesetzes und Art. 11 Abs. 1 Bst. b der Gemeindeordnung beantragt der Gemeinderat den Stimmberechtigten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeindesteuerfuss wird für das Jahr 2022 auf 61 Prozent der einfachen Staatssteuer festgesetzt.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die GPK empfiehlt der Gemeindeversammlung den Gemeindesteuerfuss für das Jahr 2022, wie vom Gemeinderat beantragt, auf 61 Prozentpunkte zu belassen.